

DER RECHTSSTATUS DES
SOUVERÄNEN
MALTESER-RITTER-ORDENS
ALS VÖLKERRECHTSSUBJEKT
OHNE GEBIETSHOHEIT

DISSERTATION
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

Vorgelegt von

GEORG BERNHARD HAFKEMEYER
aus Wilhelmshaven

H A M B U R G 1 9 5 6

Druck und Verlag Fritz Dröge, Schötmar.
Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.



1956

Gutachter:

Prof. Dr. Dr. Dimitri S. Constantopoulos

Mitgutachter:

Prof. Dr. Rudolf Laun

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juli 1956

MEINEN ELTERN
gewidmet

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtssubjekte	2
--	---

II. Abschnitt

Der Begriff der Souveränität im Völkerrecht	6
A. Die Souveränität als völkerrechtlicher Begriff	6
§ 1 Wort und Definition	7
§ 2 Der Träger der Souveränität	8
B. Der Wandel des Begriffsinhaltes des Souveränitätsbegriffes in seiner historischen Entwicklung	11
§ 3 Die Bedeutung des Begriffes bei Bodin	12
§ 4 Der Souveränitätsbegriff in der scholastischen und vorgrotianischen Völkerrechtswissenschaft	13
§ 5 Der Souveränitätsbegriff bei Hugo Grotius	14
§ 6 Die Loslösung des Souveränitätsbegriffes vom klassischen Naturrecht	16
§ 7 Die staatliche Souveränität bei den Völkerrechtspositivisten	17
§ 8 Der Einfluß Hegels auf den Souveränitätsbegriff	20
§ 9 Die Willenslehre und der Begriff der Souveränität	21
§ 10 Die Leugner des Völkerrechts	23
§ 11 Die Leugner der Staatsouveränität	24
§ 12 Der Wandel des Souveränitätsbegriffes	31
C. Die limitierte Souveränität als Lösung des Problems	32
§ 13 Die Souveränitätslehre bei Bodin	32
§ 14 Der Begriff der limitierten Souveränität	36
§ 15 Das Wesen der Souveränität	44

III. Abschnitt

Die Stellung des Malteser-Ritter-Ordens im Völkerrecht, von seiner Gründung bis zur Gegenwart	45
D. Die Entwicklung der Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens von der Gründung bis zum Westfälischen Frieden (1048 — 1648)	45
§ 16 Die Geschichte des Malteser-Ritter-Ordens in den ersten sechs Jahrhunderten seines Bestehens	47
§ 17 Die allgemeine völkerrechtliche Situation zur Zeit der Gründung des Ordens	56
§ 18 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft bis zur Eroberung der Insel Rhodos	61
§ 19 Die allgemeine völkerrechtliche Situation im späteren Mittelalter	64
§ 20 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft von der Eroberung der Insel Rhodos bis zum Westfälischen Friedenskongreß	67
E. Die völkerrechtliche Situation des Malteser-Ritter-Ordens vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart	71
§ 21 Die Geschichte des Malteser-Ritter-Ordens in den weiteren 300 Jahren seines Bestehens (1648 — 1954)	71
§ 22 Das neue Völkerrecht	79
§ 23 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkerrechtsgemeinschaft vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart	82

IV. Abschnitt

Die Stellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft der Gegenwart	96
F. Die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens	97
§ 24 Die Verfassung des Malteser-Ritter-Ordens	98
§ 25 Das Verhältnis des Malteser-Ritter-Ordens zum Hl. Stuhl	105

§ 26	Die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens als völkerrechtlicher Tatbestand	116
G.	Der Malteser-Ritter-Orden als Völkerrechtssubjekt .	119
§ 27	Die Anerkennung von Völkerrechtssubjekten als völkerrechtlicher Tatbestand	119
§ 28	Das Wesen der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens	131
§ 29	Die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens durch die Völkerrechtsgemeinschaft als Vertragspartner sowie in Gesetzen und Gerichtsurteilen	134
§ 30	Die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens durch die Aufnahme weiterer zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen, insbesondere durch Anerkennung seines Gesandtschaftsrechts	141
§ 31	Der Malteser-Ritter-Orden — ein Subjekt der modernen Völkerrechtsgemeinschaft	150
	Bibliographie	IX-XV

BIBLIOGRAPHIE

- Alexandrowicz-Alexander*, The quasi judicial function in recognition of states and governments, in: American Journal of International Law, Bd. 46, 1952.
- Anzilotti*, Corso di diritto internazionale, Rom 1928.
- Astraudo*, Saint-Marin et l'Ordre de Malte, in: Revue Diplomatique et Coloniale politique, Littéraire et Financière. Paris 1935, 58. Jahrgang Nr. 2.
- Austin*, Lectures on Jurisprudence or the Philosophy of positive Law, London 1885.
- del Balzo*, La personalidad de derecho internacional de la Orden de Malta, in: Veritas, Buenos Aires, 1946.
- de Barcza*, Discours du Délégué de l'Ordre . . . devant la XVIIème conférence du Comité international de la Croix Rouge à Stockholm, Rome 1948 (Secrétariat pour les Affaires étrangères du Souverain Conseil de l'Ordre).
- Bartolus*, Tractatus represaliorum, 1354.
- Leypold von Bebenberg*, De jure et imperii Romani, in: Schardt, De jurisdictione imperii, Basel 1866.
- Bergbohm*, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, Dorpat 1877.
- Benes*, Der Aufstand der Nationen, Berlin 1928.
- Biscottini*, Sulla condizione giuridica dell'Ordine di Malta, in: Archivio storico di Malta, Rom 1938, Jahrgang X.
- Bishop*, International Law, New York, 1953.
- Bittner/Gross*, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden, Bd. I, Oldenburg 1936.
- Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868.
- Bodin*, Les six Livres de la République, Paris 1560.
De Republica libri sex, Frankfurt 1591.
- Bodin / Ostwald*, Vom gemeinen Regiment der Welt, Frankfurt 1640.
- Bcnaini*, Acta Henrici VII, Florenz 1877.
- Borel*, Études sur la Souveraineté et l'Etat fédératif, Bern 1886.
- Boutaric*, Notices ex extraits de documents inédits . . . , Paris 1861.
- Breycha-Vauthier de Baillamont*, Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität des Malteser-Ordens, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht II/1951 (Wien).
Der Malteser-Orden im Völkerrecht, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht II/1950 (Wien).
Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden, Historische Einleitung zur Rangliste des Ordens, Wien 1937.
Der Malteser-Orden und die Gegenwart, in: Reichspost, Wien 30. 1. 1927.
Die Fürsorgetätigkeit des Malteser-Ritter-Ordens im Weltkrieg, Innsbruck 1920.
- Breycha-Vauthier / Potulicki*, The Order of St. John in International Law, in: American Journal of International Law, October 1954.
- Brown*, International Lawlessness, in: American Journal of International Law, Bd. 32, 1938.
Sovereignty in Exile, in: American Journal of International Law, Bd. 35, 1941.
The Effects of Recognition, in: American Journal of International Law, Bd. 36, 1942.
- Bynkershoek*, Opern Omnia, Leyden 1717.
- Cansacci*, La personalità di diritto internazionale del S. M. O. Gerosolimitano detto di Malta, in: Il diritto Ecclesiastico, XLVII, Rom 1936.

- Il diritto di legazione attivo e passivo dell'Ordine di Malta, in: *Diritto internazionale* 1940, Mailand 1941.
 Notificazione internazionale, Mailand 1943.
- Cavaglieri*, Règles générales du droit du paix, Académie de Droit International de la Haye, Rec. des Cours 1929. Bd. I.
- Chen, Thi-Chiang*, The international Law of Recognition, London 1951.
- Cicero*, De Republica, Edit. Teubner, Leipzig 1905.
- Constantopoulos*, Verbindlichkeit und Konstruktion des positiven Völkerrechts, Hamburg 1948.
- Delaville le Roulx*, De prima origine hospitalorum Hierosolymatorum, Paris 1825.
 Les hospitaliers en Terre-Sainte, et à Chypre, Paris 1904.
 Les hospitaliers à Rhodos jusqu'à la mort de Philibert de Naillac, Paris 1913.
 Cartulaire général de l'Ordre de Hospitaliers de St. Jean de Jerusalem, Paris 1894 — 1896, 4 Bd.
- Delbez*, Manuel de Droit International Public, Paris 1951.
- Duguit*, Leçons de droit public général, Paris 1926.
 Traité du droit constitutionnel, Paris 1921 — 1925.
 Le droit social, le droit individuel et la transformation de l'Etat, 3. Auflage, Paris.
- Dumont*, Corps universel diplomatique du droit des gens, I — VIII, Amsterdam-La Haye 1726.
- Eustathiades*, Nouvelle tendance du droit international, Académie de Droit International de la Haye 1953, (bisher unveröffentlicht).
- d' Olivier Farran*, The sovereign Order of Malta in international Law, in: The international and comparative Law, 1954/55.
- Fauchille*, Traité de droit international public, Paris 1922, Bd. I.
- von Fink*, Übersicht der Geschichte des Souveränen Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem und der Balley Brandenburg, Leipzig 1890.
- Finke*, Papsttum und Untergang des Templerordens, Münster 1907.
- de Fischer*, L'Ordre souverain de Malte, in: Revue internationale de la Croix Rouge, Genf 1927.
- Flassan*, Histoire générale de la diplomatie française, Paris 1811.
- Frey*, Das öffentlich rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert, Luzern 1928.
- Le Fur*, Théorie du Droit Naturel, Académie de Droit International de la Haye, Rec. des Cours, 1927.
- Genet*, Malte et son destin, Paris 1933.
 Traité de diplomatie et de droit diplomatique, Paris 1931.
- Gentili*, De jure belli, libri tres, Hannoviae 1598.
- Giese*, Allgemeine Staatslehre, Mainz 1948.
- Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres, Jenae 1773.
- Gürke. N.*, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935.
- Hackworth*, Digest of international Law, Washington, 1950 Bd. I.
- Hanke*, Bodin — Eine Studie über den Begriff der Souveränität, in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 47, Breslau 1849.
- Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821.
- Helfritz*, Allgemeines Staatsrecht, Detmold 1949.
- Heller, Hermann*, Die Souveränität, in: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 4, Berlin 1927.
- Heller, Johannes*, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1874.
- Helyot*, Histoire des Ordres monastiques, religieux et militaires, Paris 1721, III. Bd.
- Herquet*, Der St. Johanniter-Orden nach seiner inneren Verfassung und seinen jetzigen Verhältnissen, Würzburg 1867.
- Hershey*, The essentials of international public Law, 1918.

- v. der Heydte*, Die Geburtsstunde des souveränen Staates, Regensburg 1952.
- Hobbes*, Leviathan, or the matter, form and power of commonwelth, Oxford Ed. 1940.
- De Cive, Amsterdam 1647.
- Jahrreiss*, Plädoyer vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, Bd. XVII.
- Jacob von Vittry*, Historica Hierosolymitana.
- Jellinek, G.*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1905.
- Die rechtliche Natur der Staatsverträge, Wien 1880.
- Jessup*, Responsibility of States for injuries to Individuals, in: Columbia Law Review, Bd. 46, 1946.
- The subjects of a modern Law of Nations, in: Michigan Law Review, Bd. 45, 1947.
- Law of International contractual Agreements, in: American Journal of International Law, Bd. 41, 1947.
- Kaltenborn*, Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaften, Leipzig 1847.
- Keller, H. K.*, Das Recht der Völker, Berlin 1938 — 1941.
- Kelsen*, Völkerrechtliche Souveränität, in: Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, Leipzig 1925.
- Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 2. Auflage 1928.
- Der soziale und juristische Staatsbegriff, 1928.
- General Theorie of Law and State, Cambridge (Mass.) 1946.
- Principles of International Law, New York 1952.
- Recognition in International Law, in: American Journal of International Law, Bd. 35, 1941.
- Kienast*, Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter, in: Historische Zeitschrift, 1936, Heft 2.
- Kilger*, Das Problem der Souveränität im Blickwinkel der Rechtslage Deutschlands unter der Besatzungsmacht, Diss. Hamburg 1951.
- King*, The knights hospitallers in the Holy Land, London 1931.
- van Kleffens*, La Notion de Souveraineté en Droit International, Académie de Droit International de la Haye 1953 (bisher unveröffentlicht).
- Klueber*, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankfurt a. M. 1816.
- Knubben*, Die Subjekte des Völkerrechts, in: Stier-Somlo, Handwörterbuch des Völkerrechts Bd. II Abt. I, 1928.
- Kohler*, Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918.
- Krabbe*, Die Lehre von der Rechtssouveränität, Groningen 1906.
- Kunz*, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, in: Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Stuttgart 1928.
- Küchenhoff*, Staatsrecht, Allgemeiner Teil, Hannover 1951.
- Kybal*, Les origines diplomatiques de l'état Tchécoslovaque, Prag 1929.
- Landheer / van Essen*, Recognition in International Law, Leyden 1954.
- Lansing*, Notes on Sovereignty, Washington 1921.
- Lampert*, Die souveräne Stellung des Malteser-Ordens, Bern 1926.
- Lapradelle / Politis*, Recueil des arbitrages internationales.
- Laun*, Allgemeine Staatslehre, 4. Auflage, Hamburg.
- Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens, Barcelona 1935.
- Die Haager Landkriegsordnung, Hannover 1950, 5. Auflage.
- Lauterpacht*, Subjects of International Law, in: The Law quarterly Review, London, Bd. 63 und 64, 1947 und 1948.
- Private Law Sources and Analogies of International Law, London 1927.
- Anuel digest and reports of public international law cases, London.
- Recognition in International Law, Cambridge, 1947.
- Leibniz*, Observationes de principio juris, Bd. IV, Teil III der Opera Omnia, Genf 1768.
- List / Fleischmann*, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, Berlin 1925.
- Lundstedt*, Superposition or rationality in the action of peace?, London 1925.

- Marinescu*, L'île de Rhodos au 15^e siècle et l'Ordre de Saint Jean de Jerusalem d'après des documents inédits, in: *Miscellana Mercati*, V, Citta del Vaticano 1946.
- Martens*, *Nouvelles causes célèbres . . .*, Göttingen 1800 — 1802.
- Martens / Bergbohm*, *Völkerrecht*, Berlin 1883 — 1886.
- Masaryk*, *Die Weltrevolution*, Berlin 1925.
- Maschke / Kasike*, *Der Deutsche Ritterorden*, Berlin 1942.
- Mattern*, *Die Exilregierung*, Tübingen 1953.
- Menzel*, Spinoza und das Völkerrecht, in: *Zeitschrift für das Völkerrecht und Bundesstaatsrecht II*.
- Meyer / Anschütz*, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts*, München 1914.
- Moore*, *Digest of international law*, 1906.
- Moser*, *Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten . . .*, Frankfurt 1778.
- Nelson*, *Rechtswissenschaft ohne Recht*, Leipzig 1917.
- Nippold*, *Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht*, Berlin 1894.
- Nottek / Weber*, *Encyclopädie der Staatswissenschaften*, Altona 1841.
- Nys*, *Le droit de guerre*, Brüssel 1882.
- v. Oberritz*, *Die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem*, Düsseldorf 1929.
- Oppenheim*, *International Law*, London 1921.
- Oppenheim / Lauterpacht*, *International Law*, London 1947.
- Oppenheimer*, *Governments and authorities in exile*, in: *American Journal of International Law*, Bd. 36, 1942.
- Paradisi*, *L'amitié internationale, les phases critiques de son ancienne histoire*, Paris 1952.
- Storia de diritto internazionale nel Medio Evo*, I Mailand 1940, II Neapel 1950.
- Pasini-Costodati*, *La personalidad internacional de la Soberana Militar Orden de Malta*, in: *Revista Peruana del derecho internacional*, No. 29, 1948.
- La Soberana Orden Militar de Malta y el Derecho internacional*, in: *Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales*, Buenos Aires, No. 19, 1952.
- La personalidad internacional de la Soberana Militar Orden de Malta*, in: *La Ley*, Buenos-Aires, 11. April 1948.
- Pauermeister*, *De jurisdictione Imperii Romani libri duo*, Hannover 1610.
- v. Pflugk-Harttung*, *Die Anfänge der Johanniter in Deutschland*, 1899.
- de Pierredon*, *Histoire politique de l'Ordre souverain des Hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem, dit de Malte, depuis la chute de Malte jusqu'à nos jours*, Paris 1926.
- Malte, Ordre Souverain*, in: *Dictionnaire de l'Académie Diplomatique International*, Paris 1933.
- Voyage officiel en France de S. A. S. prince Grand-Maître de l'Ordre souverain de Malte*, Paris 1923.
- Pilotti / Breycha-Vauthier*, *Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität des Malteser-Ordens*, in: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, Bd. III, Wien 1951.
- Politis*, *Le Problème des Limitations de la souveraineté*, Académie de Droit International de la Haye, Rec. des Cours 1925.
- Les nouvelles tendances du droit international*, Paris 1927.
- Prutz*, *die exemte Stellung des Hospitaliter Ordens*, in: *Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften*, München 1908.
- Die geistlichen Ritterorden*, Berlin 1908.
- Die finanziellen Operationen der Hospitaliter*, in: *Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften*, München 1906.
- Pufendorf*, *Elementorum jurisprudentiae universalis, libri duo*, Cantabrigiae 1672.
- De jure naturae et gentium*, Londoni Scanorum 1672.
- Quadri*, *Diritto internazionale pubblico*, Palermo 1949.
- Rapisardi / Mirabelli*, *Diritto internazionale amministrativo*, Padua 1939.
- Rehm*, *Die Geschichte der Staatsrechtswissenschaften*, Leipzig 1896.
- Rommen*, *Die ewige Wiederkehr des Naturrechts*, München 1947.

- Rousseau*, Du contrat social; ou principes du droit politique, Amsterdam 1672.
- Ruegger*, L'organisation du Croix Rouge International, Académie de Droit International de la Haye, 1953 (bisher unveröffentlicht).
- Rymer*, Foedera Angliae, London, 1846.
- Satoro*, A guide to diplomatic practice, London 1917.
- Scelle*, Manuel élémentaire de Droit International Public, Paris 1943.
Cours de droit international public, Paris 1948.
- Schmitt*, Politische Theologie, Leipzig 1922.
- Segal*, L'individu en droit international positif, (Thèse), Paris 1932.
- von Senkenberg*, Darstellung des Osnabrück-Münsterschen oder sogenannten Westphälischen Friedens, Frankfurt 1804 (Kommentar).
- Serra*, Un Etat sans Etat, in: Archives diplomatiques et consulaires, Zürich 1943.
- Seydel*, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Freiburg 1873.
- Silenzi de Stagni*. La soberana Orden Militar de Malta, in: Revista de la Facultad de Derecho y ciencias Sociales, Buenos Aires, Nr. 15, 1949.
- Siotto-Pintor*, Souveraineté de la Morale, in: Egypte Contemporaine, Revue de la Société Royale d'économie politique, de statistique et de législation, Bd. XXVII, 1936.
Les Sujets du droit international autres que les Etats, Académie de Droit International de la Haye, Rec. des Cours 1932.
- Snell*, Aufbau der Sprache.
- Stier Somlo*, Juristische Grundlehren, Leipzig 1917.
Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Leipzig 1924.
Handbuch des Völkerrechts, Berlin 1912.
- Spencer-Northcote*, Geschichte der Johanniter, München 1804.
- Spiropoulos*, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, Kiel 1928.
L'individu en Droit International, Paris 1928.
- Stadtmüller*, Geschichte des Völkerrechts, Hannover 1951.
- Steinert*, Geistliche Souveräne, St. Ottilien 1949.
- Strupps*, Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1932.
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Berlin 1925.
- Suarez*, Tractatus de legibus, ac Deo legislatore, Moguntiae 1619.
- Taborsky*, The full recognition of the president of the Czechoslovak Republic and of the Czechoslovak government by Great-Britain and their recognition by the United States, in: Czechoslovak yearbook of international Law, March 1942.
- Tacchino*, I Rapporti diplomatici tra la Serenissima Republica di S. Marino e il Sovrano Ordine Militare di Malta, 1957.
- Thénékidès*, L'individu en droit international modern, 1953.
- Thieme*, Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.
- Thomas von Aquin*, Summa Theologiae, Venetiis 1617.
- Thomasius*, Institutionum jurisprudentiae divinae, libri tres . . . , Halae (Salfeld) 1702.
- Tumler*, Geschichte des Deutschen Ordens, Wien 1948.
- Vanderpohl*, La doctrine scolastique du droit de guerre, Paris 1919.
- Vattel*, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains, Leyden 1758.
- Vease-Astorri*, Il sovrano Ordine Militare de Malta e la sue commende familiari nel diritto italiano, Rom 1950.
- Verdross*, Völkerrecht, Wien 1950.
Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerverfassung, Tübingen 1923.
Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien 1926.
- Vertôt*, Histoire des Chevaliers hospitaliers de Saint Jean de Jérusalem, Paris 1756, 1 — 4 Bd.
- Vitoria*, De indis et de jure belli relectiones, Ed. Nys. 1917.
- Warnkönig*, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tübingen 1855.
- Wegener*, Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart 1948.
- Wilhelm von Tyrus*, Historia belli sacri, Lib. 17.
- v. Winterfeld*, Geschichte des Ritterlichen Ordens St. Johannis zu Jerusalem, Berlin 1859.

Wolgast, Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundgerichtshof, Berlin 1926.
Wolff, Jus gentium methode scientifico pertractatum, Magdeburgicae 1749.

Zimmermann, La crise de l'organisation international, in: Académie de Droit International de la Haye, Rec. des Cours, 1933.

Zouch, Juris et judicii feccialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, Ed T. E. Holland, Washington 1911.

v. *Zwehl*, Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des Hl. Johann von Jerusalem oder Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Münster 1911.

Über die Entwicklung der Adelsproben im souveränen Malteser-Ritter-Orden, Münster 1932.

URKUNDEN- UND TEXTSAMMLUNGEN

Acta Apostolicae Sedis.

Actes de la conférence diplomatique convoquée par le Conseil Fédéral suisse pour revision de la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées, Genf 1929.

Acta Pacis Executionis Publicae (Urkundensammlung) J. G. Meiern, Leipzig-Göttingen 1736.

Acta Pacis Westphalicae Publicae (Urkundensammlung) J. G. Meiern, Hannover 1735.

Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1815/16, 9 Bd. Klüber, Erlangen 1816.

Almanach de Gotha, Annuaire Généalogique, Diplomatique et Statistique, Gotha.

Annual digest and reports of public international law cases, Lauterpacht.

Annuario Pontificio, 1930.

Annuario ufficiale dell'ordine di Malta, Rom, 1932, 1935.

Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jerusalem, (Delaville le Roulx) Paris 1894 — 1896, 4 Bd.

Codice del Sacro Militare Ordine Gerosolimitano di sua Altezza Eminentissima il Gran Maestro Fra Emanuele de Rohan, Malta 1782.

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, Amtlicher Text in deutscher Sprache.

Diarium Sive Protocollum Actorum Publicorum Instrumenti Pacis Generalis Westphalicae, Adami Cortreji, 1710.

Foro Italiano, 1935.

Gazette national ou le Moniteur universel, Jahrgang 1790.

Instrumentum Publicorum Pacis Generalis in Romano — Germanico Imperio ab utriusque partes Caesareis et Regii Sueciis ac Gallicis Plenipotentariis Osnabrugensis et Monasterii anno 1648 solenniter erectae et approbatae, in: Diarium sive protocollum Actorum Publicorum Instrumenti Pacis Generalis Westphalicae, Adami Cortreji, 1710.

Magyarország Tiszti cím és Nèvtara, 1944.

Publications officielles de la Cour Permanente de Justice Internationale.

Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia.

Rapports, memoires, plaidories et documents de la Cour Internationale de Justice.

Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances de la Cour Internationale de Justice.

Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de Commerc, des Limites, d'Echange etc. des Puissances et Etats de l'Europe, Martens, Göttingen 1795.

Recueil général des Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, Martens, 1825.

Recueil des traités et des engagements enregistrés par la Secrétariat de la Société des Nations.

Rivista di diritto internazionale, Rom, 1935.

Rivista mensile del Sovrano Militare Ordine di Malta.

Serie des publications de la Société des Nations, 1927, 1936.

Société des Nations, Journal Officiel, Genève.

United Nations Treaty Series.

United States Senate Documents.

United States Department of State Publications, Treaty and other international actes series.

*Die Quellen sind unerschöpflich,
weil sie jedem Leser und jedem
Jahrhundert ein besonderes Antlitz
weisen und auch jeder Lebensstufe
des Einzelnen.*

J. Burckhardt

EINLEITUNG

Der SOUVERÄNE MALTESER RITTER ORDEN nimmt unter den mit völkerrechtlicher Rechts- und Handlungsfähigkeit ausgestatteten Subjekten des Völkerrechts eine besondere Stellung ein, die sich sowohl auf den Ursprung seiner Rechtspersönlichkeit als auch auf seine gegenwärtige Tätigkeit gründet.

Mit keinem anderen dieser Völkerrechtssubjekte vergleichbar, verfolgt er nicht aus seiner Existenz sich ergebende Sonderinteressen, sondern dient ausschließlich seiner supranationalen, dem Wohl der Gesamtheit der Völkerrechtsfamilie untergeordneten Aufgabe einer allumfassenden Karitas.

Als gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft, im Besitze voller Souveränität, nimmt der Souveräne Malteser Ritter Orden am Völkerrechtsleben teil, ohne jedoch Staat zu sein.

Die Entstehung dieser besonderen völkerrechtlichen Stellung, ihre rechtsgeschichtliche Entwicklung und rechtsdogmatische Begründung zu untersuchen, sowie die gegenwärtige Situation des Souveränen Malteser Ritter Ordens in der Völkerrechtsgemeinschaft darzustellen, soll Aufgabe dieser Arbeit sein.

I. Abschnitt

VÖLKERRECHTSORDNUNG UND VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

Das Völkerrecht regelt die Rechtsbeziehungen unabhängiger, souveräner Staaten untereinander. Gewohnheitsrecht, Verträge und Vereinbarungen sowie allgemeine Rechtsgrundsätze sind die Quellen des Völkerrechts. Seine Wirklichkeit beruht, wie die jeder Rechtsordnung, im wesentlichen auf der Rechtsüberzeugung der unter dieser Rechtsordnung lebenden Rechtssubjekte. Indessen tritt bei keiner Rechtsordnung diese unmittelbare Abhängigkeit so sehr zu Tage, wie bei der Völkerrechtsordnung. Die Souveränitätseigenschaft der Staaten duldet keinen über ihnen als Macht konstituierten Willen. Allein von den Mitgliedern der Staatengemeinschaft werden die positiven Völkerrecht schaffenden Rechtshandlungen gesetzt. Verträge und Gewohnheiten, auch wenn sie Rechtsvorschriften im Verhältnis von nur zwei Staaten zueinander in Geltung setzen, sind eine echte Quelle des Völkerrechts. Die Staatengemeinschaft ist somit Träger und zugleich Rechtsschöpfer der Völkerrechtsordnung.

Das moderne Völkerrecht ist als Recht der Staaten geboren. Es bildete sich aus seinen Anfängen erst dann zu einer vollkommenen Rechtsordnung aus, als eine gleichgeordnete und gleichberechtigte Staatenwelt aus den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück (1648) und Utrecht (1713) hervorging. Indessen ist die Behauptung, das Völkerrecht sei erst mit diesen Friedensschlüssen entstanden, unzutreffend. Völkerrechtliche Rechtsgedanken treten schon im *jus gentium* der Römer zu Tage und auch das Mittelalter kennt eine Reihe von völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den abendländischen katholischen westeuropäischen und den byzantinisch-orthodoxen osteuropäischen Völkergemeinschaften.

Darüberhinaus bildete sich auch innerhalb der abendländisch-christlichen Staatengemeinschaft des Mittelalters ein fester Kreis völkerrechtlicher Anschauungen, Einrichtungen und Gebräuche. Da aber dem christlich-abendländischen Rechtsdenken die Vorstellung der Gleichberechtigung anderer Völker und

Staaten fremd war, und innerhalb dieser Völkerfamilie das römische Kaisertum deutscher Nation eine über allen anderen Herrschaftsverbänden stehende Macht darstellte, waren die Voraussetzungen für eine besondere Rechtsordnung, die den Verkehr der Staaten untereinander regelt, noch nicht vorhanden. Erst mit dem Zusammenbruch der kaiserlichen Macht und dem Zerfall der mittelalterlichen Welt erlangten die Staaten Europas eine bis dahin unbekannte Selbständigkeit. Sie erwarben eine eigene Souveränität, und, um ihre Beziehungen untereinander gestalten und regeln zu können, bedurfte es an Stelle des früheren päpstlich-kaiserlichen römischen Weltrechtes einer neuen Rechtsordnung, des Völkerrechtes.

Die großen Friedensschlüsse, die das Ende der kaiserlichen Macht bestätigten, schufen auch zugleich aus dem vorhandenen völkerrechtlichen Rechtsgut eine in sich geschlossene Völkerrechtsordnung. Auf dem Grundbegriff der Souveränität der Staaten gründet sich die neue Rechtsordnung der Gleichberechtigung aller Subjekte der Staatengemeinschaft. Größe und Machtfülle sind völkerrechtlich ohne Bedeutung. Allein durch den Willen der Staaten wird das Völkerrecht bestimmt. Der Konsens dieses Willens ist seine einzige Bedingung.

Die eigentlichen Träger völkerrechtlicher Pflichten und Rechte sind daher zunächst nur Staaten, Körperschaften also, die durch bestimmte, charakteristische Eigenschaften gekennzeichnet werden.

Schon Cicero fordert von einer Völkergruppe, wenn sie ein Staat sein soll, daß sie ein „coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus“¹⁾ sein müsse. Der Staat wird demnach durch die Gemeinsamkeit des Rechts und der Interessen einer Vielheit von Menschen unter einer obersten Gewalt gekennzeichnet. Das moderne Völkerrecht fordert darüberhinaus, wenn es den gesellschaftlichen Tatbestand Staat als völkerrechtlichen Tatbestand werten soll, daß eine „Völkerschaft zu einem regierungsmäßig geordneten Ganzen in einem bestimmten Lande dauernd verbunden ist.“²⁾ Damit sind jene drei charakteristischen Merkmale gekennzeichnet, die von der modernen Völkerrechtslehre als essentielle Eigenschaften eines Staates gefordert werden: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Sind diese vorhanden, dann ist der völkerrechtliche Tatbestand Staat gegeben, entfällt eines dieser Merkmale, etwa das Staatsgebiet durch *debellatio*, so verliert die Körperschaft die bisher innegehabte Staatseigenschaft.

¹⁾ Cicero, *De Republica*, Lib. I, Cap. XXV, S. 62.

²⁾ Bluntschli, *Völkerrecht*, S. 67.

Damit aber ein Staat als internationales Rechtsgebilde Völkerrechtssubjektivität erlangt, damit ihm also im völkerrechtlichen Verkehr mit den anderen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft das *ius commercii*, das *ius foederum et tractatum*, das *ius legationis*, die *facultas bellandi*, das *ius avocandi* und das *ius protectionis*, also das Recht Handel zu treiben, internationale Verträge zu schließen, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, die Freiheit Krieg zu führen, endlich das Recht der Rückberufung seiner Angehörigen wie das ihres Schutzes, — diese Hauptgebiete der völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander —, zustehen, bedarf er noch der Anerkennung durch die übrigen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, mit denen er in Verkehr treten will. ³⁾

Nur Staaten, und zwar souveräne Staaten, sollen nach der positivistischen Völkerrechtstheorie Subjekte der Völkerrechtsgemeinschaft sein können. ⁴⁾

Allein diese Behauptung ist keine exakte Wiedergabe der tatsächlichen rechtlichen Situation. Die Völkerrechtspraxis wie auch die herrschende Lehre in der Völkerrechtstheorie ⁵⁾ beweisen, daß auch andere Körperschaften und Personen als Staaten, Subjekte des Völkerrechts sein können.

Die Bestimmung der Subjekte des Völkerrechts indessen ist, wie auch Knubben hervorhebt ⁶⁾, weitaus schwieriger als die der Subjekte jeder anderen Rechtsordnung, da ihre Eigenschaften weder durch Gesetze festgelegt sind, noch bestimmte typische und vorgezeichnete Tatbestände darstellen. Das trifft sogar dann noch zu, wenn man alle jene möglichen Völkerrechtssubjekte, denen es an der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit mangelt und die daher keinerlei Einfluß auf die Gestaltung des Völkerrechts ausüben können, von der Betrachtung ausschließt.

³⁾ Martens-Bergbohm, Völkerrecht, I § 53.
Liszt-Fleichmann, Völkerrecht, S. 91.
Verdross, Völkerrecht, S. 135 ff.

⁴⁾ vgl. hierzu Lauterpacht, *Subjects of IL*, S. 441.

⁵⁾ Knubben, *Subjekte*, S. 527.
Spiropoulos, *L'individu en Droit International*.
Lauterpacht, *Private Law*, S. 75 — 79.
Politis, *Nouvelles tendances*, S. 55 — 93.
Segal, *L'individu en droit international positif*.
Thénékidès, *L'individu en droit international modern*.
Siotto-Pintór, *Les Sujets*, S. 251 — 357.
Jessup, *Responsability*, S. 903 — 928.
Jessup, *The Subjects*, S. 383 — 408.
Eustathiades, *Nouvelle tendance du droit international*.
Verdross, *Völkerrecht*, S. 76 ff.

⁶⁾ Knubben, *op. cit.* S. 307, vgl. auch Siotto-Pintór, *Les Sujets*, S. 309.
Lauterpacht, *Subjects*, S. 444.

Zwar trifft es zu, daß in der Regel nur souveräne Staaten eine durch völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit gekennzeichnete „aktive“ Stellung in der Völkerrechtsgemeinschaft einnehmen, doch sind in der Völkerrechtspraxis auch Vorgänge bekannt, in denen die Staaten einzelnen Gemeinschaftsorganisationen und auch Körperschaften mit übernationalen Aufgaben, welche nicht, noch nicht oder nicht mehr Staaten sind, Souveränität und Völkerrechtssubjektivität zuerkennen.

Das Völkerrecht ist ständig in der Fortentwicklung begriffen. Es läßt sich — wo es sich als notwendig erweist — nicht in ein starres Schema pressen und verliert seine ursprüngliche Scharfkantigkeit, eine Folge der eifersüchtigen Behauptung und Verteidigung der Vorrechte nationaler Staaten, in zunehmendem Maße. Das Staatsgebiet wird nicht mehr in allen Fällen und ohne Ausnahme als essentieller Bestandteil der Völkerrechtssubjektivität betrachtet.⁷⁾ Auch die Aufnahme nicht vollständig unabhängiger Völkergemeinschaften der Britischen Dominions und der UDSSR als ursprüngliche Mitgliedstaaten in der UNO beweist, daß sich die Völkerrechtsgemeinschaft nicht immer an einen starren Konstruktivismus klammert.

Nichtstaatliche Gemeinwesen können also heute durchaus rechts- und handlungsfähige Völkerrechtssubjekte sein. Ob allerdings eine Körperschaft, die nicht die von der Völkerrechtsordnung gemeinhin geforderten Staatseigenschaften besitzt, Völkerrechtssubjekt ist, kann immer nur von Fall zu Fall pragmatisch bestimmt werden durch Untersuchung der Völkerrechtsgewohnheiten und der den speziellen Fall entscheidenden Rechtsgrundlagen, im Unterschied zu einer vorgefaßten Meinung über die schematisierten Voraussetzungen der Völkerrechtssubjektivität.

Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden ist kein Staat, denn es mangelt ihm eindeutig am Staatsgebiet. Der Sitz der Ordensleitung, im Palazzo Malta in Rom, befindet sich auf italienischem Hoheitsgebiet und ist nur mit den Vorrechten der Exterritorialität ausgestattet. Daß er trotzdem die von ihm in Anspruch genommene Souveränität besitzt und als rechts- und handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft ist, soll nachfolgende Untersuchung beweisen.

⁷⁾ vgl. Urteil des C. I. J. vom 11. April 1949 „Réparations des dommages subis au services des nations Unis“, Rapports etc. 1949 S. 174 und van Kleffens, La Notion de Souveraineté, S. 67.

Wenn sich in dem klar und ruhig dahinfließenden Strome der Wissenschaft irgendwo ein verborgener Grundirrtum als Stein des Anstoßes entgegenstellt, so verrät sich die kritische Stelle an der Oberfläche durch einen Schwall von Scharfsinn.

A. Freiherr von Boyer

II. Abschnitt

DER BEGRIFF DER SOUVERANITÄT IM VÖLKERRECHT

A. Die Souveränität als völkerrechtlicher Begriff

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen jeder wissenschaftlichen Arbeit ist das Vorhandensein festumrissener Begriffsbestimmungen. Fehlen sie, so werden wissenschaftliche Erörterungen für jeden aufmerksamen Betrachter voller Widersprüche und unvertretbarer Schlußfolgerungen erscheinen. Es ist daher zwingende Notwendigkeit, die Begriffe, die in einer wissenschaftlichen Untersuchung verwandt werden, klar zu umreißen und ihren Inhalt festzulegen.

Auf die grundlegende Bedeutung des im Wort zum Ausdruck gebrachten Begriffes weist Snell mit folgenden Worten hin: „In dem Wort wird ein geprägtes und damit verfügbares Symbol geschaffen, das etwas darstellt, das andererseits dem, was ich im Bewußtsein trage, Ausdruck gibt und schließlich auch das Bewußtsein des Hörenden auf den Gegenstand wenden kann, den ich mit dem Wort meine, so daß ich das Wort wie ein Instrument handhabe, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.“¹⁾

Die Vieldeutigkeit eines einzigen Ausdruckes von Bedeutung aber kann bewirken, daß sich die Vorstellung im Bewußtsein des sich Äußernden mit der Vorstellung im Bewußtsein des Aufnehmenden nicht deckt, und das Wort somit Anlaß zu einer Fülle von Mißverständnissen wird, die schon oft auf wissenschaftlicher Ebene scharfe Angriffe heraufbeschworen haben und die Ursache geistreicher Streitschriften gegen rechtlich bedeutsame Erkenntnisse waren.

Soll daher das Thema der Rechtsstellung des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit fruchtbringend juristisch entwickelt werden, so muß zunächst einmal feststehen, was „Souveränität“ eigentlich ist.

¹⁾ Snell, Aufbau der Sprache.

Die Untersuchung des Rechtsbegriffes „Souveränität“ ist deshalb eine notwendige Prämisse für die exakte Behandlung des eigentlichen Themas selbst.

Ungeachtet dessen, daß der Begriff der Souveränität einer der grundlegendsten Begriffe des Völkerrechtes ist, zeichnet er sich in der Völkerrechtslehre durch eine verhängnisvolle Vieldeutigkeit aus.

Obwohl dieser Begriff bereits seit Jahrhunderten fester Bestandteil der Rechtswissenschaft ist, und es seit seinem Auftreten in der Terminologie dieser Wissenschaft nicht an Bemühungen gefehlt hat, sein Wesen zu ergründen und seinen Inhalt zu klären, zählt er noch heute zu den umstrittensten und überdies wandelbarsten Begriffen, die die Völkerrechtslehre kennt.

Der Streit um die wahre Bedeutung des Begriffes ist so alt wie der Begriff selbst. Er wird auch vorerst nicht beendet werden, denn von ausschlaggebender Bedeutung für die Bestimmung des Begriffes ist hier, wie so oft, der Standpunkt, den der Betrachter des Problems innerhalb der Rechtswissenschaft einnimmt. Wieder einmal stehen sich Naturrechtler und Rechtspositivisten unversöhnbar gegenüber. Im wesentlichen beruht also diese Begriffsverwirrung auf einem der grundlegendsten Probleme der Rechtswissenschaft überhaupt, nämlich auf der unterschiedlichen Beantwortung der Frage was „Recht“ ist.

Eine nichts mehr als notwendige Folge der Vieldeutigkeit des Souveränitätsbegriffes ist es, daß die Untersuchungen über das Problem der Souveränität zu sich widersprechenden Ergebnissen führen. Die unheilvolle Verwirrung wird deutlich, wenn man erkennt, daß unter dem in dem Wort Souveränität gefaßten Begriff nicht nur eine Eigenschaft, die einmal eine relative ein andermal eine absolute Größe sein soll, sondern darüberhinaus auch noch das Verhältnis zweier Rechtsordnungen zueinander verstanden wird.

Daß der Begriff in der Staatsrechtslehre ein gleich unheilvolles Dasein führt, sei in dieser Arbeit nur am Rande vermerkt. Es würde den Rahmen, der der Untersuchung gesetzt ist, sprengen, den Begriff auch in dieser Richtung zu untersuchen.

§ 1 Wort und Definition

Der Begriff der Souveränität wurde von Bodin in die Terminologie der Rechtswissenschaft eingeführt. In der französischen Ausgabe seines Werkes „*de la République*“ verwendet er zur Kennzeichnung dieses Begriffes das Wort „*souveraineté*“, in der lateinischen Ausgabe das Wort „*majestas*“. Die deutsche

Übersetzung gibt den Begriff durch den Ausdruck „Hohe Oberkeit“ wieder. ¹⁾

Diese Bezeichnungen sind gleichbedeutend mit dem griechischen ἄκρα ἐξουσία und dem lateinischen „supremitas, superioritas“.

Allein die Worte majestas und souveraineté finden in der auf Bodin folgenden Zeit ausschließliche Anwendung. Heute wird in der Völkerrechtslehre aller Nationen das Wort „Souveränität“, jeweils in der Landessprache ausgedrückt, zur Kennzeichnung des Begriffes verwandt.

Die Vielzahl der Definitionen des Begriffes zeigt aber mehr als deutlich, daß, trotz des gemeinsam verwandten Ausdruckes, keine Einhelligkeit über die Bedeutung dieses Wortes herrscht.

Bodin definiert den Begriff als „summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas“ (puissance absolue et perpétuelle d'une République) ²⁾, die er als „Majestas vero nec a majore potestate, nec legibus ullis, nec tempore definitur“, („n'est limitée, ni en puissance, ni en charge, ni à certain temps“) ³⁾, bezeichnet.

Für ihn also ist Souveränität die höchste, dauernde, eigene, von den Gesetzen entbundene Gewalt über die Untertanen.

Kaum war jedoch diese Definition des Begriffes vorhanden, als sie auch schon angegriffen wurde. Pauermeister wendet sich als erster entschieden gegen die Verwendung des Ausdruckes „höchste Gewalt“ in dieser Definition. Dazu führt er aus: „Primo enim obscuritatis vitio laborat propter vocabulum summa, ut comparativum ad alias inferiores quae quales sint, non explicatur.“⁴⁾ Damit ist der Streit um den Inhalt dieses Begriffes entbrannt, der sich nun durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart hinzieht und bisher weder an Aktualität noch an Heftigkeit verloren hat.

§ 2 *Der Träger der Souveränität*

Vor einer Untersuchung der in den verschiedenen Definitionen zum Ausdruck gebrachten Begriffsinhalte auf ihre juristische Bedeutung und Tragweite erweist es sich als zweckmäßig, die Frage nach dem Subjekt zu stellen, dem diese Eigen-

¹⁾ Bodin, de la République.
Bodin, de Republica.
Bodin/Ostwald, Vom gemeinen Regiment der Welt.

²⁾ Bodin, de Republica, Lib. I Cap. 8 S. 125.
Bodin, de la République, Liv. I Chap. VIII S. 122.

³⁾ Bodin, de Republica, Lib. I Cap. 8 S. 125.
Bodin, de la République, Liv. I Chap. VIII S. 124.

⁴⁾ Pauermeister, De jurisdictione, I, 3, No. 22.
Er definiert die Souveränität als „Reipublica in personas ac res ditionis suae potestam“.

schaft, wie immer sie auch beschaffen sein mag, zuerkannt wird. Sie ist für das Verständnis der modernen völkerrechtlichen Souveränitätslehren von Bedeutung, erlaub es aber, da sie im wesentlichen staatsrechtlicher Natur ist, daß sie in diesem Zusammenhange nur kurz erörtert wird.

Von der im Mittelalter vorherrschenden Staatsform der Monarchie ausgehend, insbesondere unter dem Einfluß der Lehre Machiavellis, der alle Gewalt in der Person des Fürsten realisierte, wird der Fürst zunächst als alleiniger Träger der Souveränität anerkannt. Diese Ansicht hat sich bis tief in das 19. Jahrhundert zu halten vermocht.¹⁾ Sie war in ganz Europa bis zur französischen Revolution vorherrschend, und ihre Auswirkungen waren so erheblich, daß man die europäische Geschichte und die daraus resultierende Rechtsentwicklung nur verstehen kann, wenn man sie unter dieser Voraussetzung betrachtet. Doch auch noch nach diesem Zeitpunkt hielt sich diese Ansicht in Oesterreich-Ungarn bis zur Auflösung des Oesterreich-Ungarischen Kaiserreiches durch den Vertrag von St. Germain (1919).

Bereits Bodin aber vollzog schon den naheliegenden Schritt, als in Frage kommendes Subjekt der Souveränität neben dem Fürsten das Volk zu erkennen.²⁾ Weiterhin weist auch Hobbes auf diese Möglichkeit hin.³⁾ Da jedoch Bodin u. Hobbes die Möglichkeit, daß das Volk der Träger der Souveränität sein kann, nur als rein akademische Frage neben der für sie allein praktisch durchführbar erscheinenden Fürstensouveränität zum Gegenstand ihrer Erörterungen machten, blieb es Rousseau vorbehalten, in seinem Buch „Le contrat social . . .“, dessen Gedankengut einen ungewöhnlich starken Einfluß auf die geistige Situation seiner Zeit ausübte, die Souveränität nicht mehr dem

¹⁾ So bei Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, 1873.

²⁾ Bodin, de Republica, Lib. I Cap. 8 S. 126: „princeps vero, populusque, in quibus majestas inest . . .“ I, 8, S. 145: nihil autem populi universitate in Republica populari majus esse potest . . .“
I, 10, S. 235: „legis . . . definiemus, recta summa potestatis jussa, sive unius, sive omnium, sive paucorum sit potestas“.
vgl. auch: I, 10, S. 228 und II, 1, S. 276.

Der Untersuchung wurde sowohl die französische Ausgabe des zitierten Werkes von Bodin als auch die lateinische Ausgabe zu Grunde gelegt. Im allgemeinen wird der französische Text zitiert, da diese Ausgabe die ältere ist. Da aber manche Zitate in der lateinischen Ausgabe klarer sind, sieht sich der Verfasser veranlaßt, in solchen Fällen diese zu zitieren, zumal auch sie von Bodin selbst verfaßt wurde.

Vgl. zu ²⁾ auch Grotius, De jure belli ac pacis, Lib. I.

Cap. III § VII 2, S. 97: „Cujus rei certum indicum esse potest, quod extincta domo regnatrice imperium ad quemque populum seorsim revertitur“.

³⁾ Hobbes, De Cive VI, I, Anm. XII 8.

Könige (Fürsten), sondern nur dem Volke in seiner Gesamtheit als Träger des „moi-commun“ zuzuschreiben.⁴⁾

Die Doktrin, daß das Volk der Träger der Souveränität sei, die im wesentlichen nach der französischen Revolution die Geister entflammte und oftmals Revolutionen entfachte, fand ihren Niederschlag in vielen Staatsverfassungen, nachdem sie in der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 zum ersten Male offiziell erwähnt worden war. Wenn diese Ansicht heute auch an Bedeutung eingebüßt hat, so erscheint sie doch immer wieder in den Verfassungsurkunden und wir finden sie sowohl in Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 als auch in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Es wäre jedoch verfehlt, hieraus juristische Schlußfolgerungen zu ziehen, da diese Bestimmungen überwiegend politischer Natur sind.

Aus der Lehre von der Volkssouveränität entwickelte sich dann die Auffassung, ein Staatsorgan als Träger der Souveränität zu identifizieren.⁵⁾

Die neuere Staatsrechtslehre indessen, ausgehend von dem von Gerber ausgesprochenen und von G. Jellinek⁶⁾ und der deutschen Staatsrechtslehre entwickelten Gedanken, daß weder das Volk noch der Fürst Träger der Souveränität seien, erkennt den Staat als alleiniges Subjekt der Souveränität an.⁷⁾ Diese Ansicht ist, wie alle geisteswissenschaftlichen Erkenntnisse nicht unbestritten, doch scheitern die Versuche, die Volkssouveränität zu identifizieren⁸⁾ an der begrifflichen Verschiedenheit von Staat und Volk.⁹⁾

Als Subjekt, von dem Souveränität überhaupt nur ausgesagt werden kann, ist daher mit der neueren Staatsrechtslehre allein der Staat zu betrachten. Souveränität kann sinnvoll nur Attribut des Staates sein; die Unabhängigkeit nur dem gesamten Staate

⁴⁾ Rousseau, *Du contrat social*, Liv. I Chap I und VII.

Rousseau sagt, daß die Vereinigung der Individuen zur *volonté générale* ein *corps moral collectif* erzeuge und dieses aus der Vergesellschaftung der Einzelnen sein *moi-commun* empfangt.

⁵⁾ Schmitt, *Politische Theologie*, S. 9 ff.

⁶⁾ G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*.

⁷⁾ Laun, *Allgemeine Staatslehre*, S. 76.

Helfritz, *Allgemeines Staatsrecht*, S. 127.

Giese, *Allgemeine Staatslehre*, S. 23.

Küchenhoff, *Staatsrecht*, S. 28.

Vgl. auch Duguit, *Leçons*, S. 123.

⁸⁾ So beispielsweise H. Heller, *Die Souveränität*, S. 76.

⁹⁾ Vgl. auch Laun, *Haager Landkriegsordnung*, S. 68 und 70.

als Eigenschaft zukommen, nicht aber einem dem Staate eingliederten Organ, dem Volk oder dem Fürsten. Fürstensouveränität ließ sich begründet nur so lange vertreten, als es möglich war, den Fürsten mit dem Staat zu identifizieren und die historische Situation die kühne Behauptung „L'état c'est moi“ noch in etwa begründet erscheinen ließ.

Die Ansicht, daß allein dem Staat Souveränität zuerkannt werden kann, fand ihren Eingang auch in dem Völkerrecht. Darüber hinaus wird in der Völkerrechtslehre aber auch die Meinung vertreten, daß der Träger der Souveränität nicht die Staatsmacht sondern eine überstaatliche Macht sei¹⁰⁾, und eine Reihe namhafter Völkerrechtswissenschaftler betrachtet die Rechtsordnung als den einzig möglichen Träger der Souveränität.¹¹⁾

Diese letzten Unterscheidungen sind aber schon unmittelbare Schlußfolgerungen aus den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten des Souveränitätsproblems des Völkerrechts, Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis der Staatssouveränität zum Völkerrecht.

B. Der Wandel des Begriffsinhaltes des Souveränitätsbegriffes in seiner historischen Entwicklung

In den knapp vierhundert Jahren seit der Prägung des Begriffes der Souveränität ist in einer beinahe unübersehbaren Fülle von scharfsinnigen und geistreichen Untersuchungen der Völkerrechtswissenschaftler fast aller Kulturnationen immer wieder der Versuch unternommen worden, den juristischen Gehalt dieses Begriffes zu klären.

Betrachtet man jedoch die neuere Völkerrechtslehre, so kann man nicht umhin, den Ausspruch Otto Meyers zu bestätigen, der mit Bitterkeit und nicht ohne Sarkasmus behauptet: „Am gelungensten ist immer die gegenseitige Widerlegung!“¹⁾

Nicht zuletzt ist der oft scharfe, mit geistsprühender und impulsiver Vitalität geführte Kampf auf die einfache Tatsache zurückzuführen, daß die Bedeutung des Wortes „Souveränität“ von den Autoren außerordentlich unterschiedlich beurteilt wird.

Die Dogmengeschichte des Souveränitätsbegriffes läßt verschiedene Epochen erkennen, in denen dieser Begriff unter dem

¹⁰⁾ so Austin, Lectures on Jurisprudence.
~~Wolff~~-Somlo, Juristische Grundlehren,
Lansing, Notes on Sovereignty.

¹¹⁾ Krabbe, Die Lehre von der Rechtssouveränität.
Laun, Wandel der Ideen, S. 391.
Kelsen, Problem, S. 22.

¹⁾ O. Mayer, Archiv f. öff. Recht, Bd. 18, S. 366.

Einfluß soziologischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse, aber auch aus politischen Machtkämpfen heraus, eine Wandlung in seiner Deutung erfuhr.

Der Begriff des „*liber populus externus*“ als „*is qui nullius alterius populi potestati est subiectus*“ findet sich bereits in den Digesten,²⁾ und auch im Mittelalter reflektiert sich aus dem Ringen um die Macht zwischen Kaiser und Papst der Begriff der „*Suprema potestas*“.

Doch erst im Zuge der endgültigen Auflösung des *Sacrum Imperium* und des Kampfes der nationalen Staaten um die zersplitternde Reichsmacht einerseits und der absoluten Fürsten mit den Ständen um die Macht im Staate andererseits gewann der Souveränitätsbegriff seinen rechtlich bedeutsamen Ausdruck,³⁾ der dann im 16. Jahrhundert erstmalig in klarer Form von Bodin entwickelt und in seinem Werk „*Six livres de la République*“ ausführlich beschrieben wurde.

§ 3 Die Bedeutung des Begriffes bei Bodin

Der wohl am häufigsten zitierte Satz aus der Bodinschen Souveränitätslehre „*la souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une République*“¹⁾ ist, aus seinem Zusammenhang gelöst und zum Grundsatz erhoben, nicht geeignet, ein wahres Bild des Grundgedankens dieser Lehre wiederzugeben. Er wird vielmehr, in der vielfach üblichen isolierten Betrachtungsweise, Anlaß zu einer gänzlich falschen Vorstellung von dem Souveränitätsbegriff Bodins.

Wenn Bodin die staatliche Gewalt als die von den Gesetzen unabhängige, höchste Gewalt gegenüber Bürgern und Untertanen des Staates bezeichnet — „*summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*“ —²⁾, so ist er weit davon entfernt, diese als absolute, allein „höchste“ zu erkennen, denn er spricht ausdrücklich von einer „*summa in cives ac subditos . . . potestas*“ die „*post Deum immortalem, seipso majorem videt neminem*“³⁾. Damit sagt er über zwei wesentliche Merkmale seines Souveränitätsbegriffes aus. Einmal, daß der Staat allein *seinen* Bürgern und Untertanen gegenüber die „höchste Gewalt“ ist, und zum anderen, daß diese Gewalt zwar die höchste *weltliche*

²⁾ Dig. 49, 15, 7, 1.

³⁾ Zur geschichtlichen Entwicklung des Souveränitätsbegriffes vgl. v. d. Heydte, Die Geburtsstunde des Souveränen Staates; Jellinek, Allgemeine Staatslehre und van Kleffens, *op. cit.*

¹⁾ Bodin, de la République, Liv. I Chap. VII S. 122.

²⁾ Bodin, de Republica, I. Cap. 8, S. 123.

³⁾ *op. cit.*, I. Cap. 8, S. 126.

Gewalt ist, nicht aber die höchste Gewalt schlechthin. Zwar ist sie den Bürgern gegenüber die letzte weltliche Instanz. Diese ist ihrerseits aber weder „höchste“ noch „alleinige“ oder „unabhängige“ Macht, denn „car si nous disons que celui a puissance absolue, . . . il ne se trouvera Prince au monde souverain, veu que tous les Princes de la terre sont subjects aux loix de Dieu et de nature et a plusieurs loix humaines communes à tous peuple,“ ⁴⁾ und „mais quant aux loix divines et naturelles, tous les Princes de la terre y sont subjects, et n'est pas en leur puissance d'y contrevenir, s'ils ne veulent estre coupables de leze majesté divine, faisant guerre à Dieu“ ⁵⁾ sowie „tout ainsi, que les contracts et testaments des particuliers, ne peuvent deroguer aux loix generales d'un Prince souverain, aussi les loix des Princes souverains ne peuvent alterer, ny changer les loix de Dieu et de nature.“ ⁶⁾

Der Fürst ist nach der staatsrechtlichen Ansicht dieser Zeit der Träger der Souveränität. Es ergibt sich also, daß der Begriff der Souveränität bei Bodin kein absoluter, wie vielfach in völliger Verkennung der Bodinschen Lehre angenommen wird ⁷⁾, sondern ein relativer ist, der besagt, daß der souveräne Staat zwar von jeder anderen geistlichen oder weltlichen Macht (Papst und Kaiser) unabhängig sei, jedoch in seiner Willensentscheidung an das göttliche Recht, das Naturrecht und das Völkergewohnheitsrecht gebunden ist.

§ 4 Der Souveränitätsbegriff in der scholastischen und vorgrotianischen Völkerrechtswissenschaft

Auch die scholastische Völkerrechtslehre erkennt den Fürsten (Staaten) dann Souveränität zu, wenn ihnen die *jurisdictio suprema* in eigenen Angelegenheiten gegeben ist, sie also keiner höheren weltlichen Autorität unterstellt sind.¹⁾ Immer sind aber auch bei ihr die Staaten in ihrer obersten Rechtssetzungsgewalt an das Naturrecht und das internationale Gewohnheitsrecht gebunden.

Insbesondere auf diese Bindung an das Völkerrecht weist Suarez, der beginnenden Neuzeit bedeutendster Vertreter dieser geisteswissenschaftlichen Epoche, in seinem Hauptwerk „De

⁴⁾ Bodin, *de la République*, I. Chap. VIII S. 131, (veu que = parce que).

⁵⁾ *op. cit.*, I. chap. VIII S. 132.

⁶⁾ *op. cit.*, I. Chap. VIII S. 150.

⁷⁾ G. Jellinek, *Staatslehre*, S. 440 sagt „und Bodin zieht das Fazit, indem er diese Lehre (von der Souveränität) ins absolute erhebt“.

So auch Meyer-Anschütz, *Staatsrecht* S. 22 und Rehm, *Geschichte* S. 223.

¹⁾ So z. B. schon Thomas von Aquin, *Summa, Secunda Secundae, Quaestio XL Art. I. 1.*

legibus ac Deo legislatore“ hin, wobei er hauptsächlich auf das Völkergewohnheitsrecht verweist, von dem er sagt: „Sicut in una civitate vel provincia consuetudo introducit jus, ita in universo humano genere potuerunt jura gentium moribus introduci“²⁾).

Gleich ihm hat die ganze scholastische Lehre die Souveränität eines Staates stets als einen relativen Begriff gewertet und unverrückbar daran festgehalten, daß das von den Staaten gesetzte Recht, — wenn es auch grundsätzlich für die Untertanen unmöglich war dagegen eine höhere Autorität anzurufen —, dennoch keineswegs die „höchste“, nicht mehr ableitbare Rechtsordnung sei.

Zwar war nach dem Naturrecht auch die Bildung einer über den Staaten stehenden, für alle gemeinsam verbindlichen Instanz als Träger der Souveränität denkbar, doch durch das internationale Gewohnheitsrecht waren die Staaten ermächtigt und berufen, Entscheidungen in eigener Sache, insbesondere über die Kriegsführung, selbst zu treffen.³⁾

Die Souveränität der Staaten, die diesen zustehende „summa potestas“, ist also für die Scholastiker ein völkerrechtlicher Tatbestand, ein Ausfluß der Völkerrechtsordnung. Das kann sie aber nur sein, wenn sie eine relative Größe ist, denn die unbeschränkte Souveränität wurde vom Naturrecht als heidnische Verwirrung gebrandmarkt.

Auch für die weltliche Völkerrechtslehre jener Zeit, insbesondere durch Alberto Gentili in „De jure belli libri tres“ vertreten, ist die Souveränität, anknüpfend an die summa potestas der Scholastiker, die Bezeichnung einer bestimmten Macht der Staaten, die der Völkerrechtsordnung unterworfen ist, und nicht oberste Macht schlechthin.⁴⁾

§ 5 *Der Souveränitätsbegriff des Hugo Grotius*

Eingehend untersucht Grotius den Begriff der „Summa potestas“ und kommt zu dem Schluß, daß „summa autem illa (potestas) dicitur cujus actus alterius juri non subsunt, ita ut

²⁾ Suarez, Tractatus de legibus, Cap. XIX.

Vgl. auch Vanderpohl, la Doctrine scolastique du droit de guerre.

³⁾ Vitoria, De indis, 3. Sectio, III „Quatenus fundatur in potestate, quam una respublica vel monarchia suprema habet ad puniendam, vel vindicandam, aut reparandam injuriam sibi ab altera illatam, videtur proprie esse de jure gentium. Nam ex vi solius rationis naturalis non erat necessarium ut haec potestas esset in republica offensa: potuissent enim homines instituere alium modum vendictae, vel committere illam potestatem alicui tertio principi, et quasi arbitrio, cum potestate coercitiva . . .“

⁴⁾ Gentili, De jure belli, Lib. I Cap. III.

alterius voluntatis *humanae* arbitrio irriti possint reddi.“¹⁾

Sie ist zwar „höchste Gewalt“ den ihr unterworfenen Menschen gegenüber, selbst aber dem göttlichen Recht, dem Naturrecht und dem Völkerrecht unterstellt, — „nec jam de observatione juris naturalis et divini, adde gentium, loquor promiserint . . .“.²⁾

Auch Grotius geht auf die Bindung der souveränen Macht an das Völkerrecht besonders ein, und der Krieg sowie die Repressalie werden von ihm von der Völkerrechtsordnung geradezu als Mittel dazu gefordert, unrechtmäßige, also gegen das Völkerrecht verstoßende Akte der „höchsten Gewalt“ eines Mitgliedes der Völkerrechtsfamilie wieder aufzuheben.³⁾

Alle Willensentscheidungen der Staaten unterliegen so der Kontrolle durch das Völkerrecht, und der Staat, der einen völkerrechtswidrigen Akt setzt, kann durch einen „rechtmäßigen“ d. h. rechtlich zulässigen Krieg dazu gezwungen werden, diesen Akt wieder aufzuheben, ohne daß dieser Eingriff in die Souveränität des Staates unzulässig wäre.

Das Recht, Krieg führen zu können, ist also ein wesentliches Merkmal der Souveränität⁴⁾, die Grotius als eine Eigenschaft des Staates ansieht⁵⁾, und die auch für ihn eine relative Größe ist.

¹⁾ Grotius, op. cit. Lib. I Cap. III § VII, 1 S. 96.

²⁾ op. cit. I Cap. III § XVI, 1 S. 122 aber auch Cap. III § VIII, 14 S. 106 f: „Nam in tutore hoc procedit, qui superiorem habet; at in imperiis, quia progressus in infinitum non datur, omnino in aliqua aut persona, aut coetu consistendum est, quorum peccata, quia superiorem se iudicem non habent. Deus sibi curae peculiari esse testatur; qui ea aut vindicat, si ita opus iudicet, aut tolerat in poenam aut explorationem populi“.

³⁾ op. cit. II Cap. I § II, 2 S. 186 f: „Plerique bellorum tres statuunt causas justas, defensionem, recuperationem rerum et punitionem . . .“, und sich auf Augustinus berufend: „Justa bella definiuntur, quae ulciscuntur injurias . . .“. „Sic gens et civitas petenda est, quae vel vindicare neglexerit, quod a suis improbe factum est, vel reddere, quod per injurias ablatum est“.

op. cit. III Cap. XX § XL, 1 S. 990: „Sic quae contra amicitiam sunt rumpunt pacem, quae sub amicitia lege contracta est: quod enim inter caeteros solius amicitiae officium exigeret, hic etiam pacti jure praestandum est. Et huc, non vero ad quamvis omnino pacem refero multa, quae de injuriis non armatis et contumelia a legem peritis dissertari solent . . .“.

⁴⁾ op. cit. I Cap. III § IV, 1 S. 89: „Ut bellum solenne sit ex jure gentium, duo requiruntur; primum, ut geratur utriusque auctore eo, qui summan potestatem habeat in civitate: deinde ut ritus quidam adsint, de quibus agemus suo loco. Haec quia conjunctim requiruntur, ideo alterum sine altero non sufficit“.

op. cit. I Cap. III § V, 7 S. 95: „cum vero dictum sit, bellum publicum geri non debere, nisi eo auctore, qui summan potestatem habeat . . .“.

op. cit. I Cap. III § VI, 2 S. 96: „Directe publica sunt actiones, ut pacis, belli, foederum faciendorum; aut res, ut vectigalia, et si quae hic sunt similia . . .“.

⁵⁾ op. cit. I Cap. III § VII, 3 S. 97: „Subjectum ergo commune summae potestatis esto civitas, ita ut jam diximus intellecta“.

§ 6 Die Loslösung des Souveränitätsbegriffes vom klassischen Naturrecht

Während im kontinentalen europäischen Rechtsdenken der Einfluß der Scholastik, wenn auch vielfach unbewußt, noch mächtig wirkte, ging in England die neuzeitliche Völkerrechtswissenschaft, vom Empirischen her das Verhältnis der Staaten zueinander begründend, einen anderen Weg.

Die rationale Rechts- und Staatsphilosophie Thomas Hobbes erkannte, vom rein faktischen ausgehend, die Bindung der staatlichen Souveränität an das göttliche Recht der Scholastik nicht mehr an. Da Hobbes darüber hinaus dem positiven Völkerrecht jegliche Existenz abspricht und an seine Stelle reine Vernunftmaximem setzt, die das Zusammenleben der im Naturzustand nebeneinander existierenden Staaten in dem rechtsfreien Raum regeln sollen, ist sein Souveränitätsbegriff eine absolute Größe, von allen rechtlichen und moralischen Schranken befreit und nur gehalten, sich an dem Gesetz der Zweckmäßigkeit zu orientieren.¹⁾

Seine Lehre gewann einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entwicklung des Rechtsdenkens, weil sie eine Spaltung des Völkerrechtes, in das aus der Vernunft als alleinige Rechtsquelle fließende rationalistische Recht und das positive durch die Entscheidung eines Willens gesetzte Recht, herbeiführte, und so die Entwicklung der positivistischen Rechtsauffassung ermöglichte.

Von dem Gedanken Hobbes angeregt, entwickelt auch Pufendorf eine rationale Naturrechtslehre²⁾, die jedoch das krasse „homo homini lupus est“ des Engländers zum Grundsatz der *societas*, in der ein jeder verpflichtet ist, zum Wohle der menschlichen Gesellschaft zu handeln, abmildert und somit trotz aller rationalen Erkenntnis ein ethisches Grundelement in seine Rechtslehre einbaut.

Aber auch er lehnt die Existenz eines Völkerrechtes, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten regelt, ab³⁾ und behauptet, daß weder durch Staatsverträge noch durch Übung ein solches Recht begründet werden könne.⁴⁾

Sein Souveränitätsbegriff ist deshalb auch ein absoluter, an keine Rechtsordnung gebundener. „*Summum imperium*“ bedeutet für ihn, die höchste, über allem Recht stehende *Macht*.

1) Hobbes, *Leviathan*, I, Kap. XIV.

2) vgl. auch Le Fur, *Théorie du Droit Naturel*.

3) Pufendorf, *Elementorum jurisprudentiae*, §§ 24 — 26.

4) Pufendorf, *De jure*, II, Cap. III § 23.

Pufendorf, *Elementorum jurisprudentiae*, § 25.

Der Einfluß der „reinen Naturrechtslehre“ indessen war nicht in der Lage, das Gebäude der Völkerrechtsordnung zum Einsturz zu bringen. Stattdessen entwickelte sich auf den Schlußfolgerungen dieser Lehre aufbauend, von der Aufspaltung des Rechtes ausgehend, der Völkerrechtspositivismus, indem die Völkerrechtslehre nun dazu überging, das Völkerrecht nicht als eine Sollensnorm sondern als eine Seinskategorie des Rechtes aufzufassen.

Diesen Gedanken finden wir schon bei dem noch teilweise in der reinen Naturrechtslehre stehenden Thomasius, der die Grundsätze des Naturrechts als bloßen Ratschlag bewertet und als Recht nur das gegebene Gesetz anerkennt.⁵⁾

Da er jedoch eine reale Macht, welche die Durchführung der Gesetze auch erzwingen kann, als wesentliche Voraussetzung einer jeden Rechtsordnung betrachtet, erkennt er das Bestehen einer Völkerrechtsordnung nicht an, weil er eine solche Macht nicht finden kann. Für ihn sind die Staaten die höchsten absolut unabhängigen Rechtssetzungsinstanzen.⁶⁾

§ 7 Die staatliche Souveränität bei den Völkerrechtspositivisten

Für Zouch, der sich nicht wie sein Landsmann Hobbes gänzlich vom klassischen Naturrecht loslöste und es immer noch als eine der Quellen des Völkerrechts anerkannte, war für die Bildung des Völkerrechtes die Staatenpraxis seiner Zeit von hauptsächlichster Bedeutung. Er wird somit, wenn auch noch nicht als reiner Rechtspositivist anzusprechen ist, doch zum Wegbereiter dieser Lehre.

Da er sich aber nicht gänzlich von seiner theoretischen naturrechtlichen Grundeinstellung zu befreien vermag, sieht er noch in der Souveränität der Staaten das Recht derselben, nur in einer bestimmten Rechtssphäre als „oberste Macht“ zu entscheiden — „inter eas gentes aut populos, penes quos est imperium, vel universalis et summa potestas de iis quae ad communionem inter gentes cum in pace tum in bello spectant, decernendi; . . .“¹⁾

Leibniz hinwiederum bezeichnet als „summa potestas“ jene Gewalt, „quae aliarum gentium potestatem legislativam in se non agnoscit“²⁾; die also im Falle eines Streites mit einer anderen Gewalt, diesen Konflikt durch einen Krieg lösen kann, also das „jus armorum“ besitzt.

⁵⁾ Thomasius, *Institutionum jurisprudentiae*, I. Cap. 1 § 28.

⁶⁾ *op. cit.* I. Cap. 2 §§ 103 — 109.

¹⁾ Zouch, *Juris et iudicii*, Teil I, Abschnitt I.

²⁾ Leibniz, *Observationes*, I, pars III S. 270.

Somit erscheint auch bei ihm der Gedanke, daß Souveränität unmittelbar mit dem Recht zum Kriegführen oder über Krieg und Frieden zu entscheiden verbunden ist.

Da sich aber gleichzeitig aus dieser Konzeption die Notwendigkeit ergibt, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Krieges zu entscheiden, also darüber, ob er eine Völkerrechtsverletzung sühnt oder selbst eine Völkerrechtsverletzung darstellt, ist die „*summa potestas*“ nur von der gesetzgebenden Gewalt anderer Staaten frei, selbst aber an die Beachtung eines über den Staaten stehenden „*jus vinculum*“, das sich im positiven Völkerrecht darstellt, gebunden.

Auch bei Wolff tritt dieser Gedanke in den Vordergrund, wenn er lehrt, daß ein Krieg nur möglich sei „*inter gentes, seu auctoribus eis, qui summum imperium habent.*“³⁾ Diese aber verpflichtet es, das positive Völkerrecht bei ihren zwischenstaatlichen Handlungen zu beachten.

Der von Dumont noch mit Entschiedenheit vorgetragene Gedanke, daß sich über dem *jus gentium* und dem *jus naturale* das *jus divinum* wölbe, aus dem diese beiden derogiert seien, und die staatliche Macht daher an das göttliche Recht gebunden sei — „*On ne saurait nier, qu'elles (les loix du droit du gens) ne faussent le fondement de toutes les autres, loix politiques et civiles; que leur autorité ne s'étende sur tout ce qu'il vit; que ce soit par elles, après Dieu, que les Roix règnent. . .*“⁴⁾, — tritt also mehr und mehr zurück.

In immer weiterem Umfange findet die positivistische Betrachtung des Völkerrechts, deren ersten Ansätze bereits bei Gentili und Zouch hervortreten und die nun von Bynkershoek⁵⁾ zur Grundlage des Rechtsdenkens erhoben wird, Eingang in die Völkerrechtslehre.

Unter diesem Einfluß bezeichnet Moser, von der auf rein empirische Erkenntnisse aufbauenden Völkerrechtswissenschaft ausgehend, *den* Staat als souverän, „*der unabhängig ist, so daß kein anderer Staat ihm etwas zu sagen hat*“⁶⁾, wobei er jedoch dem Papst in Glaubens- und Sittensachen eine gewisse Oberherrschaft zuerkennt.

Die Unabhängigkeit der Staaten bestimmt er nach dem Vorhandensein des Rechtes, Krieg führen zu können, indem er sagt: „*Dergleichen Staaten leben in ihrer natürlichen Freiheit und*

³⁾ Wolff, *Jus gentium* § 607.

⁴⁾ Dumont, *Corps universel diplomatique*.

⁵⁾ Bynkershoek, *De Dominio Maris Dissertatio*, Cap. I und *De Foro Legatorum*, Cap. 3 und 24 in: *Opera Omnia*.

⁶⁾ Moser, *Versuch*, 1. Buch Kap. 1 § 2.

Gleichheit, kraft welcher sie ihnen angetanes Unrecht . . . selber rächen . . . können.“⁷⁾

Ein Unrecht setzt aber das Bestehen einer Rechtsordnung voraus, und diese sieht Moser in den Staatsverträgen und den Gebräuchen des Völkerrechts.

Das gesamte Rechtsdenken seiner Zeit, sich dabei insbesondere auf Wolf stützend, wird von Vattel noch einmal zusammengefaßt. Scelle nennt ihn deshalb „le prince des positivistes“. Sein Werk, das sich zudem durch eine anziehende Darstellung der Materie auszeichnet, hat die Staatenpraxis der alten und der neuen Welt stark beeinflußt.

Er nennt alle jene Staaten souverän, „qui se gouvernent elle-même sous quelque forme que soit, sans dépendance d'aucun étranger . . .“⁸⁾

Selbstregierung und Unabhängigkeit sind also bei ihm Voraussetzung der Souveränität. Diese Unabhängigkeit bezieht Vattel nur auf fremde staatliche Rechtsordnungen, nicht aber auf das Völkerrecht und die Grundsätze der Moral.

In dem Begriff der Souveränität der französischen Revolution indessen sah man, von dem Gedanken Montesquieus machtvoll beeinflußt, die staatliche Macht nur noch durch das Recht der anderen Nationen auf Freiheit und Unabhängigkeit begrenzt. „Une nation n'a pas plus de droit d'attaquer une autre nation, qu'un individu d'attaquer un autre individu“.⁹⁾ Diese Freiheit wird der einzelnen Nation durch das Völkerrecht verbürgt, denn „Toute guerre entreprise par un autre motif et pour un autre objet que la défense d'un droit juste, est un acte d'oppression, qu'il importe à toute la grande société de reprimer, parce que l'invasion d'un Etat par un autre Etat tend à menacer la liberté et la sûreté de tous“.¹⁰⁾ Damit ist die souveräne Macht eines jeden Staates durch die Völkerrechtsordnung kontrolliert und gebunden.

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich, daß auch in den Anfängen des völkerrechtlichen Positivismus die Souveränität als eine relative Größe angesehen wurde, die die Grenzen ihrer Macht in den Verträgen und Gebräuchen des Völkerrechts findet.

Ausgenommen die Vertreter der reinen Naturrechtslehre, ist der Begriff bis zu diesem Zeitpunkt in seinem Wesen gleich

⁷⁾ op. cit. 18. Buch Kap. 1 § 4.

⁸⁾ Vattel, Le droit des gens, I Chap. I § 4.

⁹⁾ Jallet, Moniteur universel v. 18. Mai 1790 (Debatten in der assemblée nationale).

¹⁰⁾ de Valery, Moniteur universel v. 20. Mai 1790 (Debatten in der assemblée nationale).

geblieben, zumindest in der Hinsicht, daß er einer höheren Rechtsordnung unterstellt ist. Nur dort, wo eine höhere Rechtsordnung als die staatliche nicht anerkannt wurde, bekam der Begriff einen absoluten Charakter, dies aber weniger aus einer Begriffsumwandlung als aus dem Fehlen der begrenzenden Rechtsordnung heraus.

§ 8 *Der Einfluß Hegels auf den Souveränitätsbegriff*

Nun aber tritt eine grundlegende und entscheidende Änderung ein, die das rechtliche Denken in so außerordentlichem Maße beeinflusst, daß dieser Einfluß, trotz der gewaltigen soziologischen Veränderungen und Erschütterungen der gesamten Welt durch zwei Weltkriege bis in die Gegenwart wirkt.

Während Hobbes und die Vertreter der rationalen Naturrechtslehre mit ihrer Maxime von der absoluten Souveränität der Staaten keinen bleibenden Einfluß auf die Völkerrechtswissenschaft auszuüben vermochten, erfuhr der Souveränitätsbegriff der Völkerrechtslehre durch die Philosophie Hegels eine wesentliche Umwandlung.

Ansätze dieser Hegelschen Rechtsauffassung finden wir schon bei Spinoza¹⁾, doch erst nachdem Hegel die Willenstheorie in den Mittelpunkt des europäischen Denkens stellte, übte sie ihren überragenden Einfluß auf die Völkerrechtslehre aus. Vor allem aber ist es die Souveränitätslehre Hegels, die einen grundsätzlichen Wandel des Gesamtbildes der Völkerrechtslehre und nicht zuletzt auch der bestehenden Völkerrechtsordnung herbeizuführen vermochte.

Da nach Hegels Ansicht das Recht keinen eigenen Ursprung hat, sondern ein Produkt des Willens ist, und die „Wirklichkeit des substantiellen Willens der Staat ist“²⁾, muß also der Staatswille Grundlage und Träger allen Rechtes sein.

„Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die absolute Macht auf Erden“.³⁾ Das Wohl des Staates ist also oberstes Gesetz! Der Staat hat aus dieser Betrachtung heraus „das höchste Recht gegen den Einzelnen“.⁴⁾

Souveränität bedeutet also bei Hegel, daß der Staat als ober-

¹⁾ vgl. Menzel, Spinoza und das Völkerrecht in: Zeitschrift für das Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, II S. 17 ff. sowie auch in Zeitschrift für ö. Recht, VII (1928) S. 100.

²⁾ Hegel, Grundlinien, § 258.

³⁾ op. cit. § 331.

⁴⁾ op. cit. § 258.

ste Macht kein anderes Gesetz anerkennen darf „als den Zweck seines Ganzen“. ⁵⁾

Die Hegelsche Souveränität ist demnach, im Gegensatz zu den bisher vertretenen Auffassungen, eine absolute Größe. Er erkennt keine andere Rechtsordnung über dem Staate an, die die Macht desselben begrenzen kann, auch dann nicht, wenn der angestrebte Staatszweck eine Verletzung des Rechts der anderen Staaten bewirkt, denn die Hegelsche Rechtslehre umfaßt ja jeden Staat, nicht nur die Staaten im Idealzustand.

§ 9 Die Willenslehre und der Begriff der Souveränität

Die Hegelsche Lehre fand sehr rasch Eingang in die Völkerrechtswissenschaft. Insbesondere wurde der absolute Begriff der Souveränität übernommen, und so sah man in der Souveränität hinfort nur noch eine höchste, vollkommen unabhängige Größe. Die Theorien vom gerechten und ungerechten Krieg verloren dadurch ihre Bedeutung und verschwanden bis zur Gegenwart aus der Lehre vom Völkerrecht. Nach der Theorie von der absoluten Souveränität des Staates und der daraus resultierenden Gleichsetzung von Recht und Macht wurden sie überflüssig, denn nun konnte der Staat Krieg führen, wann immer und aus welchem Grunde auch es ihm beliebte, ohne damit völkerrechtswidrig zu handeln.

Die Hegelsche Rechtsphilosophie ist eine reine Willenslehre. Da sich aber im Völkerrecht kein Träger eines absoluten, einheitlichen und höchsten Willens finden läßt, wird die Existenz des Völkerrechts nach dieser Theorie fragwürdig, ja sogar unmöglich. Der souveräne Staatswille wurde folglich zum Dogma erhoben, und dieses prägte der Völkerrechtswissenschaft seinen entscheidenden Grundgedanken bis zur Gegenwart auf.

Obwohl Pütter, Bergbohm, Borel, Oppenheim und insbesondere Jellinek ¹⁾, von diesem Grundgedanken ausgehend, die Willenslehre zum Kernpunkt ihrer völkerrechtlichen Theorien erhoben — wenngleich sie Hegel ob seiner letzten, aus seiner Willenslehre zu ziehenden Konsequenzen, auch nicht bejahen²⁾ — gelangte aber dennoch der Hegelsche Gedanke, eben wegen dieser letzten Konsequenzen, nicht völlig zum Durchbruch.

⁵⁾ op. cit. § 278.

¹⁾ So Pütter, vgl. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts.
Bergbohm, Staatsverträge.
Borel, Etudes.
Oppenheim, International Law.

Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge.

²⁾ Jellinek, Die rechtliche Natur, S. 57 f.

Vor der absoluten Ignorierung des Satzes „pacta sunt servanda“ im Völkerrecht schreckten die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft zurück, obwohl sie sich dieser Konsequenz, wenn sie die Willenslehre bejahen, logischerweise nicht entziehen können. Die Notwendigkeit, nun jedoch die Weitergeltung dieses Satzes in der Völkerrechtslehre zu begründen und dabei gleichzeitig vom Souveränitätsbegriff der Willenslehre nicht abzugehen, brachte sie in arge Verlegenheit.

Bergbohm versucht sich dieser Situationen durch eine kasuistische Theorie von der Spaltung des Staatswillens in zwei Teile, einen „handelnd wollenden“ und ein nur „wollenden“, d. h. nur abstrakte Rechtsnormen wollenden Willen zu entziehen.³⁾ Die Wirklichkeitsfremdheit dieses philosophierenden Wollens ist kaum noch zu überbieten.

Georg Jellinek bemüht sich der Inkonsequenz dadurch zu entgehen, daß er den Satz „pacta sunt servanda“ in seiner Gültigkeit dadurch erhält, daß „die Grundsätze der Sittlichkeit, welche für Staaten mit den durch ihre Natur bewirkten Änderungen ebenso in Kraft sind, wie für den Einzelnen, . . . den Staat an das einmal gegebene Wort binden“.⁴⁾

Damit verstrickt er sich aber tief in den Widerspruch seiner „Selbstverpflichtungslehre“, denn er behauptet mit diesen Worten, daß im Hinblick auf den Rechtssatz „pacta sunt servanda“ nicht wie im übrigen der Staatswille, sondern die Normen der Sittlichkeit Geltungsgrund des Völkerrechts seien.

In ähnlicher Weise führt Oppenheim die Rechtsverbindlichkeit dieses Grundsatzes auf „religious and moral reasons“ zurück, die „require such a rule as much as the interest of the states, for no law could exist between the nations, if such a rule did not exist“.⁵⁾

Auch er erkennt damit einen anderen Rechtssatz für die Gültigkeit völkerrechtlicher Grundsätze als verbindlich an, wie er ihn aus dem Willen der Staaten in dem „*communis consent of states*“⁶⁾ entwickelt hatte.

Obwohl die Völkerrechtslehre die Willenstheorie Hegels übernahm, konnte sie nicht, ohne ihre eigenen Grundlagen aufzugeben, ihr Rechtssystem konsequent auf dieser Theorie aufbauen. Die Flucht in die Inkonsequenz mannigfacher Kompromißlösungen war eine notwendige und unausbleibliche Folge.

³⁾ Bergbohm, *op. cit.*, S. 39.

⁴⁾ Jellinek, *Die rechtliche Natur*, S. 57.

⁵⁾ Oppenheim, *op. cit.*, I. Bd. S. 542.

⁶⁾ *op. cit.*, I. Bd. S. 21.

Schon bald nach 1900 wurde dieser Widerspruch das Ziel scharfer Kritiken. Insbesondere Krabbe⁷⁾ stellte in logischen und mit ätzender Schärfe geführten Untersuchungen die Unzulänglichkeit der Lehre vom absoluten Staatswillen an den Pranger.

Für die Vertreter der absoluten Souveränität, die weiterhin ihren Platz im Rechtsdenken behauptete, wurde nun eine Scheidung notwendig. In reiner Fortführung der Grundideen ihrer Lehre waren sie gezwungen, entweder das vom Staat gesetzte Recht als „höchste“, souveräne Rechtsordnung anzuerkennen und damit die Existenz des Völkerrechts abzuleugnen oder aber die Völkerrechtsordnung als Träger der Souveränität anzuerkennen, dann aber auf den Begriff der staatlichen Souveränität konsequent zu verzichten. Sie spalteten sich also in Leugner des Völkerrechts und Leugner der Souveränität auf.

§ 10 Die Leugner des Völkerrechts

Die Leugner des Völkerrechts gehen vor allem von dem Grundgedanken aus, daß eine Rechtsordnung nur insoweit existent zu sein vermöge, als zur Durchsetzung dieses Rechtes eine Macht vorhanden ist. Diese ist noch in den Staaten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Exekutivorganen erkennbar, fehlt aber gänzlich im Völkerrecht. Daher kann das Völkerrecht als Rechtsordnung ihrer Ansicht nach nicht bestehen.

So vor allem Hold-Ferne¹⁾ Aber auch Austin, der Begründer der „Analytical School of Jurisprudence“²⁾ und Lundstedt³⁾ sind als wesentliche Vertreter dieser Lehre hervorzuheben.

Um aber dennoch das Völkerrecht erhalten zu können — es zu leugnen, würde zwingend die von Hobbes aufgestellte These beweisen, daß die Staaten einander im rechtsfreien Raum gegenüberstehen, im „Naturzustand“ leben und sich dauernd im potentiellen oder aktuellen Kriegszustande befinden „in the state and posture of gladiators“⁴⁾ — versuchten Lansing und Somlo⁵⁾ eine überstaatliche Macht zu konstruieren, die als Träger der höchsten Gewalt das Völkerrecht garantiert.

7) Krabbe, op. cit. vgl. v. neueren Autoren Scelle, Manuel, S. 76.

1) Zeitschrift für Rechtsphilosophie, IV (1929) S. 179.

2) Austin, op. cit., I. S. 96.

3) Lundstedt, Superposition or rationality.

4) Hobbes, Leviathan, I. Kap. XIII.

5) Lansing, op. cit., S. 57 ff. 83;

Vgl. auch Kunz in Zeitschrift f. öff. Recht, Wien 1922, S. 271 ff. und ~~Stier~~-Somlo, Juristische Grundlehren.

Abgesehen davon, daß sowohl das von Somlo zum Träger dieser Gewalt ausersehene „Konzert der Großmächte“⁶⁾, als auch der von Lansing proklamierte, noch weniger faßbare „real world sovereign“⁷⁾ keine realen Machtgebilde sind, würde eine solche Machtinstitution, wie sie diesen Theorien zu Grunde gelegt wird, das Ende des Völkerrechts bedeuten, denn dann wäre es nichts anderes, als ein neues Staatsrecht eben dieses Weltstaates.

Insgesamt kommt den Vertretern jener Rechtslehre, die das Völkerrecht leugnet, keine überragende Bedeutung unter den Völkerrechtstheoretikern zu.

§ 11 Die Leugner der Staatssouveränität

Wesentlich konsequenter sind die Vertreter der Rechtssouveränität¹⁾, wenn sie die staatliche Souveränität bestreiten und Souveränität allein der Völkerrechtsordnung zuerkennen wollen oder aber bestrebt sind, den Begriff ganz aus der Terminologie der Rechtswissenschaft zu verbannen.²⁾

Die Lehre von der Rechtssouveränität hat ihre grundlegende Darstellung durch Krabbe gefunden, der mit scharfen Worten die Widersprüche in der Lehre von der absoluten Staatssouveränität aufdeckt.

Die Rechtssouveränität ist nach Krabbes Worten „je nachdem man es nehmen will, entweder die Beschreibung eines wirklich bestehenden Zustandes oder ein Postulat, nach dessen Verwirklichung gestrebt werden soll“.³⁾ Dem Staat fällt die Aufgabe zu, das Recht zu bilden, jedoch nicht auf dem Wege der ursprünglichen Rechtsschöpfung, sondern indem er den von der Rechtsordnung gebilligten rechtswerten Interessen des Volkes positiven Gehalt verleiht.⁴⁾

Souverän ist nach dieser Deduktion nur die Rechtsordnung an sich zu nennen, denn sie allein kann den Rechtswert des Rechtsinteresses bestimmen.

⁶⁾ ~~Stin~~ Somlo, Juristische Grundlehren, S. 144.

An der Beständigkeit des Konzertes der Großmächte als Träger einer obersten Rechtsordnung hegt Somlo selbst starke Zweifel — „sobald die Großmächte ernstlich uneinig sind, hört die Völkerrechtsgemeinschaft beinahe auf zu sein.“ (a. a. O.).

⁷⁾ Lansing, op. cit., S. 57.

¹⁾ Hervorzuheben sind: Krabbe, Kelsen, Laun, Duguit.

²⁾ Kelsen, u. a. in: Völkerrechtliche Souveränität, S. 559.
Scelle, op. cit., S. 77 f.

Duguit, u. a. Leçons, S. 138, Traité, II S. 93 ff.

³⁾ Krabbe, op. cit., S. 39.

⁴⁾ Krabbe, op. cit., S. 255, 260 ff.

Einer der hervorragenden Vertreter jener Gruppe, die danach trachtet, den Souveränitätsbegriff jedoch gänzlich auszumerzen, ist Kelsen.

Im Mittelpunkt der Erkenntnisse seiner reinen Rechtslehre steht die Identifizierung von Staat und Recht.

Der Staat ist für ihn die Personifikation des Rechts, denn „eine Begriffsbestimmung des Staates endet immer mit einer Definition des Rechtes“.⁵⁾

Ob nun der Staat eine „höchste“ Ordnung ist, ob ihm Souveränität zukommt oder der Rechtsordnung, das ist bei Kelsen keine aus der Erkenntnis von Tatsachen sich ergebende Feststellung, sondern lediglich eine Hypothese, bezugnehmend auf die Normordnung, die man als „höchste“ voraussetzt. „Sovereignty of a state is not a fact which can, or cannot, be observed. The state neither „is“ or „is not“ sovereign; it can only be presupposed to be or not to be sovereign“.⁶⁾

Da aber die Souveränität eine höchste Macht ist, kann neben einer souveränen Normordnung keine weitere bestehen und „the sovereignty of one state excludes the sovereignty of every other state“.⁷⁾ So hat sich denn auch Kelsen in seinen jüngeren Werken für den Primat des Völkerrechtes entschieden; „the result of our analysis was that international law, through its principle of effectiveness, determines the sphere and reason of validity of international law, and thus the superiority of international law seems to be imposed by the contents of law itself“⁸⁾

Gleichzeitig damit aber fordert er die Eliminierung des Begriffes der Souveränität, der völlig überflüssig und dessen Fortexistenz begrifflich nicht mehr zu vertreten sei: „Es wäre demnach höchste Zeit, daß dieser Begriff (der Souveränität), nachdem er durch Jahrhunderte eine mehr als fragwürdige Rolle in der Geschichte der Rechtswissenschaft gespielt hat, . . . endgültig verschwinde“.⁹⁾

In Deutschland haben sich außer Kelsen nur wenige Autoren für die Ausmerzung des Souveränitätsbegriffes eingesetzt¹⁰⁾, und diese offenbar auch nur unter dem Einfluß der von Kelsen entwickelten Theorie.

⁵⁾ Kelsen, Staatsbegriff, S. 87.

⁶⁾ Kelsen, General Theory, S. 384.

⁷⁾ Kelsen, op. cit., S. 386.

⁸⁾ Kelsen, General Theory, S. 384, vgl. a. Völkerrechtliche Souveränität, S. 557 u. Principles of international Law.

⁹⁾ Kelsen, Völkerrechtliche Souveränität, S. 559.

¹⁰⁾ Kunz, in Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 279.
Strupp, Grundzüge, S. 44.
Thieme, Fortbildung, S. 33 f.

Sogar der namhafteste Vertreter der Kelsenschen Schule, Verdross, hat sich entschieden gegen die Souveränitätslehre Kelsens gewandt.¹¹⁾

Von den ausländischen Verfechtern der von Kelsen vertretenen Theorie ist Duguit hervorzuheben.

Wenn ihn auch methodische Gegensätze von Kelsen trennen, so ist seine naturalistisch soziologische Rechtslehre in den Resultaten mit der reinen Rechtslehre Kelsens weitgehend übereinstimmend. So kommt er dann auch zu dem Schluß, daß „la croyance à l'existence d'une puissance souveraine étatique ne correspond à rien de réel, qu'elle est en train de disparaître“.¹²⁾ Von der herrschenden Souveränitätslehre kann er demgemäß behaupten: „quelque logique qu'elle soit, il n'y a pas un atome de réalité positive, que c'est un construction de methaphysique formelle, curieuse et logiquement édiflée, mais tout à fait étrangère à la réalité concrète et est aujourd'hui en train de s'écrouler“.¹³⁾ Und so folgert er denn: „La souveraineté, comme droit subjectif de puissance commandante, comme pouvoir d'une volonté de ne jamais se déterminer que par elle-même, n'existe pas!“¹⁴⁾

Laun hingegen vertritt die Ansicht, daß die wesentlichste Bedeutung des Begriffes „Souveränität“ sich mit dem Begriff der „Kompetenzhoheit“ decke.¹⁵⁾ Die Souveränität als Kompetenzhoheit ist die oberste Norm, der oberste Wert in einem System von Normen und Werten. Wäre sie nicht vorhanden, so könnte man auch nicht von einem einheitlichen System sprechen, sondern nur von mehreren gleichrangigen Systemen, die koordiniert nebeneinander ständen und sich untereinander nicht in Beziehung setzen ließen. „Der Gesetzgeber, dessen Befehle Ausgangspunkt aller juristischen Ableitungen, selbst aber nach der h. L. nicht mehr juristisch abgeleitet sind, der aber seine eigene Kompetenz beliebig auszudehnen fähig ist, hat die Kompetenzhoheit“.¹⁶⁾ Hätte der Staat diese Kompetenzhoheit, so „muß der Staat sich von den durch souveränes Handeln übernommenen Bindungen an völkerrechtliche Regeln auch wieder durch sein souveränes Handeln lösen können. Denn könnte er dies nicht, so stünde ja die völkerrechtliche Norm,

¹¹⁾ Verdross, Völkerrecht, S. 8.

¹²⁾ Duguit, Le droit, 1. Bd. S. 64.

¹³⁾ Duguit, Traité, II S. 93 ff.

¹⁴⁾ Duguit, Leçons, S. 139, vgl. auch Scelle, S. 78.

¹⁵⁾ Laun, Wandel der Ideen, S. 6.

¹⁶⁾ Laun, Wandel der Ideen, S. 16.
Laun, Staatslehre, S. 76.

wenn er sich ihr einmal durch Vertrag unterworfen hat, über ihm und nicht unter ihm; das Dogma von der Souveränität des Staates wäre hinfällig. Nun wäre aber ein Satz, der nicht bindet, keine Norm, es gäbe daher nach dem Souveränitätsdogma kein Völkerrecht, sondern es herrschte schrankenlose Anarchie zwischen den Staaten“.¹⁷⁾

Weiter führt er aus, daß, wenn der Staat an die aus freiem Willen erlassene Norm gebunden ist, für ihn gewisse rechtliche Schranken bestehen, die er nicht überschreiten darf. Dann ist er aber auch diesen Rechtsschranken unterworfen, und die Souveränität liegt nicht bei ihm, sondern beim Recht. Folglich stehen sich nach seiner Ansicht das Dogma von der Souveränität der Staaten und das Völkerrecht in einer unlösbaren Kontroverse gegenüber und das eine kann nicht neben dem anderen bestehen.

Würde man aber die schrankenlose Souveränität der Staaten befürworten, so beschwört man einen völkerrechtlichen Anarchismus herauf, der ein Zusammenleben der Völker auf der Grundlage des Rechts unmöglich macht und folglich Interessenkonflikte zu einer Angelegenheit reiner Machtpolitik werden läßt. Als einzig mögliches Subjekt der Souveränität kann daher seiner Ansicht nach nur die Rechtsordnung angesehen werden.¹⁸⁾

Dieser Schluß ist zwingend und konsequent in seiner logischen Entwicklung. Er ist die folgerichtigste aller versuchten Lösungen und birgt daher eine große Gefahr in sich, nämlich die, daß übersehen wird, daß er von einer ganz bestimmten Voraussetzung ausgeht, die zu diesem klaren Bilde einer Rechtsordnung in einem unseligen Widerspruch steht, — der Voraussetzung des Hegelschen Souveränitätsdogmas, daß dieser Begriff „absolutes Zuhöchstsein“ bedeutet.

Darüberhinaus widerspricht er auch der herrschenden Staatenpraxis, denn es ist unmöglich, die Tatsache zu ignorieren, daß die gegenwärtigen Staatsgebilde eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Souveränität bedacht sind; stets auf's neue auf das Vorhandensein derselben hinweisend und weit davon entfernt, die Existenz der Staatssouveränität zu verneinen.

Bis in die Gegenwart ist der Begriff der Souveränität in seiner Anwendung als Eigenschaft der Staaten ein wesentlicher Bestandteil der Völkerrechtspraxis geblieben. Er findet seine

¹⁷⁾ Laun, Wandel der Ideen, S. 14.

¹⁸⁾ Laun, Wandel der Ideen, S. 13 ff.

Bestätigung sowohl in Art. 22 Absatz 1 der Satzungen des Völkerbundes als auch in Art. 2 Absatz 1 der Satzungen der Vereinten Nationen, und alle Signatarstaaten haben somit seine Verwendung als auf den Staat bezogen anerkannt.¹⁹⁾

Darüberhinaus ist er ein immer wiederkehrender Bestandteil aller Staatsverträge, die im Hinblick auf den Weiterbestand, die Neubildung oder Veränderung von Staaten geschlossen wurden oder sich mit der Ausübung der Souveränitätsrechte durch die Staaten befassen.²⁰⁾

¹⁹⁾ Pacte de la Société des Nations. Art. 22 Abs. 1: „Les principes suivants s'appliquent aux colonies et territoires qui, . . . ont cessé d'être sous la *souveraineté* des Etats qui les gouvernaient . . .“

Charter of the United Nations. Art. 2 Abs. 1: „The organisation is based on the principle of the *sovereign* equality of all its members“.

Vgl. hierzu die von den Regierungschefs Englands, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Konferenz von Moskau am 1. November 1943 abgegebene Erklärung, in welcher beschlossen wurde, nach Beendigung des Krieges eine internationale Organisation (UNO) auf dem Prinzip der „*sovereign equality of all . . . states . . .*“ zu errichten. (US Senate Document no. 123, 8th Congress, 1st Session, S. 12)

²⁰⁾ So zum Beispiel:

Staatsvertrag von Porthmouth vom 5. September 1905 zwischen Japan und Rußland. Art. IX Abs. 1 „Le Gouvernement Impérial de Russie cède au Gouvernement du Japon . . . en pleine *souveraineté* la partie sud de l'île de Sakhaline . . .“

Londoner Friedensvertrag zwischen den Balkanstaaten und der Türkei vom 30. Mai 1913. Art. IV: „. . . l'Empereur des Ottomanes déclare . . . renoncer . . . à tous les droits de *souveraineté* . . . qu'il possédait sur cette île (de Crète)“.

Präliminarfriedensvertrag zwischen Polen und Rußland vom 15. Dezember 1920. Art. 2: „Les deux parties . . . se garantissent réciproquement le respect de leur *souveraineté* nationale . . .“

Abkommen betreffend die Verteidigung von Grönland zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Dänemark vom 9. April 1941. Art. I: „The Government of the United States of America reiterates its recognition of and respect for the *sovereignty* of the Kingdom of Denmark over Greenland“.

Teheran Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Königreiches und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 1. Dezember 1943. (b) Declaration . . . Regarding Iran. „The Governments of the United States, the U. S. S. R., and the United Kingdom are at one with the Government of Iran in their desire for maintenance of the independence, *sovereignty* and territorial integrity of Iran“.

Yalta Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Königreiches und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 11. Februar 1945. II. Declaration on Liberated Europa. „ . . . The restoration of *sovereign* rights and self-government to those peoples who have been forcibly deprived of them by the aggressor nations“.

Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Philippinischen Republik vom 4. Juli 1946. Art. I: „The United States of America . . . does hereby withdraw and surrender . . . *sovereignty* . . . existing and exercised by the United States of America . . . in and over the territory and the people of the Philippine Islands . . .“.

Immer wieder wird von den vertragschließenden Parteien darauf Bezug genommen, daß sie souveräne Staaten sind, und sowohl als Vertragsinhalt als auch als Vertragsgrundlage erscheint der Begriff in allen völkerrechtlichen Vereinbarungen der genannten Art. Die Völkerrechtspraxis kann und will nicht auf den Begriff der staatlichen Souveränität verzichten. Nun aber ist die Völkerrechtslehre nicht lediglich ein wirklichkeitsfremdes Gebilde abstrakter Theorien, — oder sollte es wenigstens nicht sein —, sondern eine, die Völkerrechtspraxis befruchtende und lenkende Wissenschaft, und der Streit um den Begriff der Souveränität ist keineswegs nur eine akademische Frage.

Auch der Ständige Internationale Gerichtshof wie auch der Internationale Gerichtshof haben sich verschiedentlich mit diesem Problem befaßt. So entschied der Ständige Internationale Gerichtshof beispielsweise in dem Gutachten zu dem Russisch-Finnischen Streitfall über Karelien, daß die Unabhängigkeit der Staaten „est à la base même du droit international . . .“²¹⁾, und in dem Urteil in dem Prozeß zwischen Großbritannien und Albanien über den Zwischenfall bezüglich der Meerenge von Korfu führt der Internationale Gerichtshof aus: „Entre Etats indépendants, le respect de la souveraineté territoriale est l'une des bases essentielles des rapports internationaux“.²² Dazu führt Alvaraz in den Annexen zum Urteil aus: „Quelques juristes ont proposé d'abolir la notion de souveraineté des Etats, la considerant caduque. C'est une erreur: cette notion a son fondement dans le sentiment national et dans la psychologie des peuples, c'est-à-dire à des racines profondes. Le pacte constitutif de l'organisation internationale a reconnu expressément

Universal Postal Union Convention, Revision of Paris vom 5. Juli 1947, die von 78 Staaten unterzeichnet wurde. Art. 3, Abs. 1: Any *sovereign* country may at any time request admission to the Convention.

International Telecommunication Union vom 2. Oktober 1947. Präambel: While fully recognizing the *sovereign* right of each country to regulate its telecommunication, the plenipotentiaries of the contracting Governments have agreed . . .

Beschluß der Vereinten Nationen im Palaestinakonflikt vom 16. September 1948. Abs. 4e: „The port of Haifa, including the oil refineries, without prejudice to their inclusion in the *sovereign* territory of the Jewish State . . . should be declared a free port . . .“

Staatsvertrag zwischen Holland und Indonesien vom 2. November 1949. Art. 1, Abs. 1: „The Kingdom of the Netherlands unconditionally and irrevocably transfers complete *sovereignty* over Indonesia to the Republic of the United States of Indonesia and . . . recognizes . . . said Republic of the United States of Indonesia as an independent and *sovereign* State.“

²¹⁾ C. P. J. I., Publications, Série B No. 5, 23. Juli 1923.

²²⁾ C. I. J., Détroit de Corfu, Recueil 1949, S. 35.

la souveraineté des Etats et c'est efforcé de la mettre en harmonie avec les fins de cette organisation".²³⁾

Damit gibt er aber auch gleichzeitig einen Hinweis auf die anzustrebende Lösung der Schwierigkeiten, denn wenn die Souveränität der Staaten mit den Zielen der UNO in Einklang zu bringen ist, erfordert dieses, daß sie mit den Regeln des Völkerrechts vorab in Übereinstimmung zu setzen ist.

Diesen Weg nun scheint Politis zu gehen. Zwar greift er, von der Grundlage seiner Staatsauffassung ausgehend, — der Staat ist für ihn „une pure abstraction“, der hinter dieser „vaine fiction“ lediglich „une seule personnalité réelle: celle de l'individu“ verbirgt —, sogleich den Begriff der Souveränität mit scharfen Worten an: „Atteint par les nécessités sans cesse changeantes de la vie, réduit en lambeaux, ruiné au point de ne plus mériter de la place que dans la domaine des souvenirs, il continue d'éblouir la vue et d'arrêter la pensée“, und er kommt zu dem Schluß: „une anathème générale s'élève contre lui, qui le condamne irrémédiablement“.²⁴⁾

Aber diese Verdammung richtet sich nicht gegen den Souveränitätsbegriff überhaupt, sondern sie wendet sich, wie sich aus der von ihm angeführten Literatur ergibt, lediglich gegen den Begriff in seiner absoluten Fassung.

Nach diesem impulsiven Angriff nun ist man geneigt, zu erwarten, daß er sich der Deutung des limitierten Souveränitätsbegriffes zuwendet, doch statt dessen führt er aus, daß es aus praktischen und theoretischen Gründen notwendig sei, den Begriff der Souveränität zu: „éliminer complètement et définitivement du langage juridique . . . et ne plus parler de souveraineté“.²⁵⁾

Politis erachtet es lediglich als zweckmäßig, diesen Begriff „au droit et pour plus tard, à la communauté internationale“ zu reservieren²⁶⁾, weil dieser Begriff: „ne peut plus appartenir à l'Etat“, denn „ou l'Etat est souverain et alors il ne saurait être soumis à des règles impératives, ou il-y-est soumis et alors il n'est pas souverain“.²⁷⁾ Daß der Staat aber den Regeln des Völkerrechts unterworfen ist, steht für Politis außer Frage.

²³⁾ C. I. J. Rec. 1949, S. 43; vgl. auch Cavaglieri, Règles, S. 321; weiterhin: C. I. J. Rapports No. 55, 1955, Fischereirechte zwischen Norwegen und Großbritannien.

C. P. J. I., Série A no. 10, 1927, Lotus Fall.

C. P. J. I., Série A/B no. 41, 1931, Deutsch-Österreichische Zollunion.

C. P. J. I., Série A/B no. 53, 1933, Ostgrönland Fall.

C. P. J. I., Série A/B no. 71, Interpretation d. Memelstatus.

²⁴⁾ Politis, Le Problème, S. 10, 17.

²⁵⁾ op. cit. S. 19.

²⁶⁾ op. cit. S. 19.

²⁷⁾ op. cit. S. 30.

So sieht er also letztthin doch in der Souveränität *den* absoluten Begriff, für dessen Ausrottung er sich mit brillierendem Scharfsinn und geschickter Beweisführung einsetzte, und ob dieser Konsequenz muß man ihn zu den Leugnern der Staatssouveränität rechnen.

§ 12 *Der Wandel des Souveränitätsbegriffes*

Die historische Betrachtung der Entwicklung des Souveränitätsbegriffes ergibt, daß dieser unter dem Einfluß politischer, soziologischer und philosophischer Einwirkungen einer mehrfachen Begriffswandlung unterworfen wurde, unter denen der Einfluß der Philosophie Hegels der bedeutsamste war und Ursache einer bis in die Gegenwart reichenden strukturellen Umwandlung des Begriffes wurde.

Zeichnet sich bis zu dem Auftreten dieses Einflusses eine Kontinuität in soweit in der Begriffsbestimmung ab, als dem Begriff ein relativer Charakter zugesprochen wurde, so wandelt er sich jetzt in eine absolute Größe.

Dieser Wandel in der Auffassung beeinflusste die Mehrzahl aller Theorien von der Souveränität und löste die oft verzweifelten Versuche aus, den so gewandelten Begriff wiederum in das Gefüge des Völkerrechts einbauen zu können.

Es soll nicht bestritten werden, daß, wie jede Entwicklung, auch die Entwicklung juristischer Begriffe eine vorwärtsschreitende ist. Dennoch erscheint es angebracht, auf dem eingeschlagenen Wege ein Stück zurück zu gehen, um einen neuen Ausgangspunkt zu gewinnen, anstatt von einem durch die historische Umwandlung bedingten Standpunkt ausgehend, mit gewagten Spekulationen einen gangbar erscheinenden Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen, zumal diese Umwandlung oftmals auf sehr bedenkliche Theorien fußt und keineswegs zwingend ist. Ebenso unangebracht ist es, wenn die juristische Einsicht die Unvertretbarkeit der Spekulationen erkennen läßt, resigniert auf die Weiterverwendung des staatlichen Souveränitätsbegriffes in der Völkerrechtslehre zu verzichten und bewußt die Augen vor der Tatsache zu verschließen, daß der Begriff der Souveränität ein fester und unmöglich auszumerzender Bestandteil des praktischen Völkerrechtes ist und bleiben wird, solange die Menschheit an der Form des gesellschaftlichen Zusammenschlusses in Staaten — und mögen sie sich auch über Kontinente erstrecken — festhält.

Auch der Hinweis darauf, daß Souveränität kein juristischer

sondern ein politischer Begriff sei,¹⁾ löst das Problem nicht, denn selbst bei der Annahme der politischen Natur dieses Begriffes ist es unumgänglich notwendig, sich mit den Rechtsfolgen der Souveränität als Zustand zu befassen. Darum erscheint es angebracht, den Souveränitätsbegriff bis zu der durch die Hegelsche Lehre bewirkten Cäsur zurückzuverfolgen, um dort wieder anknüpfend, zu einer Interpretation der Bedeutung dieses Begriffes zu gelangen, die mit der Völkerrechtspraxis im Einklang steht und nicht als Fremdkörper in ihrem Gefüge wirkt.

Der Souveränitätsbegriff, der bis zu dem Zeitpunkte dieser Cäsur herrschte, ist in seinen Grundzügen aber der von Bodin geprägte. Es ist daher notwendig, diesen Begriff Bodins eingehend zu betrachten, bevor man versucht, ihn unter Wahrung seiner Substanz in die Gegenwart zu transponieren.

C. Die limitierte Souveränität als Lösung des Problems

§ 13 Die Souveränitätslehre bei Bodin

Wenn man die Ausführungen Bodins zur Souveränitätslehre aufmerksam liest, erkennt man bestürzt, in welcher entstellter Form sie oftmals wiedergegeben werden. Es scheint so, als ob viele, die von Bodin reden, an seine aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate ihre Schlußfolgerungen knüpfen und mit diesen Zitaten kühne Behauptungen begründen, nicht recht wissen, was Bodin eigentlich gesagt hat. Wer sich die Mühe macht, diese Zitate wieder in den Zusammenhang mit den Gedankengängen Bodins zu bringen, wird zugeben müssen, daß dieser große Staatsdenker zu jenen Autoren gehört, deren bedauerliches Schicksal es ist, zwar oft zitiert aber wenig gelesen zu werden.

Immer wieder weiß man von Bodin zu berichten, daß er den Begriff der absoluten Souveränität geschaffen habe und damit die schrankenlose oberste Gewalt des Staates meine.¹⁾

So sagte der französische Parteivertreter Basdevant im Wimbledonprozeß vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, die absolutistischen und imperialistischen Gedankengänge der Theorie der absoluten Staatssouveränität brandmarkend: „Je sais que cette conception de la souveraineté de l'Etat occupe

¹⁾ Kilger, Diss., Das Problem, B I 2.

¹⁾ So u. a.: Jellinek, Staatslehre, S. 457 ff. — Rehm, op. cit., S. 223 ff. — Meyer-Anschütz, op. cit., S. 22 f. — Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, I S. 57.

dans l'oeuvre des juristes allemands contemporains une place prépondérante. Ils sont les maîtres actuels de la théorie de la souveraineté de l'Etat, comme l'ont été autrefois les juristes français, à la suite de Jean Bodin“.²⁾

Absolut ist die Souveränität in der Lehre Bodins aber nur insoweit, als er den schon vor seiner Zeit entwickelten Rechtsstandpunkt vertritt, daß sich der ursprünglich relative Begriff der Fürstenhoheit insofern zum absoluten Begriff gewandelt habe, als der Fürst in seinem Verhältnis zu Kaiser und Papst von einem untergeordneten „superior“ zu einem von diesen Mächten unabhängigen „supremus“ wurde.

Darüber hinaus ist Bodin weit davon entfernt, den Souveränitätsbegriff als schrankenloses „Zuhöchstsein“ darzustellen, und man muß seine Lehre schon gründlich mißverstehen, wenn man in seiner „legibus soluta potestas“ eine Definition der absoluten, unabhängigen Staatssouveränität im Sinne des unbeschränkten Rechtspositivismus sehen will.

Der Bodinsche Souverän ist, — wie auch jeder seiner Untertanen —, an das *loi Divine* und das *loi naturelle* gebunden und tritt auch in seinen souveränen Willensentscheidungen nicht aus dieser Bindung heraus. Wie jeder natürliche Mensch ist er, auch in seiner Eigenschaft als Träger der Souveränität, diesen ihm übergeordneten Gesetzen unterworfen.

Immer wieder weist Bodin darauf hin, daß „aux loix Divines et naturelles, tous les princes de la terre y sont subjects, et n'est pas en leur puissance, d'y contrevenir . . .“³⁾ und „cette puissance est absolue et souveraine: car celle n'a autre condition que la loy de Dieu et de nature . . .“⁴⁾. Aber auch: „tous les princes de la terre sont subjects aux loix de Dieu et de nature et a plusieurs loix humaines communes à tous peuple . . .“⁵⁾.

Ein Verstoß des Fürsten in einer souveränen Willensentscheidung gegen diese Gesetze entbindet die Untertanen von der Gehorsamspflicht.⁶⁾ Aus der Allgemeingültigkeit des Satzes, daß man Gottes Geboten mehr gehorchen müsse, als denen des Fürsten, wurde der Widerstand gegen ein gottloses Gebot zur heiligen Pflicht und der Lohn des Märtyrers dem ungehorsamen Untertanen gewiß. Dieses Recht des Widerstandes war jedoch auf den passiven Widerstand beschränkt und gestattete nicht den Tyrannenmord und die Revolution, denn der Fürst war,

²⁾ C. P. J. I., Série A no. 1, 1925.

Vgl. auch Wolgast, Der Wimbledonprozeß, S. 60 f.

³⁾ Bodin, de la République, I Chap. VIII S. 132.

⁴⁾ op. cit., I Chap. VIII S. 129.

⁵⁾ op. cit., I Chap. VIII S. 131 aber auch S. 124, 142, 150, 161.

⁶⁾ Bodin, de Republica, III Cap. 4 S. 461.

auch wenn er gegen Gottes Gebote verstieß, von Gott berufen und ein Mittel in seiner Hand. Bodin rät dem in einem echten Konflikt befindlichen Untertanen in solch einem Falle, lieber außer Landes zu gehen, als sich gegen den Fürsten zu erheben.⁷⁾ Dem Fürsten aber, der das Göttliche Recht nicht achtet, spricht er die Würde eines souveränen Herrschers ab.⁸⁾

Außerordentlich beachtenswert ist die Trennung der Begriffe *loy* und *droit* bei Bodin: „Mais il-y-a bien différence entre le droit et la loy: l'un n'emporte rien que l'équité, la loy emporte commandement du souverain usant de sa puissance“.⁹⁾

Indem er das Göttliche Recht (*loy Divine*) und das Naturrecht (*loy naturelle*) als von der Göttlichen beziehungsweise natürlichen Ordnung gegebene Gesetze betrachtet, überträgt er die Autorität des Schöpfers auf die Normen, die so zu verpflichtenden werden. Sie stehen damit über allen von den Menschen geschaffenen Rechtsordnungen auf einer Ebene höheren Rechtes und beschränken die menschliche Rechtssetzungsbefugnis. Dem Recht an sich (*droit*) ist diese bindende Kraft nicht inhärent.

Jene Rechtsordnung, die die Macht des Fürsten begrenzt, ist also der Einflußnahme durch die Menschen entzogen.

Zu den so geschützten Normen jener Rechtsordnung treten zudem alle positiven Gesetze hinzu, die inhaltlich der Ausdruck einer solchen geschützten Norm sind, also sich auf göttliche beziehungsweise naturrechtliche Grundnormen zurückführen lassen.

In besonderem Maße nimmt das Völkerrecht an diesem übertragenen Normenschutz teil, das von Natur aus nicht zu den geschützten Rechtsordnungen zählt und in seiner Regelung dem Gutdünken der Fürsten anheimgestellt war. Neben diesen positiven Gesetzen wurde aber auch das Völkergewohnheitsrecht in die unverletzliche Rechtsphäre mit einbezogen, wenn es sich aus den Normen derselben ableiten ließ.¹⁰⁾ Als wesentliches Beispiel wird hier von Bodin die Bindung an geschlossene Verträge und die Unmöglichkeit einer einseitigen Auflösung derselben aus dem Grundsatz der Vertragstreue herausgestellt.¹¹⁾ Nicht einmal die Gefahr des Unterganges befreit den Staat (Fürsten) von der Vertragspflicht,¹²⁾ die Verpflichtung zur

⁷⁾ *op. cit.*, III Cap. 4 S. 672 ff.

⁸⁾ *op. cit.*, III Cap. 5 S. 694 ff.

⁹⁾ Bodin, *de la République*, I Chap. VIII S. 155 aber auch S. 152 und *de Republica*, I, 8, S. 159: „Plurium distat lex a jure: jus enim sine jussu ad id quod aequum et bonum est, lex autem ad imperantes majestatem pertinet, est enim lex nihil aliud quam summa potestatis“.

¹⁰⁾ Bodin, *de Republica*, I Cap. 8 S. 130, 131.

¹¹⁾ Bodin, *de la République*, I Chap. VIII S. 134, 150, 152.

¹²⁾ Bodin, *de Republica*, V Cap. 6 S. 928.

Erfüllung nimmt teil an der Unverletzlichkeit des Göttlichen Rechtes und des Naturrechtes.

Daraus resultiert, daß die einseitige Änderung der Verfassung durch den Fürsten eine Überschreitung seiner Kompetenz und ein Verstoß gegen die geschützten Rechtsnormen ist. Spätestens nach dem Tode des Fürsten ist deshalb die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes zu bewirken.¹³⁾

Der souveränen Macht des Fürsten sind also weitgehende Schranken gesetzt, und sie ist keineswegs als absolute und völlig unabhängige Gewalt von Bodin begriffen worden.

Es ist die unübertreffliche Leistung Bodins, daß er diese relative Souveränität, die sich in der Willensentscheidung des Fürsten konkretisiert, als ein Begriffsmerkmal des Staates herausgestellt hat. Ohne diese Eigenschaft, die den Staat zur nach außen unabhängigen, nach innen widerstandslos herrschenden Gewalt erhebt, die lediglich an die göttliche Rechtsordnung und die Naturrechtsordnung gebunden ist, kann derselbe nicht existent sein.¹⁴⁾

Das Wesen der Souveränität stellt sich für Bodin umfassend in der Gesetzgebungsgewalt dar „nous conclurons que la première marque de Prince souverain, c'est la puissance de donner loy à tous en general et à chacun en particulier . . .“¹⁵⁾ und „sous ceste mesme puissance de donner et casser le loy sont compris dont les autres droits et marques de souveraineté . . .“¹⁶⁾, die er nur noch der Vollständigkeit halber und als äußere Kennzeichen der Souveränität aufzählt, da sich aus der Gesetzgebungsgewalt alle anderen Rechte ergeben.

Der Fürst als Träger der Souveränität und Gesetzgeber der staatlichen Rechtsordnung ist von dem positiven, von Menschen geschaffenen Recht unabhängig, gleich ob es aus einer fremdstaatlichen Rechtsquelle oder aus seiner eigenen Gesetzgebungsgewalt stammt. Dem fremden Rechtskreis ist er nicht unterworfen und von dem eigenen, aus seiner Willensentscheidung geschaffenen Recht, vermag er sich durch einen Akt der Willensentscheidung auch wieder zu lösen.¹⁷⁾

Aber nur in diesem Sinne ist er „legibus solutus“.

Bewundernswert wird die Leistung Bodins immer bleiben, als erster die Individualität des Staates erkannt und ihr zum Durchbruch verholfen zu haben, sie aber trotzdem an von der

¹³⁾ op. cit., I. Cap. 8 S. 139.

¹⁴⁾ Bodin, de la République, I Chap. VIII S. 122 f.

¹⁵⁾ op. cit., I Chap. X S. 221.

¹⁶⁾ op. cit., I Chap. X S. 223; vgl. hierzu Hancke, Bodin, S. 47 ff.

¹⁷⁾ op. cit., I Chap. VIII S. 132.

Souveränität für Europa und die Welt bedeutet, und welcher weittragenden Einfluß sie auf die Entwicklung des völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Zustandes ausübte, wird erst bis in die letzten Gründe klar, wenn man erkennt, daß mit dieser Staatskonzeption die Voraussetzung für die Entwicklung des modernen Völkerrechtes geschaffen wurde.

Souveränität bedeutet bei Bodin also die Eigenschaft „Casser ou changer ou corriger les loix selon l'exigence des cas, des temps et des personnes“¹⁸⁾ allein gebunden „aux loix de Dieu et de nature et a plusieurs loix humaines communes à tous peuple“.¹⁹⁾

Weil er erkannte, daß alles von Menschen gesetzte Recht relativ ist und nicht der Idee eines utopischen, über allem schwebenden „ordre naturel“ verfiel, wußte er, daß das von den Menschen gesetzte Recht der ständigen Anpassung bedurfte. Er unterwarf es daher einer konstanten Rechtsordnung, die für ihn durch das Göttliche Recht und das Naturrecht gebildet wurde. Jede menschliche Rechtsordnung ist für ihn davon abgeleitet, sein Souveränitätsbegriff also relativ.

§ 14 Der Begriff der limitierten Souveränität

Die Erkenntnisse Bodins sind auch heute noch für die Erörterungen des Problems der Souveränität von maßgeblicher Bedeutung. Ja, sie gewinnen, nachdem Laun in seiner Hamburger Rektoratsrede 1924 die Lehre von der Autonomie des Rechtes darstellte, eine solche Aktualität, daß nur ein oberflächlicher Betrachter sie als „antiquierte Rechtsauffassung“ leichthin abzutun geneigt ist.

Die unbeirrbar Entschiedenheit, mit der die Völkerrechtspraxis durch Jahrhunderte an dem Begriff der Staatssouveränität festgehalten hat und auch heute noch festhält,¹⁾ gibt allen Lösungsversuchen dieses Problems, die von der Prämisse des absoluten Charakters des Begriffes ausgehen, hypothetisches Gepräge.

Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß auch die Völkerrechtslehre dem relativen Begriff ihre Aufmerksamkeit zuwenden muß, um zu untersuchen, ob er wissenschaftlich zu begründen ist. Es erhebt sich also die Frage nach der begrenzenden Norm.

In früheren Zeiten war es das Naturrecht, das als besondere

¹⁸⁾ op. cit., I Chap. VIII S. 145.

¹⁹⁾ op. cit., I Chap. VIII S. 131.

¹⁾ vgl. Brown, Lawlessness, S. 775 ff.

Quelle des Völkerrechts die Ausübung der souveränen Gesetzgebungsgewalt beschränkte.

Indessen ist in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts der Glaube an das rationale Naturrecht, das seinerseits das scholastische Naturrecht verdrängt hatte, durch die deutsche historische Rechtsschule erschüttert worden. Es entwickelte sich der sogenannte juristische Positivismus, der nur das kodifizierte Recht als geltenden Normenkomplex anerkannte und somit alles Recht aus der Macht der allein zur Rechtssetzung berufenen Staaten ableiten mußte.

Er ist auch heute noch in der Literatur vorherrschend, obwohl sich im anglo-amerikanischen Recht, durch die Gerichtspraxis des case-law, in weitem Umfang naturrechtliche Gedanken behauptet haben, und auch in der kontinentalen Völkerrechtslehre der neuesten Zeit sich die naturrechtlichen Gedanken mehren.

Dennoch erschien zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts die Ausmerzung des Naturrechtes so vollkommen, daß Otto v. Gierke sagen konnte: „Was vom Naturrecht die Schwertschläge der historischen Schule überdauert hat, ist nur ein Schatten seiner einstigen, stolzen Macht“.

Eine unmittelbare Folge dieses Zusammenbruchs der Naturrechtslehre war jedoch, daß das Naturrecht als Quelle des Völkerrechts und als beschränkende Normordnung der Souveränität, zum mindesten aus der Völkerrechtsliteratur, verbannt wurde. Damit wurde die Souveränität juristisch allmächtig. Die souveränen Völkerrechtssubjekte griffen freudig diese These von der Omnipotenz des Staates innerhalb seines Herrschaftsraumes auf, und die von Thomasius und Kant angestrebte Lösung des Rechtes von Sitte und Moral schien vollendet zu sein. Welchen verheerenden Folgen eine solche Rechtsauffassung den Weg bereitete, wird durch nichts deutlicher demonstriert, als durch den skrupellosen utilaristischen Rechtsmißbrauch der totalitären Staaten der jüngsten Geschichtsepoche, der insbesondere im Völkerrecht die Gleichsetzung von Macht und Recht zu erreichen sucht. Dieser Gleichsetzung stehen nicht einmal rechtliche Bedenken entgegen, wenn man von dem Begriff der absoluten Staatssouveränität ausgeht; denn wenn der Gesetzgeber befugt ist, jede Willensentscheidung frei von juristischen und metajuristischen Bindungen zu kodifizieren, und somit zu Rechtsnormen zu erheben, dann ist es lediglich eine Frage faktischer Macht, ob der, dem die Gesetzgebungsbefugnis zusteht, seine Machtansprüche in den Status verbindlicher Rechtssätze erheben kann.

Hinwiederum im Völkerrecht ist es dann ebenfalls eine reine Machtfrage, den eigenen Interessen genehme Verträge schwächeren Rechtssubjekten zu oktroyieren und diese Verträge somit zum Inhalt des positiven Völkerrechts zu machen.

Insbesondere in Deutschland wurde unter diesem Einfluß der Versuch unternommen, eine Völkerrechtslehre unter ausschließlicher Berücksichtigung totalitärer Herrschaftsansprüche eines einzelnen Staates zu entwickeln.²⁾

Dieser Versuch mußte an der Unmöglichkeit des geplanten Vorhabens scheitern; daß er jedoch unternommen wurde, ist eine nur zu natürliche Folge einer, in den Bereich eines totalitären Staates übertragenen, von Moral und Sittlichkeit losgelösten, positivistischen Rechtsauffassung. Die Gedankenführung der auf dieser Grundlage entwickelten Rechtstheorien ist so trivial und absurd, daß es sich erübrigt, nach dem Zusammenbruch der sie veranlassenden Macht, noch näher darauf einzugehen.

Im wesentlichen lehnen sie sich an die Machttheorie Kaufmanns an, die von Gürke, was sehr bezeichnend ist, unter den Einfluß der Rassenlehre gestellt wird,³⁾ während Keller die Völkerrechtsordnung lediglich als eine Rechtsordnung des Faktischen ansieht⁴⁾ und mit Hilfe der rechtsbildenden Herrschaft der Faktizität den Widerspruch zwischen tatsächlichen, im Interesse eines Machtanspruches gesetzten, rechtswidrigen Aktes und der Völkerrechtsordnung gegenstandslos zu machen versucht, indem er behauptet, daß die Völkerrechtsordnung nichts anderes als die Kodifizierung der herrschenden Machtinteressen sei, ein Völkerrechtsakt also, sofern die Macht zur Erzwingung seiner Anerkennung gegeben ist, immer rechtens sein müsse.

Die Unmöglichkeit die absolute Souveränität der Staaten einerseits und die Völkerrechtsordnung andererseits in einem geschlossenen Rechtssystem zu vereinigen, ist, wenn man sich nicht auf Theorien zweifelhaften Wertes stützt, eine zwingende Folge des kontradiktorischen Charakters dieser Begriffe. Eben- sowenig ist es aber auch möglich, die Souveränität der Staaten zu verneinen und diese Souveränität einem den Staaten übergeordneten Subjekt zuzuerkennen, sei es einer überstaatlichen Macht, oder einer überstaatlichen Rechtsordnung, weil bei einer Diskrepanz zwischen Völkerrechtslehre und Staatenpraxis, wie sie in diesem Falle vorliegt, insofern von der Staatenpraxis auszugehen ist, als diese, soweit sie von der *Rechtsüberzeugung*

²⁾ so Gürke, Volk und Völkerrecht. — Keller, Das Recht der Völker.

³⁾ Gürke, op. cit., S. 29 f.

⁴⁾ Keller, op. cit., S. 127 u. a.

der Mehrzahl der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft getragen wird, den tatsächlichen Inhalt der Völkerrechtsordnung wiedergibt. Die Untersuchung der Völkerrechtspraxis ergibt zudem, daß nicht nur eine Mehrzahl von Staaten, sondern ausnahmslos alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft den Begriff der Souveränität als den *Staaten* zugeordnet betrachten; eine seltene Einmütigkeit im Hinblick auf völkerrechtliche Grundsätze! ⁶⁾

Diese Rechtsüberzeugung aller Völkerrechtssubjekte kann aber keineswegs stillschweigend übergangen werden, sofern man nicht bestreitet, daß das Recht in der Rechtserkenntnis und Rechtsüberzeugung aller Menschen sich sublimiert.

Die Staatssouveränität kann also, wie bereits ausgeführt, notwendigerweise nur eine limitierte Souveränität sein.

Die Frage nach der die Souveränität beschränkenden Normordnung ist das Kardinalproblem der limitierten Staatssouveränitätstheorie.

Da diese Normordnung sowohl über den staatlichen Rechtsordnungen stehen muß, wenn sie ihnen Grenzen ihrer Ausübungs- und Rechtssetzungsbefugnis ziehen will, als auch von den Menschen — und somit den Staaten als Integration von Menschengruppen — als Recht anerkannt, also in ihrem Rechtsbewußtsein verankert und ihnen als Recht erkennbar sein muß, können diese Normen ihren Platz nur im Bereich des Völkerrechts haben.

Der orthodoxe Völkerrechtspositivismus erkennt als für das Völkerrecht verbindliche Rechtsquellen nur das Vertrags- und Völkergewohnheitsrecht an.

Wenn diese beiden Rechtsordnungen auch dem Erfordernis der Völkerrechtmäßigkeit der die Souveränität beschränkenden Normen genügen, so mangelt es ihnen jedoch an der Allgemeingültigkeit, ganz besonders dem Vertragsrecht. Aber auch das Völkergewohnheitsrecht kann sich in seiner Entwicklung auf einen begrenzten Kreis von Völkerrechtssubjekten beschränken. Es ist dann ein, nur in diesem Kreis geltendes, partikuläres Gewohnheitsrecht, dem es ebenso an der Allgemeingültigkeit fehlt, wie den zwischen einem begrenzten Kreis von Staaten abgeschlossenen Verträgen.

Infolge der unzulänglichen Kodifizierung des Völkerrechtes ist auch der einen strengen Quellenpurismus vertretende Völkerrechtspositivist gezwungen, auf Rechtsätze zurückzugreifen, die weder vertragsrechtlich noch gewohnheitsrechtlich begrün-

⁵⁾ vgl. hierzu Brown, op. cit., S. 775.

det sind. Der Quellenpurismus kann in dieser Form nur als Rechtsdoktrin aufrechterhalten werden, materiellrechtlich reicht er zur Schlichtung konkreter Rechtsstreitigkeiten nicht aus.

Aus diesem Grunde hat sich der rechtspositivistische Quellenpurismus im Sinne der Anwendung von nur Vertrags- und Gewohnheitsrecht in der Staatenpraxis und insbesondere in der internationalen schiedsgerichtlichen Judikatur nicht durchsetzen können. In all jenen Fällen, in denen Vertrags- und Gewohnheitsrecht sich zur Lösung einer Streitfrage als nicht ausreichend erwiesen, wurde stets eine weitere Rechtsquelle des Völkerrechts, allerdings unter den verschiedenartigsten Beziehungen wie: *règles générales de la responsabilité principes généraux, principes universels de jurisprudence, principes généraux du droit commune des nations modernes, règles communes à la plupart des législations, principes généraux de la justice et de l'équité, general and universally recognized principles of justic, general principles of law, universal principle of international law*, herangezogen, wie eine Überprüfung insbesondere der internationalen schiedsgerichtlichen Judikatur ergibt.⁶⁾

Gemeint sind in all diesen Fällen die *Rechtsgrundsätze* des Völkerrechts wie sie in Art. 38 Abs. 1c des Statutes des Internationalen Gerichtshofes und in der Präambel zur Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck kommen.⁷⁾

Aber auch in anderen Staatenvereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Schiedsgerichtsverträge, wird auf diese Rechtsgrundsätze immer wieder Bezug genommen. So beispielsweise im deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrage vom 3. Dezember 1921.⁸⁾

Diese Rechtsgrundsätze bezeichnet Heller, dem das Verdienst zukommt, ihre Abgrenzung von den Rechtssätzen als erster klar durchgeführt zu haben, als „den Willen bindende Grundsätze von der absoluten und allgemeingültigen Objektivität logi-

⁶⁾ vgl. darüberhinaus Spiropoulos, *Rechtsgrundsätze*, S. 1 — 7 mit zahlreichen Beispielen.

⁷⁾ Statut des Internationalen Gerichtshofes, Art. 38 Abs. 1c „*principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées*“.
Präambel zur Haager Landkriegsordnung: „ . . . *principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique*“.

⁸⁾ Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, Art. 5 Abs. 3: „ . . . die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze . . . “

⁹⁾ H. Heller, *op. cit.*, S. 48.

scher Sätze“.⁹⁾ Spiropoulos nennt sie „die im positiven Recht enthaltenen Rechtsgedanken allgemeingültigen Charakters“.¹⁰⁾

Es handelt sich also um Rechtsgedanken, die der Rechtserkenntnis und Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker gemeinsam zu eigen sind und daher auch in den staatlichen Rechtsordnungen dieser Völker zum Ausdruck kommen, die aber ebenfalls allen anderen Rechtsordnungen als Grundbestandteil eigentümlich sind, wenn sie auch nicht in ihnen positivrechtlich verankert wurden. Sie sind also auch der Völkerrechtsordnung inhärent.

Da aber die Rechtserkenntnis der Völker die Integration der Rechtserkenntnisse der Individuen ist, müssen diese Rechtsgrundsätze dem einzelnen Individuum erkennbar sein und von ihm als „Recht“ empfunden werden.

Die Rechtserkenntnis der Individuen beruht aber auf der ihnen innegewohnten Unterscheidungsmöglichkeit von „Gut“ und „Böse“, also auf der Entscheidung des Gewissens, das eigentümlicher Bestandteil des Wesens des Menschen ist und in der Vernunft sich promulgiert.

Alle Gesetze lassen sich letzthin, wenn man der historischen Entwicklung nachgeht, auf einen sich in der Rechtserkenntnis des Menschen sublimierenden Ausdruck der Entscheidung seines Gewissens zurückführen. Das Rechtsbewußtsein ist somit nicht der Schöpfer des Rechtes, sondern nur der Ausdruck dessen, daß ein Seinstatbestand von den Menschen als Sollensnorm anerkannt wird. So müssen also die Rechtsgrundsätze integrierender Bestandteil dieser durch das Gewissen ermöglichten Rechtserkenntnis der Individuen sein um damit zu Grundnormen aller Rechtsordnungen werden zu können.

Daß es solche Rechtsgrundsätze gibt, die infolge der ihnen innewohnenden Allgemeingültigkeit einer bestimmten rechtlichen Anschauung als Bestandteil einer jeden Rechtsordnung angesehen werden müssen, wird auch von vielen Rechtspositivisten nicht bestritten.¹¹⁾

Diese Rechtsnormen legen jedem freien, vernünftigen Adressaten, weil sie seinem Gewissen innewohnen, eine Verpflichtung auf, die von dem Zwang der Vergeltungsmaßnahmen seitens der Rechtsgemeinschaft frei ist.¹²⁾

Da nun diese Rechtsgrundsätze, aus der Verpflichtung des Menschen gegenüber seinem Gewissen, für ihn verbindlich sind

¹⁰⁾ Spiropoulos, Rechtsgrundsätze, S. 9.

¹¹⁾ so z. B. Nippold, der völkerrechtliche Vertrag, S. 84. — G. Jellinek, Staatsverträge, S. 46.

¹²⁾ vgl. Constantopoulos, Verbindlichkeit, S. 157.

und ihre Beachtung zu einer Rechtspflicht gegenüber den anderen Rechtssubjekten wird, erweist es sich als unnötig, daß sie, um Geltung im Völkerrecht zu erlangen, zunächst einer besonderen völkerrechtlichen Abmachung bedürfen, deren Inhalt die gemeinsame Anerkennung dieser Rechtsgrundsätze durch die Völkerrechtssubjekte ist.¹³⁾

Die Kodifizierung in den staatlichen Rechtsordnungen, die als Kriterium der Allgemeingültigkeit dieser Rechtsgrundsätze angesehen wird, ist lediglich ein Hilfsmittel für den Nachweis dieser Allgemeingültigkeit eines Rechtsgrundsatzes aus der inhaltlichen Übereinstimmung von Rechtssätzen der staatlichen Rechtsordnungen und nicht der Geltungsgrund dieser Rechtsnormen, was daraus erhellt, daß manche von ihnen in vielen staatlichen Rechtsordnungen zwar der *ratio legis* nach, jedoch nicht *expressis verbis* auftreten, und so nur als Konstruktionsprinzipien erkennbar sind.¹⁴⁾

Vereinbarungen zwischen Staaten, die die Anerkennung solcher Rechtsgrundsätze zum Inhalt haben, besitzen lediglich deklaratorischen Charakter.¹⁵⁾

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze sind nun die der Souveränität gesetzten Schranken, die limitierende Normordnung.

Es handelt sich bei ihnen nicht nur um die, im Hinblick auf

¹³⁾ vgl. Constantopoulos, *op. cit.*, S. 136.

¹⁴⁾ Insbesondere im anglo-amerikanischen Recht sind Gesetze im Sinne von *leges* nicht nur staatlich gesetzte Normen, sondern auch eingewurzelte Normen der Moral und der guten Sitten.

vgl. aus Rommen, *Naturrecht*, S. 117, ferner Jahrreiss, Plädoyer vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, *Prozeßakten Bd. XVII* S. 523 und Siotto-Pintör, *Souveraineté de la Morale*, S. 425 ff.

¹⁵⁾ vgl. Anklage vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg: „Die Rechtsgedanken des Völkerrechts sind für alle Völkerrechtsmitglieder bindend, auch wenn sie nicht kodifiziert oder ratifiziert worden sind“. (*Prozeßakten Bd. I*, S. 163 ff.) — Vgl. dazu auch die Rechtsausführungen der Anklagevertreter der USA, L. J. Jacson, (*Prozeßakten Bd. II*, S. 172 ff) und der Vereinigten Königreiche, Sir Hartley Shawcross (*Prozeßakten Bd. III*, S. 106 ff). — Ferner: Urteilsbegründung des Internationalen Militärgerichtshofes Nürnberg: „Wenn man die Worte des Paktes (Briand-Kellog-Pakt) auslegt, muß man sich bewußt bleiben, daß Völkerrecht nicht das Ergebnis einer internationalen Gesetzgebung ist, und daß zwischenstaatliche Abkommen, wie der Pakt von Paris, sich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen beschäftigen müssen und nicht mit verwaltungstechnischen Verfahrensregeln. Kriegsrecht leitet sich nicht nur von Verträgen ab, sondern auch von den Gebräuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben, und von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militärgerichtshöfen angewendet werden . . . Es ist Tatsache, daß in vielen Fällen Verträge nichts anderes tun, als den bereits bestehenden Rechtsgrundsätzen Gestalt zu geben und sie für die Zwecke einer bestimmten Anwendung zu definieren. (*Prozeßakten, Bd. XXII* S. 527.)“

die Bedeutung des Vertragsrechtes im Völkerrecht herausgestellten Grundsätze, wie etwa des „pacta sunt servanda“ oder des der „bona fides“, — obwohl sie im Völkerrecht einen hervorragenden Platz einnehmen, ja die Grundlagen seiner Existenz schlechthin sind —, sondern um alle Normen, die den Menschen durch die Rechtserkenntnis ihrer Gewissen gesetzt werden.

Diese Normen sind zwingendes Recht.

Da sie im Gewissen der Menschen begründet sind, würde eine Handlung, die ihnen widerspricht, eine Handlung gegen das Wesen des Menschen, mithin gegen den Menschen selbst sein.

Keine Rechtsordnung aber kann Normen enthalten, die sich nicht ausschließlich gegen Rechtsbrecher, sondern gegen die Rechtsüberzeugung aller mit klarer Rechtserkenntnis begabten Subjekte einer soziologischen Gemeinschaft richten, ohne dadurch den Charakter einer Rechtsordnung zu verlieren. Das Recht kann nicht der Rechtsüberzeugung der Rechtssubjekte widersprechen, ohne damit seinen Rechtscharakter zu verlieren.

Die von der Rechtserkenntnis getragenen Sollensnormen lassen sich auch nicht durch vertragliche Vereinbarungen abbedingen, da diese Vereinbarungen dann der Rechtserkenntnis widersprechen würden, also keinen Rechtscharakter erlangen könnten, selbst wenn sie positives Recht würden. Sie wären dann gesetzliches Unrecht.

Sollte ein Staat in der innerstaatlichen oder außerstaatlichen Rechtsordnung gegen diese Normen verstoßen, so sind die Gesetze für die Staatsbürger nicht bindend, weil sie eine Überschreitung der souveränen Rechtssetzungsbefugnis des Staates sind.

Die Ausübung der souveränen Macht — in diesem Sinne kann Macht nur Gesetzgebungsmacht bedeuten — ist durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze beschränkt.

So wenig wie ein Staat innerstaatlich beispielsweise den Mord sanktionieren kann, so wenig darf er außerstaatlich die Ausrottung einzelner Staatsvölker oder Völkergruppen bewirken oder diesen Vorgang unterstützen. Ein solche Handlung wäre, weil sie die durch die Rechtsgrundsätze der Souveränität gesetzte Limitierung überschreitet, rechtlich unzulässig, wie immer man sie auch als rechtmäßig zu begründen versuchen würde.

Der Rechtsbruch dürfte mit den der Völkerrechtsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden, oder er verpflichtet den Rechtsbrecher, wenn die Handlung nicht unterbunden werden kann, zur Wiedergutmachung nach den Regeln des Völkerrechts.

§ 15 *Das Wesen der Souveränität*

„Die Souveränität ist ein bestimmter und bestimmbarer Rechtszustand eines Völkerrechtssubjektes der Art, daß ihm die völlige rechtliche Unabhängigkeit gegenüber den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zusteht und es im Verhältnis zu seinen Untergebenen völlige Rechtssetzungs- und Rechtsausübungsfreiheit hat, wobei jedoch in beiden Fällen die Ausübung der freien Entscheidungsgewalt durch die Bindung der Willensentscheidung an die allgemeinen Rechtsgrundsätze begrenzt ist“.

Diese Definition umfaßt die als Ergebnis der vorhergehenden Untersuchung gewonnene Erkenntnis.

Die Souveränität ist keine absolute, sondern eine relative Größe. Sie ist allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft in gleichem Maße zu eigen und Voraussetzung für den Bestand einer Völkerrechtsgemeinschaft, die auf der gleichberechtigten Nebenordnung der souveränen Staaten beruht. Sie ist ein komplexer Begriff, der sowohl die staatsrechtliche als auch die völkerrechtliche Stellung des Trägers charakterisiert.

Völkerrechtlich verleiht sie dem Träger die rechtliche Unabhängigkeit von jeder Befehlsgewalt — als negative Seite —, und volle völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit — als positive Seite —, des durch sie gekennzeichneten Rechtszustandes.¹⁾

Voraussetzung jedoch für die Souveränität ist die innere *jurisdictio suprema* des Völkerrechtssubjektes — oder seine Kompetenzhoheit.

Die völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Souveränität eines Völkerrechtssubjektes treten mit dem Rechtsakt der Anerkennung des neuen Völkerrechtssubjektes durch die übrigen Mitglieder der Völkerrechtsfamilie ein, und der Ausübung seiner Souveränitätsrechte steht nichts mehr entgegen.

Aufgehoben werden kann die Souveränität nur durch den Untergang des Völkerrechtssubjektes, dem sie zu eigen ist.

Ein Verzicht auf die Souveränität ist nicht möglich, wohl aber ein Verzicht auf die Ausübung der Souveränitätsrechte beziehungsweise die Übertragung dieser Rechte auf ein anderes Völkerrechtssubjekt.

¹⁾ vgl. auch Laun, Staatslehre, S. 76.

III. Abschnitt

DIE STELLUNG DES MALTESER-RITTER-ORDENS IM VÖLKERRECHT, VON SEINER GRÜNDUNG BIS ZUR GEGENWART

D. Die Entwicklung der Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens von der Gründung bis zum Westfälischen Frieden (1048 — 1648)

Um die juristische Entwicklung des Malteser-Ritter-Ordens und die Ursprünge seiner gegenwärtigen Rechtsstellung beurteilen zu können, ist es notwendig jeweils der juristischen Untersuchung der einzelnen Entwicklungsphasen eine historische Einführung voranzuschicken. Denn ohne die Kenntnis der geschichtlichen Tatsachen ist es nahezu unmöglich, die Rechtsgrundlagen zu erkennen, aus denen sich die bis in die Gegenwart fortbestehende außergewöhnliche Rechtsstellung des Ordens entwickelte. Insbesondere deswegen, weil das historische Bild des Malteser-Ritter-Ordens zumeist als sich in den Kämpfen gegen die heidnischen Völker im Mittelalter erschöpfend dargestellt wird.

Bei der historischen Schilderung jedoch nur die offenkundig rechtlich relevanten Ereignisse aufzuzeigen, hieße viele für die Begründung der Rechtsstellung des Ordens wichtige Tatsachen übersehen, weil diese Rechtsstellung nur dann in ihrer wahren Form offenbar wird, wenn man auch scheinbar unbedeutende historische Ereignisse mit in die Betrachtung einbezieht. Darüber hinaus kann man aber auch nur dann ein juristisch zutreffendes Bild der Entwicklung des Ordens gewinnen, wenn man die historischen Tatsachen jeweils in Beziehung zu der allgemeinen völkerrechtlichen Situation der betreffenden Zeitabschnitte setzt. So ist es also, um eben dieses Verständnisses willen notwendig, jeweils der historischen Abhandlung einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Völkerrechts hinzuzufügen.

Von den drei großen Ritterorden, die während der Kreuzzüge zu ihrer bedeutenden Stellung emporwuchsen, den Johannitern, den Tempelherren und den Deutschrittern, ist der

Johanniter-Malteser-Orden der einzige, der sich durch die Jahrhunderte hindurch seine einmal errungene völkerrechtliche Stellung erhalten hat.

Diese starke Vitalität verdankt der Orden nicht zuletzt dem zähen Festhalten an seiner internationalen, universellen Aufgabe und Zusammensetzung, die ihn vor dem Schicksal der anderen Orden bewahrte.

Zwar entstand er gleich diesen, aus der Geschlossenheit der geistigen und religiösen Grundlage des Mittelalters, aus der heraus die im Römischen Reich vereinten europäischen Völker des christlichen Abendlandes in der Bekämpfung des Unglaubens und der Befreiung des Hl. Landes eine gemeinsame Aufgabe sahen, der zu dienen die große Verpflichtung der Ritterorden war. Doch während die Deutschritter und die Tempelherren vorwiegend Rittergemeinschaften von Angehörigen der gleichen Volkszugehörigkeit waren, die Tempelherren zudem in keinem Lande eine exemte Stellung erlangten und mit dem Verlust des Hl. Landes auch ihre völkerrechtliche Bedeutung verloren, und beide bei dem Auseinanderbrechen des Reiches nach dem Erlahmen der Reichsgewalt und dem Schwinden des Reichsgedankens mehr oder weniger in Abhängigkeit und unmittelbare Verbundenheit mit den nationalen Interessen derjenigen der entstehenden Staaten gerieten, aus denen sich die Mehrzahl ihrer Ritter zusammensetzte oder in denen sich ihre Besitzungen befanden,¹⁾ behauptete der Malteser-Ritter-Orden seine von Anbeginn an übernationale Stellung und Aufgabe auch gegenüber den vielfachen Versuchen, seine militärische und politische Macht mit den Interessen eines dieser Staaten zu verknüpfen.

Diese Stellung konnte der Malteser-Ritter-Orden behaupten, weil seine Angehörigen, wenn sie in den Dienst des Ordens traten, nicht mehr allein Angehörige ihres Heimatlandes waren, sondern ein neues Vaterland im Orden gefunden hatten. Sie dienten nicht mehr nur dem Interesse eines Volkes, sondern dem aller Völker des christlichen Abendlandes — aller Völker der „europäischen Gemeinschaft“.

¹⁾ vgl. hierzu: Deutschritter: Prutz, Die geistlichen Ritterorden. — Maschke-Kasike, Der Deutsche Ritterorden. — Tumler, Geschichte des Deutschen Ordens. Tempelherren: Prutz, Die geistlichen Ritterorden, S. 317 — 393. — Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens. In allen Ländern, in denen der Templerorden Besitzungen hatte, so in Portugal, den spanischen Ländern (Barcelona, Aragon, Castilien, Malorka), Italien, Sizilien, Deutschland, Ungarn, Dalmatien, Kroatien, England und Frankreich, war seine Stellung durch eine starke Bindung an die Krone ohne eigene Selbständigkeit und mit nur geringer, oft aber auch ohne jede politische Bedeutung, gekennzeichnet.

Auf dieser übernationalen Basis wuchs der Malteser-Ritter-Orden zu einer Rechtspersönlichkeit des Völkerrechtes heran, getragen von dem Willen aller christlichen Völker des Abendlandes und für sie seinen Dienst und seine Aufgabe erfüllend. Nur so hat er sich trotz der zahlreichen Versuche von Päpsten, Fürsten, Königen und Staatsmännern, in sein Wesen eingreifen zu können, die sich bis in die jüngste Gegenwart wiederholten, nachdem die universelle Bindung, die die christlichen Nationen des Abendlandes einte, von dem erwachenden Nationalbewußtsein der Staaten gesprengt worden war, über mehr als 900 Jahre hin bis auf den heutigen Tag erhalten, indem er seinen Dienst einer gemeinsamen, über den Nationen stehenden Aufgabe unterordnete: Der Caritas, die keine Grenzen und Nationen kennt.

§ 16 *Die Geschichte des Malteser-Ritter-Ordens in den ersten sechs Jahrhunderten seines Bestehens.*¹⁾

Die Anfänge des Ordens, der sich ursprünglich *Ordo militiae S. Johanni Baptistae Hierosolymitani* oder *Ordo fratrum hospitalium Hierosolymitani* nannte, der seit 1310 jedoch gemeinhin *Orden der Rhodesier-Ritter*, seit 1530 *Orden der Johanniter-Malteser-Ritter* und nach 1800 *Malteser-Ritter-Orden* genannt wurde, dessen gegenwärtige offizielle Bezeichnung indessen „*Souveräner Militär Orden des Hl. Johannes, von Jerusalem, von Rhodos und von Malta*“ ist ²⁾ liegen im Dunkeln. Fest steht allein, daß um das Jahr 1048 Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jerusalem kamen und, nachdem sie auf Grund ihrer Handelsbeziehungen von den Kalifen im Jahre 1042 die Genehmigung zum Wiederaufbau der im Jahre 1020 zerstörten christlichen Gebäude erhalten hatten, nahe dem Hl. Grabe eine Kapelle sowie ein Kloster und eine Herberge errichteten, um den Pilgern ihrer Heimat eine Unterkunft und Zufluchtsstätte zu bieten. Sie benannten ihre Gemeinschaft nach

¹⁾ Die historische Abhandlung stützt sich auf folgende Quellen: Helyot, *Histoire des Ordres monastiques* . . . , — Vertot, *Histoire de Chevaliers* . . . , — Spencer-Northcote, *Geschichte der Johanniter*, — v. Winterfeld, *Geschichte des Ritterlichen Ordens* . . . , — Delaville le Roulx, *De Prima Origine* . . . , *Les Hospitaliers I, II*, — v. Fink, *Übersicht* . . . , — v. Pflugk-Hartung, *Die Anfänge* . . . , — Prutz, *Die exemte Stellung* . . . , — De Pierredon, *Histoire politique* . . . , — Marinescu, *L'île de Rhodos* . . . , — Wilh. v. Tyrus, *Historia belli sacri* . . . , — Jacob v. Vitry, *Historia Hierosolymitani*, — King, *The knights* . . .

²⁾ vgl. Cansacci, *Il diritto*, S. 63.
Um Verwechslungen mit dem deutschen Johanniter-Orden zu vermeiden wird vom Verfasser die Bezeichnung „*Malteser-Ritter-Orden*“ verwendet werden.

dem von ihnen zum Schutzpatron erwählten Hl. Johannes dem Täufer „Brüder Johanniter“ und gaben somit dem späteren Ritterorden, dessen Keimzelle sie waren, den Namen.

Vorerst jedoch waren sie nur ein Zusammenschluß von Ordensbrüdern und Krankenpflegern. Diese Gemeinschaft, die mit dem Kloster Maria Latinum der Benediktiner verbunden war, und zu deren Vorsteher der Abt den Meister Gerhard ernannt hatte, hätte wohl kaum mehr als örtliche Bedeutung erlangt, wenn nicht im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, getragen von dem Tatendrang der Ritterschaft und der von dem Kloster Cluny ausgehenden und das Mittelalter mit neuer christlicher Begeisterung erfüllenden Reformbewegung, die Befreiung des Hl. Landes aus den Händen der Mohammedaner und Ungläubigen als eine Verpflichtung des christlichen Abendlandes angesehen worden wäre.

So aber erweiterte sich nach der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzritter im Jahre 1099 das Tätigkeitsfeld der Johanniter-Brüder, insbesondere, da die Zahl der Verwundeten und an Seuchen erkrankten Kreuzfahrer beständig anwuchs. Meister Gerhard, der zu dieser Zeit dem Hospital vorstand, sonderte die Pfleger desselben von dem Kloster ab und faßte sie zu einer eigenen Gesellschaft zusammen. Er gab ihnen eigene Ordensregeln und ein einheitliches Ordensgewand, einen schwarzen Mantel mit weißem Balkenkreuz. Dieses wurde später von dem zweiten Ordensmeister, Raymund de Puy, in das achteckige, noch heute gebräuliche Malteser-Kreuz umgewandelt.

Schon Papst Paschalis II stellte den Orden 1113 unter seinen besonderen Schutz und bestätigte ihm seine Besitzungen in den Hafenstädten Pisa, Bari, Otranto und Tarent, in denen der Orden Filialhospitäler eingerichtet hatte, wie auch die dem Orden im Abendlande und durch Gottfried von Bouillon im Königreich Jerusalem gemachten Schenkungen. Außerdem befreite er den Orden von der Abgabe des Zehnten.

Im Jahre 1120 gab der Ordensmeister Raymund de Puy dem jungen Orden eine feste Verfassung, die ihn in drei Klassen von Ordensangehörigen: Priester, Ritter und Brüder einteilte, sowie neue Ordensregeln, die mit den Gelübden der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut auch das der Verteidigung der Kirche gegen die Ungläubigen verbanden. Diese militärische Betätigung des Ordens war durch das Generalkapital 1118 beschlossen und 1120 durch Papst Calixtus II bestätigt worden.

Damit wandelte sich die Aufgabe des Ordens, der sich bis dahin nur der Krankenpflege gewidmet hatte. Der Schutz der Pilgerzüge durch die zum großen Teil noch unsicheren Gebiete

des Hl. Landes und die Verpflichtung jedes Ordensritters, mindestens dreimal gegen die Ungläubigen ins Feld zu ziehen, bedingten die Umwandlung der Ordensgemeinschaft in einen geistlichen Ritterorden, die mit dem Generalstatut des Großmeisters Fra' Ugo de Revel vom Jahre 1272 abgeschlossen wurde. Aus der bewaffneten Verteidigung des Hl. Landes gegen die bevorstehende und dann durch Jahrhunderte drohende Gefahr sarazenischer und muselmanischer Ausdehnungsbestrebungen in den europäischen Mittelmeerraum, die später die gesamte europäische Christenheit und Zivilisation bedrohten, erwuchs dem Orden, der diesen verlustreichen Kampf mit Tapferkeit und Heldenmut führte, eine politische Aufgabe, die ihm durch die Jahrhunderte hindurch schicksalsmäßig seine Mission vorzeichnete, und ihn erst nach dem Frieden von Amiens im Jahre 1802 zu seiner ursprünglichen, rein caritativen Tätigkeit zurückkehren ließ.

Bereits gegen Ende des zwölften Jahrhunderts hatte der Orden durch umfangreiche Schenkungen, wie auch durch seine kriegerischen Eroberungen und durch die Unterstützung abendländischer Fürsten in kurzer Zeit ausgedehnte Besitzungen in Europa und im Hl. Land erworben, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichten und den wirtschaftlichen Rückhalt für die im Hl. Lande kämpfenden Ordensritter bildeten.

Im Zusammenhang mit diesem Anwachsen seiner Besitzungen, der Zunahme seiner militärischen Macht und nicht zuletzt wegen seiner Erfolge und seines heldenmütigen Einsatzes im Kampf gegen die Ungläubigen, erlangte der Orden gar bald eine Stellung, die ihn in seinem Verhältnis zum Papst freier und unabhängiger stellte, als die übrigen geistlichen Orden.

So enthob 1144 Papst Lucius II die Ritter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Weitere Privilegien wurden dem Orden nach der Eroberung der Festung Ascalon im Jahre 1154 vom Papst Hadrian IV gewährt. Papst Clemens IV verlieh in der Folge dem Vorsteher des Ordens Fra Ugo de Revel den Titel „Großmeister des Hl. Hospitals in Jerusalem und Guardian der Armee Christi“. Gleichzeitig wurde das Generalstatut des neuen Großmeisters, das dem Orden jene innere Struktur gab, die ihn zur Erhaltung seiner späteren Größe und seiner besonderen Stellung in der „civitas maxima“ des Mittelalters befähigte, und die Neufassung der Ordensregeln durch den Papst sanktioniert.

Der Orden entwickelte sich nun zu einer militärisch-politischen Macht. Zwar waren, bedingt durch das wechselnde Kriegsglück und den unerschrockenen, tapferen Einsatz der Ordensritter, seine Verluste außerordentlich groß. Doch strömten ihm,

wenn seine Kraft schon erschöpft schien, aus dem Abendland immer wieder neue Ritter in großer Anzahl zu, so daß die Streitmacht des Ordens, die zeitweilig, wie beispielsweise nach der Niederlage von Hittin im Jahre 1187 fast gänzlich aufgerieben war, oft mehrere tausend Ritter zählte.

Gestützt auf seine innere Stärke und seinen ausgedehnten Landbesitz unternahm der Orden bereits nach der Rückeroberung Jerusalems durch Sultan Saladin im Jahre 1187 den Versuch im Fürstentum Antiochien einen förmlichen Staat zu gründen. Er errichtete zwölf Kommenden mit mächtigen Befestigungen in deren Mitte sich die Festung Margat, ein gewaltiger Bau mit riesigen Strebfeilern, erhob. Sie war der Mittelpunkt der zentralistisch geleiteten, sich bildenden Staatsmacht. Aber schon 1285 bezwang Sultan Kelaun nach schweren Kämpfen als letzte dieser Befestigungsanlagen die Festung Margat, und der im Entstehen begriffene Ordensstaat fiel in sich zusammen.

Nach den verlustreichen Gefechten von Gaza 1244 und dem Fall der Festung Akkon 1291 mußte der Orden noch im gleichen Jahr, nachdem fast alle Ritter gefallen waren, nach 1½ monatiger Belagerung den letzten festen Platz, die Festung Ptolemäis (St. Jean d'Arc) räumen. Damit hatte der Orden die Gesamtheit seiner Besitzungen im Hl. Land verloren. Mit wenigen Rittern entkam der Großmeister Jean de Villiers schwerverwundet nach Cypern.

Auf Cypern erlangte der Orden, abermals durch den Zustrom der Ritter aus dem Abendland, in Kürze seine militärische Macht wieder, und bereits 1299 konnte er sich an einem Kreuzzug des Königs von Cypern beteiligen, in dem Damaskus und Jerusalem zurückerobert, jedoch nach kurzer Zeit wieder verloren wurden.

Durch Investitur durch den König von Cypern erhielt der Orden die Feudalherrschaft Limisso auf Cypern zum Lehen, die dadurch zum Sitz des Ordens wurde. In kluger Erkenntnis der wesentlichen Voraussetzungen von seinem neuen Sitz aus seine alte militärische und politische Macht wiederzugewinnen, begann der Orden eine eigene Flotte aufzubauen, die der Ursprung seiner späteren Stellung als stärkste Seemacht des Mittelmeeres wurde.

Die Bestrebungen des Ordens, seine Macht wiederzuerlangen, stießen aber auf den Widerstand des Königs von Cypern, der, in der Absicht seine eigene Macht zu stärken, den Orden in der Stellung eines Vasallen erhalten wollte und dessen Rechte und Freiheiten stark einschränkte. Der Großmeister Guillaume de Villaret beschloß deshalb die Errichtung eines eigenen Or-

densstaates. Um diesen von den wechselnden politischen Verhältnissen weitgehend unabhängig zu machen, faßte er, durch die Erfahrungen in Syrien belehrt, den Plan, den Staat auf einer Insel zu errichten. Dieser Plan wurde durch den Umstand gefördert, daß die Insel Rhodos, die zum griechischen Königreich gehört hatte, mit Hilfe aufständischer Bewohner von den Sarazenen erobert worden war.

Nach eingehender Vorbereitung des Krieges gegen die Sarazenen nahm der Bruder des inzwischen verstorbenen Großmeisters, Foulques de Villaret, 1309 mit Unterstützung des Papstes Clemens V nach schweren Kämpfen die Insel und später die Stadt Rhodos die benachbarten Einlande Nissaro, Episcopia, Calchi, Limonia, Simie, Tila und San Nicolo.

Nach der Eroberung der Insel begründete der Orden auf dieser einen unabhängigen, souveränen Staat, mit Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk. Als solcher wurde der Ordensstaat auch von Papst Clemens V durch die jerusalimitanische Bulle vom 15. 8. 1309 anerkannt.

Als dem Orden zudem durch die Bulle „Ad providam“ Papst Clemens V. vom 2. 5. 1312 auf dem Konzil zu Vienne der größte Teil der europäischen Güter der Tempelherren zugesprochen wurde, aus denen allein dem Ordensstaat nach damaliger Währung eine Einnahme von 36 Millionen Franken im Jahr zuflossen, wuchs sein Einfluß weiter an, und binnen kurzer Zeit hatte er auf Rhodos einen vorbildlich organisierten Staat geschaffen. Außer den Inseln besaß der Orden jetzt fast unübersehbare Güter und Ländereien im ganzen Abendland und war zudem die stärkste Seemacht des Mittelmeeres.

Bestrebt, die Unabhängigkeit des Ordens auszudehnen, gab der Großmeister Fra' Elion de Villeneuve, bald nach dem Machtzuwachs durch die Güter der Tempelherren und gestützt auf die militärische Macht des Ordens, ihm im Jahre 1330 eine eigene Gerichtsbarkeit. Das war ein neuer Schritt zur Herstellung der vollständigen Unabhängigkeit des Ordens. Diese Unabhängigkeit erlangte der Orden endgültig im Jahre 1446, als auf dem Generalkapital in Rom die von der Kirche völlig unabhängige Verwaltung des Ordens in allen juristischen und Finanzsachen mit der Vollmacht, Tribute zu erheben und Münzen zu prägen, beschlossen wurde. Die neue Stellung des Ordens mit dem Großmeister als souveränen Fürsten von Rhodos, ausgestattet mit dem aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht und dem Recht der Vertrags- und Handlungsfreiheit, wurde von Papst Nicolaus V am 12. 12. 1448 bestätigt.

Im Jahre 1462 wurde von Papst Pius II die souveräne Stel-

lung des Ordens anerkannt und 1489 durch Papst Innozenz VIII dem Großmeister zudem die Kardinalswürde verliehen, so daß er in seiner Person zugleich die Rechte und das Ansehen eines geistlichen und weltlichen Fürsten vereinte.

So war der Orden unter der geschickten Leitung seiner Großmeister und durch kluges Ausnutzen der politischen Situation zum souveränen Inselstaat geworden. Zweihundertdreizehn Jahre lang behauptete er diese Stellung gegen den immer stärker und mächtiger vordringenden Islam. Vergebens versuchte Sultan Mohammed II, nachdem der Orden seine Tributforderungen zurückgewiesen hatte, im Jahre 1480 die Inselfestung, diesen äußersten Vorposten des christlichen Abendlandes im Angesicht der kleinasiatischen Küste, zu erobern. Nach 2 Monaten erfolgloser Belagerung, zu der er eine Streitmacht von nahezu 100 000 Mann auf 160 Schiffen herangeführt hatte, und vielen verlustreichen und erfolglosen Angriffen, mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Die Insel, die von den Rittern zu einer starken Festung ausgebaut worden war, galt nach dieser erfolglosen Belagerung als uneinnehmbar. Von ihr aus kämpften die Ritter sowohl gegen die Mongolen in Anatolien als auch die Türken. Noch heute zählt sie, mit ihren mächtigen, von den Johannitern errichteten Verteidigungsanlagen, zu den größten und besterhaltensten Festungen des Mittelalters, in deren Schutz die Ritter eine ausgedehnte Stadt, Spitäler, Magazine, Schulen und Paläste errichtet hatten. So wurde diese Insel, die schon einmal, im ersten vorchristlichen Jahrhundert, Bildungsmittelpunkt der römischen Jugend im vorderen Orient gewesen und von Cicero, Julius Cäsar, Augustus und Tiberius aufgesucht worden war, durch die gelehrten Kollegien des Ordens erneut ein blühender Hort der Geisteswissenschaften und darüber hinaus der abendländischen Kultur.

Am 26. 2. 1522 begann eine abermalige Belagerung der Insel durch Sultan Soliman II, der auf 300 Schiffen mit einem Heer von ca. 200 000 Mann die Insel, die von 300 Ordensrittern und 6 000 Gefolgsmännern verteidigt wurde, angriff. In heldenmütigem, für die Türken sehr verlustreichem Kampfe verteidigte sich der Orden sechs Monate lang gegen diese Übermacht.

Doch das Abendland, das durch den erwachenden Nationalismus und die sich widerstrebenden politischen Interessen der Fürsten seinen inneren Zusammenhalt verloren hatte, sah in dem Kampf des Ordens keine allgemeine, durch den Orden vollzogene Aufgabe mehr, sondern nur noch eine den Orden

allein betreffende militärische Auseinandersetzung, und versagte ihm seine Hilfe und Unterstützung.

So mußte der Großmeister de l'Isle Adam am 20. 12. 1522 ehrenvoll kapitulieren. Ihm wurde der freie Abzug unter Mitnahme aller Waffen und Wertgegenstände zugesichert. In der Zeit vom 23. 12. 1522 bis zum 11. 1. 1523 verließ dann der Orden auf 50 Schiffen und gefolgt von 4 000 Einwohnern die Insel.

Damit hatte er das einzige, völlig unabhängige, sowohl juristisch als auch faktisch freie Staatsgebiet, das er jemals besessen hatte, verloren.

Der Orden hätte demnach in der Zeit von 1523 bis 1530, während der das Ordenskapital, von Ort zu Ort wandernd, in Candia, Messina, Cittaveccia, Venedig, Viterbo, Nissa, Villafrance und Syracus residierte, seine anfängliche, vom Hl. Stuhl abhängige Stellung als geistlicher Orden wieder einnehmen müssen.

Indessen verhandelte der Orden im Jahre 1527 selbständig mit Kaiser Karl V in Viterbo über die Investitur in Malta. Diese Insel wurde dem Orden dann durch Vertrag vom 23. 3. 1530 zusammen mit den Inseln Gozzo, Comino, Cominotto, Filfola und der Stadt Tripolis in Afrika, die nur im ständigen Abwehrkampf gegen den Islam zu halten war, durch Vermittlung des Papstes Clemens VII, als freiadeliges, unbeschränktes Lehen übertragen. Als Lehenspflicht erwuchs dem Orden daraus die Verpflichtung, gegen die Seeräuber im Mittelmeer und gegen die Türken einen ständigen Kampf zu führen.

Am 12. November 1530 nahm der Orden sein Lehen in Besitz und erlangte damit wiederum ein eigenes, wenn auch bedeutend kleineres Territorium, als er es auf Rhodos besessen hatte (Rhodos ist etwa 4,6 mal größer als Malta). Zwölf Jahre später, im Jahre 1552 verlor er von seinem Besitz Tripolis, das in die Hände der Sarazenen fiel. Die von dem Großmeister Jean d'Omèdès geplante Verlegung der Ordensresidenz nach Tripolis konnte daher nicht durchgeführt werden.

Auch erlangte der Orden durch den neu erworbenen Landbesitz seine völlige territoriale Unabhängigkeit, wie er sie auf Rhodos besessen hatte, nicht wieder. Der Kaiser verweigerte ihm lange Zeit hindurch das Münzrecht und alljährlich, am Allerheiligentage, mußte der Orden dem Vizekönig von Sizilien durch zwei Ritter einen dressierten Falken als Lehenszins überreichen. Die Investitur mußte zudem bei jedem Thronwechsel in Spanien erneuert werden, und der Bischof von Malta, der faktisch als Vertreter des Vizekönigs von Sizilien die Erfüllung der Lehenspflichten überwachte, wurde durch den

Vizekönig aus drei von dem Orden benannten Kandidaten, von denen zum mindesten einer Sizilianer sein mußte, ausgewählt. Auf Rhodos dagegen war dem Orden die freie Ernennung des Erzbischofs vom Papst zugestanden worden.

Indessen konnte der Orden in der Zeit auf Malta (rund 270 Jahre) insbesondere durch seine siegreichen Kämpfe im Mittelmeer, seine ehemalige politische Bedeutung wiedererlangen, und die Insel erlebte eine glanzvolle Zeit. Auch auf dem europäischen Festlande nahmen die Besitzungen und die Macht des Ordens zu und im Jahre 1548 wurde dem Großprior der deutschen „Zunge“ des Ordens durch Kaiser Karl V reichsfürstliche Würde mit Sitz und Stimme im Reichstag verliehen. Er hatte seinen Sitz unter den 35 geistlichen und 65 weltlichen Reichsfürsten auf der geistlichen Fürstenbank zwischen den gefürsteten Pröbsten von Ellwangen und Berchtesgaden. Als Reichsfürst und „Supremus Magister Ordinis St. Johannis per Germaniam“ war seine Residenz das Fürstentum Heitersheim, und sowohl über dieses als auch über die Großpriorate Ungarn, Böhmen und Oesterreich mit Mähren übte er die Gerichtsbarkeit aus.³⁾

Der Orden schien einer neuen machtvollen Blüte entgegenzugehen. Aber schon zeichneten sich die ersten Folgen des Verfalls des europäischen Gedankens im christlichen Abendland und der erwachenden nationalen Ansprüche, zugleich mit der Auflehnung gegen die geistige Oberhoheit des Papstes, nachteilig für den Orden ab, dessen Stärke letzthin doch nicht allein durch den Besitz der Insel Malta, sondern von der geistigen Einheit Europas getragen wurde.

Als erste seiner Besitzungen in Europa verlor der Orden in den Jahren 1509 bis 1547 die gesamte englische „Zunge“. Unabhängig von der Ordensleitung, führte die englische Zunge des Malteser-Ritter-Ordens ihr Eigenleben als Order of St. Johns weiter,⁴⁾ der gleichfalls heute noch besteht, jedoch keine völkerrechtliche Bedeutung erlangte.

Dieser Verlust konnte aber das Ansehen des Ordens, weder im Hinblick auf seine unermesslichen Besitzungen, noch auf seine militärische Macht, entscheidend schwächen. Auch ein

³⁾ Lediglich das Herrenmeistertum Brandenburg hatte durch den mit dem Deutschen Großpriorat Heitersheim abgeschlossenen Vergleich von Heimbach vom 11. Juni 1382 eine fast vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Großpriorat erlangt. Es übte daher, soweit es nicht durch den Vertrag von Cremmen vom 23. Januar 1318 mit den Brandenburger Landesherren durch diese darin beschränkt war, seine Gerichtsbarkeit selbst aus.

⁴⁾ vgl. hierzu: O'Farran, The sovereign Order, S. 232 f.

Versuch der Türken, Malta durch eine Belagerung zu erobern, schlug fehl, nachdem sie fast vier Monate lang, vom 28. Mai bis zum 8. Sept. 1565, die Insel mit 130 Galeeren und 40 000 Mann in mehr als dreifacher Übermacht belagert hatten. Unter dem Großmeister La Valette konnte die Insel so erfolgreich verteidigt werden, daß die Belagerer nach dem Verlust von fast drei Vierteln ihrer Truppen abzogen.

Genau ein Jahr nach Beginn der türkischen Belagerung wurde auf der Höhe der zentralen Landzunge als neue Residenz des Ordens die Stadt La Valette zum Ruhme des tapferen Verteidigers der Insel erbaut. Sie ist mit ihren prunkvollen Ordensbauten noch heute die Hauptstadt der Insel. Es gelang dem Orden in ihr ein neues geistiges Zentrum im Mittelmeer zu errichten. Aus der, zur Förderung des Ordenszweckes der Krankenfürsorge errichteten Anatomie, entwickelte sich die erste weltliche internationale Universität. Gleichen Ruhm erlangte auch die nautische Schule des Ordens und seine Bankorganisation⁵⁾ unterstützte die Pilger und war den Kaufleuten des Abendlandes eine kraftvolle Hilfe im Handel mit dem Orient.

Ebenso wie auf Rhodos legte der Orden auf Malta dem Bau einer starken und schnellen Flotte große Bedeutung bei, bestand doch seine Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Türken, die 1529 bis nach Wien vorgedrungen waren und mit ihren Schiffen fast das ganze Mittelmeer beherrschten. Es wurden daher alle dem Orden aus seinen europäischen Gütern zufließenden Mittel zur maritimen Ertüchtigung des Ordensstaates verwendet. So konnte der Orden im Jahre 1571, in der größten Seeschlacht des Mittelmeeres, der Seeschlacht von Lepanto, die die vereinigten spanischen, venezianischen und päpstlichen Flotten unter Führung Don Juan d'Austrias gegen die Türken schlugen, entscheidend zur Niederlage der Türken beitragen. Dadurch wurde der Ruhm und das Ansehen des Ordens erneut bestärkt und 1607 wurde dem Großmeister durch Kaiser Rudolf II der Titel und die Würde eines deutschen Reichsfürsten verliehen, die von Kaiser Ferdinand II im Jahre 1620 erneut ausgesprochen wurde.

Ebenso wie durch die Verleihung des Titels „Eminenz“ durch Papst Urban VIII an den Großmeister und seine Nachfolger im Jahre 1630, den diese als geistliche Würdenträger nur mit den Kardinälen und den drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier führten, war mit dieser Ehrung weniger ein

⁵⁾ vgl. hierzu: Prutz, Die finanziellen Operationen der Hospitaliter.

juristischer Machtzuwachs als ein politischer Erfolg verbunden.

§ 17 *Die allgemeine völkerrechtliche Situation zur Zeit der Gründung des Ordens*¹⁾.

Zur Zeit der Gründung des Malteser-Ritter-Ordens befand sich das Sacrum Imperium des Mittelalters, das auf das Weltgeschichtliche Bündnis gegründet war, welches das Papsttum im achten Jahrhundert mit den fränkischen Kaisern geschlossen hatte, bereits im Anfang seiner späteren Dezentralisation.

Noch stand zwar dem deutschen Kaisertum die unbestrittene Vorrangstellung unter den Staaten der abendländischen Christenheit zu, und die Reichsgewalt ging vom Kaiser aus, doch das Oberhaupt der christlichen Welt war der Papst, gegen dessen anwachsende Macht sich das Kaisertum vergeblich wehrte, und der es endlich unterlag.

Die religiösen Werte hatten im öffentlichen Bewußtsein jener Zeit vor allen anderen Werten den Vorrang, und in der theologischen Weltbetrachtung war das Recht Ausfluß der Willensmacht des höchsten göttlichen Gesetzgebers, voluntaristisch und nicht rationalistisch in ihm begründet.

Dieser Gedanke war nicht nur allein in der Vorstellung der Theologen lebendig, sondern er beherrschte auch das gesamte öffentliche Rechtsbewußtsein und gestaltete so das staatliche und gesellschaftliche Leben.

Auch das Völkerrecht des christlichen Abendlandes, das in den Anfängen seiner Entwicklung stand, wurde von diesem Gedanken beherrscht. Ein eigentliches Völkerrecht, wie wir es heute kennen, aufgebaut auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, gab es noch nicht. Die zwischenstaatlichen Beziehungen in diesem System mannigfaltiger Über- und Unterordnung, die nur in geringem Umfang durch Verträge und Gewohnheitsrecht geregelt wurden, standen unter dem Einfluß sowohl dieser Über- und Unterordnung als auch der allgemeinen Rechtsanschauung, daß die objektiven Rechtsgrundsätze, wie sie im Verkehr der Einzelnen untereinander galten, auch in gleichem Umfang für das staatliche und zwischenstaatliche Recht verbindlich waren.

¹⁾ Der rechtshistorischen Untersuchung sind, außer den besonders erwähnten, folgende Quellen zugrunde gelegt:
Paradisi, Storia del diritto internazionale nel Medio Evo . . . ; L'amitié internationale . . .
Kienast, Die Anfänge des Europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter. — v. d. Heydte, op. cit. — Wegener, Geschichte des Völkerrechts. — Stadtmüller, Geschichte des Völkerrechts. — Verdross, Völkerrecht.

Der damaligen Völkergemeinschaft, der *res publica christiana*, lag der Gedanke der Einheit der christlichen Staaten zugrunde, die sich nach außen hin im Kampf mit den heidnischen Völkern befand.

Dieser mittelalterliche Gedanke ist die christliche Fortsetzung des antiken Gedankens der Gegenüberstellung von Hellenen und Barbaren, von dem in gleicher Stärke im vorchristlichen Altertum die griechischen Volksstämme durchdrungen waren.

Die abendländische Völkerrechtsfamilie umfaßte daher nur die Staaten, die der katholischen Kirche angehören. Sie bildeten, nach der normativen, von der Theologie her bestimmten Theorie, eine ideale, hierarchisch gegliederte Einheit, mit dem Papst als geistigem, und dem von dem Papst zum Kaiser gekrönten und mit dieser Würde wie auch mit seinen Ländern belehnten Fürsten als politischem Oberhaupt, dem die weltliche Gewalt in der vielstufig gegliederten Ordnung des feudalen Staatsrechtssystems mit seinen Lehnsherren und Vasallen zustand.

Alle Könige, Fürsten und Völker dieser Gemeinschaft waren in weltlichen Dingen dem Recht des Kaisers unterworfen, wie sie es in religiösen Dingen dem Recht der katholischen Kirche waren, wobei sich diese beiden Rechtskreise jedoch vielfach überschneiden. Der einzelne Staat führte in dieser Gemeinschaft kein ausschließlich eigenständiges Dasein. Unter der Oberhoheit des Kaisers stand ihm lediglich ein mehr oder weniger beschränktes Selbstverwaltungsrecht zu.

Der Begriff der völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit, der sich auf die Souveränität als uneingeschränkte Selbstbestimmung gründet, fehlt in dieser Form im Mittelalter vollkommen. Jeder Staatsgewalt waren ihre Grenzen sowohl durch das göttliche als auch durch das Reichsrecht von vornherein in dem hierarchischen Aufbau des Reiches bestimmt und der Gedanke an eine absolute staatliche Souveränität wäre zu dieser Zeit unmöglich gewesen, weil jegliche Voraussetzungen, die zu solch einem Denkergebnis führen konnten, fehlten.

Da noch nicht das Territorial- sondern das Personalprinzip galt, strebten die einzelnen Herrschaftsverbände danach, ihre gegenseitige Machtstellung durch Bündnisse zu festigen. Das Staatsgebiet ließ sich vielfach noch nicht klar umschreiben, denn die verschiedenartig abgestuften Lebensabhängigkeiten griffen oftmals über die Grenzen hinweg und hatte eine Fülle mittelbarer und unmittelbarer Einflüsse auf die Territorialhoheit zur Folge. Auch die Staatsgewalt war aus demselben Grunde nicht klar abzugrenzen. Lebensabhängigkeiten und

genossenschaftliche Herrschaftsverbände waren sehr zahlreich und umspannten den gesamten Bereich des öffentlichen und privaten Rechtes, die vielfach fließend ineinander übergingen, ohne eine klare Trennung zuzulassen.

Die Staatsverträge, die sich vor allem auf Bündnisse, Rechtshilfeverträge und Handelsverträge beschränkten, wurden zu meist in lehensrechtlicher Form geschlossen. Auch Staatenbündnisse wurden in der Regel in der Form von Lehensverhältnissen oder durch Freundschaftspakte begründet. Die Anerkennung der Oberhoheit wurde bei ersteren symbolhaft durch Übersendung von Staatsinsignien oder Kostbarkeiten vollzogen.

Erst nach dem Erlahmen der kaiserlichen Gewalt bildeten sich in Europa, insbesondere im dreizehnten Jahrhundert beginnend und von Oberitalien ausgehend, dessen Stadtstaaten als erste das Recht des Kaisers als obersten weltlichen Herrscher nur noch *de jure* nicht aber *de facto* anerkannten, verschiedene selbständige Königreiche, Fürstentümer und Stadtrepubliken. Diesen Vorgang hat Bartolus etwa 100 Jahre später eingehend untersucht und recht anschaulich geschildert.²⁾

Zu dieser Zeit begann sich auch der Begriff des souveränen, „*in terram superiorem non recognoscens*“ Staates im Rechtsdenken zu bilden, wenn auch noch die Souveränität als fest umrissener Begriff unbekannt war. Nur langsam entwickelte sich im Ringen mit dem Reichsgedanken das Völkerrecht, denn wenn auch die politische Einheit des Reiches auseinanderfiel, so war doch der Gedanke der geistigen Zusammengehörigkeit, der *res publica christiana* oder *una civitas*, wie sie auch genannt wurde, immer noch vorherrschend.

Erst der Untergang der deutschen Kaisermacht in Italien, die innere Auflösung Deutschlands in kleine Teilstaaten, die sich aus Lehensherrschaften und Landesfürstentümern entwickelten, und insbesondere der machtvolle Aufstieg des Königreiches Frankreich, zerrissen die politische Einheit des mittelalterlichen Abendlandes. Rund um das deutsche Kaiserreich herum bildeten sich neue, selbständige Staaten. So entstanden im Osten Ungarn, Kroatien, Böhmen und Polen-Litauen; im Norden bildete sich durch die Vereinigung von Dänemark, Norwegen und Schweden in der kalmarischen Union ein ausgedehntes Staatsgebiet, und im Westen entstanden England und Spanien.

Es erweist sich als notwendig, in diesem Zusammenhang ausführlicher auf die Rechtsstellung des Papstes in der Völker-

²⁾ Bartolus, *Traktatus represaliarum*.

gemeinschaft jener Zeit einzugehen. Nicht nur, weil die Entwicklung des Malteser-Ritter-Ordens zum Völkerrechtssubjekt in starkem Maße von der völkerrechtlichen Stellung des Hl. Stuhles beeinflusst wurde, sondern auch, weil sich mit dem Entstehen der souveränen Staaten und durch den Aufbau eines rechtlichen Weltbildes auf dem Grundsatz der Gleichheit dieser Staaten ein Strukturwandel im Rechtsdenken jener Zeit anbahnte, der nicht nur die Rechtsstellung des Reiches, sondern auch die des Papstes veränderte.

Während ursprünglich Reich und Kirche nebeneinander gleichberechtigte politische und rechtliche Stellungen einnahmen, sank nun allmählich das Reich zum Staat neben anderen Staaten herab, während der Papst seine besondere Stellung nicht nur bewahrte, sondern auch noch verstärkte.

Der Papst nahm in der Völkerschaft eine souveräne Stellung ein, ohne jedoch, wie das Reich, den souveränen Staaten gleichgeordnet sondern ihnen übergeordnet zu sein. Aber er stand, da die von ihm vertretenen religiösen Belange alle Völker gleichmäßig durchdrangen, dennoch nicht eigentlich über und nicht neben diesen neu entstehenden Staaten, sondern zwischen und in ihnen. Weil er aber keinem Staat angehörte und daher jedem in gleichem Maße verbunden war, wurde er, weil die Reichsmacht diese Aufgabe nicht mehr erfüllen konnte, zum natürlichen Streitschlichtungsorgan der Staaten in all jenen Fällen in denen eine Abgrenzung der rechtlichen Belange des Einzelnen in dem sich bildenden Koordinationsrecht notwendig wurde.

So tritt an Stelle des weltumfassenden Richteramtes, das die Theokraten seit Jahrhunderten anstrebten, jedoch gegen die Macht des Kaisers nicht durchzusetzen vermochten, jetzt das Amt des Schiedsrichters und Vermittlers, das, da es als Notwendigkeit von den Staaten anerkannt wurde, dem Papst eine faktische Machtfülle wie nie zuvor gab.

Diese Schiedsgerichtstätigkeit des Papstes stützt sich in den Schiedssprüchen, soweit es sich um weltliche Dinge handelt, auf das sich herausbildende Recht der *consuetudo*. „*Consuetudo*“ war aber nichts anderes, als das sich heranbildende Völkerrecht, eben die Übung und der Gebrauch des Rechtes im Verkehr der Staaten untereinander.

Das Eingreifen des Papstes als Schiedsrichter in Streitigkeiten christlicher Herrschaftsverbände erfolgte im dreizehnten und im beginnenden vierzehnten Jahrhundert, entweder „*ex auctoritate apostolicae Sedis*“ oder auf Ersuchen der Streittheile „*ex virtute compromissorum*“.

Die Zuständigkeit des Papstes wurde also von den Fürsten gebilligt und geduldet.³⁾ Auch von jenen, die dem Papst nicht von vornherein die *plentitudo potestas* und damit das Amt eines Weltrichters zusprachen, denn die sich konstituierende Staatengemeinschaft bedurfte einfach einer solchen Vermittlungsinstanz.

Oft aber auch war der Papst nicht Schiedsrichter erster Instanz, sondern Berufungsinstanz, oder auch das den Schiedspruch bestätigende, bekräftigende oder registrierende Organ.⁴⁾

Daß diese Autorität des Hl. Stuhles nicht allein auf dem kirchlichen Einfluß, sondern auch auf seiner Stellung in der Völkerrechtsgemeinschaft beruhte, erhellt daraus, daß der Papst zumeist nicht von sich aus als Schiedsrichter auftrat, sondern von den im Streit befangenen Staaten als solcher angerufen wurde.⁵⁾

Ebenso wichtig wie die schiedsgerichtlichen Entscheidungen des Papstes war seine Vermittlertätigkeit. Es gibt in der zweiten Hälfte des dreizehnten und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kaum einen Streitfall zwischen den Staaten, in denen der Papst nicht vermittelte oder zu vermitteln suchte. Einen Höhepunkt dieser päpstlichen Vermittlertätigkeit stellt das Pontifikat Gregors X dar.⁶⁾

Als Vermittler allerdings handelte der Papst zumeist kraft seiner Autorität, manchmal aber auch auf das Ersuchen der Streitparteien oder dritter Mächte.⁷⁾

Diese Stellung des Papstes zwischen den Staaten als Schieds-

³⁾ vgl. den Schiedsspruch Gregors IX zwischen Friedrich II und den Lombarden, 1231 (Frey, *Schiedsgericht*, S. 50 f); den Schiedsvorschlag Urbans IV zwischen Alfons V von Kastilien und Richard von England, 1263 (Zimmermann, *La crise . . .*, S. 380); das Schiedsgerichtsabkommen zwischen Venedig und Pisa einerseits und Genua andererseits, 1258 (Frey, *op. cit.*, S. 60); zwischen Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou, 1278 (Heller, *Deutschland . . .*, S. 73); zwischen Alfons von Aragonien und Jacob von Mallorca, 1291 (Rymer, *Foedera Angliae*, S. 153 f); zwischen Kaiser Heinrich VII und Norbert von Sizilien, 1312 (Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte*, S. 199); zwischen Eduard von England und Philipp dem Schönen, 1298 (Flascon, *Histoire*, S. 153 f); zwischen Kaiser Heinrich VII und Norbert von Sizilien, 1312 (Boaini, *Acta . . .*, S. 231); zwischen Frankreich und Flandern, 1317 (Nys, *Le droit . . .*, S. 34.)

⁴⁾ vgl. Frey, *op. cit.*, S. 53 f, 60 f und 65. — Kohler, *Grundlagen des Völkerrechts*, S. 35. — Zimmermann, *op. cit.*, S. 338.

⁵⁾ Zwischen 1263 und 1317 läßt sich für jedes Jahr ein päpstlicher Vermittlungsversuch nachweisen.

⁶⁾ So z. B. 1297 im Kompromiß zwischen Bologna und dem Markgrafen von Este (Frey, *op. cit.*, S. 54 f); 1298 im Schiedsvertrag zwischen Frankreich und England (Rymer, *op. cit.*, S. 894); 1302 in der Instruktion Philipps des Schönen an seinen Gesandten beim Papst (Boutaric, *Notices . . .*, S. 63 f); 1324 in der Botschaft Eduard II von England an seine Großen (Rymer, *op. cit.*, S. 572).

⁷⁾ Beispiele: Nys, *op. cit.* . . . S. 34. — Rymer, *op. cit.*, S. 662 und S. 224.

richter und Vermittler war für das Denken der Zeit Sinn und Inhalt der päpstlichen Souveränität. Auf Grund dieser seiner Stellung in der Staatengemeinschaft waren seine Entscheidungen bindend für alle Staaten; zumal durch die Päpste eine echte schiedsrichterliche „Gewalt“ über die weltlichen Herrscher ausgeübt wurde, indem sie die Durchsetzung ihrer Entscheidungen durch Kirchenbann und Interdikt erzwingen konnten.

Der Papst setzte somit in den Anfängen der Entwicklung des Koordinationsrechtes kraft seiner Stellung positives Völkerrecht. Er war Rechtsquelle und Rechtsschöpfungsinstanz. Ordnen und konstituierend griff er in die Rechtsbeziehungen der Staatengemeinschaft ein. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen die päpstlichen Entscheidungen in bezug auf die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft eine besondere Bedeutung.

§ 18 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft bis zur Eroberung der Insel Rhodos

Die Entwicklung des Malteser-Ritter-Ordens zum Völkerrechtssubjekt vollzog sich also in einer Zeit, in der sich das Reichsrecht zum Völkerrecht wandelte. Der Einfluß dieser politischen und rechtlichen Veränderung wirkte auf die Entwicklung des Ordens ebenso sehr ein wie auf die der Staaten des christlichen Abendlandes.

Seinen Ursprung nahm der Orden noch in der Geborgenheit der umfassenden civitas christiana des Abendlandes, und nur aus dieser heraus konnte er jene Grundgedanken und Impulse empfangen, die ihn befähigten, allen Versuchungen, den Orden zum Erliegen zu bringen, bis zur Gegenwart zu widerstehen. In starkem Maße bestimmte sich nämlich sein machtvolles Aufblühen aus der inneren Verbundenheit aller Völker des christlichen Abendlandes, aus der heraus er, ohne zugleich in seiner Fürsorge für Kranke und Verwundete nachzulassen, durch seine freiwillig übernommene Verpflichtung des Kampfes gegen die Ungläubigen zur Zeit der imperialistischen Eroberungszüge des Islam zu einer jener Mächte wurde, die die abendländische Kultur und Geisteswelt vor dem Untergang bewahrten.

Selbst als das Abendland in eine Vielzahl voneinander unabhängiger und sich gegenseitig bekämpfender Nationen zerfiel, war es noch die in dem Orden wirkende Kraft der Einheit der Völkerfamilie, die ihn an seiner Aufgabe als übernationales Institut festhalten und über alle Grenzen hinweg im Sinne dieser Aufgabe wirksam werden ließ, und so sein Fortbestehen sicherte.

Trotz aller wechselnden Formen, die das Bild des Ordens im Laufe der Jahrhunderte zeichnen, ist seine Stellung in der Völkerrechtsfamilie doch immer die gleiche geblieben. Somit ist der Orden sowohl die erste als auch die dauerhafteste europäische, supranationale Organisation mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit.

Zur Zeit seiner Gründung und in den ersten Jahrzehnten danach hatte der Orden eine Stellung inne, wie sie zu jener Zeit von den meisten Orden der katholischen Kirche bekleidet wurde. Aus seiner Ordensregel, die von einem schon bestehenden Orden, den Augustinern, übernommen war, bestimmte sich seine Aufgabe. Sein Verhältnis zum Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche war durch die fest umrissene, reich gegliederte Hierarchie der kirchlichen Würdenträger mit ihren einander untergeordneten Macht- und Weisungsbefugnissen vorgezeichnet. Sowohl in geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht war der Orden streng an die Weisungen dieser Hierarchie gebunden. Seine Rechtsnatur war die einer religiösen Körperschaft mit karitativen Aufgaben, die ihre Niederlassung in dem außerhalb der christlichen Völkergemeinschaft stehendem Gebiet mohammedanischer Kalifen, also im Ausland, hatte.

Nach der Eroberung des Hl. Landes durch die Kreuzfahrer nahm er schon bald eine besondere Stellung unter den religiösen Orden ein. Papst Paschalis II unterstellte ihn seinem persönlichen Schutz und gab ihm damit das Recht, sich in Ordensdingen unmittelbar an ihn zu wenden. Gleichzeitig bestätigte er dem Orden den Besitz der bisher durch Schenkungen erworbenen Güter. Dennoch war der Orden zu dieser Zeit lediglich eine unter vielen ähnlichen Gemeinschaften, die gleich ihm einer geistlichen Aufgabe nachkamen und mehr oder weniger umfangreiche Ländereien und Güter besaßen. Sein Zusammenschluß war sogar in mancher Hinsicht lockerer als der der übrigen geistlichen Orden und erst, als Raymund de Puy als Ordensmeister ihm neue, vollständige Ordensregeln und eine feste Verfassung gab, zeichneten sich die ersten Ansätze einer von den anderen Orden unterschiedlichen Entwicklung ab. Daß neben die allgemeinen Gelübde der geistlichen Orden jenes der Verteidigung des Hl. Landes und des Kampfes gegen die Ungläubigen trat, stellte ein erhebliches Abweichen von der normalen Struktur der geistlichen Orden dar, die den Kampf mit der Waffe ihren Angehörigen untersagten.

Auch die Verfassung des Ordens zeigte schon jetzt alle Züge, die seine spätere Entwicklung erlaubten, ohne daß seine Dynamik je das harmonische Gefüge dieser Vereinigung, selbst als

sie zu einem Staat herangewachsen war, sprengte. Die Verfassung des Ordens, durch die das später weit verzweigte Gebilde des Ordens straff zusammengehalten wurde, ist nur mit wenigen und unbedeutenden Änderungen bis heute erhalten geblieben, obwohl der Orden zeitweilig über ganz Europa ausgedehnte Besitzungen, ein eigenes souveränes Staatsgebiet und sogar eine Kolonie in der Neuen Welt besaß.

Auf Grund seiner übernationalen Struktur, seiner Unabhängigkeit vom Reich und seiner Aufgabe könnte man die Stellung des Ordens in jener Zeit am besten mit der einer übernationalen Polizeiorganisation vergleichen, der der Schutz und die Betreuung der Pilger im Hl. Lande, im Verein mit den anderen beiden geistlichen Ritterorden, übertragen waren.

Seine Stellung unter den seiner Struktur gemäßen Körperschaften der klerikalen Hierarchie war dadurch zur Seite eines weltlichen Personenverbandes hin verlagert.

Bis zum Verlust des Hl. Landes und der kleinasiatischen Fürstentümer waren dem Orden bereits eine außergewöhnlich große Anzahl von Privilegien durch die Päpste, unter ihnen insbesondere Lucius II, Alexander III und Innozenz III, verliehen worden. Doch hatte sich, abgesehen von dem damit verbundenen Machtzuwachs, grundlegend an seiner Stellung nichts geändert. Die umfangreichen Besitzungen des Ordens, sowohl in Europa als auch zuvor im Hl. Lande, unterstanden ausschließlich der Territorialherrschaft jener Fürsten, in deren Ländern sie lagen, oder dem Papst als obersten Protektor und Vorgesetzten des Ordens, wenn auch der Orden danach strebte, in territorialer Hinsicht weitgehend unabhängig zu werden. Auch in dieser Hinsicht unterschied er sich also noch nicht von der Vielzahl anderer geistlicher Ordensgemeinschaften, selbst dann noch nicht, als er auf Cypern mit einer Feudalherrschaft belehnt wurde.

Diese Feststellung ist jedoch nur hinsichtlich seiner territorialen Unabhängigkeit zutreffend. Bereits während seines Aufenthaltes im Hl. Lande erwuchs dem Orden aus der ihm übertragenen Aufgabe eine Unabhängigkeit eigener Art. Von der Völkergemeinschaft des christlichen Abendlandes damit betraut im Interesse dieser geistig und politisch verbundenen Einheit den Kampf gegen die Ungläubigen zu führen und den Schutz ihrer Angehörigen im Hl. Lande zu übernehmen, mußte er, um allen Völkern dieser Gemeinschaft in gleicher Weise dienen zu können, von jedem Volk dieser Gemeinschaft unabhängig sein. Diese Stellung teilte er mit den beiden anderen geistlichen Ritterorden. Ihren Ausdruck fand dieselbe in deutlicher Form,

nachdem der Orden eine eigene territoriale Unabhängigkeit erlangt hatte; sie ist indessen nicht erst durch diese begründet worden.

Nach der damaligen Struktur der europäischen Völkergemeinschaft konnte der Orden eine eigene Territorialherrschaft, die dann allerdings mehr oder weniger durch Lehensverpflichtungen eingeschränkt wurde, dadurch erlangen, daß er zu einem Landesherrn in ein Lehens- oder Vasallenverhältnis trat. Aber selbst, wenn er sein Lehen unmittelbar vom Kaiser als Reichslehen erhalten hätte, wäre sein Geschick mit dem des Lehnsherren auf das engste verknüpft gewesen.

Die einzige Möglichkeit, eine weltlich unbeschränkte Herrschaft zu erlangen, war die Belehnung durch den Papst oder die Eroberung eines Teiles des christlichen Abendlandes durch Waffengewalt. Letztere war dem Orden aber sowohl aus rein faktischen Gründen nicht möglich, als es ihm auch durch seine Ordensregeln, die ihm untersagten, Waffen gegen ein christliches Volk zu führen, verboten wurde. Eine Belehnung durch den Papst, die einzige dem Orden verbleibende Möglichkeit, setzte voraus, daß der Orden ein Gebiet eroberte, welches sich außerhalb der Völkergemeinschaft des christlichen Abendlandes in den Händen der Ungläubigen befand. In dieses konnte der Papst dann den Eroberer als Herrscher einsetzen. Ein solches Gebiet nun war die Insel Rhodos. Durch die Eroberung derselben schuf der Orden die Voraussetzung dafür, als nur noch dem Papst unterworfenen Gebietsherrscher in der abendländischen Völkerfamilie Anerkennung zu finden. Diese erfolgte durch die jerusalimitanische Bulle Papst Clemens V.

Um die weitere Entwicklung des Ordens als Folge seiner vorbedachten Handlung juristisch beurteilen zu können, ist es notwendig, die staatsrechtliche Struktur des damaligen christlichen Abendlandes und die Stellung der Mächte, insbesondere des Papstes und des römischen Kaisers in demselben, kurz zu betrachten.

§ 19 Die allgemeine völkerrechtliche Situation im späteren Mittelalter

Die Entwicklung des werdenden Völkerrechtes schritt in der Zeit, in der der Orden heranwuchs, unaufhaltsam vorwärts. Noch als der Orden auf Rhodos herrschte, hatte der anwachsende Nationalismus der Staaten, so insbesondere in Frankreich, die vom Papsttum in schweren Kämpfen über das deutsche Kaisertum errungene Vorherrschaft erschüttert und die Päpste in die Gefangenschaft von Avignon gezwungen. Zuvor jedoch

hatte Papst Bonifacius VIII noch einmal machtvoll den Anspruch auf den Vorrang der geistlichen Gewalt der Kirche vor der weltlichen Gewalt des Kaisers erhoben und in seiner Bulle „Unam sanctam“ (1302) die Theorie von den zwei Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, die durch zwei Schwerter symbolisch dargestellt wurden, und nach der alle weltliche Gewalt nur von dem Papst dem Kaiser und den Königen zum Lehen gegeben werden konnte, vertreten und damit alle Macht auf Erden für das Papsttum beansprucht.

Durch die Wandlung der machtpolitischen Verhältnisse schwanden aber die tatsächlichen Voraussetzungen der mittelalterlichen Völkerrechtstheorie der hierarchisch abgestuften, wechselseitigen Unterordnung der einzelnen Staaten unter eine oberste, allumfassende Gewalt, und auf der Vielzahl der gleichgeordneten, weil gleich mächtigen Staaten, gründete sich das neue Völkerrecht der Koordination der souveränen Gleichheit.

Die ersten Theorien dieses neuen Völkerrechtes wurden in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und der Kurie von Avignon entwickelt. Auf die Gedanken des arabischen Richters und Philosophen Averroës gestützt, daß es keine absolut gültige politische Struktur der Menschheit gebe, begann Wilhelm von Occam die Rechtstheorie der neuen Völkergemeinschaft zu entwickeln, indem er sie vergleichend der Rechtstheorie der umfassenden Reichsgewalt gegenüberstellte, der er jedoch letzthin den Vorzug gab.¹⁾

Der neue Gedanke indessen, von dem König bzw. dem Staat, der keinen Oberen auf Erden anerkennt, setzte sich in dem Ringen zwischen der alten und der neuen politischen Idee — zwischen dem universellen Reichsgedanken und dem Recht der unabhängigen Staaten — die von der tatsächlich vorhandenen Vielheit gleichgeordneter Herrschaftsverbände ausging, allmählich durch.

So entwickelte bereits, fast 300 Jahre vor Grotius und nahezu 200 Jahre vor Francisco de Vitoria, der Würzburger Domherr Leybold von Bebenberg eine Völkerrechtslehre, die alle Merkmale der Jahrhunderte später sich behauptenden Völkerrechtstheorie trägt. Er stellte dem Reichsrecht (jus) das Völkerrecht (consuetudo) gegenüber, dessen Quellen das göttliche Recht, die aus dem Wesen der Staaten abgeleiteten „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ und das Gewohnheitsrecht sind.²⁾ Juristisch war

¹⁾ v. d. Heydte, *op. cit.*, S. 154 ff.
vgl. zu diesem Kapitel die ausführliche Beschreibung der Entwicklung des Völkerrechtes bei dem gen. Autoren.

²⁾ Leybold v. Bebenberg, *De jure et imperii Romani*, S. 364 ff.

damit das Völkerrecht nahezu in seiner heutigen Form bereits geboren, wenn auch der politische Kampf um den Fortbestand des Reichsgedankens noch nicht beendet war. Dieser zog sich, insbesondere in Deutschland, noch bis in das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert hin, bis das Reich im Westfälischen Frieden in einer Unzahl von Kleinstaaten unterging. In Frankreich und Spanien indessen fand die neue Völkerrechtstheorie, insbesondere durch das römische Recht gefördert, dem der lehnsherrliche Gedanke vollkommen fremd war, schon bald volle Anerkennung.

Diese Entwicklung wurde sowohl durch die heranwachsenden und immer stärker werdenden Nationalstaaten vorangetrieben, die ihre Unabhängigkeit im gleichen Maße dem Kaiser wie dem Papst gegenüber behaupteten, als auch dadurch, daß selbst der Kaiser in seinem Kampf gegen die Vorherrschaft des Papstes gezwungen war, sich nicht auf das Reichsrecht, sondern auf das neue Völkerrecht zu stützen, um der Theorie von den zwei Schwertern wirksam entgegentreten zu können.

Durch das neue Völkerrecht wurden in gleichem Maße die Macht des Kaisers wie auch die Macht des Papstes zurückgedrängt und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf der neuen Rechtsebene nahmen ebenso sehr zu, wie die Selbständigkeit der Staaten wuchs.

Nachdem auf diese Weise sowohl politisch als auch rechtswissenschaftlich die Voraussetzungen für die Entwicklung der Staatengemeinschaft zur Völkerrechtsfamilie geschaffen waren, wuchs das neue Völkerrecht, von den starken Impulsen, insbesondere spanischer ³⁾ und auch französischer ⁴⁾, italienischer und niederländischer ⁵⁾ Völkerrechtstheoretiker getragen, heran. Der Gedanke der Souveränität kristallisierte sich immer stärker heraus und fand, nachdem Bodin ihm Form und Ausdruck gab, unumschränkte Anwendung. Völkerrechtliche Anschauungen griffen im Rechtsbewußtsein der Staaten mehr und mehr Platz, insbesondere unter dem Einfluß, den die iberischen Scholastiker auf die europäische Welt und ihre Staatenpraxis ausübten. Eine gesamte Darstellung dieser neuen Völkerrechtsgedanken gab dann Grotius erstmalig in seiner Darstellung des Kriegesrechtes.

³⁾ Francisco de Vitoria, Domingo Soto, Thomas von Aquin, Francisco Suarez, Luis Molina, Gabriel Vasquez und Las Casas, um nur einige zu nennen.

⁴⁾ Jean Bodin.

⁵⁾ Hugo Grotius, Balthazar Ayala.

Auf dem Grundgedanken der Souveränität aufbauend, entwickelten sich die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen in so umfassendem Maße, daß erstmalig bereits im Westfälischen Frieden das neue Völkerrecht als Grundlage der Verhandlungen angewandt werden konnte und dabei sowohl durch die Verhandlungen als auch durch das Friedenswerk selbst eine weitgehende Vervollkommenung erfuhr.

§ 20 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkergemeinschaft von der Eroberung der Insel Rhodos bis zum Westfälischen Friedenskongreß

Von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung der Rechtspersönlichkeit des Ordens war neben der Bulle Papst Clemens V, in der dieser dem Orden den Besitz von Rhodos und die unbeschränkte Territorialherrschaft auf der Insel bestätigte, die Bulle Papst Nikolaus V, durch die dieser dem Orden die durch das Generalkapital beschlossene eigene Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit des Ordens vom Papst in Verwaltungs- und Finanzsachen, das aktive und passive Legationsrecht sowie seine völkerrechtliche Vertrags- und Handlungsfähigkeit, das Münz- und Steuerrecht und die Stellung des Großmeisters als die eines unabhängigen, freien Fürsten mit den diesem zustehenden Vorrechten und Ehren bestätigte. Diese Bullen sind, im Rahmen der damaligen völkerrechtlichen Gesamtsituation, ein deutlicher Beweis für die Anerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit des Ordens in der abendländischen Völkerfamilie jener Zeit. Die Stellung des Ordens wurde durch die Bulle Pius II, der die freie und unabhängige Gebietsherrschaft des Ordens erneut bestätigte, und durch die Verleihung der Kardinalswürde an den Großmeister durch Innozenz VIII noch besonders unterstrichen.

Mit der Herrschaft über Rhodos tritt die im Verlaufe der Entwicklung des Ordens sich immer deutlicher abzeichnende Doppelnatur desselben erstmalig sichtbar in Erscheinung. Obwohl die geistlichen Orden der katholischen Kirche nicht nur in religiösen, sondern auch in weltlichen Dingen der Weisung und den Anordnungen des Hl. Stuhles unterworfen waren, so insbesondere auch in bezug auf die Verwaltung ihres Ordensvermögens, erlangte der Malteser-Ritter-Orden nunmehr eine völlig davon abweichende Sonderstellung, die er bis auf den heutigen Tag bewahrt hat.

Zwar blieb der Orden in allen geistlichen Dingen der Oberhoheit des Hl. Stuhles unterstellt, wenn er auch frei von der

Botmäßigkeit der hierarchischen Exekutive desselben war. Doch in weltlichen und politischen Dingen erlangte er volle Unabhängigkeit sowohl vom Hl. Stuhl, wie auch von den Fürsten und Königen. Seine Entscheidungen auf diesem Gebiet waren freie, unabhängige Willensentscheidungen, die sich keinem fremden höheren Willen unterordnen mußten.

Durch die Anerkennung dieser seiner Unabhängigkeit erlangte der Orden jene rechtliche Stellung, die ihm später, als aus der gesamten Struktur des Völkerrechtes heraus eine eigene Staatssouveränität im Sinne der „*summa in cives ac subditos soluta potestas*“ ihre Ausdrucksmöglichkeit fand, seinen Platz unter den souveränen Staaten zuwies. Es ist jedoch irrig, anzunehmen, daß erst durch den Erwerb der Gebietshoheit auf Rhodos diese dem Orden immanente Souveränität begründet wurde, wenn sie auch dadurch erst zum Ausdruck gelangte und in ihm ihre Bestätigung fand. Sie wurzelt vielmehr in seiner übernationalen Aufgabe, konnte aber erst dann ihren juristischen Ausdruck finden, als sie sich von der zur Durchführung der Aufgabe des Ordens notwendigen Voraussetzung, zur von der Völkerrechtsordnung anerkannten Eigenschaft wandelte.

In der Geschlossenheit der *civitas christiana* bedurfte es einer derartigen besonderen souveränen Rechtsstellung des Ordens nicht, zumal diese auch zu jener Zeit rechtlich noch gar nicht ihre Ausdrucksform gefunden hatte, um dem Orden die Möglichkeit zu schaffen, seine Aufgabe zu erfüllen indem er den Interessen der Gesamtheit der Völkerfamilie des Abendlandes diene, ohne dabei einem einzelnen dieser Völker, sondern nur ihrer Gesamtheit verpflichtet zu sein.

Erst, als die Aufgabe des Ordens nicht mehr einheitliches, aus der geistigen Verbundenheit aller Völker des Abendlandes erwachsendes Anliegen war, als die nationalen Interessen der Staaten zu den allgemeinen Interessen der Völkerfamilie in Widerspruch traten und das Erstarken der nationalen Macht es ihnen erlaubte, diese gegen die allgemeinen Interessen durchzusetzen, bedurfte es einer souveränen, unabhängigen Stellung des Ordens in der Völkergemeinschaft, damit er unabhängig von den Interessen und Machteinflüssen der einzelnen Nationalstaaten die ihm vorgezeichnete übernationale Aufgabe auch weiterhin durchführen könnte.

Die durch diese Aufgabe des Ordens bedingte Rechtsstellung, die seinen Wandel vom Exekutivorgan einer in einer gemeinsamen Idee und Aufgabe geeinten Völkergemeinschaft zum unabhängigen Rechtssubjekt in einer Völkerrechtsgemeinschaft bedingte, zeichnet sich parallel zu der Entwicklung der Völker

der christlichen Staatengemeinschaft zu nationalen Staaten der Völkerrechtsfamilie ab.

So wie diese Entwicklung als langsam voranschreitende, organisch wachsende erkennbar ist, bietet sich auch jene der Betrachtung dar, immer durch den Charakter des Ordens als supranationale Organisation in der Völker- und Staatengeschichte des Abendlandes bestimmt, und unter den wechselnden Voraussetzungen sich ändernde, doch stets an seiner gleichbleibenden Aufgabe orientierte, Rechtsformen annehmend.

Durch diese Stellung wird dem Orden ein ihn von der Mehrzahl der übrigen Völkerrechtssubjekte unterscheidender besonderer Platz eingeräumt, dem zufolge er seit Jahrhunderten Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft ist.

Diesen besonderen rechtlichen Charakter verlor der Orden deshalb auch nicht, als der Ordensstaat auf Rhodos durch Debellation unterging, weil trotz des Verlustes des Staatsgebietes die Organisation der Ordensgemeinschaft fortbestand. Sie hatte lediglich wiederum die Rechtsform einer reinen Personalkörperschaft angenommen.

Wenn sich zu dieser Zeit auch schon die politische Auflösung der Völkerfamilie abzuzeichnen begann, so bestand doch die geistige Einheit des Abendlandes noch fort, und der Kampf gegen die Ungläubigen war, sowohl von geistigen als auch von politischen Motiven getragen, eine gemeinsame Aufgabe der abendländischen Völker. Nicht zuletzt war aber auch die Bekämpfung der Seeräuber im Mittelmeer, die dem Handel des christlichen Abendlandes großen Schaden zufügten, eine Angelegenheit, die das Bestehen eines den Interessen aller Völker des Abendlandes dienenden starken Exekutivorganes, gewissermaßen einer übernationalen Seepolizei im Mittelmeerraum gebieterisch forderte.

Diese Gründe waren auch der Anlaß, daß der Orden wiederum, und zwar durch die Gebietshoheit auf Malta, in die Lage versetzt wurde, einen eigenen Ordensstaat zu errichten. Die Belehnung, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag, unter dem Einfluß des Papstes Clemens VII, mit Kaiser Karl V zustande kam, erhellt die derzeitige Stellung des Ordens in der Völkergemeinschaft des christlichen Abendlandes.

Der Vertrag wurde in der damals üblichen Art staatlicher Verträge als Lehnungsvertrag geschlossen. Vertragspartner waren Kaiser Karl V in seiner Eigenschaft als König von Spanien und Sizilien und der Malteser-Ritter-Orden. Mithin hatte der Orden auch nach dem Verlust von Rhodos seine Handlungs-

und Vertragsfähigkeit als Subjekt der Völkerrechtsfamilie nicht verloren.

Der Orden wurde durch diesen Vertrag freier Landesherr auf Malta. Er war jedoch, wie die Mehrzahl der Landesherren in der vielfach gestuften staatsrechtlichen Ordnung, seinem Lehnsherrn dem König von Spanien gegenüber zur Erfüllung der Lehenspflichten verpflichtet und unmittelbar dem Vizekönig von Sizilien, zu dessen Herrschaftsbereich Malta gehörte, als den für ihn zuständigen Vertreter des Königs unterstellt; wenn dieses Abhängigkeitsverhältnis auch mehr symbolisch-juristisch als faktischer Natur war.

Der Orden besaß also zunächst auf Malta keine unabhängige Territorialherrschaft. Um seine Rechtsstellung indessen genau erkennen zu können, ist es unbedingt notwendig auch in dieser Phase seiner Entwicklung, zwischen seiner relativen Unabhängigkeit als Landesherr auf Malta und seiner völligen Unabhängigkeit als übernationale Institution zu unterscheiden. Diese beiden Rechtsstellungen des Ordens sind völlig verschiedener Art und haben miteinander nur das eine gemein, daß sie demselben Rechtssubjekt zu eigen sind. Während sich die eine aus der territorialen Oberhoheit ergibt, ist die andere notwendige Voraussetzung jener Aufgabe, die dem Orden von Anbeginn an von der Völkergemeinschaft übertragen war und mithin mit dieser Aufgabe unlösbar verbunden. Nur solange der Orden seiner Natur nach unabhängig und allein der ihm übertragenen Aufgabe verpflichtet war, konnte er der *gesamten* Völkergemeinschaft dienen. Ein Verlust dieser Unabhängigkeit, etwa durch die freiwillige Aufgabe derselben, würde ihn in gleicher Weise zur Erfüllung seiner Aufgabe untauglich gemacht haben, wie ein Lossagen von der freiwillig übernommenen übernationalen Verpflichtung den Verlust der daraus erwachsenden Unabhängigkeit des Ordens zur Folge gehabt hätte.

So war der Orden hinsichtlich seiner Eigenschaft als Landesherr auf Malta Vasall des Königs von Spanien bzw. des Vizekönigs von Sizilien, hinsichtlich seiner Aufgabe aber, zu deren Erfüllung seine Territorialherrschaft nur ein Mittel war, war er unabhängiges Mitglied der Völkergemeinschaft. Auch der Umstand, daß seine Aufgabe ihm bei der Investitur als Lehenspflicht auferlegt worden war, änderte daran nichts, weil diese Aufgabe in der Natur des Ordens bereits vor der Belehnung begründet war und nicht erst mit dieser geschaffen wurde. Ihre Bezeichnung als Lehenspflicht stellt nur eine vorsorgliche

Maßnahme des Lehensherren dar, damit der Orden sein Lehen nur als Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe benutze.

Wenn man diese Trennung zwischen der aus seiner Natur sich ergebenden und der in der Gebietsherrschaft begründeten Unabhängigkeit des Ordens nicht vollzieht, ist es unmöglich, ein klares Bild von der Rechtsstellung des Ordens zu gewinnen.

Von den über Mitteleuropa sich ausbreitenden Wirren der militärischen Auseinandersetzungen, die durch den Religionskrieg heraufbeschworen wurden, blieb der Malteser-Ritterorden unberührt. Er führte auf Malta ein in immer weiterem Umfang uneingeschränktes Dasein, zumal ihm nun auch einige bisher vorenthaltene Rechte, als wichtigstes unter ihnen das Münzregal vom König von Spanien verliehen wurde. Lediglich ein Teil der Ordensbesitzungen der deutschen Zunge wurde von französischen und schwedischen Truppen besetzt und vorübergehend dem Orden entzogen, so daß er über die Einkünfte aus diesen Besitzungen nicht mehr verfügen konnte.

Eine Erweiterung seiner politischen Macht und eine weitere Anerkennung der völkerrechtlichen Stellung des Ordens brachte ihm die Ernennung des Großmeisters zum Deutschen Reichsfürsten durch Rudolf II (1607) und Ferdinand II (1620) sowie die Verleihung des Titels „Eminenz“ durch Papst Urban VIII (1630).

E. Die völkerrechtliche Situation des Malteser-Ritter-Ordens vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart

§ 21 Die Geschichte des Malteser-Ritter-Ordens in den weiteren 300 Jahren seines Bestehens (1648 — 1954)

Nachdem der Orden seine im dreißigjährigen Krieg besetzten Güter in Deutschland durch den Westfälischen Friedenvertrag wieder zurückerhalten hatte, weitete er im Jahre 1653 seinen Territorialbesitz noch einmal aus, und zwar durch den Erwerb der Insel St. Christoph in Westindien, die ihm durch Ludwig XIV zediert wurde. Er gelangte so in den Besitz einer Kolonie, den er sich aber nur etwas mehr als ein Jahrzehnt, bis 1665, erhalten konnte.

Als dann die Türken das schwache und von nationalen Machtkämpfen zerrissene Europa hart bedrängten, und Prinz Eugen das christliche Abendland vor den Toren Wiens rettete, reihte der Orden in einer ruhmreichen und herrlichen Nachblüte eine Reihe glorreicher Waffentaten aneinander. In den Jahren 1683, 1687 und 1689 erkämpfte er machtvolle Seesiege gegen die Türken, 1694 eroberte er die Insel Chios und die Jahre 1717 u. 1736

brachten ihm erneut zwei in harten Kämpfen erfochtene glänzende Seesiege.

Bei den Päpsten und Kaisern stand der Orden als politische Macht und als Vorposten des christlichen Abendlandes im Mittelmeer in hohem Ansehen.

Nach dem Niedergang des osmanischen Reiches aber, der als Folge der das Kriegsglück wendenden Schlacht vor Wien im Jahre 1683 eintrat, verlor der Orden nach und nach seinen natürlichen Gegner und in gleichem Maße begann auch die Macht des Ordens zu schwinden. Zwar hatte der Orden noch die mächtigste Flotte des Mittelmeeres, deren wichtigste Schiffe vier im Jahre 1715 erbaute Linienschiffe mit je 16 Kanonen waren, die zu jener Zeit als nahezu unüberwindlich galten, doch waren, weil die Türken keine Gefahr für Europa mehr darstellten, seine Kreuzzüge zur See seit dem Verlust eines ernsthaften Gegners vielfach nur noch Spielgefechte.

Zudem begannen nunmehr Papst und Fürsten, sich in die inneren Ordensangelegenheiten einzumischen. Schon Ludwig XIV hatte den Ordensgaleeren das Kreuzen im Archipel verboten. Die ersten, den Bestand des Ordens ernsthaft gefährdeten Verluste aber erlitt der Orden durch die französische Revolution. Er büßte seine gesamten, umfangreichen französischen Besitzungen ein. Vor der Revolution hatten dem Orden etwa 3 000 französische Ritter angehört.

Zudem schlug der Orden dann auch noch eine unkluge Politik ein, die den Untergang seiner Macht beschleunigen half. Katharina II war mit dem Orden in Verbindung getreten, weil sie die Absicht hatte, aus einer Allianz mit dem Orden bei ihrem Vorgehen gegen das türkische Reich Vorteile zu ziehen. Sie hoffte, mit Hilfe des Ordens die Türkei von zwei Seiten einschließen zu können. Ihre Politik setzte nach ihrem Tode Paul I fort, was seine Haltung dem Orden gegenüber nach dem Verlust Maltas entscheidend beeinflusste. Sowohl Katharina II als auch Paul I hatten erkannt, daß die Insel, unter dem Einfluß einer Großmacht, für die Beherrschung des Mittelmeeres von ausschlaggebender Bedeutung sein konnte. Der Orden, der sich auf diese russische Politik einließ, beraubte sich durch diese Verbindung mit einer europäischen Großmacht der stärksten Stütze seiner Existenz, seiner unabhängigen internationalen Stellung.

Die Bedeutung der Inselfestung des Ordens im Mittelmeer war auch von Napoleon I nicht übersehen worden. Auf seiner Expedition nach Ägypten nahm er sie widerrechtlich für Frankreich in Besitz. Er erschien am 9. 6. 1798 mit der französischen

Flotte vor Malta und beehrte, in den Hafen einzulaufen. Dieses Ersuchen wurde von dem Ordenskapitel berechtigt zurückgewiesen, weil der Orden nach den Bestimmungen des Utrechter Friedens nie mehr als vier Schiffe einer kriegsführenden Macht in seinen Hafen aufnehmen durfte und darüberhinaus durch seine Neutralitätserklärung vom 10. 10. 1783 den Hafen von Malta für alle französischen Kriegsschiffe gesperrt hatte.¹⁾ Auf diese hingewiesen, nahm Napoleon I in einem überraschenden Angriff gewaltsam die sich nicht verteidigende Inselfestung und besetzte sie.

Der regierende Großmeister Ferdinand Hompesch verließ in der Nacht vom 17. zum 18. Juli 1798 die Insel, nachdem der Orden dieselbe 267 Jahre in seinem Besitz gehabt hatte, und begab sich mit einem Teil der Ritter nach Triest, von wo er Protest gegen die nicht von ihm unterzeichnete Kapitulations- und Zessionserklärung²⁾ erhob, der jedoch keinerlei Einfluß auf die Situation ausübte.

Durch Oesterreich gezwungen, dankte er am 6. 7. 1799 zu Gunsten Pauls I von Rußland ab.

Der Orden hatte damit zum zweiten Male sein Territorium verloren und war damit wieder eine reine Personalkörperschaft geworden.

Zwar hatte Paul I sofort in einer diplomatischen Note Widerspruch gegen die Wegnahme Maltas erhoben und er versuchte, nachdem er vom russischen Großpriorat und nicht, wie es üblich und vorgeschrieben war, vom Generalkapitel zum Großmeister gewählt wurde,³⁾ die Restitution. Doch auch ihm blieb der Erfolg versagt. Am 4. September 1800 eroberten die Engländer Malta und nahmen die Insel in Besitz. Sie gestatteten dem Orden nicht die Rückkehr. England hatte nämlich den Verlust der dreizehn Neuenglandstaaten durch den Erwerb Indiens ersetzt und weil das Mittelmeer den natürlichen Ver-

¹⁾ Martens, Recueil, R 2 VI S. 594.

²⁾ op. cit., R 2 VI S. 322.

³⁾ Zudem erteilte der Papst dem Zaren, da dieser keine Ordensgelübde abgelegt hatte, verheiratet war und im Schisma lebte, zudem auch die Restitution des Ordens als weltliche Institution betrieb (vgl. Lettres Patens de S. M. l'Empereur des toutes Russies, Martens, op. cit., R. VI, S. 342 ff. und Réglemens, Martens, op. cit., R VI S. 349 ff und 353 ff) keine Bestätigung. Dennoch wird Paul I als wirklicher Großmeister anzusehen sein. Das offizielle Verzeichnis des Ordens führt ihn als solchen unter der Bezeichnung „Fra Paolo Imperatore di Russia“ auf. (vgl. auch de Pierredon, Malte, S. 12.) Zudem kann nicht bestritten werden, daß seine Bemühungen um die Restitution des Ordens und die Übernahme des Großmagisteriums den Orden in diesem Augenblick drohender Zersplitterung vor weiteren Verlusten, wenn nicht gar völligem Untergang, bewahrt haben.

bindungsweg zu diesen Kolonien darstellte, war sein Interesse an Malta als Stützpunkt und als Inselfestung, von der aus der größte Teil des Mittelmeeres zu beherrschen war, eindeutig und bestimmte seine Politik.

Nach der Ermordung Paul I behielt sich sein Sohn Alexander I nur eine nominelle Schutzherrschaft über den Orden vor, und der neue Großmeister Tommasi verlegte den Sitz der Ordensleitung nach Messina.

Im Frieden von Amiens wurde die Erneuerung der Territorialherrschaft des Malteser-Ritter-Ordens beschlossen. Nach Artikel 10 dieses Vertrages sollten Malta, Gozzo und Comino dem Orden zurückgegeben werden, jedoch unter der Bedingung, daß er auf den Kampf gegen die Türken, der eine Ordenspflicht der Mitglieder des Malteser-Ritter-Ordens war, verzichtete (§ 7). Weiterhin sollten die Ritter der noch bestehenden „Zungen“ des Ordens wieder nach Malta zurückkehren, um dort ein Generalkapitel abzuhalten und aus ihrer Mitte einen Großmeister zu wählen (§ 1). Dem Orden wurde weiterhin verboten die „Zungen“ Frankreich und England wieder zu errichten, damit seine politische Unabhängigkeit erhalten bliebe (§ 2). Die englischen Truppen sollten die Insel 3 Monate nach der Ratifikation des Vertrages räumen (§ 4), der Besitz der Insel und die Unabhängigkeit des Ordens sollte von den Großmächten Frankreich, England, Oesterreich, Spanien, Rußland und Preußen garantiert werden (§ 6).⁴⁾

Das englische Parlament ratifizierte jedoch diesen Vertrag nicht. Dem Großmeister Tommasi verwehrte der englische Gouverneur auf Malta mit Waffengewalt die Landung auf der Insel. Daraufhin verlegte der Großmeister den Ordenssitz nach Catania. Das Angebot Königs Gustav IV von Schweden, den Ordenssitz auf die Insel Gothland zu verlegen und dort den Ordensstaat neu zu errichten, wurde von der Ordensleitung abgelehnt, da diese einerseits den Schwerpunkt jeder wirksamen Tätigkeit des Ordens an den Mittelmeerraum gebunden ansah und zum anderen auch nicht durch die Annahme des Angebotes die begründeten Ansprüche auf die Rückerstattung von Malta verringern wollte.

Durch die nun nicht mehr abreißenden nationalen Machtkämpfe zwischen den europäischen Staaten behindert, konnte der Orden, der einst aus der Einheit dieses nun zerrissenen Europas erwachsen war, nicht wieder zu dem alten Glanz emporsteigen. Im Gegenteil, die Staaten versuchten, die in

⁴⁾ Martens, op. cit., R 2 VII S. 404.

ihrem Bereich gelegenen Festlandsbesitzungen des Ordens an sich zu bringen. So begann die Auflösung der deutschen Zunge mit der Beschlagnahme der linksrheinischen Besitzungen, für die der Orden im Reichsdeputationshauptschluß zwar entschädigt wurde, jedoch nie in den Besitz der ihm zugesprochenen Güter gelangte. Damit nahm die Auflösung der deutschen „Zunge“ ihren Anfang, nachdem bereits durch die Reformation in denjenigen Ländern, in denen sie Eingang fand, der Orden große Verluste erlitten hatte, und nicht nur die englische „Zunge“, sondern auch die Priorate von Schweden und Dänemark verloren waren, während durch die französische Revolution die französische und durch den Frieden von Amiens die castilische und die aragonische „Zunge“ nicht mehr zum Ordensbesitz gehörten.

Durch den Preßburger Frieden (1805) und die Rheinbundakte (1806) wurde der noch verbliebene Festlandsbesitz des Ordens weiterhin erheblich geschmälert. Schließlich wurde Malta, nachdem es 1803 der äußere Anlaß zum Kriege zwischen Frankreich und England geworden war, durch Artikel VII des ersten Pariser Friedensvertrages im Jahre 1814 England zugesprochen. So ging es endgültig dem Orden verloren.

Durch diese Ereignisse hatte der Orden zwar nicht seine innere Selbständigkeit eingebüßt, was auch von den Signatarmächten des Pariser Vertrages nicht bestritten wurde, doch war der innere Bestand des Ordens außerordentlich bedroht. Der Konvent war nicht mehr vollzählig und aus diesem Grunde, neben anderen, konnte auch nach dem Tode des Großmeisters Tommasi im Jahre 1805 kein neuer Großmeister, sondern nur ein Statthalter (Luogotenente) gewählt werden.

Dieser ernannte erneut diplomatische Vertretungen des Ordens bei den europäischen Staaten. Er entsandte auch Delegierte zum Wiener Kongreß, auf dem England der Besitz von Malta und dem Orden die Souveränität bestätigt wurden, und zu dem Kongreß von Aachen im Jahre 1818.

Bereits auf dem Wiener Kongreß hatten sich die Ordensvertreter bemüht, ein neues Territorium für den Orden zu erlangen. Ihr Auftreten aber, von dem der französische Historiker des Kongresses behauptet, es sei nicht den diplomatischen Anforderungen des Kongresses gewachsen gewesen, führte zu keinem Erfolg. Ebenfalls konnten die Beschwerden über das Verhalten Englands hinsichtlich der Besetzung Maltas, die der Orden dem Kongreß vortrug, bei der Überlegenheit des englischen Vertreters Lord Castlereagh keinen für den Orden günstigen Bescheid herbeiführen.

Der Verlust des eigenen Staatsgebietes zwang den Orden nun zur Aufgabe seiner militärischen Macht, deren Bedeutung ohnehin in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts erheblich zurückgegangen war und veranlaßte ihn, seine gesammelte Kraft wieder der ursprünglichen Aufgabe, der Pflege der Kranken und Verwundeten und der weltweiten Caritas zuzuwenden.

Im Jahre 1821 verlegte die Ordensleitung ihren Sitz von Messina nach Catania und von dort 1826 nach Ferrara. Auch noch nach dem Fehlschlagen seiner Bemühungen auf dem Wiener Kongreß war der Orden ständig bestrebt, wieder in den Besitz eines Territoriums zu gelangen. Seinen zahlreichen Bemühungen war jedoch kein Erfolg beschieden. Auch seine Vorstellungen auf dem Kongreß zu Aachen, auf dem der Orden mit Deutlichkeit die völkerrechtswidrige Behandlung brandmarkte, waren vergebens, so daß er, die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen erkennend, zu dem Kongreß der Großmächte in Verona (1822) keinen Vertreter mehr entsandte.

Selbst der Versuch des Fürsten Metternich, auf diesem Kongreß dem Orden den Besitz einer zu der österreich-ungarischen Monarchie gehörenden Insel im adriatischen Meer zu verschaffen, blieb ohne Erfolg, weil die inneren Schwierigkeiten der Donaumonarchie die Angelegenheit nicht zum Abschluß kommen ließen.

Ferner scheiterten auch die erneut aufgenommenen Bemühungen des Ordens zur Zeit des griechischen Freiheitskampfes (1821 — 1829) als vorbereitende Maßnahme zur Wiedergewinnung von Rhodos, von der griechischen Regierung die an der Westküste von Morea gelegenen Inseln Sapienza und Cambresa zu erhalten, weil England, das durch die Gewährung eines Darlehns zur Verwirklichung dieses Planes beitragen sollte, nicht die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellte.

Im Jahre 1841 kam der Gedanke auf, wegen der politischen Veränderungen in Syrien in Palästina einen unabhängigen christlichen Staat zu gründen und dem Malteser-Ritter-Orden den Schutz desselben zu übertragen. Es gelang aber nicht, die Großmächte für die Verwirklichung dieses Planes zu gewinnen.

Die Entschädigung des Verlustes oder die Rückgabe der Insel Malta blieb somit bis auf den heutigen Tag in der Schwebe und ungelöst.

Eine neue Aufgabe erschien dem Orden im Jahre 1854 zu erwachsen als Papst Gregor XVI ihn nach Rom berief, um ihn zur Verteidigung des arg bedrängten Kirchenstaates zu reorganisieren. Zu einem Einsatz des Ordens zur Verteidigung des

Kirchenstaates kam es aber nicht, doch befindet sich der Sitz der Ordensleitung seit dieser Zeit im Palazzo Malta in Rom.

Im Jahre 1854 bewilligte Pius IX in einem Breve erneut die Regeln des Ordens und erkannte gleichzeitig seine souveränen Vorrechte an. Als der Orden dann weiter gefestigt und erstarkt war, ernannte Papst Leo XII 1879 den bisherigen Ordensstatthalter Ceschi a Santa Croce zum Großmeister, bestätigte ihm mit dem Breve vom 28. 3. 1879 den Rang eines Kardinals und verlieh ihm und allen Nachfolgern den Titel „Eminenz“. Bald darauf verlieh Kaiser Franz Josef I von Österreich dem Großmeister und ebenfalls dessen Nachfolger im Amte wie auch dem Großprior von Böhmen und Österreich den Fürstentitel. Damit entstand in dem Orden wieder die zweite Fürstenwürde, die der deutschen „Zunge“ des Ordens schon einmal, von 1548 bis 1806, in dem Malteser-Fürstentum Heitersheim zu eigen gewesen war.

Im Jahre 1884 erkannte der italienische Staat in der Konvention vom 20. 2. den Ordenszweck und die Embleme des Ordens an und bestätigte seine souveräne Stellung. Papst Leo XIII erneuerte in dem Breve vom 12. Juli 1888 den Kardinalsrang des Großmeisters und alle katholischen Staaten, als letzter unter ihnen Frankreich durch die Note vom 22. 5. 1924, erkannten dem Großmeister den Fürstentitel mit allen ihm zustehenden Souveränitätsrechten zu.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich dem Orden noch einmal eine Gelegenheit geboten, seine Territorialmacht zurückzuerlangen.

Während des lybischen Krieges hatte Italien Rhodos und den Dodekanes besetzt und im Frieden von Ouchy (1912) hatte die Türkei diese Inseln an Italien abgetreten. Durch die Gunst Victor Emanuels II wurde dem Orden gestattet, daß ein Ritter der italienischen „Zunge“ den Orden wiederum auf Rhodos repräsentierte, der dort erneut eine ausgedehnte Ordenscaritas organisierte.

Zwar trat die italienische Regierung nach dem Frieden von Sèvres die Inseln, die völkisch ganz und gar griechisch waren, durch Vertrag vom 14. 5. 1920 wieder an Griechenland ab. Aber bereits am 8. 10. 1922 kündigte Italien diesen Vertrag. Danach war der König sogar gewillt, dem Orden die Landeshoheit auf Rhodos zurückzugeben, wenn auch unter Bevorzugung der Ritterschaft der italienischen „Zunge“. Nun waren zwar die italienischen Ritter als Justiz- und Professritter in der Ordensregierung in der Mehrzahl, doch der Großmeister Galezza von Thun-Hohenstein, unter dessen maßvollen und klugen Führung der

Orden seine Bedeutung in der Völkerrechtsfamilie mehr und mehr festigen konnte, ging auf dieses Angebot nicht ein.

Hauptsächliche Aufgabe des Ordens blieb daher seine ursprüngliche Tätigkeit, die Pflege und Sorge für Verwundete und Kranke in Krieg und Frieden. So übernahm er, nachdem er bereits im ersten Weltkrieg durch eine eigene Organisation die Versorgung der verwundeten Soldaten ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit durchgeführt hatte, durch ein königlich italienisches Dekret vom 7. 10. 1923 berufen, nach dem Aufhören der Besetzung der Insel Korfu die Pflege und Betreuung der griechischen und armenischen Flüchtlinge auf der Insel. Auch während des zweiten Weltkrieges setzte der Orden eine Reihe von Lazarettzügen ein und nahm die Versorgung von Verwundeten wahr. Durch seine weitverzweigten Hilfsorganisationen konnte er in allen Ländern, die in das Kriegsgeschehen mit einbezogen worden waren, die Arbeit der nationalen Hilfsorganisationen und des internationalen Roten Kreuzes weitgehend unterstützen.

In großem Ausmaße betreute er nach dem Kriege Vertriebene und Flüchtlinge. Er errichtete Flüchtlingssiedlungen und baute ein Hilfsprogramm zur Umsiedlung jener Personen in die lateinamerikanischen Staaten auf, die durch den Krieg und seine Folgen ihre Heimat verloren hatten. In Verbindung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen gab er an staatenlose Flüchtlinge Ordenspässe aus und übernahm damit ihre diplomatische Vertretung in jenen Ländern, in denen sie neu angesiedelt wurden.

Aber auch durch seine verschiedenen nationalen Assoziationen übt er in uneigennütziger und nur seiner hohen Aufgabe gewidmeter Hilfsbereitschaft eine ständige karitative und gesundheitliche Betreuung all jener aus, die seiner Hilfe bedürfen.

Nach dem Tode des Großmeisters Fürst Ludovici Chigi Albani della Rovere im Jahre 1951 ergab sich auf Grund der Tatsache, daß von Papst Pius XII im Jahre 1951, anläßlich des Hl. Jahres ein Edikt erlassen worden war, das die Orden der katholischen Kirche zu einer Revision ihrer Verfassung anhielt, auch für den Malteser-Ritter-Orden, der ja zugleich souveräner und auch religiöser Orden ist, eine Stellungnahme zu dieser Frage, die durch die vom Papst veranlaßte Einsetzung einer Kardinalskommission geregelt wurde.

In der am 24. 1. 1953 ergangenen und in ihren Leitsätzen am 30. 11. 1953 veröffentlichten Sentenz der Kardinalskommission,

die sich eingehend mit der Untersuchung der Unabhängigkeit des Ordens befaßte, wird nicht weniger als fünfmal festgestellt, daß der Malteser-Ritter-Orden ein souveräner, unabhängiger Orden ist, der, wie weiter in dieser Sentenz festgestellt wird und wie es sich insbesondere aus der amtlichen Interpretation dieser Sentenz ergibt, nur in religiösen Dingen der Weisungsbefugnis des Hl. Stuhles unterworfen ist.

Nicht mehr mit Waffen des Krieges streitet der Orden und selbst, wenn er in den Besitz eines Hoheitsgebietes gelangt wäre, ist es zweifelhaft, ob er die Wirren des zweiten Weltkrieges und die politische Umgestaltung des Abendlandes als Folge dieses Krieges, ohne Nachteile für seine Fortexistenz überstanden hätte.

Doch durch seine völkerrechtliche Stellung, durch seine weltweite Organisation und die Rückkehr sowie das Festhalten an seiner ursprünglichen Aufgabe hat er seine Daseinsberechtigung in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts mehr unter Beweis gestellt, als er es durch eine Politik der Macht hätte tun können. Sein uneigennütziger Einsatz und sein selbstloses Wirken haben in der Völkerrechtsgemeinschaft der Gegenwart Beachtung und hohe Anerkennung gefunden. So steht der Orden mehr als 900 Jahre nach seiner Gründung, getragen von seinen hohen Zielen und seiner übernationalen Mission fest in der Gegenwart.

§ 22 *Das neue Völkerrecht*

Das neue Völkerrecht der aus dem Untergang des Reiches sich erhebenden abendländischen Völkerrechtsgemeinschaft, in welche nach und nach auch die außereuropäischen Staaten mit einbezogen wurden, weil dieses Recht nunmehr nicht nur ein Recht der „Völkerfamilie des Abendlandes“, sondern ein alle Völker umfassendes und für alle Völker gleich geltendes Recht ist, wird durch eine immer stärkere Ausbildung der staatlichen Souveränität gekennzeichnet.

Die im Mittelalter vorherrschende Rechtsüberzeugung der moralischen Bindung der souveränen Gewalt ist dem Begriff der absoluten Souveränität gewichen, deren einziger Wertmaßstab realpolitische Utilitätsprinzipien sind. Zwar wurden durch das sich immer mehr ausbreitende Völkerrecht die zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisse in beachtlicher Weise verbessert und vollkommener gestaltet, doch auch die ahnungsvoll dunklen Worte Hugo Grotius vom „saeculum, in pejus ruens“ wurden in immer stärkerem Maße zur Wirklichkeit.

Die einheitlich, durch ihre geistige Verbundenheit getragene,

europäische Völkerfamilie des Mittelalters hatte sich endgültig in eine, von der Durchsetzung nationaler Machtansprüche beherrschte, innerlich zerrissene Staatengemeinschaft aufgelöst. Durch die Theorie des völkerrechtlichen Positivismus bedingt, die in immer stärkerem Maße das Rechtsdenken des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts beeinflusste und dann im neunzehnten Jahrhundert sowohl die Völkerrechtstheorie als auch die Völkerrechtspraxis fast ausnahmslos beherrschte, stützte sich das seines inneren Wesens beraubte Völkerrecht vornehmlich auf die Rechtshandlungen seiner Rechtssubjekte. Die Rechtsbeziehungen der Staaten wurden hauptsächlich durch die Staatsraison, das egoistische Eigeninteresse der einzelnen Staaten bestimmt. Zwar waren die Formen des Völkerrechts wesentlich diffiziler ausgeprägt worden, doch auch der Grundgedanke der Staatstheorie Hobbes, jenes „homo homini lupus est“ schien zum Grundgedanken der Völkerrechtspraxis erhoben worden zu sein.

Durch die positivistische Völkerrechtstheorie bestimmt, fand das neue Völkerrecht in der Kodifikation der Rechtshandlungen seiner Subjekte seinen wesentlichen Ausdruck. Die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit und die Völkerrechtssubjektivität eines Mitgliedes der Völkergemeinschaft wurden durch die Anerkennung der übrigen Mitglieder dieser Gemeinschaft, die fast ausnahmslos aus machtpolitischen Überlegungen heraus erteilt wurde, begründet.

Der Staatenkonsens wurde zur wichtigsten Quelle des Völkerrechts und das völkerrechtliche Vertragsrecht wurde immer umfangreicher ausgestaltet und nahm ausgeprägtere Formen an.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der klaren Abgrenzung des Staatsgebietes, die nunmehr durch die allgemeine Anerkennung des Territorialprinzips durchführbar wurde, welches das Personalprinzip mit seinen unübersichtlichen und unklaren Lehens- und Vasallenverhältnissen verdrängte, wurde es leichter und einfacher, Teile eines Staatsgebietes zu veräußern oder abzutreten.

Gleichzeitig mit der klaren territorialen Begrenzung der einzelnen Staatsgebiete wurden die zwischenstaatlichen, sich auf die Anerkennung der See- und Landesgrenzen beziehenden Rechtsverhältnisse, sowie das Recht der Gebietsübertragung und des Gebietserwerbes fortgebildet.

Aus der Bedeutung des Vertragsrechtes als Völkerrechtsquelle erklärt sich das Gewicht, das bei kriegerischen Eroberungen auf die nachträgliche Bestätigung des Eigentumswechsels an

dem eroberten Lande durch Zessionserklärungen, entweder sogleich nach der vollzogenen Besetzung oder später in einem Friedensvertrag, gelegt wurde.

Dieser gleiche Grundgedanke des völkerrechtlich legalisierten Gebietserwerbes in Verbindung mit der Ansicht jener Zeit, daß der absolute Fürst Eigentümer seines Staatsgebietes sei, bewirkte es, daß der legitimen Erbfolge eine nicht nur staatsrechtliche, sondern auch insbesondere völkerrechtliche Bedeutung beigemessen wurde. Der legitime Besitz des Herrschaftsgebietes war zeitweilig eine Voraussetzung der völkerrechtlichen Anerkennung der souveränen Herrscher durch die Staatengemeinschaft.

Ebenso wie der Begriff des Staatsgebietes nach der Anerkennung des Territorialitätsprinzipes im Völkerrecht klar umschrieben werden konnte, hatte auch der Begriff des Staatsvolkes, gestützt auf dieses Prinzip, konkrete Formen angenommen, und der Begriff der Staatsgewalt, die zumeist in ihrer Gesamtheit und ohne Gewaltenteilung in der Person des Staatsoberhauptes vereinigt war, wurde neben den Begriffen des Staatsgebietes und des Staatsvolkes zu notwendigen Essentialien der Staatseigenschaft.

Durch die in immer weiterem Umfange zunehmenden zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen wurde eine ebenfalls umfassende Regelung des Gesandtschaftswesens erforderlich. Diese wurde in der Festlegung der Organisation und der Ehrenrechte der Diplomatie auf dem Wiener Kongreß vollzogen, wodurch den fortgesetzten Rangstreitigkeiten, die seit dem Westfälischen Frieden zwischen den Staaten herrschten, ein Ende bereitet wurde. Die Regelung des Gesandtschaftswesens, wie sie auf dem Wiener Kongreß getroffen wurde, hat ihre Gültigkeit bis in die Gegenwart bewahrt.

Im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr wurden, infolge der Möglichkeit vertraglich Bestimmungen klar zu umreißen und ihren Inhalt exakt zu bestimmen, Staatenbündnisse und Staatsverträge immer häufiger. Neben die zahlreichen, zur Erreichung und Bestärkung des als völkerrechtliche Grundordnung angestrebten „Gleichgewichts der Kräfte“ abgeschlossenen Staatsverträge zur Begründung von Staatenbündnissen traten in immer größerer Zahl Handelsverträge und Garantieverträge, auch diplomatische und militärische Interventionen.

Zugleich mit der Zunahme der vertraglichen Beziehungen wurde indessen auch der Grundsatz der im Mittelalter das Rechtsdenken noch vollkommen beherrschenden Vertragstreue mehr und mehr ausgehöhlt.

In den häufigen militärischen Auseinandersetzungen, durch die die Staaten ihre Macht und ihren Gebietsbesitz zu vergrößern trachteten, erlangte der Begriff der Neutralität eine größere Bedeutung als bisher, wodurch wiederum bedingt wurde, daß sein Begriffsinhalt eine neue Ausgestaltung erfuhr und ausführliche Versuche seiner Definition unternommen wurden.

Die Zunahme der internationalen Rechtsbeziehungen wie auch des Verkehrs und der Wirtschaft beeinflussten die fortschreitende Ausgestaltung des positiven Völkerrechts. Diese fand zunächst hauptsächlich im Seehandelsrecht, dann aber auch im Land- und Seekriegsrecht ihren Niederschlag.

Aus dieser völkerrechtlichen Situation, durch die die zwischenstaatlichen Beziehungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gekennzeichnet wurden, entwickelte sich unmittelbar unsere heutige Völkerrechtsordnung.

§ 23 Die Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkerrechtsgemeinschaft vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart

Unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist die Zeit zwischen den beiden großen Friedenswerken, dem Westfälischen Frieden und dem Wiener Kongreß, die interessanteste Zeit in der Ordensgeschichte. Es ist jene Zeit, in der der Orden seine Stellung als Subjekt der neuen Völkerrechtsordnung, seinen Platz als souveräner Staat behauptete; aber auch jene Zeit, in der der Orden sein Staatsgebiet wiederum verlor und beharrlich, wenn auch ohne Erfolg, darum kämpfte, es zurückzuerhalten.

Es ist zudem jene Zeit, in der das an die Stelle des päpstlich-kaiserlichen Weltrechts getretene Völkerrecht zur Grundlage der neuen Staatengemeinschaft wurde.

Seit dem Zerfall der mittelalterlichen Welt hatten die Staaten Europas, und in Deutschland die einzelnen Länder und Territorien, eine dem Mittelalter unbekannteste Selbständigkeit erworben. Sie waren zu souveränen Gebietskörperschaften geworden, die keine höhere Macht über sich anerkannten. Für die Beziehungen dieser Staaten untereinander mußte daher anstelle des früheren päpstlich-kaiserlichen Weltrechtes, das auf dem Prinzip der Subordination aufgebaut war, nun das neue, seit langem in seiner Entwicklung sich deutlicher herauschä-

lende und auf der Koordination der einzelnen Staaten beruhende Völkerrecht treten.

Dieses Recht zur Grundlage eines umfassenden Friedenswerkes erhoben zu haben, ist das Verdienst des Westfälischen Friedenskongresses, der damit zum ersten Völkerkongreß wurde, der sich des neuen, auf die anerkannte Souveränität der Staaten begründeten Völkerrechtes bediente. Damit hat er für die junge Gemeinschaft der christlichen Völker die Einheit und Anerkennung des neuen Völkerrechtes begründet, die sich dann im neunzehnten Jahrhundert ohne Schwierigkeit auch auf alle nichtchristlichen Völker ausdehnen ließ. Wenn durch den Kongreß die Völkerrechtsgemeinschaft auch noch nicht formell konstituiert wurde, so wurde sie durch ihn doch zum ersten Male repräsentiert und aus diesem Grunde gewinnt der Kongreß auch für die völkerrechtliche Stellung des Malteser-Ritter-Ordens in der sich neubildenden Völkerrechtsgemeinschaft eine besondere Bedeutung.

Unter den 153 Gesandten des Westfälischen Friedenskongresses, die die Verhandlungspartner vertraten und unter denen sich alle Mächte des Abendlandes einschließlich des Hl. Stuhles befanden, war kein eigener Gesandter des Ordens.¹⁾

Weil aber auch die Belange des Malteser-Ritter-Ordens von diesem Vertragswerk betroffen wurden obwohl er nicht zu den kriegsführenden Parteien gehörte, wurden seine Rechte auf dem Kongreß in Osnabrück durch den Kurfürsten von Brandenburg, der auf Grund des Vertrages von Cremmen (1318) Protektor der Ordensballay Brandenburg war, wahrgenommen.²⁾

Dies scheint zunächst gegen die souveräne Selbständigkeit des Ordens zu sprechen. Es wird aber verständlich, wenn man die politische Stellung des Kurfürsten von Brandenburg und den Umstand berücksichtigt, daß alle Güter des Ordens, die von der territorialen Neuordnung betroffen wurden, zu dem Herrenmeistertum Sonneburg gehörten, welches die Schweden besetzt hatten,³⁾ und das in seiner Gesamtheit in dem Gebiet des Kurfürstentums Brandenburg lag. Der Kurfürst hatte dem Orden für dessen Güter, soweit sie in seinem Territorium lagen, den Status der Landstände zugebilligt und war hinsichtlich dieser Besitzungen Landsherr, denn die außerhalb Maltas gelegenen Güter des Ordens waren in der Regel der Territorial-

¹⁾ *Diarium sive Protocollum Actorum Publicorum . . .*

²⁾ *Acta Pacis*, Band I S. 901.

³⁾ *Acta Pacis*, Band IV S. 278.

gewalt des Landherren, in dessen Gebiet sie gelegen waren, unterstellt.⁴⁾

Weil jedoch die Verhandlungen des Kaisers mit den katholischen Mächten in Münster stattfanden und zwischen den beiden Verhandlungsorten Münster und Osnabrück nur ein schriftlicher Verkehr aufrecht erhalten wurde, mußte der Orden auch in Münster vertreten werden. Hier waren seine Belange nicht so sehr betroffen, so daß seine Interessen von dem Vertreter des Deutschmeister-Ordens vertreten werden konnten,⁵⁾ soweit sie nicht mit den Forderungen der Reichsstände zusammenfielen und durch diese vertreten wurden.

In der Kodifizierung des Vertragswerkes, und zwar in dem zwischen dem Kaiser und der Krone von Schweden geschlossenen Vertragsteil, dem sogenannten Osnabrücker Vertrag, erscheint der Orden zunächst nur als Eigentümer von Ordensgütern,⁶⁾ die im Zuge der territorialen Neuordnung an Schweden und Mecklenburg abgetreten werden sollen bzw. dem Orden von den Schweden, die fast alle Kommenden im Herrenmeistertum Sonneburg und auch die Stadt Sonneburg selbst besetzt hatten,⁷⁾ zurückgegeben werden sollen.

Diese Besitzungen des Ordens werden aber in dem Vertragswerk nicht als Teile des Kurfürstentums Brandenburg betrachtet, in dem sie lagen, sondern, wenn man einen modernen völkerrechtlichen Begriff verwenden will, als eine Art Condominium, über das sowohl der souveräne Kurfürst von Brandenburg als auch der souveräne Malteser-Ritter-Orden herrschten, der in dieser Hinsicht durch seine deutsche „Zunge“ vertreten wurde.⁸⁾ Das erhellt aus Artikel XII § 3 des Osnabrücker Vertrages, in dem den Herzögen von Mecklenburg die Kommenden Nemerow und Mirow der im Kurfürstentum Brandenburg gelegenen Ordensgüter mit der Verpflichtung zugesprochen wurden, nachdem durch den Vertrag die Einwilligung des Kurfürsten vorlag auch die Einwilligung des Malteser-Ritter-Ordens zu dieser Gebietsabtretung zu bewirken und weiterhin

⁴⁾ Eine Ausnahme bildete allerdings u. a. das Fürstentum Heitersheim, daß nicht der Territorialgewalt des Landesherrn (Vorderösterreich) unterworfen, sondern bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) reichsständisch mit Sitz und Stimme im Reichstag war.

⁵⁾ Acta Pacis, Bd. VI S. 183.

⁶⁾ Instrumentum Pacis Caesaro Suecii . . . Art. XII, § 3, Art. XI, S. 14.

⁷⁾ Acta Pacis, Bd. IV S. 315.

⁸⁾ Die staatsrechtliche Stellung der Ordensballey Brandenburg war einerseits zum Landesherrn von Brandenburg durch den Vertrag von Cremmen (1318) andererseits zum Malteser-Ritter-Orden, der durch das Großpriorat Heitersheim vertreten wurde, durch den Vertrag von Heimbach (1382) festgelegt.

die Abgaben aus den erworbenen Gütern sowohl an den Kurfürsten als auch an den Orden zu leisten.⁹⁾

Zwar gehört diese Bestimmung des Friedensvertrages zu denen, die, um das Vertragswerk nach jahrelangen Verhandlungen endlich zum Abschluß bringen zu können, nicht endgültig und abschließend geregelt wurden und deren Lösung späteren, außerhalb des Kongresses liegenden Verhandlungen vorbehalten waren. Doch schon allein die Tatsache, daß der Orden zur Abtretung der Gebietsteile seine Genehmigung erteilen mußte, beweist im Rahmen dieses Vertrages, daß er als souveräner Staat angesehen wurde. Überdies waren die zur Regelung dieser Frage noch erforderlichen Verhandlungen zwischen den Herzögen von Mecklenburg und dem Orden ausschließlich völkerechtlicher Natur, denn sie betrafen die Abtretung von Staatsgebiet und konnten daher nur zwischen zwei gleichen, souveränen Staaten gepflogen werden.

Auch die Benennung des Malteser-Ritter-Ordens in Art. XI § 14 erfolgte nicht nur, um durch die Kennzeichnung der betroffenen Güter als Ordensbesitz diese ohne nähere Bezeichnung territorial abgrenzen zu können. Solche Abgrenzungen werden in dem Vertragswerk sonst mit ausführlicher Genauigkeit durchgeführt. Sondern sie erfolgte aus dem gleichen Grunde, aus dem in Art. XII § 3 die Zustimmung des Ordens gefordert wurde, weil man ihn als souveränes Mitglied der sich konstituierenden Staatengemeinschaft ansah.

Aber auch die ausgedehnten Verhandlungen über die Restitution der von den Schweden besetzten Ordensgüter und über die in dem Vertragswerk vorgesehene Übertragung der Komenden Nemerow und Mirow des Ordens wie auch in Besonderheit die Verhandlungen mit Frankreich in Münster, bei denen es sich nicht allein nur um territoriale Fragen sondern auch um aus der Souveränität des Ordens sich ergebende Vor-

⁹⁾ Instrumentum Pacis Publici Caesaro Suecii, Art. XII § 3 „Pro majori vero dictae Domus Mecklenburgensis satisfactione cedant ipsi Commendae Ordinis Equestris Divi Johannis Hierosolimitani, Miraw et Nemeraw, in isto Ducatu sitae, vigore dispositionis in Art. 5 § 9 supra expressa in perpetuum, donec de controversiis religionis in Imperio conventum fuerit, et quidem lineae Suerinensi Miraw, lineae vero Gustavoviensi commenda Nemeraw, sub hac conditione, ut dicti ordinis consensum ipsi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam eius Patrono, quotiescunque casus evenerit, haecenus praestari solita, porro quoque praestare teneantur“.

rechte handelte, erweisen, daß der Orden als souveräner Landesherr angesehen wurde.¹⁰⁾

Bei den Verhandlungen mit Frankreich in Münster wurde beispielsweise nicht nur in einem Entwurf des Friedensvertrages der Kaiserlichen vom 3./13. 6. 1647 gefordert, daß Frankreich dem Orden alle besetzten Güter zurückgebe¹¹⁾ sondern in dem französischen Vertragsentwurf, der Mitte Juli des gleichen Jahres vorgelegt wurde, wurde auch gefordert, daß alle während des Krieges in Deutschland aufgehobenen Privilegien des Ordens wieder bestätigt werden sollten und der Orden künftig wieder von allen Abgaben an das Reich exempt sein solle.¹²⁾ Von den Vertretern der Reichsstände wurde daraufhin am 3. 8. 1648 ausgeführt, daß es nicht notwendig sei, den französischen Vorschlag in den Friedensvertrag zu übernehmen, weil der Orden ohnedies seine alte Stellung zurückerlange.¹³⁾ Infolgedessen beharrte auch Frankreich darauf, daß seine Verpflichtung zur Restitution der Güter des Ordens nicht mehr ausdrücklich in den Friedensvertrag aufgenommen werde¹⁴⁾, so daß der Münstersche Vertrag in seiner endgültigen Fassung keine Bestimmungen enthält, die den Malteser-Ritter-Orden betreffen. Wie sich aus den angeführten Verhandlungen ergibt, geschah dies aber nicht, weil man dem Orden die Stellung eines souveränen Staates nicht zuerkannte, sondern lediglich weil die Vertragspartner, die Souveränität anerkennend, eine besondere Behandlung der Frage in dem Vertrage nicht für notwendig erachteten.

Zweifelhaft könnte es nun sein, ob der Orden in seiner Gesamtheit als souverän anerkannt wurde oder nur hinsichtlich seiner deutschen „Zunge“, deren Prior reichsfürstliche Würde besaß und aus diesem Grunde Souverän seines Fürstentums im deutschen Kaiserreich war.

Der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück gibt keine sichere Antwort auf diese Frage und auch aus den nahezu 5 Jahre dauernden Verhandlungen, die diesem Friedenswerk vorausgingen, lassen sich mit Sicherheit keine Anzeichen, weder für die eine noch für die andere Lösung finden.

Eine weitere Quelle, die sich zur Erklärung des Inhalts des

¹⁰⁾ vgl. Acta Pacis, Bd. IV S. 227, 241, 248, 268, 271, 310, 315, 831.
Bd. V, S. 137 ff, 148, 592, 930.
Bd. VI, S. 86 f, 160, 183, 321, 524, 528, 530, 539 ff, 583.

¹¹⁾ op. cit., Bd. V, S. 137 ff.

¹²⁾ op. cit., Bd. V, S. 148.

¹³⁾ op. cit., Bd. VI, S. 321.

¹⁴⁾ Instrumentum Pacis Monasterii.

Vertragswerkes anbietet, sind die unmittelbar auf den Friedensschluß folgenden und in Nürnberg durchgeführten Vertragsverhandlungen der vom Frieden betroffenen deutschen Souveräne über die Ausführungsbedingungen. In diesen Verhandlungen, bei denen insbesondere auch lange Zeit die von dem Reich und dem Kaiser an die Schweden auf Grund des Vertrages von Osnabrück zur Durchführung der Demobilisierung des schwedischen Heeres zu zahlenden 5 Millionen Reichstaler¹⁵⁾, die auf die einzelnen von dem Friedensvertrag betroffenen souveränen Staaten des Reiches umgelegt wurden, im Mittelpunkt der Verhandlungen standen, wurde der Malteser-Ritter-Orden zunächst verpflichtet, 18 780 fl. an die Schweden zu zahlen.¹⁶⁾ Das war für die deutschen Güter des Ordens, die nach der Ordensverfassung diese Summe selbst aufbringen mußten, eine erhebliche Belastung. Deshalb trug der Kanzler des Ordens im Dezember 1649 der Versammlung mündlich seine Bedenken vor.¹⁷⁾ Er wies die Gesandten darauf hin, daß es dem Orden unzumutbar sei, bei seiner hohen Aufgabe, im Namen der gesamten Christenheit gegen die Ungläubigen zu streiten, aus den Gütern der deutschen „Zunge“ eine so hohe Abgabe zu leisten, insbesondere, weil der Orden auch während der dreißig Jahre in denen im Abendlande die Religionskriege tobten, nur auf sich allein gestellt seine Aufgabe mit Eifer und Tapferkeit erfüllt habe. Auch, so führte er weiter aus, habe der Empfänger des Geldes, die schwedische Krone, dem Orden gegenüber sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, daß der Orden vom Reich mit dieser Zahlung belastet worden sei.¹⁸⁾

Deutlich ergibt sich aus diesen Ausführungen des Ordenskanzlers, daß hier der Orden nicht nur als deutsches Fürstentum, sondern in seiner Eigenschaft als souveräner Staat mit supranationaler Aufgabe auftrat, der sogar, trotz der heftigen und erbitterten Feindschaft, die zwischen den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen herrschte und die in der örtlichen Trennung der Vertragsparteien der Friedensverhandlungen ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hatte, als katholischer Orden und souveräner Staat von der protestantischen Großmacht Schweden anerkannt wurde.¹⁹⁾

Auf diese Stellung des Ordens wird weiterhin in einer am 15./

¹⁵⁾ Instrumentum Pacis Caesaro Suecici Art. XVI, §§ 8, 9, 10, 11, 12.

¹⁶⁾ Acta Pacis Executionis, Bd. II S. 147, 427.
Acta Pacis, Bd. VI S. 635.

¹⁷⁾ Acta Pacis Executionis, Bd. I S. 851 f.

¹⁸⁾ op. cit., Bd. I S. 708, 851 ff, Bd. II S. 121.

25. 2. 1650 vom Orden eingebrachten Denkschrift hingewiesen, in der der Orden u. a. hervorhebt, daß er nicht als Kriegsteilnehmer betrachtet werden könne, da er nur Krieg gegen die Türken führe und geführt habe. Weil der Orden darüber hinaus, so trägt er ferner vor, der *gesamten* Christenheit diene und ihr durch seinen Kampf zum Nutzen gereiche, könne er folglich auch nicht mit einer Abgabe belastet werden, die ein christlicher Staat dem anderen zahlen müsse, weil sich beide im Kriege miteinander befunden hätten.²⁰⁾

Wiederum also stützt der Orden seine souveräne Stellung, die ihn ermächtigt, im eigenen Namen gegen die Belastung einer seiner „Zungen“ mit der Kriegsfolgelast Protest zu erheben, auf seine übernationale Aufgabe und alle souveränen Fürsten, die mit der Gesamtentschädigung belastet worden waren, erkannten diese unabhängige Stellung des Ordens an.

Am 6. März 1650 gaben dann die Reichsstände ihre Einwilligung dazu, daß der Orden bezüglich der Satisfactionsabgaben exempt sei, und daß der Anteil des Ordens auf die übrigen Beteiligten umgelegt werden solle.²¹⁾

Als Gründe dafür erscheinen, neben dem Hinweis, daß der Orden durch den unverschuldeten Verlust der Kommenden Nemerow und Mirow schon seinen Anteil an der Wiedergutmachungsverpflichtung trage, insbesondere die Anerkennung der Tatsache, daß der Orden durch seine eigene, gesamteuropäische Aufgabe bereits so hohe Ausgaben für die Kriegführung gegen die Ungläubigen habe, daß ihm die „schwedischen Satisfactions-Gelder, irrig wider alle Schuldigkeit, Recht und Billigkeit“ zugemutet worden seien.²²⁾

Damit erkannten die Reichsstände den Orden als souveränen Staat kraft seiner übernationalen Aufgabe an, denn nur als solcher und nicht in seiner Eigenschaft als souveräner Reichsfürst des Fürstentumes Heitersheim konnte er aus den angeführten Gründen eine Exemption von der Satisfactionsabgabe begründet vertreten.

Wenn aber der Orden bei den Friedens-Exekutionsverhandlungen als souveräner Ordensstaat betrachtet wurde, dann ist es unmöglich, daß er bei den eigentlichen Friedensverhandlungen als souveränes deutsches Fürstentum im Hinblick auf die deutsche „Zunge“ angesehen worden war. Der Grund, daß diese Stellung des Ordens erst in den Exekutionsverhandlungen

²⁰⁾ op. cit., Bd. II S. 121.

²¹⁾ op. cit., Bd. II S. 141.

²²⁾ op. cit., Bd. II S. 122.

gen zum Ausdruck kam, ist allein darin zu suchen, daß der Orden als Nicht-Kombattant bei den eigentlichen Friedensverhandlungen nur insoweit in Erscheinung trat, — und auch nur insoweit daher seine Rechtsstellung in diesem Friedenswerk ihren Niederschlag fand, — als seine europäischen Güter von den Kriegsereignissen und dem Friedensschluß betroffen wurden. Auch dieses Interesse an den Friedensverhandlungen war für den Orden zweitrangig, denn soweit seine Güter in seinem Besitz blieben, konnte es ihm auf Grund seiner übernationalen Stellung gleich sein, in welchem Lande sie lagen, weil ihre Erträge doch nach Malta abgeführt werden mußten.

Aus der vertraglichen Einheit der Friedensverhandlungen und der Exekutionsverhandlungen ergibt sich jedoch eindeutig, daß der Orden in dem Augenblick, als die europäische Staatengemeinschaft sich neu bildete, als souveräner Staat anerkannt wurde und als solcher durch seine Teilnahme an den Verhandlungen und dem Abschluß der Verträge positives Völkerrecht setzte, also vollwertiges Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft war.

Diese völkerrechtliche Stellung des Malteser-Ritter-Ordens fand weiterhin ihren Ausdruck in einer Reihe von Staatsverträgen, die der Orden in der Folgezeit mit anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft schloß, wie auch in dem Austausch diplomatischer Urkunden.

Von den Verträgen sind der Friedensvertrag von Nymwegen (1678), der Friedensvertrag von Utrecht (1713), die Vereinbarungen mit Polen in den Jahren 1774 — 1776 ²³⁾ und die Vereinbarungen mit Rußland im Jahre 1797 ²⁴⁾ hervorzuheben, während von den diplomatischen Notizen des Ordens die Neutralitätserklärung vom 10. 10. 1793 ²⁵⁾ besondere Erwähnung verdient.

In besonderem Maße beachtenswert sind aber in diesem Zusammenhange die von dem Orden nach dem Verlust der Insel Malta abgegebenen diplomatischen Notizen und jene Konferenzen und Verträge, durch die nach dem Zusammenbruch des französischen Imperialismus die politische Neuordnung Europas durchgeführt wurde.

Die Rechtshandlungen des Ordens als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft sind, vor dem Verlust des Staatsgebietes infolge der Eroberung Maltas durch Napoleon I, keine völkerrechtlich außergewöhnlichen Erscheinungen. Zwar beweisen sie

²³⁾ Martens, Recueil, R VII S. 29 — 35, 37, 38.

²⁴⁾ op. cit., R VII S. 156, 166, 428.

²⁵⁾ op. cit., R VII S. 138.

die Rechtspersönlichkeit des Ordens als souveränes Völkerrechtssubjekt, doch sagen sie darüber hinaus über die besondere Eigenart der Souveränität des Ordensstaates nichts aus.

Rechtshandlungen dieser Art sind bei einem Staat natürlich. Sie sind die, in der Gemeinschaft der Staaten allein mögliche Form ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln, und somit notwendige Auswirkungen der völkerrechtlichen Existenz.

Allerdings hat es den Anschein, als ob die Bulle „Exponi Nobis“ Papst Pius VI vom 16. 7. 1776²⁶⁾ in der der Hl. Stuhl einen von dem Orden mit Polen geschlossenen Vertrag bestätigt, die Souveränität des Ordens in Zweifel stelle. Indessen ist der am 2. 2. 1775 zwischen Polen und dem Malteser-Ritter-Orden geschlossene Vertrag²⁷⁾ bereits am 15. 4. 1776 von dem Malteser-Ritter-Orden ratifiziert worden. Der Inhalt dieses Vertrages betraf die Errichtung eines polnischen Großpriorates des Ordens.²⁸⁾ Die Bestätigung des Vertrages durch den Papst bezieht sich lediglich auf jene Teile des Vertragsinhaltes, durch den Vereinbarungen in Bezug auf die religiöse Eigenschaft des Ordens getroffen wurden, so die Erteilung der Genehmigung, daß die Commandeure und der Großprior keine Ordensgelübde abzulegen brauchten und verheiratet sein durften. Diese Genehmigung, die eine Entbindung von der Ordensregel darstellt, konnte nur vom Papst als Oberhaupt der Kirche erteilt werden. Die päpstliche Bestätigung stellt also keinen Eingriff in die Souveränitätsrechte des Ordens oder eine Beschränkung seiner völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit dar.

Hervorzuheben ist jedoch, daß der Orden diesen Vertrag nicht in seiner Eigenschaft als souveräner Landesherr auf Malta, sondern in seiner Eigenschaft als supranationale Organisation schloß.

Noch deutlicher kommt das bei jenen Verträgen und diplomatischen Noten zum Ausdruck, mit denen der Orden auch nach dem Verlust seines Hoheitsgebietes an den Rechtsbeziehungen der Staatengemeinschaft teilnahm. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts müßte der Orden durch den Verlust seines Staatsgebietes auch die Völkerrechtssubjektivität verloren haben, wenn diese Ausfluß seiner Stellung als Landesherr auf Malta war, so daß er nicht berechtigt gewesen wäre, weiterhin zwischenstaatliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen aufzunehmen.

²⁶⁾ opt. cit., R VII S. 39.

²⁷⁾ op. cit., R VII S. 29.

²⁸⁾ vgl. auch die 1. und 2. Constitution der Republik Polen, die Errichtung dieses Großpriorates betreffend (Martens op. cit., R. 2 II, S. 376 ff).

Ist es auch nicht ungewöhnlich, daß der Orden durch das russische Großpriorat nach der völkerrechtswidrigen Besetzung Maltas und der Unterzeichnung der erzwungenen Zessionserklärung zunächst gegen die nicht vom Großmeister unterzeichnete Kapitulation Protest erhob,²⁹⁾ so ist es doch keineswegs völkerrechtsüblich, daß der Fortbestand der Souveränität des durch Debellation untergegangenen Staates von den übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt und bestätigt wird.

Bereits wenige Monate nach der Kapitulation Maltas erkannte die Großmacht Rußland die Fortexistenz des Ordens an und Kaiser Paul I wurde nach der Abdikation des bisherigen Großmeisters neuer Großmeister des Ordens.

Dieser ersten Anerkennung der Fortdauer der Souveränität des Ordens³⁰⁾ folgten bis zur Gegenwart die Anerkennung durch eine weitere Anzahl von Staaten und die Fortsetzung bzw. Neuaufnahme des diplomatischen Verkehrs mit dem Orden durch sie. In der Völkerrechtsgeschichte ist dies einer der wenigen Fälle, in denen eine Körperschaft ohne Gebietshoheit die Stellung eines souveränen Staates zuerkannt wurde.

Keineswegs aber ist die Anerkennung des Ordens einer Neukonstitution gleichzusetzen. Sie ist lediglich der Ausdruck der *Kontinuität seiner Völkerrechtspersönlichkeit*.

Die Souveränität des Ordens hätte, wenn ihr Ursprung in der Gebietshoheit des Ordens begründet gewesen wäre, mit dem Verlust des Staatsgebietes erlöschen müssen. Daß der Orden aber trotz der strengen Anforderungen des Völkerrechts weiterhin als souveränes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft angesehen werden kann, ist in dem Ursprung der Souveränität begründet.

Die Insel Malta, die 1800 den Franzosen von den Engländern abgenommen wurde, sollte, wie im Frieden von Amiens³¹⁾, den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend, beschossen worden war, an den Orden zurückgegeben werden. Ihr Besitz sollte dem Orden, der wieder in seine frühere Stellung eingesetzt werden sollte, durch die Großmächte garantiert, und dem Orden so auch seine territoriale Unabhängigkeit eingeräumt werden. Daraus erhellt, daß die Fortexistenz des

²⁹⁾ Protestation du Grand-Prieuré de Russie . . . (26. 8. 1798)
Martens op. cit., R VII S. 434.
Manifest du Grand-Prieuré de Russie . . . (26. 8. 1798).
Martens, op. cit., R VII S. 436.

³⁰⁾ Martens, op. cit., R VII S. 445.

³¹⁾ Friedensvertrag von Amiens v. 27. 3. 1802, Art. 10.

Ordens in seiner alten Form nicht in Zweifel gezogen wurde.

Auch in dem Reichsdeputationshauptschluß wurde die auf die übernationale Aufgabe des Ordens gegründete völkerrechtliche Sonderstellung anerkannt³²⁾ und ihm eine Entschädigung für seine verlorenen linksrheinischen Besitzungen gewährt und ihrem Umfange nach festgelegt.

Ebenso jedoch, wie der Orden nie in den Besitz dieser Güter gelangte, weil durch den Preßburger Frieden 1805 und die Rheinbundakte 1806 die Enteignung der Festlandsgüter des Ordens festgesetzt wurde, erlangte er auch Malta nicht zurück. Unter Berufung darauf, daß der Vertrag von Amiens vom englischen Parlament nicht ratifiziert worden sei, verweigerte England dem Orden unter Verletzung der allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln den Besitz der Insel. Im Frieden von Paris setzte es die englische Regierung dann durch, daß ihr der Besitz der Insel zugesprochen wurde.³³⁾

Die Kontinuität der Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens wurde aber auch nach dem faktisch endgültigen Verlust Malτας nicht bestritten.

So schloß der Orden am 28. 1. 1806 einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Königreich Bayern hinsichtlich der ihm noch verbliebenen Güter des deutschen Großpriorates, in dem er als Vertragspartner durch das deutsche Großpriorat vertreten wurde.³⁴⁾

Darüberhinaus machte er seine Ansprüche im Hinblick auf die durch die französische Revolution und die napoleonischen Kriege verlorenen Besitzungen auf dem Wiener Kongreß geltend.

Die Gesandten des Ordens, die bevollmächtigten Minister Bailli Miari und Commandant Berlingheri,³⁵⁾ richteten in der Erkenntnis, daß Malta von England nicht wieder herausgege-

³²⁾ Reichsdeputationshauptschluß vom 27. 4. 1805 § 26 „Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Mitglieder werden der deutsche und der Malteser-Orden der Säkularisation nicht unterworfen und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung: Der Fürst Großprior und das deutsche Großpriorat des Malteser-Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteien St. Blasien, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der soeben benannten Objekte . . .“

³³⁾ 1. Pariser Friedensvertrag v. 30. 5. 1814, Art. VII: „L'île de Malthe et ses dépendances appartiendront en toute propriété et souveraineté à S. M. Britannique“.

³⁴⁾ Text des Vertrages abgedruckt bei Pierredon, Histoire, S. 61 f.

³⁵⁾ Zudem trat noch der Commandant Vié de Cesarini in einer eigenen Denkschrift und durch mündliche Vorstellungen lebhaft für den Orden auf. Weitere Bevollmächtigte des Ordens siehe Klüber, Akten, Bd. VI, S. 602.

ben werde und auch die anderen Staaten nur schwerlich zur Herausgabe des dem Orden abgenommenen Grundbesitzes zu bewegen seien, ihr hauptsächliches Bestreben darauf, für den Orden einen anderen Territorialbesitz im Mittelmeer und eine Entschädigung für die erlittenen Verluste zu erlangen.

Die Ansprüche der Deutschen „Zunge“ des Ordens auf ihr Eigentum hingegen wurden durch die unmittelbare Reichsritterschaft wahrgenommen.³⁶⁾ Aus dieser Trennung der Gebietsentschädigungsansprüche, welche der Orden vor dem Kongreß erhob, und aus der Tatsache, daß zum Wiener Kongreß nur souveräne Staaten und Fürsten zugelassen wurden, wobei strengste Anforderungen hinsichtlich der Legalität der souveränen Stellung der Teilnehmer gestellt wurden, erweist sich, daß der Orden auf dieser Konferenz, deren Hauptaufgabe die territoriale Neuordnung Deutschlands (durch Bildung des Deutschen Bundes) war, nicht wegen der Deutschen „Zunge“ und der territorialen Zugehörigkeit dieser Gebiete zum Deutschen Bunde, sondern in seiner Eigenschaft als souveränes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft an den Verhandlungen teilnahm.

Das ergibt sich aber auch aus der Begründung der von dem Orden gestellten Anträge und vorgelegten Denkschriften³⁷⁾ und aus den Verhandlungen der Konferenz, in denen die Frage der Restitution des Ordensbesitzes angeschnitten wurde.³⁸⁾

Charakteristisch für die Stellung des Ordens auf der Konferenz ist weiterhin, daß er nicht etwa, wie der Deutschritter-Orden, die Wiederherstellung seiner souveränen Stellung verlangte, obwohl er diese nach dem Verluste Malτας, wenn sie allein in seiner Gebietshoheit begründet gewesen wäre, auch hätte verlieren müssen, sondern lediglich die Forderung nach Territorialbesitz und Entschädigung stellte und auch vertrat.³⁹⁾

So wurde also auch auf dieser, alle Staaten Europas umfassenden, zweiten großen Konferenz der Völkerrechtsfamilie die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens als übernationale Organisation von allen Konferenzmitgliedern anerkannt.

Aber die Bemühungen des Ordens, ein neues Hoheitsgebiet zu erlangen, um unter dem Schutz und der Garantie der Großmächte des Kongresses den Kampf gegen die Piraten im Mittelmeer und die Krankenpflege wieder ausüben, darüberhinaus auch Europa, getreu seiner Tradition, vor den Gefahren des

³⁶⁾ Klüber, op. cit., Bd. II S. 551.

³⁷⁾ Klüber, op. cit., Bd. I Heft 3 S. 85 ff. — Bd. V S. 490. — Bd. VI S. 463.

³⁸⁾ vgl. „Observations du plénipotentiaire français . . .“ vom Dez./Jan. 1814/15. — Klüber, op. cit., Bd. V S. 301.

³⁹⁾ vgl. Anmerkung 37.

Unglaubens und der drohenden geistigen Unterhöhnung schützen zu können, waren vergebens, obwohl Schweden und auch Dänemark zusagten, den Orden nach seiner Wiedereinsetzung als Landesherr weitgehend finanziell zu unterstützen, sofern er auch den Schutz ihrer Handelsschiffe im Mittelmeer mit übernehme.⁴⁰⁾ Unter den nicht wenigen Anträgen, die zwar angenommen, doch bei der Fülle der Aufgaben, die sich dem Kongreß stellten, unerledigt blieben, befinden sich auch die Anträge des Malteser-Ritter-Ordens.⁴¹⁾

In der Schlußakte des Kongresses wurde England der Besitz Maltas bestätigt, eine Entschädigung des Ordens für diesen Gebietsverlust jedoch weder festgelegt noch anerkannt.

So konnte der Orden zwar seine auf dem Kongreß angestrebten Ziele nicht erreichen, doch seine Souveränität und Völkerrechtspersönlichkeit wurde trotz des Verlustes seines Hoheitsgebietes ihm weiterhin zuerkannt.

Es mag sein, das das Legalitätsprinzip, das von dem Kongreß noch einmal machtvoll wieder aufgerichtet wurde, und das neben dem Nationalitätsprinzip tragender Grundgedanke der Konferenz war, einen nicht geringen Einfluß auf diese Anerkennung ausübte.

Auch, daß man den Orden in gewisser Weise für die aus machtpolitischen Gründen verweigerte Rückgabe der Insel Malta entschädigen wollte, mag diese Anerkennung gefördert haben.

Allein, da das positive Völkerrecht durch Rechtsakte der Völkerrechtssubjekte geschaffen wird, wenn diese nicht gegen zwingende Rechtsgrundsätze verstoßen, sind die Gründe, die zur Anerkennung des Ordens als Völkerrechtssubjekt führten, nur insoweit von Bedeutung, als sie die Frage nach dem Ursprung der Souveränität und der sich darauf gründenden völkerrechtlichen Sonderstellung des Ordens beantworten.

Sowohl die Zulassung des Ordens als Konferenzmitglied als auch die Herausstellung seiner nicht an Staatsgrenzen gebundenen Aufgabe lassen erkennen, daß die Anerkennung des Ordens als Völkerrechtssubjekt durch den Kongreß auch, wenn nicht sogar hauptsächlich, auf seiner supranationalen Aufgabe und Stellung beruht.

Dieser Vorgang ist nicht einmalig im Völkerrecht, wenn er auch eine Ausnahme darstellt. Er findet seine Parallele in der Anerkennung des Hl. Stuhles als Völkerrechtssubjekt auch nach

⁴⁰⁾ Klüber, *op. cit.*, Bd. I Heft 3 S. 101.

⁴¹⁾ Klüber, *Übersicht*, S. 559.

dem Verlust des Kirchenstaates, wie auch in der Feststellung der Völkerrechtssubjektivität der Vereinten Nationen durch den Internationalen Gerichtshof.⁴²⁾

Die vielen Bemühungen des Ordens wie auch europäischer Staatsmänner,⁴³⁾ die noch nach dem Wiener Kongreß bis weit in die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts hinein unternommen wurden, um den Orden wieder in den Besitz eines Herrschaftsgebietes zu setzen, erweisen immer wieder, daß der Orden, auch nachdem durch den Wiener Kongreß England der Besitz Maltas endgültig bestätigt worden war, von den Staaten, mit denen derartige Verhandlungen geführt wurden, als Völkerrechtssubjekt anerkannt wurde. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen auf den Kongressen zu Aachen (1818), zu Verona (1822), sowie mit Griechenland (1823 — 28) und Italien (1912 — 22).

Das gleiche ergibt sich aus den diplomatischen Beziehungen, die der Orden ununterbrochen bis zur Gegenwart mit den Mitgliedern der Völkerrechtsfamilie unterhält, aus der Anerkennung seiner diplomatischen Vertretungen, den Staatsverträgen, die er nach dem Wiener Kongreß abschloß sowie der direkten und indirekten Anerkennung seines Großmeisters als Staatsoberhaupt.

Auch die in jüngster Zeit erfolgte, erneute Anerkennung der Souveränität des Ordens durch den Hl. Stuhl ist in dieser Hinsicht von Bedeutung, wenn den damit im Zusammenhang stehenden Ereignissen auch im Hinblick auf die neunhundertjährige historische und juristische Entwicklung des Ordens nicht jene Bedeutung zukommt, die ihr verschiedentlich beigemessen wurde.

⁴²⁾ C. I. J., Rapports, 1949 S. 174 ff.

⁴³⁾ So insbesondere Metternich, Papst Gregor XVI, Leo XIII und König Emanuel II.

IV. Abschnitt

DIE STELLUNG DES MALTESER-RITTER-ORDENS IN DER VÖLKERRECHTSGEMEINSCHAFT DER GEGENWART

Völkerrechtssubjektivität setzt Souveränität voraus, denn das moderne Völkerrecht basiert auf der Souveränität der Träger dieser Rechtsordnung. Der Begriff des Völkerrechtssubjektes, das sowohl völkerrechtliche Rechts- als auch Handlungsfähigkeit besitzt, kann daher ohne den Begriff der Souveränität nicht gedacht werden.¹⁾

Der Begriff der Völkerrechtssubjektivität ist aus der Tatsache abgeleitet, daß seit der Begründung der modernen Völkerrechtsgemeinschaft durch den Westfälischen Frieden die Rechtsbeziehungen in der Staatengemeinschaft allein auf den souveränen Willensentscheidungen der Völkerrechtssubjekte beruhen.

Volles Rechtssubjekt des Völkerrechts kann also nur sein, wer auch völkerrechtliche Verpflichtungen eingehen kann. Diese zu übernehmen und auch ohne Behinderung durch andere Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft erfüllen zu können, ist aber grundsätzlich nur einer souveränen Entscheidungseinheit möglich.

Die Souveränität der Entscheidungseinheit, mag sie nun eine Gebiets- oder eine Personalkörperschaft sein, entsteht ohne die Mithilfe des Völkerrechts aus der reinen Machttatsache, daß diese Körperschaft in ihren Willensentscheidungen, soweit sie völkerrechtlich relevant sind, von den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsordnung unabhängig wird.²⁾ Sie geht auch in gleicher Weise, unbeschadet, ob im positiven Völkerrecht anderweitige Vereinbarungen getroffen werden, unter, weil die Souveränität nicht durch das Völkerrecht geschaffen, sondern nur

1) vgl. Cavaglieri, in: *Revista di Diritto Internazionale*, XVII, S. 175. Hall-Higgins, in *International Law*, VIII, 17; Heller, *Souveränität*, S. 143.

2) Dabei ist gleichgültig, ob diese Macht der Entscheidungseinheit durch einen völkerrechtmäßigen Akt, etwa durch Vertrag — vgl. z. B. den Staatsvertrag zwischen Holland und Indonesien v. 2. 11. 1944 — oder durch faktische Machtergreifung, etwa Loslösung vom Mutterland — vgl. z. B. die Entstehung der Vereinigten Staaten von Nordamerika — zuwächst.

von ihm beschrieben und mit ihren Rechtsauswirkungen festgelegt wird, kann sie auch nicht vom Völkerrecht einer faktisch nicht mehr souveränen Körperschaft juristisch zugebilligt werden.

Die Verwendung der Begriffe der „eingeschränkten Souveränität“, „Halbsouveränität“, „äußeren Souveränität“, und anderer mehr im Völkerrecht läßt sich nur unter völligem Verkennen des Souveränitätsbegriffes vertreten.

Entstehung und Untergang der Souveränität können vom Völkerrecht aus nicht geregelt werden.³⁾ Das einzige, was das Völkerrecht vermag, ist die Tatsache der Souveränität als *fait accompli* hinzunehmen und ihre völkerrechtlichen Rechtsfolgen festzulegen.

Die Anerkennung der Souveränität einer Körperschaft erfolgt implizite durch ihre Anerkennung als Staat oder durch Duldung der Teilnahme am Völkerrechtsverkehr.

Diese Anerkennung trägt doppelten Charakter. Soweit sie die Anerkennung der Souveränität ist, hat sie lediglich deklaratorische Wirkung, hinsichtlich der begrifflich davon eingeschlossenen Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität wirkt sie hingegen konstitutiv.

Ein Rechtssatz, der die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zur Anerkennung der Souveränität verpflichtet, ist dem Völkerrecht unbekannt.⁴⁾

F. Die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens

Anhand der durch die Untersuchung des Souveränitätsbegriffes gefundenen Definition ist demnach nun festzustellen, ob der Malteser-Ritter-Orden a) die faktische Souveränität besitzt, und b) diese Souveränität von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt wird.

Daß der Orden die faktische Souveränität besaß, als er mit der Eigenschaft eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft angehörte, und daß diese Souveränität anerkannt wurde, hat die historische Untersuchung ergeben.

Ob er indessen diese Souveränität noch heute besitzt, läßt sich nur durch eine Untersuchung der Eigenschaften und Auswirkungen der Völkerrechtsstellung des Ordens ermitteln.

³⁾ vgl. Erklärung des Supreme Court d. Verein. Staat. im Falle *Mc. Ilvaine v. Coxes Lessee* (1808), daß die Souveränität des Neustaates der Anerkennung vorausgehe, sie also „*anterior to and independent of the treaty*“ sei (Moore, *Digest III. S. 289 ff.*) — Verdross, *Verfassung S. 134 m. zahlreichen Beispielen u. weiterhin Martens, Nouvelles causes I S. 984.*

⁴⁾ vgl. Anzilotti, *Corso S. 91 f.*

Der Träger der Souveränität ist die Körperschaft an sich.¹⁾ Die Souveränität findet ihren Ausdruck daher zunächst in der Verfassung der Körperschaft, denn Voraussetzung der nach außen gerichteten Wirksamkeit der Souveränität ist ihre innere Wirksamkeit. Dabei lassen sich jedoch die Begriffe der äußeren und inneren Souveränität nicht voneinander trennen, da sie, unlösbar miteinander verbunden, als einheitliches Ganzes den Begriff der Souveränität darstellen.

Die innere Wirksamkeit der Souveränität bestimmt sich nach dem Vorhandensein einer verfassungsmäßigen „Obersten Gewalt“, die befugt ist, Gesetze zu erlassen, Recht zu sprechen, und die die Möglichkeit hat, die Mitglieder der Körperschaft zur Beachtung der Gesetze und Anordnungen verpflichten und zwingen zu können. Des weiteren müssen die Rechtssubjekte die dieser verfassungsmäßigen Gewalt unterworfen sind, bestimmbar und in der Verfassung bezeichnet sein. Um die Frage nach den inneren Voraussetzungen der Souveränität des Ordens beantworten zu können, ist es daher notwendig, zunächst seine Verfassung unter diesen Gesichtspunkten zu untersuchen.

§ 24 Die Verfassung des Malteser-Ritter-Ordens

Die Verfassung des Ordens zeigt in ihrer gesamten Anlage, daß der Orden nach republikanischen Grundsätzen, als eine Art Adelsrepublik konstituiert ist. Sie ruht auf der nachweisbar ersten Ordensregel des zweiten Großmeisters des Ordens, Raymund de Puy, die von ihm in neunzehn Kapiteln zwischen 1125 und 1153 festgelegt wurde und durch Papst Eugen III ihre erste Bestätigung fand.

Bis zu ihrem letzten Statut durch den Großmeister Emanuel de Rohan¹⁾ (1776) hat sie manche Änderung erfahren, sich jedoch in ihren Grundsätzen erhalten. Das Statut des Großmeisters Rohan gilt noch heute.

Die Mitglieder des Ordens, deren Beitritt auf freiem Entschluß des einzelnen beruht, werden in drei Klassen eingeteilt, Ritter, Priester und dienende Brüder. Zur Aufnahme in den Orden war anfänglich bei allen gleichmäßig erforderlich: eheliche Geburt und tadelloser sittlicher Lebenswandel. Seit dem sechzehnten Jahrhundert aber wird für die Ritter noch eine z. T. sehr weitgehende Ahnenprobe verlangt.²⁾

¹⁾ vgl. Abschnitt II, § 2 dieser Abhandlung.

¹⁾ Codice del Sacro Militare Ordine Gerosolimitano.

²⁾ vgl. von Zwehl, Über die Entwicklung der Adelsproben . . .

Nur Vollblutadelige können danach als Rechtsritter (Chevaliers de Justice) dem Orden beitreten, während Nichtvollblutadelige Ehrenritter (Chevaliers de Grace) werden. Die Ritter waren zum Waffendienst im Orden verpflichtet, seitdem der Orden aber keine Truppen mehr besitzt, widmen sie sich, wie auch die übrigen Mitglieder, dem allgemeinen Ordensdienst.

Der zweiten Gruppe, den Priestern, ist die Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen vorbehalten und der dritten Gruppe, den dienenden Brüdern (Servants d'Armes) obliegt die Ausübung der Krankenpflege wie früher auch die des Waffendienstes.

In loser Verbindung zum Orden, weil sie keine Ordensgelübde abzulegen brauchen, stehen in der ersten Gruppe die Devotionsritter (Chevaliers de Dévotion), die, wenn sie fürstlichen Ranges sind, den Großwürdenträgern gleichgestellt werden, und in der dritten Gruppe die Donati.

Alle Mitglieder des Ordens sind der Ordensverfassung unterworfen. Passives Wahlrecht für die höchsten Ordensämter besitzen nur die Justizritter.

Die strukturelle und territoriale Organisation des Ordens, in welcher sein übernationaler Charakter am deutlichsten in Erscheinung tritt, bot zur Glanzzeit des Ordens folgendes Bild:

Die gesetzgebende Gewalt ruhte beim Generalkapitel, das zumindest alle fünf Jahre vom Großmeister einberufen werden mußte und das Ordensparlament darstellte.

Die Exekutive, also die Ordensregierung, bestand aus dem Großmeister und dem „Engeren Rat“ (consilio ordinario). Der Großmeister wurde auf Lebenszeit, in einem komplizierten Wahlakt, aus der Zahl der Chevaliers de Justice, in der Regel aber aus der Reihe der Großwürdenträger (Piliers) gewählt. Ihm waren alle Mitglieder des Ordens, einschl. der Großwürdenträger, zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, soweit seine Anordnungen nicht gegen Gesetz und Sitte verstießen. War dies der Fall, so stand den Ordensmitgliedern gegen diese Befehle die Beschwerde bei dem Sguardo, dem Ordensgericht, offen.

Der Großmeister ernannte die Ordensbeamten und hatte das Bestätigungsrecht bei der Wahl der Prioren und Balliven sowie bei der Besetzung einer Reihe weiterer Ordensämter. Er konnte von den Ordensregeln dispensieren und hatte in allen Fällen, in denen in einem Verfahren des Ordensgerichtes nicht auf Ausschluß aus dem Orden erkannt worden war, das Begnadigungsrecht.

Der „Engere Rat“ wurde von den acht Großwürdenträgern

(Piliers) gebildet, die die Amtsstellung von Ministern einnahm. Von jeder Zunge des Ordens wurde jeweils aus den zu dieser „Zunge“ gehörenden Justizrittern einer zum Großwürdenträger gewählt, der damit auch zugleich Haupt der betreffenden „Zunge“ im Convent wurde. Ihm oblag als Großwürdenträger die Verwaltung eines bestimmten, der Zunge erblich zugeteilten Amtes; und zwar wurden von der „Zunge Provence“ der Großcomtur (Finanzminister), von „Auvergne“ der Großmarschall (General der Fußtruppen), von „Frankreich“ der Großhospitaller, von „Italien“ der Großadmiral, von „England“ der Turkopolier (General der Reiterei), von „Deutschland“ der Großballei (Aufseher über die Festungswerke), von „Aragon“ der Drapier (Minister des Innern) und von „Castilien und Portugal“ der Minister des Äußeren gestellt.

Gerade in dieser Verteilung der Exekutivgewalt findet der übernationale Charakter des Ordens seinen besonderen Ausdruck. Aber auch die Stärke des Ordens wurde durch diese verfassungsmäßig festgelegte Besetzung der höchsten Ordensämter begründet, nicht zuletzt deshalb, weil durch die geschickte Personalunion das Amt des höchsten Vertreters einer „Zunge“ im Convent ständig mit dem Amt eines Ordensministers verbunden war, der ein permanent bei seiner „Zunge“ verbleibendes Ressort innehatte. Durch diese kluge Verteilung der höchsten Ämter des Ordens unter die jeweiligen höchsten Vertreter der nationalen „Zungen“ in der Ordensregierung ergab sich eine „wirksame Konzentration aller Kräfte, vereinigt mit selfgovernment und gewissenhafter Wahrung lokaler Interessen.“³⁾

Die funktionelle Stellung der Großwürdenträger, ihre Kompetenzabgrenzung und das System ihrer Zusammenarbeit weisen eine erstaunliche Übereinstimmung mit der Organisation ähnlicher Führungsgremien in den supranationalen Behörden und internationalen Organisationen der Gegenwart auf.⁴⁾

Die niedere Gerichtsbarkeit des Ordens in Strafsachen ruhte bei den Priors und Balliven. Appellationsgericht war das Sguardo, das aus neun Mitgliedern bestand, jedoch in besonderen Fällen durch drei Ritter aus jeder Zunge verstärkt werden konnte. Gegen seine Entscheidung gab es kein Rechtsmittel mehr.

Alle vollziehende Gewalt wurde vom consilio ordinario ausgeübt. In strittigen Fragen mußte jedoch von ihm das consilium completum appelliert werden, das sich insofern vom ersteren

³⁾ Breycha-Vauthier, Der souveräne Malteser-Ritter-Orden S. 14.

⁴⁾ vgl. auch Breycha-Vauthier / Potulicki, The Order of St. John in international law.

unterschied, als von jeder „Zunge“ noch zwei erfahrene Ritter dem consilium ordinarium beitraten.

Der Sitz der Ordensleitung (Convent) befand sich an dem Orte, an dem der Großmeister residierte. Hier waren die Großwürdenträger ständig versammelt.

Des weiteren regelte die Verfassung die Verwaltung der „Zungen“, Balleien und Priorate.

Der Orden besaß eine straffe, zentralistisch organisierte Verwaltung. Sein Festlandbesitz war in acht „Zungen“ aufgeteilt⁵⁾, die jeweils eine verwaltungsmäßige Einheit darstellten und denen je einer der acht Großwürdenträger vorstand. Die „Zungen“ wiederum waren in niedere Verwaltungsbezirke und zwar in insgesamt siebenundzwanzig Priorate und zwölf Balleien gegliedert, die ihrerseits in Kommenden und Komtureien, etwa siebenhundert, unterteilt waren. Der Grundbesitz der Kommenden und Komtureien stellten den hauptsächlichen Festlandsbesitz des Ordens dar. Die Verwaltung und Bewirtschaftung dieses Landbesitzes oblag den Kommenden und Komtureien unmittelbar.

Diese Ordensverfassung, die bereits zu einer Zeit, als in der Regel noch alle Macht in der Person des Landesherrn vereinigt war, schon eine Gewaltenteilung kannte und demokratische Grundsätze trug, wurde letztmalig im Jahre 1936 von dem Großmeister Fürst Chigi Albani della Rovere, den zeitbedingten Verhältnissen angepaßt.^{5a)}

In diesen, zu der grundsätzlich noch geltenden Verfassung des Großmeisters Rohan (Code Rohan) ergänzend erlassenen Statuten⁶⁾ wird in Titel I §§ 1 — 4 die Stellung des Ordens als souveräner, internationaler, geistlicher Ritterorden mit den in Titel I § 10 festgelegten Aufgaben der Caritas, des Sanitätsdienstes und der Unterstützung und Verbreitung des katholischen Glaubens beschrieben. Nunmehr werden die Nationen aus denen sich der Orden zusammensetzt, „Zungen“ genannt (Titel I, § 3).

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ordensregierung sind in Titel III festgelegt. Danach besteht die Ordensregierung aus dem Großmeister und dem sogenannten ordentlichen Souveränen Rat (Consigli di Stagni) (Titel III Kap. I

⁵⁾ Die einzelnen „Zungen“ waren: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragon, England, Deutschland und Castilien mit Portugal.

^{5a)} Zur Zeit des Druckes dieser Abhandlung führt die Ordensleitung eine erneute Überprüfung und Revision der Ordensstatuten durch, die voraussichtlich 1955 abgeschlossen sein wird.

⁶⁾ Costituzioni Del Sovrano Militare Ordine Gerosolimitano Di Malta, Rom 1936.

§§ 1 — 3), der an die Stelle des consilio ordinario des Code Rohan getreten ist. Der ordentliche souveräne Rat setzt sich aus je einem Profößritter aus jedem Großpriorat zusammen und versammelt sich ein- bis zweimal im Monat (Titel III, Kap. IV §§ 4, 5, 10).

Eine weitere, sich aus der veränderten territorialen Struktur des Ordens ergebende, sehr wesentliche Änderung ist die Aufnahme der teilweise an die Stelle der aufgelösten Großpriorate des Ordens getretenen Ritterassoziationen in die Ordensverfassung.

In Titel III Kap. V, § 2 wird ihre Stellung zum Orden festgelegt und bestimmt, daß sich die Assoziationen, die sich durch den Zusammenschluß der Ritter der einzelnen „Zungen“ in der Form der jeweils in ihren Heimatländern gesetzlich erlaubten Korporationen gebildet haben, nur dann als zum Orden zugehörig betrachtet werden und das Recht zur Führung des Ordentitels und der Embleme des Ordens haben, wenn sie sich der verfassungsmäßigen Gewalt des Ordens unterwerfen.

Wesentlich ist ferner, daß die Ritterassoziationen bzw. die Landesverbände, soweit sie hinsichtlich des Gebietes ihres Zusammenschlusses Nachfolger eines der aufgelösten Großpriorate des Ordens sind, durch ihre Präsidenten an der Wahl des Großmeisters teilnehmen. (Titel III, Kap. II, § 7).

Durch diese Regelung wird (seit 1936) auch den weltlichen Rittern des Ordens ein Einfluß auf die Wahl des Großmeisters eingeräumt.

Die gebietsmäßige Gliederung des Ordens zeigt sich heute in folgender Form:

Als einzige der ursprünglichen Gebietseinheiten des Ordens, die sich zudem auch ihre anfängliche Organisationsform bewahrt hat, besteht noch heute die italienische „Zunge“ mit den Großprioraten: Rom, Lombardei und Venedig sowie Neapel und Sizilien. Von der ehemaligen deutschen „Zunge“ besteht nur noch das Großpriorat Österreich (Titel II).

Nach der Saecularisation des Ordensvermögens und dem Verlust der übrigen Zungen haben sich aber die Ordensritter, und zwar die in den einzelnen Ländern ansässigen weltlichen Ritter, in einer neuen Form zusammengeschlossen, um in den einzelnen Ländern die Aufgabe des Ordens auch weiterhin erfüllen zu können und Ordenseinrichtungen, die dieser Aufgabe dienen, wie Krankenhäuser und Lazarette, gegenwärtig auch Kinder- und Mütterheime und Flüchtlingssiedlungen, errichten zu können.

So wurden die Malteser-Devotions-Ritter-Assoziationen ge-

gründet, deren ältesten die Rheinisch-Westfälische Malteser-Devotions-Ritter-Assoziation (gegründet 1859) und die Schlesische Malteser-Ritter-Assoziation (gegründet 1867) sind. Heute bestehen, in der Reihenfolge ihrer Gründung, außerdem noch Malteser-Ritter-Assoziationen in England, Italien, Spanien, Frankreich, Portugal, Holland, Polen, Ungarn, Belgien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Irland, Peru, Argentinien, Cuba, Canada, Mexiko, Californien und Nikaragua. Zudem besteht noch eine besondere Missionsassoziation, in der die Ritter der Länder, in denen keine nationale Assoziation besteht, zusammengefaßt sind und die direkt dem Großmeister des Ordens untersteht.

Durch die Kriegsfolgen und die Ausweisung der Deutschen aus den von Polen und Rußland besetzten Gebietsteilen Deutschlands hat die Schlesische Malteser-Ritter-Assoziation ihren ursprünglichen Besitz verloren. Sie besteht aber dennoch fort und hat ihren neuen Sitz in Frankfurt am Main.

Die Ritterassoziationen unterstehen dem Orden und sind Teile desselben, unbeschadet der Rechtsform, in der sie in den einzelnen Ländern entsprechend den nationalen Gesetzen gegründet sind. Zumeist nehmen sie die gleiche Stellung wie die nationalen Hilfsgesellschaften der einzelnen Länder ein. Nach der Genfer Konvention von 1929 sind sie aber gem. Art. II Abs. 1 als Hilfsgesellschaften des Ordens anzusehen, und nicht der Länder in denen sie begründet sind.

Ihr Vermögen ist daher Ordensvermögen und wie das Vermögen ausländischer Eigentümer von der Rechtsordnung der jeweiligen Staaten, in denen sie sich befinden, zu behandeln. Sie werden auch nicht, wie die nationalen Hilfsorganisationen, durch die Regierung ihrer Länder beim Internationalen Roten Kreuz vertreten, sondern durch die Ordensleitung in Rom.

Der in Deutschland beheimatete „Johanniterorden“, der durch die Abtrennung der Ballei Brandenburg von dem Malteser-Ritter-Orden während der Reformation entstanden ist, nimmt nicht an der souveränen Eigenschaft des Malteser-Ritter-Ordens teil. Zwar ist ein offizieller Übertritt der Ballei Brandenburg zur neuen Glaubenslehre nicht erfolgt⁷⁾ und auch nach der Restaurierung des Johanniterordens durch König Friedrich Wilhelm IV von Preußen bestand eine ständige Verbindung zum Großmeistertum des Malteser-Ritter-Ordens fort. Aber bereits aus der Tatsache, daß die Verhandlungen mit Polen hinsichtlich der gesetzwidrigen und unbefugten Ein-

⁷⁾ vgl. Obernitz, Die Ballei Brandenburg, S. 24.

griffe der polnischen Regierung in das Vermögen und den Besitz des Johanniterordens in der früheren deutschen Provinz Posen im Jahre 1923 in Dresden von Vertretern der deutschen Reichsregierung und nicht von Vertretern des Großmeisters des Malteser-Ritter-Ordens mit den Vertretern der polnischen Regierung geführt wurden, erweist sich deutlich, daß der Johanniterorden eine nationale deutsche Organisation ist.

Die gleiche Stellung als nationale Hilfsorganisation nimmt der „Order of St. John of Jerusalem in the British Realm“ in England ein,⁸⁾ der aus der in den Jahren 1509 bis 1547 unter König Heinrich VIII von England abgetrennten englischen „Zunge“ des Ordens entstanden ist.⁹⁾

Es sind zwar beide Orden, der Johanniterorden und der „Order of St. John“ aus dem Malteser-Ritter-Orden hervorgegangen, doch sie haben mit der Trennung auch ihren internationalen Charakter verloren und die Stellung nationaler Organisationen angenommen. Man kann sie deshalb nach rechtlichen Gesichtspunkten nicht als souveräne, unabhängige Orden betrachten.

Wie diese Untersuchung erweist, verfügt der Orden über eine verfassungsmäßig gebildete Ordensregierung, die eine echte Regierungsgewalt besitzt und ausübt. An der Spitze dieser Ordensregierung steht, mit weitgehenden Befugnissen, der Großmeister des Ordens. Er vereinigt aber keineswegs alle souveräne Gewalt in seiner Person. Vielmehr ist eine klare Trennung von Legislative, Exekutive und Justiz, deren Machtbefugnisse jeweils den verfassungsmäßig als Träger dieser Macht berufenen Organen des Ordens zusteht, zu erkennen. Die Kompetenzen dieser Organe sind gegeneinander abgegrenzt.

Der Kreis, der diese Regierungsgewalt anerkennenden und ihr unterworfenen Rechtssubjekte ist in der Verfassung genau bestimmt. Der Orden übt die ihm zustehende Regierungsgewalt ihnen gegenüber fortlaufend durch seine Organe aus.

Die innere Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens ist damit nachgewiesen. Sie erstreckt sich zwar nicht auf ein bestimmtes Gebiet, so daß sie nicht territorial begrenzt werden kann, sondern, begrenzt durch die Belange des Ordens, auf einen bestimmten Kreis von Personen, die unbeschadet ihres Aufenthaltsortes der Ordensgewalt unterworfen sind.

⁸⁾ vgl. Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, I, S. 227, der hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität des Malteser-Ritter-Ordens sagt, „this seems to apply only to the catholic branch of the Order under the Grandmaster in Rome“.

⁹⁾ vgl. hierzu insbesondere O'Farraan, *op. cit.*, S. 232 ff, der ausführlich auf die Rechtsstellung des Order of St. John eingeht.

Darin ist kein Widerspruch der Art zu erblicken, daß die Souveränität des Ordens in den Gebieten, die einer fremden staatlichen Souveränität unterworfen sind, durch diese verdrängt wird, weil nicht zwei souveräne Gewalten nebeneinander existieren können. Dieser Satz hat nur dann Gültigkeit, wenn ihm ausschließlich der Begriff der territorialen Souveränität zugrunde gelegt wird.

Seinen Mitgliedern, es sind gegenwärtig etwa vierzig Professeritter und etwa 5 000 Devotionsritter sowie eine nahezu gleiche Anzahl von Magistralrittern¹⁰⁾ und Donati, kann der Orden eine eigene Staatsangehörigkeit verleihen. Er gibt zudem eigene, international anerkannte Pässe aus,¹¹⁾ und zwar sowohl an seine mit diplomatischen Missionen beauftragte Mitglieder als auch an seine Staatsangehörigen und die den Großwürdenträgern des Ordens gleichgestellten Ordensangehörigen. Darüber hinaus in besonderen Fällen aber auch an nicht dem Orden angehörige Personen, die von ihm diplomatisch vertreten werden.¹²⁾

§ 25 Das Verhältnis des Malteser-Ritter-Ordens zum Hl. Stuhl

Notwendige Voraussetzung für die Souveränität ist weiterhin, daß die Regierungsgewalt nach innen und außen frei von der Einflußnahme einer anderen Macht ausgeübt werden kann, daß sie also völlig unabhängig ist.

Der Orden ist niemals einem Staat der modernen Völkerrechtsgemeinschaft untergeordnet gewesen, nicht einmal zu jener Zeit, als Paul I von Rußland zugleich russischer Kaiser und Ordensgroßmeister war.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob der Malteser-Ritter-Orden nicht trotzdem nur dem Titel nach souverän, in Wirklichkeit aber der Entscheidungsgewalt des Hl. Stuhles unterworfen ist. Manches, so scheint es, spricht für diese These. Da sind zunächst die mannigfachen Bestätigungen und Anerkennungen des Ordens durch den Hl. Stuhl, die sich seit der Gründung des

¹⁰⁾ Magistralritter (Chevaliers de Grace) sind z. B. alle US amerikanische Ordensritter. Die einzige Ausnahme bildet Kardinal Hayes, vgl. O'Far-
ran, op. cit., S. 228.

¹¹⁾ Diese werden auch von den Staaten anerkannt, die keine diplomatischen Beziehungen zum Orden unterhalten, vgl. Pasini Costodati, La person-
alidat, S. 234, Anm. 12a.

¹²⁾ z. B. an Staatenlose und Flüchtlinge.

Ordens in ständig fortgesetzter Folge durch die Jahrhunderte hin wiederholen.¹⁾

Es hieße jedoch, ihren Charakter verkennen, in ihnen einen Beweis für ein Eingriffsrecht des Hl. Stuhles in die völkerrechtliche Handlungsfreiheit des Ordens zu erblicken. Die päpstlichen Entscheidungen finden ihren Grund einmal in der völkerrechtlichen Stellung des Papstes im Mittelalter,²⁾ zum anderen aber in der Doppelnatur des Malteser-Ritter-Ordens.

Diese Doppelnatur ist eine der besonderen Eigentümlichkeiten des Ordens, die nicht immer klar erkannt worden ist.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Malteser-Ritter-Ordens zum Hl. Stuhl muß allen Betrachtungen zuvor klar herausgestellt werden, daß der Malteser-Ritter-Orden gleichzeitig in einer Person sowohl religiöser Orden als auch weltliche Körperschaft ist. Seine Eigenschaft als religiöser Orden besitzt er von seiner Gründung an. Ursprünglich mußten alle Ordensangehörigen die Ordensgelübde in ihrer zeitlichen oder ewigen Form ablegen, erst später war auch die Aufnahme weltlicher Ordensangehöriger erlaubt. Sie bilden gegenwärtig weitaus die Mehrzahl der Ordensangehörigen. Keineswegs aber hat der Orden dadurch seinen Charakter als religiöser Orden verloren.

In dieser Eigenschaft als geistlicher Orden untersteht er den Weisungen der päpstlichen Religiösen-Kongregation und somit dem Hl. Stuhl.

In dieser Eigenschaft als religiöser Orden untersteht er den angelegenheiten eingreifen, jedoch *nur* in dieser Hinsicht.³⁾ Aus dieser Befugnis des Papstes resultiert auch die Notwendigkeit seiner Zustimmung zu Änderungen der Statuten des Ordens und zu der Wahl des Großmeisters. Darüberhinaus darf jedoch

¹⁾ Die wesentlichsten sind: Die Bullen und Breven der Päpste Paschalis II (1113), Calixt II (1120), Lucius II (1144), Hadrian IV (1154), Alexander III (1172), Innozenz III (1212), Bonifazius VIII (1300), Clemens V (1309/12), Nicolaus V (1448), Pius II (1462), Innozenz VIII (1489), Sixtus V (1587), Urban III (1630), Pius IX (1854), Leo XIII (1879/88), Pius XII (1953).

²⁾ vgl. Abschn. III, C § 17 und § 19 dieser Abhandlung. Diese päpstlichen Entscheidungen stellen keine Einschränkung der Souveränität dar. Sie wurden in gleicher Weise wie für den Malteser-Ritter-Orden für eine Vielzahl von anderen souveränen Staaten erlassen und ergingen, ebenso wie die Verleihung von Privilegien, an Kaiser, Könige und Fürsten.

³⁾ Die Einwirkung des Hl. Stuhles auf die inneren Angelegenheiten des Malteser-Ritter-Ordens ist in dem Urteil des Kardinaltribunals vom 24. 1. 1953 und der Interpretation der Sentenz vom 12./23. 3. 1953 genau umrissen. Dabei wurde herausgestellt, daß der Orden in seinen rein weltlichen Angelegenheiten eine funktionelle Souveränität besitzt und insoweit keiner Kontrolle vatikanischer Dienststellen untersteht. vgl. Acta Apostolicae Sedis No. 15/1953.

nicht verkannt werden, daß gerade diese Bindung des Ordens an den Hl. Stuhl in vielen kritischen Stadien seiner Existenz sein Fortbestehen als Völkerrechtssubjekt ermöglichte.

Auf dieses Verhältnis zum Orden begründen sich auch die päpstlichen Weisungen und Bestätigungen, soweit sie nicht vom Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der mittelalterlichen Völkergemeinschaft an die Adresse des Ordens gerichtet waren.

Völlig verschieden aber von dieser Eigenschaft des Ordens als geistliches Institut der römisch-katholischen Kirche ist seine Stellung als weltliche Körperschaft, die ebenso wie seine Ordenseigenschaft essentieller Bestandteil seiner Existenz ist.

Als weltliche Körperschaft ist der Orden souverän, völlig unabhängig vom Hl. Stuhl und nicht dessen Anordnungen unterworfen. Dem entsprechend wurde auch im Lateran-Vertrag vom 11. 2. 1929 hinsichtlich der Immunitätsrechte der kirchlichen Behörden außerhalb des Vatikans der Malteser-Ritter-Orden nicht in den Vertrag mit einbezogen.⁴⁾

Die Stellung des Ordens als souveräne Körperschaft wurde vom Hl. Stuhl wiederholt bestätigt. Als letzte Entscheidung ist in diesem Zusammenhang das Urteil der Kardinalskommission,⁵⁾ die mit der Untersuchung der souveränen Stellung des Ordens, wie sie in §§ 2 und 4 des ersten Titels der geltenden Satzungen des Ordens zum Ausdruck kommt wie auch der Stellung des Ordens zum Hl. Stuhl und der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der souveränen und der religiösen Seite des Ordens beauftragt war, zu nennen. Das Urteil, dessen Leitsätze ohne Gründe veröffentlicht wurden, wiederholt trotz seiner knappen Formulierung zu wiederholten Malen in seinem Wortlaut den Titel der Souveränität des Ordens, die vom Hl. Stuhl noch nie bestritten wurde. Im Hinblick auf die schwierige Abgrenzung der religiösen von der weltlichen Eigenschaft des Ordens werden auch die bisher unveröffentlichten Gründe des Urteils beachtenswert sein.

Der Urteilstenor selbst führt zu den vom Papst dem Tribunal vorgelegten Fragen nachfolgendes aus:

„Gli Eminentissimi Padri hanno deliberato all'unanimità di rispondere come appresso ai quesiti posti dal Venerato Chiro-

⁴⁾ Acta Apostolicae Sedis 1929.

⁵⁾ Acta Apostolicae Sedis 1953, 15

grafo di Sua Santità:⁶⁾

1. Natura della qualità di Ordine sovrano del Militare Ordine Gerosolimitano di Malta (art. 2 del Titolo I delle Costituzioni).

La qualità di Ordine sovrano, a cui si riferisce l'articolo 2 del Titolo I delle vigenti Costituzioni del medesimo Ordine, ripetutamente riconosciuta dalla Santa Sede ed enunziata nel citato articolo, consiste nel godimento di alcune prerogative inerenti all'Ordine stesso come Sogetto di diritto internazionale. Tali prerogative che sono proprie della sovranità — a norma dei principi del diritto internazionale — e che, dietro l'esempio della Santa Sede, sono state riconosciute anche da alcuni Stati, non costituiscono tuttavia nell'Ordine quel complesso di poteri e prerogative, che è proprio degli Enti sovrani nel senso pieno delle parola.

2. Natura della qualità di Ordine religioso del medesimo Ordine (art. 4 del Titolo I delle Costituzioni).

L'Ordine Gerosolimitano di Malta, in quanto composto dei Cavalieri e dei Capellani, di cui agli articoli 4 a 9 del Titolo I delle Costituzioni, è una Religione e più precisamente un Ordine religioso, approvato dalla Santa Sede (CODEX JURIS CANONICI, can. 487 e 488 n. 1 e 2). Esso persegue, oltre la santificazione dei suoi membri, anche fini

⁶⁾ Auszug aus der Veröffentlichung des Urteils in: Acta Apostolicae Sedis, 1955/15 S. 765 — 767. Urteil vom 24. Januar 1953. In dem Urteil ist an zahlreichen Stellen auf Canones des CIC wie auch auf Titel der Ordensverfassung Bezug genommen. Zum besseren Verständnis des Urteils wie auch der Interpretation desselben empfiehlt es sich daher, die angeführten Bestimmungen einzusehen.

Der Text des Urteils lautet in der Übersetzung:

„Die hochwürdigen Väter haben einmütig beschlossen, auf die Fragen, die in einem hochwürdigen Handschreiben Seiner Heiligkeit gestellt waren, wie folgt zu antworten:

1. Natur der Eigenschaft des Malteser-Ritter-Ordens als souveräner Orden (Art. 2 Titel I der Ordensverfassung). Die Eigenschaft als souveräner Orden, auf welche sich der Artikel 2 Titel I der geltenden Verfassung des Ordens bezieht, und die wiederholt vom Hl. Stuhl anerkannt wurde und in dem angeführten Artikel dargelegt worden ist, besteht in dem Genuß einiger Vorrechte, die dem Orden als Subjekt des Völkerrechts zu eigen sind. Sie sind nach den Grundsätzen des Völkerrechts Ausflüsse der Souveränität und nach dem Beispiele des Hl. Stuhles von einigen Staaten anerkannt worden, doch sie bilden für den Orden nicht jenen Komplex von Macht und Vorrechten, der jenen Völkerrechtssubjekten zu eigen ist, die souverän in der vollen Bedeutung des Wortes sind.

2. Natur der Eigenschaft desselben Ordens als religiöser Orden (Art. 4 Titel I der Ordensverfassung).

Der Malteser-Ritter-Orden, insoweit er sich aus Profefrittern und Ordenskaplänen entsprechend den Artikeln 4 und 9 des Titels I der Ordensverfassung zusammensetzt, ist ein Orden (Religio), genauer bestimmt, ein religiöser Orden der vom Hl. Stuhl genehmigt ist (Codex Juris Canonici, can. 467 und 488 Abs. 1 und 2). Er verfolgt über die Heiligung seiner Mitglieder hinaus religiöse, karitative und

religiosi, caritativi e assistenziali (Costituzioni, Titolo I art. 10).

5. Ambito della rispettiva competenza delle qualità di Ordine sovrano e di Ordine religioso del medesimo Ordine, relazioni reciproche e nei confronti della Santa Sede.

Le due qualità di Ordine sovrano e di Ordine religioso, a cui si riferiscono le risposte ai quesiti 1 e 2 della presente sentenza, sono intimamente connesse tra di loro. La qualità di Ordine sovrano delle Istituzione è funzionale, Ossia diretta ad assicurare il raggiungimento dei fini dell'Ordine stesso e il suo sviluppo nel mondo.

L'Ordine Gerosolimitano di Malta dipende dalla Santa Sede (Lettere Apostoliche INTER ILLUSTRIA del Sommo Pontefice Benedetto XIV, 12 Marzo 1753, „Codice de Rohan“, passim, e vigenti Costituzioni, passim) e in particolare, come Ordine religioso, dalla Sacra Congregazione dei Religiosi, a norma del diritto canonico (CODEX JURIS CANONICI, can 7, 499, § 1 e 251) e delle vigenti Costituzioni dell'Ordine medesimo (passim).

Gli insigniti di onorificenze dell'Ordine e le sue Associazioni dipendono dall'Ordine e, per esso, dalla Santa Sede, a tenore del cap. V del Titolo III delle Costituzioni.

Le questioni relative alla qualità di Ordine sovrano della Istituzione, e di cui al quesito 1, sono trattate dalla Segreteria

allgemein hilfreiche Zwecke (Ordensverfassung, Titel I, Artikel 10).

3. Grenzen seiner Stellung als souveräner Orden und als religiöser Orden, wechselseitige Beziehungen und solche zum Hl. Stuhl.

Die beiden Eigenschaften als souveräner Orden und als religiöser Orden, auf welche sich die Antworten des vorliegenden Urteils auf die Fragen 1 und 2 beziehen, stehen in engem Zusammenhang miteinander.

Die Eigenschaft der Institution als souveräner Orden kann auch seiner Bestimmung entsprechend ausgeübt werden (è funzionale), um die Erreichung der Zwecke des Ordens selbst und seine Entwicklung in der Welt zu sichern. Der Malteser-Ritter-Orden ist vom Hl. Stuhl abhängig (Apostolischer Brief „Inter Illustria“ des Papstes Benedikt XIV vom 12. März 1753, „Codice de Rohan“, passim, und die geltende Ordensverfassung, passim) und im besonderem ist er ein religiöser Orden unter der Zuständigkeit der Hl. Religiösen Congregation gemäß dem Canonischen Recht (Codex Juris Canonici, can. 7, 499, § 1 und 251) und der geltenden Ordensverfassung (passim).

Diejenigen, denen ehrenhalber ein Ordensrang verliehen wurde und die Mitglieder der Assoziationen sind dem Orden unterstellt und durch ihn dem Hl. Stuhl, entsprechend Kapitel 5 Titel III der geltenden Ordensverfassung.

Die Fragen, die die Eigenschaft des Ordens als souveräner Orden betreffen, auf die sich der erste Abschnitt des Urteils bezieht, sind von dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit behandelt worden. (Codex Juris Canonici, can. 263).

Die gemischten Fragen sind von der Hl. Religiösen Congregation und dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit im gemeinsamen Einverständnis gelöst worden.

Die erworbenen Rechte und die Gebräuche und Vorrechte die von den Hl. Vätern dem Orden gewährt wurden blieben insoweit unberück-

di Stato di Sua Santità (CODEX JURIS CANONICI, can. 263).

Le questioni miste sono risolte d'accordo dalla Sacra Congregazione dei Religiosi e dalla Segreteria di Stato di Sua Santità.

Non sono toccati i diritti acquisiti, le consuetudini e i privilegi concessi o riconosciuti dai Sommi Pontefici all'Ordine, in quanto siano ancora in vigore a norma del diritto canonico (CODEX JURIS CANONICI, can. 4 e 5; can. 25 — 30; can. 63 — 79) e non in contrasto con le vigenti Costituzioni dell'ordine medesimo.

La presenta sentenza è immediatamente esecutiva.

Così deciso nella Città del Vaticano, nella Sala delle Congregazioni Plenarie del Palazzo Apostolico Vaticano, il 24 gennaio 1953.

Da der Text des Urteilspruches zu Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung desselben Anlaß bot, wurde in einem diplomatischen Briefwechsel zwischen dem Malteser-Ritter-Orden und dem Hl. Stuhl eine von beiden Seiten anerkannte Interpretation der umstrittenen Begriffe vereinbart.

Bedeutung erlangten in diesem Briefwechsel zwei Dokumente, der Interpretationsvorschlag des Malteser-Ritter-Ordens und die Bestätigung der Annahme dieses Vorschlages durch den Hl. Stuhl.

Am 12. März 1953 unterbreitete der Malteser-Ritter-Orden dem Staatssekretariat des Hl. Stuhles ein Schreiben, in dem er als Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Orden eine Erklärung darüber abgab, daß er gewillt sei das Urteil vom 24. Januar 1953 anzunehmen, dessen Text nach Ansicht des Ordens die in dem überreichten Schreiben ausgeführte Bedeutung habe.

Der Text des Briefes ist folgender:

A Sua Eccellenza Rev.ma Mons. G. B. MONTINI
Pro-Segretario di Stato di Sua Santità.⁷⁾

Prot. RIS. 2/142

Roma, 12 Marzo 1953

sichtigt, wie sie dem Canonischen Recht (Codex Juris Canonici, can. 4 und 5, can. 25 — 30, can. 63 — 79) und der geltenden Ordensverfassung nicht widersprechen.

Das vorliegende Urteil ist sofort vollstreckbar. So entschieden in der Vatikanstadt im Plenarsaal der Congregationen im Apostolischen Vatikanpalast am 24. Januar 1953⁶⁾.

Hinsichtlich des Textes des Urteils wie auch im Hinblick auf den weiter unter abgedruckten Text des Briefwechsels zur Interpretation des Urteils ist nur die italienische Wiedergabe authentisch.

⁷⁾ Die Übersetzung des Textes lautet:

An Seine Ehrwürdigste Exzellenz Msgr. G. B. Montini
Pro-Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Eccelesza Reverendissima,
il Ministro dell'Ordine presso la Santa Sede ci ha tramesso la Lettera di V. E. Rev. ma in data 7 marzo 1953, N. 293. 144, di cui egli ha già accusato ricevuta a V. E. Rev. ma con la sua del 9 corrente.

Data l'importanza di tale documento, mi faccio premura di rispondere a V. E. personalmente, per mandato del Sovrano Consiglio. Il contenuto della Lettera di V. E. Rev. ma ha formato oggetto di tutta la piu viva attenzione da parte del S. Consiglio a mia, e di maturo esame.

Mi premuro dar risposta entro il termine promesso a quanto riguarda la parte fondamentale della Lettera di V. E., e cioè a quanto attiene alla accettazione delle Sentenza, riservandosi il Gran Magistero di dare più ampi chiarimenti per quanto riguarda le altre considerazioni contenute nella Lettera stessa.

Da un più attento ed obbiettivo esame della Sentenza pronunciata dall'Em.mo Tribunale Cardinalizio in data 24 gennaio 1953, e a noi comunicata il successivo 10 febbraio 1953, il Sovrano Consiglio interpreta le enunciazioni in essa contenute nel senso qui di seguito specificato:

1. Quanto al n. 1 — (Natura della qualità di Ordine sovrano del Militare Ordine Gerosolimitano di Malta).

Riconoscimento della Sovranità funzionale dell'Ordine, consistente nel godimento delle prerogative inerenti all'Ordine stesso, come soggetto di Diritto Internazionale.

Rom, den 12. März 1953

Ehrwürdigste Exellenz,
der Minister des Ordens beim Hl. Stuhl hat uns den Brief Euer Ehrwürdigsten Exellenz vom 7. März 1953 No. 293/144 übersandt, dessen Empfang er bereits Euer Ehrwürdigsten Exellenz in seinem Schreiben vom 9. des Monats bestätigt hat.

Da dieses Dokument von großer Wichtigkeit ist, beeile ich mich Euer Ehrwürdigsten Exellenz im Auftrage des Obersten Rates persönlich zu danken.

. (Es folgt eine Grußadresse an den Hl. Vater).

Ich beeile mich innerhalb der versprochenen Frist auf den grundlegenden Teil des Briefes Euer Exellenz zu antworten, nämlich auf das, was sich auf die Annahme des Urteils bezieht zu der das Großmagisterium weitere Aufklärung hinsichtlich anderer Ansichten, die in dem Briefe selbst enthalten sind, zu geben sich vorbehalten hat.

Durch eine aufmerksamere u. objektivere Prüfung des Urteils, das von dem erhabenen Kardinalstribunal am 24. Januar 1953 verkündet und uns am darauffolgenden 10. Februar mitgeteilt wurde, interpretiert der Oberste Rat die in dem Urteil enthaltenen Begriffe so, wie es im Folgenden einzeln aufgeführt wird:

1. Betrifft No. 1 — (Natur der Eigenschaft des Malteser-Ritter-Ordens als souveräner Orden).

Anerkennung der seiner Zweckbestimmung entsprechenden Souveränität des Ordens bestehend im Genuß der Vorrechte, deren Träger der Orden selbst als Subjekt des Völkerrechtes ist.

2. Quanto al n. 2 — (Natura delle qualità di Ordine religioso del medesimo Ordine).

La natura religiosa dell'Ordine è limitata ai Cavalieri Professi e Capellani che lo compongono.

3. Quanto al n. 3 — (Ambito delle rispettiva competenza, ecc. ra).

Quanto alla relazione fra Sovranità ed Ordine religioso va precisato che le „questioni relative alla qualità di Ordine sovrano da trattarsi dalla Segreteria di Stato“ non va inteso nel senso che ogni attività dell'Ordine è diretta dalla Segreteria di Stato e, comunque soggetta alla stessa, ma che è dichiarata la competenza della Segreteria di Stato circa le sudette questioni che potessero sorgere al riguardo. In analogo senso va interpretata la norma relativa alle questioni miste.

Confortati autorevolmente nella interpretazione della Sentenza dal pensiero espresso da S. E. Mons. Sostituto al Co. D. Angelo de Mojana, il Sovrano Consiglio ed io abbiamo ben volentieri deliberato di accettare le Sentenza dell'Em. mo Tribunale Cardinalizio, perchè essa, con il presupposto espresso e con il senso di cui alla interpretazione che sopra abbiamo enunciato, collima pienamente con il pensiero e l'indirizzo della mozione Henckel Donnersmarck, votata all'unanimità dall'Assembla dei Presidenti e Delegati delle Associazioni Nazionali dell'Ordine in data 17 febbraio 1953, la quale è stata inserita nel Decreto del S. Consiglio n. 1445 in data 19 febbraio 1953, comunicato dal Ministro dell'Ordine presso la Santa Sede alla Ecc.ma Segreteria di Stato in data 19 febbraio 1953.

Noi siamo certi che l'Eccellenza Vostra Reverendissima vorrà

-
2. Betrifft No. 2 — (Natur der Eigenschaft des Malteser-Ritter-Ordens als religiöser Orden).

Die religiöse Natur des Ordens ist beschränkt auf die Profess-Ritter und Ordenskapläne die ihm zugehören.

3. Betrifft No. 3 — (Bereich der wechselseitigen Zuständigkeit usw.). Die Beziehungen zwischen der souveränen und der religiösen Eigenschaft des Ordens werden dadurch genau bestimmt, daß „die Fragen bezüglich der souveränen Eigenschaften des Ordens vom Staatssekretariat zu behandeln sind“. Dies ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Aktivität des Ordens vom Staatssekretariat bestimmt wird und diesem unterworfen ist, sondern, daß die Kompetenz des Staatssekretariates durch die besagten Fragen, die in dieser Hinsicht auftreten könnten, bezeichnet wird. In analogem Sinne sind die Anweisungen hinsichtlich der gemischten Fragen auszulegen. In der Auslegung des Urteils durch die von Seiner Exzellenz Msgr. Sostituto al Co. D. Angelo de Mojanna zu Recht geäußerten Ansichten bestärkt haben der Oberste Rat und ich gern beschlossen, das Urteil des erhabenen Kardinaltribunals anzunehmen, weil es mit den oben Angeführtem und dem Sinn, den wir bei der angeführten Auslegung erwähnt haben, vollkommen übereinstimmt, wie auch mit den

appressare questa nostra determinazione, la quale significherà l'inizio di una fattiva opera, a comprova dell'intento del nostro Ordine di perseguire le più nobili mete a difesa della Fede Cattolica in perfetta unione e sotto l'alta Protezione della Santa Seda Apostolica.

Voglia gradire l'E. V. Rev.ma i sensi del mio più alto ossequio dev. mo

Firmato: Bali Frà Antonio Hercolani fava Simonetti, Luogotenente interinale del S. M.O. di Malta.

Das Staatssekretariat des Hl. Stuhles antwortete auf diesen Brief am 23. März 1953 mit folgendem Schreiben:

A Sua Eccellenza
Il Conte Stanislao Pecci
Ministro Plenipotenziario del
S. M. O. G. di Malta ⁸⁾

Segreteria di Stato
di Sua Santità
No. 293.752

Dal Vaticano, 23 Marzo 1953

Gedanken und dem Inhalt des Antrages Henkel Donnersmarck vom 17. Februar 1953, die einmütig von der Versammlung der Präsidenten und Delegierten der nationalen Vereinigungen des Ordens angenommen wurden und welche in ein Dekret des Obersten Rates No. 1443 vom 19. Februar 1953 aufgenommen wurden, das von dem Minister des Ordens beim Hl. Stuhl am 19. Februar 1953 dem vorzüglichen Staatssekretariat zur Kenntnis gebracht wurde.

Wir sind gewiß, daß Euer Ehrwürdigkeit Exellenz diesen unseren Entschluß gutheißen werden, der den der Beginn einer tätigen Arbeit in Bestätigung der Absicht unseres Ordens darstellen wird, um die edelsten Ziele zur Verteidigung des Katholischen Glaubens in vollkommener Verbundenheit und unter dem hohen Schutz des Heiligen Apostolischen Stuhles zu verfolgen.

Wollen Sie, verehrungswürdigste Exellenz, die Gefühle meiner höchsten Ehrerbietung entgegennehmen,

Ihr ergebenster

gez. Bali Frà Antonio Hercolani Fava Simonetti,
Interimistischer Statthalter des Souveränen
Militär Ordens von Malta

⁸⁾ Die Übersetzung des Textes lautet:

An Seine Exellenz den Grafen Stanislao Pecci
Bevollmächtigten Minister des Souveränen
Militärordens von Jerusalem und Malta.

Staatssekretariat
Seiner Heiligkeit
No. 293.752

Im Vatikan, den 23. März 1953.

Exellenz,

Mit dem Brief vom 12. des Monats übersandte mir Eure Exellenz eine Adresse Seiner Exellenz des Bailli Interimistischen Statthalters des Souveränen Militärordens von Malta an den Heiligen Vater und eine weitere Adresse des gleichen Statthalters, die den von der Kardinalgerichtshof verkündeten Urteilsspruch betrifft, an das Staatssekretariat.

Eccellenza,

Con lettera del 12 corrente l'Eccellenza Vostra mi rimetteva unindirizzo di Sua Eccellenza il Balì Luogotenente Interinale del Sovrano Militare Ordine di Malta per il Santo Padre ed uno dello stesso Luogotenente per la Segreteria di Stato circa la sentenza pronunziata dal Tribunale Cardinalizio.

Come di dovere mi sono affrettato a sottoporre i due documenti alla considerazione di Sua Santità.

. . . Il Santo Padre ha inoltre, con soddisfazione, rilevato come l'Ordine abbia filialmente e fiduciosamente accettato le deliberazioni del Tribunale Cardinalizio.

Egli, pertanto, Si augura che possa iniziarsi un nuovo fiorente periodo nella vita dell'Ordine e che questo, richiamandosi alle sue piu nobili tradizioni di fedeltà al Vicario di Christo ed alla Santa Sede, possa aggiungere alla sua storia un'altra pagina di benefica attività.

Devo, poi, significarLe che la Segreteria di Stato ha preso nota di quanto è stato esposto nello scritto a lei diretto.⁹⁾

Meiner Pflicht entsprechend habe ich mich beeilt, die beiden Dokumente Seiner Heiligkeit zur Einsichtnahme vorzulegen
. (Es folgt ein Eingehen auf die vom Orden dem Ill. Vater dargebrachte Huldigung).

Der Hl. Vater hat außerdem mit Befriedigung vernommen, daß der Orden die Beschlüsse des Kardinalsgerichtshofes kindlich und vertrauensvoll angenommen hat.

Er wünscht sich deswegen, daß im Leben des Ordens eine neue blühende Periode beginnen möge und daß der Orden, indem er sich der edelsten Traditionen der Treue zum Stellvertreter Christi und zum Hl. Stuhle erinnert, seiner Geschichte ein neues Blatt gesegneter Tätigkeit hinzufügen möge.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, daß das Staatssekretariat Kenntnis genommen hat von dem, was in dem Schreiben an Sie direkt zum Ausdruck gebracht wurde.

Ich nütze den willkommenen Umstand erneut Eurer Ew. Exellenz die Gefühle meiner größten Hochachtung auszudrücken.

gez. G. B. Montini

Pro Staatssekretär

- ⁹⁾ Diese „Kenntnisnahme“, die sich auf den Interpretationsvorschlag des Ordens bezieht, birgt zwar keine ausdrückliche Bestätigung in sich — eine solche wird üblicherweise mit „preso acta“ zum Ausdruck gebracht — ist aber andererseits auch mehr als nur der Ausdruck, daß das Staatssekretariat den Interpretationsvorschlag „vernommen“ habe. Die Stellungnahme des Staatssekretariats ist dahingehend auszulegen, daß das Staatssekretariat die vom Orden vorgeschlagene Interpretation stillschweigend dulden werde, ohne ausdrücklich dagegen oder dafür Stellung zu nehmen. Diese Duldung steht einer stillschweigenden Billigung des Gebrauches des Interpretationsvorschlages sehr nahe. Weiterhin ist zu beachten, daß sowohl das Urteil wie auch der diplomatische Schriftwechsel zur Interpretation desselben sich auf die Abgrenzung des Souveränitätsrechte zu den Ordenspflichten beziehen und die völkerrechtliche Stellung des Ordens, soweit sie keine Berührungspunkte mit dem Kanonischen Recht hat, in die Untersuchung durch den Kardinalsgerichtshof nicht mit einbezogen wurde. Es wäre daher verfehlt, wenn man diese gewiß aufschlußreichen Feststellungen völkerrechtlich überbewerten würde und in ihnen mehr sehen wollte als sie sein sollen.

Mi valgo volentieri della circostanza per rinnovare a Vostra Eccellenza i sensi della mia alta considerazione.

F. to: G. B. Montini
Pro Segr.

Aus diesem Urteil, das die Stellung des Malteser-Ritter-Ordens zum Hl. Stuhl, durch höchste kirchliche Behörden untersucht, aufzeigt, wie auch aus dem Schriftwechsel zur Interpretation des Urteilstenors ergibt sich, daß der Orden nur in seiner Eigenschaft als religiöser Orden der Weisungsbefugnis des Hl. Stuhles unterstellt ist. Seine souveräne Eigenschaft wird ihm in vollem Umfang im Bezug auf seine weltliche Natur zuerkannt, wenn auch völlig zutreffend festgestellt wird, daß die ausgeübten Souveränitätsrechte des Ordens ihrem Umfang und der durch sie gebildeten Realmacht nach, nicht denen eines souveränen Staates entsprechen. Das aber ist keine Einschränkung seiner Souveränität, da der Orden zur Wahrung seiner Existenz nicht jener potentiellen Machtfülle bedarf, wie ein Staat sie benötigt. Die Feststellung, daß die weltlichen Vorrechte des Ordens Ausflüsse seiner Souveränität sind, bestätigt allein schon die Anerkennung dieser Souveränität durch die Kommission, abgesehen davon, daß dies auch noch *expressis verbis* geschieht. Wenn weiterhin in Absatz 3 des Urteils festgestellt wird, daß der Orden vom Hl. Stuhl abhängig ist, so ist dies der Stellung dieser Schlußfolgerung im Rahmen der Feststellungen und ihrem Inhalt nach, allein auf den Orden als religiöser Orden bezogen.

Eine natürliche Folge dieser Eigenschaft als religiöser Orden ist es indessen, daß die völkerrechtliche Stellung des Ordens und die Ausübung seiner Souveränitätsrechte nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des canonischen Rechtes stehen dürfen. Dadurch ist jedoch nicht gesagt, daß die religiöse Eigenschaft des Ordens dominiert. Würde entweder der religiösen oder der weltlichen Eigenschaft der Vorzug gegeben, so würde als natürliche Folge in gleichem Maße die andere Eigenschaft zurückgedrängt, ja schließlich völlig aufgehoben werden.

Die Stellung des Ordens als souveräne Körperschaft wird weiter nach außen dadurch gekennzeichnet, daß der Orden in seiner weltlichen Eigenschaft, wie die übrigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft, beim Hl. Stuhl durch einen diplomatischen Würdenträger vertreten ist, der den beim Hl. Stuhl akkreditierten diplomatischen Vertretern gleichgestellt ist und gleich den Diplomaten anderer Staaten den Titel und Rang eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-

nister führt.¹⁰⁾ Zudem entsendet der Orden diplomatische Vertreter in fremde Staaten auch dann, wenn sich bei der betreffenden Regierung bereits ein diplomatischer Vertreter des Hl. Stuhles befindet. Logischerweise kann er aus diesen Gründen schon kein Organ des Hl. Stuhles sein.

Der Orden ist also als weltliche Körperschaft sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Canonischen Recht vollkommen unabhängig von der Weisungs- und Befehlsgewalt irgend eines Mitgliedes der Völkerrechtsfamilie, wie auch insbesondere des Hl. Stuhles. Seine von keiner fremden Souveränität abhängige Rechtsstellung wird auch von der Völkerrechtslehre anerkannt.¹¹⁾

§ 26 *Die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens als völkerrechtlicher Tatbestand*

Die Souveränität des Ordens war, auch nachdem dieser Begriff als völkerrechtlicher Tatbestand von der Völkerrechtslehre begrifflich erfaßt und allgemein anerkannt wurde, nicht durch seine Territorialgewalt begründet.

So ist es auch ganz natürlich, wenn Bodin im Hinblick auf die Territorialgewalt in dem Großmeister des Ordens einen Lehnsmann des Papstes und nach der Belehnung mit Malta, des Kaisers des römischen Reiches und Königs von Spanien sah.¹⁾ und Pierredon von eben dieser Territorialgewalt behauptet: „cette Souveraineté, au point de vue territorial n'a été qu'une Souveraineté vassale comme celle des divers Etats de l'Empire.“²⁾

Indessen lag schon zu jener Zeit, als der Orden noch im Hl. Land kämpfte, der Ursprung seiner Souveränität als supranationale Organisation in der Eigenart des Ordens und seiner Aufgabe begründet. Seine Souveränität ist daher eine „Souveraineté indépendante de la territorialité“.³⁾

Daher konnte nach dem Verlust von Rhodos und ebenso nach dem Verlust von Malta der Orden seine Souveränität nicht ver-

¹⁰⁾ Dieser ist nach ständigem Brauch stets ein Ritter, der keine Ordensgelübde abgelegt hat. vgl. O'Farran, op. cit., S. 230. Die gleiche, in obigem Abschnitt vertretene Rechtsansicht kommt darin zum Ausdruck, daß das italienische Gesetz v. 7. Juli 1866, das die Tätigkeit der religiösen Orden einschränkte, nicht auf den Malteser-Ritter-Orden Anwendung fand. O'Farran, op. cit., S. 228.

¹¹⁾ Für viele: Cansacci, La personalità, S. 89 ff., Il Diritto di Lagazione, S. 59; Nettek-Weber, Encyclopaedie, S. 403 ff; Biscottini, Sulla condizione, S. 1 — 16.

¹⁾ Bodin, d la Republique, Liv. I Chap. IX S. 196.

²⁾ Pierredon, Malte, Ordre souverain

³⁾ Pierredon, Malte, Ordre souverain . . . ; — vgl. auch: Brechay-Vauthier / Potulacki, The Order . . . ; und Farran, op. cit., S. 22: ff.

lieren, weil er eben diese Souveränität nicht dem Herrschaftsrecht über die Insel verdankte. Die Souveränität des Ordens war unabhängig von dem Recht, das ihm als Souverän von Rhodos und Malta zukam — auch wenn sie sich mit demselben deckte —, denn die internationale Aufgabe des Ordens, der Ursprung seiner Souveränität, war nicht die Ausübung der territorialen Souveränität über die Inseln.

Wesensmäßig ist die Souveränität des Ordens eine natürliche Folge seiner im Mittelalter begründeten Aufgabe. Der Orden, der für die Völker der abendländischen Völkergemeinschaft einer supranationalen Aufgabe diene, mußte notwendigerweise souverän sein, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Jede andere Stellung in der Völkergemeinschaft hätte ihm die Erfüllung seiner Aufgabe unmöglich gemacht.

Der Orden wird demnach folgerichtig solange seine Souveränität bewahren, wie er an seiner übernationalen Aufgabe festhält. Dabei ist es unbedeutend, ob die souveräne Stellung des Ordens von den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt wird oder nicht.

Bedeutung gewinnt die Anerkennung der Souveränität jedoch im Hinblick auf die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens.

Diese Anerkennung der Souveränität ist implizite in der Anerkennung seiner Völkerrechtssubjektivität enthalten. Aber es haben sich auch eine Reihe von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe und von Regierungserklärungen der Staaten eigens mit der Souveränität des Ordens befaßt.

Da sich der Sitz des Ordens heute auf italienischem Hoheitsgebiet befindet,⁴⁾ ist es natürlich, daß sich in erster Linie der italienische Staat und italienische Gerichte zu dieser Frage geäußert haben.

Bereits im Jahre 1868 stellte der von der italienischen Regierung mit der Aufgabe, die Stellung der Ritterorden in Italien zu untersuchen, beauftragte Conte Cibario fest, „daß der Orden gemäß europäischem Völkerrecht niemals aufgehört hat, souverän zu sein“,⁵⁾ und der italienische Staatsrat führte in seinem Gutachten zur Rechtsstellung des Ordens vom 10. November 1869 aus, daß der Orden eine souveräne Institution ist, und daher die Erlasse des Großmagisteriums des Ordens keines Exequaturs des Königs von Italien bedürften.⁶⁾

Weiterhin erkannte der italienische Staat, als der Orden nach

⁴⁾ Palazzo Malta, Rom, Via Condotti 68, Der Sitz der Ordensleitung ist lediglich exterritorial und stellt kein eigenes Hoheitsgebiet dar.

⁵⁾ Zitat nach Silenci de Stagni, *La Soberana Orden . . .*, S. 120.

⁶⁾ vgl. Pilotti, *Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität*, S. 393.

dem Verlust Maltas und nach 75jährig. Ruhen seiner Großmeisterwürde einen neuen Großmeister gewählt hatte, am 20. Febr. 1884 in einer Konvention des Kriegsministeriums mit dem Orden über die Zusammenarbeit im Kriege, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kriegswaisen und Verwundeten, den Ordenszweck, seine Embleme sowie seine souveränen Vorrechte an.⁷⁾ Dieses Abkommen fand in dem Gesetzesdekret vom 7. Oktober 1923,⁸⁾ in dem die italienische Regierung dem Orden die Betreuung von Flüchtlingen auf Korfu und in Griechenland übertrug, seine Bestätigung durch die ausdrückliche Anerkennung der Souveränität des Ordens. Weiterhin stellte das Gesetzesdekret vom 28. November 1929⁹⁾ erneut die Souveränität des Ordens fest und regelte Rangfolge und Vorrechte des Großmeisters bei offiziellen Staatsakten und Veranstaltungen.

Von den fünf Urteilen des italienischen Kassationshofes (Corte di Cassazione del Regno), die dieses oberste Gericht in den Jahren 1913 bis 1945 hinsichtlich der Rechtsstellung des Ordens fällte, fordern die Entscheidungen vom 13. März 1935¹⁰⁾ und vom 25. Juli 1945¹¹⁾ besondere Beachtung.

In dem Urteil vom 13. März 1935 begründete der Gerichtshof seine Entscheidung, daß „der souveräne Militär-Orden von Jerusalem . . . außerhalb der nationalen Souveränität des (italienischen) Staates steht“,¹²⁾ und daß „angesichts der Stellung als Person des internationalen Rechts, welche von dem souveränen Militär-Orden von Jerusalem in unserer Gesellschaftsordnung aufrecht erhalten wird“, für den Orden „keine Notwendigkeit vorlag, bei dem gültigen Erwerb von Gütern die Regierungsgenehmigung (der italienischen Regierung) einzuholen“,¹³⁾ in einer ausführlichen rechtshistorischen Untersuchung damit, daß die souveräne Rechtsstellung des Ordens von

⁷⁾ Pilotti, op. cit., S. 394.

⁸⁾ Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti . . . , 1923, S. 6326 f.

⁹⁾ Gazette ufficiale, 1929 Nr. 280, S. 5393 „Norme relative de trattamento de Sovrano Militare Ordine di Malta . . .“

¹⁰⁾ Nanni e Pace contro SMO di Malta, *Revista di Diritto internazionale* (27) 1935, S. 370 ff., *Lauterpacht Annual digest and reports* . . . , 1935/37, S. 2 — 7.

¹¹⁾ Conte Urbano Barberini Colonna di Sciara contro Manni Amato, Pilotti, op. cit., S. 392 — 394.

¹²⁾ Urteil des italienischen Kassationshofes, abgedruckt in: *Rivista di Diritto internazionale* (27) 1935, S. 370 „il Sovrano Ordine militare gerosolimitano . . . esistente all'infuori della sovranità nazionale dello Stato“.

¹³⁾ *Rivista di Diritto internazionale* (27) 1935, S. 372 „ . . . data la posizione di persona di diritto internazionale mantenuta dal Sovrano Ordine militare gerosolimitano nel nostro ordinamento“ . . . „che nessuna necessità vi era per il valido acquisto dei beni della autorizzazione governativa . . .“

verschiedenen Regierungen, insbesondere der italienischen Regierung, in wiederholten Fällen anerkannt wurde. In den Anmerkungen zu diesem Urteil¹⁴⁾ wird besonders auf das Urteil, das der Kassationshof am 10. März 1932 fällte, hingewiesen. Nach diesem Urteil ist der Orden befugt, Rechtsfragen die sich aus der Ordensverfassung ergeben, als „corte di diritto publico internazionale“ selbst zu entscheiden.¹⁵⁾

Durch diese beiden Urteile wird die Souveränität des Ordens eindeutig bestätigt. Darüber hinaus führt der Gerichtshof auch in dem Urteil vom 25. Juli 1945 in den sehr ausführlichen Gründen aus, daß der Orden „eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechtes ist, woraus sich eine Bedeutung als Souverän ergibt“.¹⁶⁾

Aber nicht nur der italienische Staat und der oberste italienische Gerichtshof, sondern auch die argentinische Regierung¹⁷⁾ und der oberste Gerichtshof Ungarns¹⁸⁾ bestätigten ausdrücklich die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens, die die argentinische Regierung zugleich mit der rangmäßigen Stellung des Großmeisters des Ordens als Staatschef mit den Titeln „Eminenz“ und „Hoheit“ anerkennt.¹⁹⁾

Damit ist erwiesen, daß die faktische Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens, die ihn befähigt, Subjekt der Völkerrechtsordnung sein zu können, auch völkerrechtlich anerkannt wird.

G. Der Malteser-Ritter-Orden als Völkerrechtssubjekt

Rechts- und handlungsfähiges Subjekt der Völkerrechtsordnung ist nur diejenige souveräne Körperschaft, die auch von den übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsfamilie als solche anerkannt wird.

Erst nach der Anerkennung ist sie berechtigt und befähigt, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge zu schließen, am Völkerrechtsverkehr teilzunehmen und durch diese Teilnahme selbst positives Völkerrecht zu schaffen.

§ 27 Die Anerkennung von Völkerrechtssubjekten als Völkerrechtlicher Tatbestand

Um feststellen zu können, ob die einzelnen, auf den Malteser-

¹⁴⁾ Foro Italiano, Rom 1935, S. 1485 — 1489.

Lauterpacht, Anuel digest and reports . . . , 1931/32, S. 88 f.

¹⁵⁾ Foro Italiano, a.a.O., Lauterpacht, Anuel digest and reports . . . , a.a.O.

¹⁶⁾ Pilotti, op. cit., S. 394.

¹⁷⁾ Decreto No. 26588 vom 4. Sept. 1948, abgedruckt in Revista de la Facultad de derecho y ciencias Sociales, 1949, IV, S. 126.

¹⁸⁾ Entscheidung vom 12. Mai 1943, abgedruckt in American Journal of International Law, 1949, S. 537.

¹⁹⁾ Decreto No. 26588 a. a. O. „Artikel 2: Reconocese como expression de la autoridad de la Soberana Orden Militar de Malta a Su Alteza Emientisima el Gran Maestre de la Orden“.

Ritter-Orden bezogenen Handlungen der Staaten der Völkerfamilie als Anzeichen für eine Anerkennung des Ordens als Völkerrechtssubjekt zu werten sind oder sogar diese Anerkennung selbst darstellen, ist es notwendig, den Völkerrechtstatbestand „Anerkennung“ zuvor zu untersuchen. Nur so läßt sich später eine klare Unterscheidung zwischen den Rechtsakten der Anerkennung und den Handlungen der „Völkercourtoisie“ durchführen.

Das völkerrechtliche Problem der Anerkennung ist von vielen Völkerrechtstheoretikern immer wieder untersucht worden.¹⁾ Doch die Ansichten der Völkerrechtslehrer darüber, wann eine Entscheidungseinheit zum Völkerrechtssubjekt werde, sind ebenso in zwei Lager geteilt wie die Meinungen, ob eine Entscheidungseinheit einen Rechtsanspruch auf völkerrechtliche Anerkennung habe oder nicht.

Nach der einen Ansicht wird die Völkerrechtspersönlichkeit der Entscheidungseinheit unmittelbar mit ihrem Entstehen begründet.²⁾ Nach der anderen Ansicht, die die gegenwärtig hauptsächlich vertretene Meinung darstellt, ist vor der Anerkennung die Entscheidungseinheit als Völkerrechtssubjekt noch nicht vorhanden.³⁾ Erst die Anerkennung als solche verschafft ihr diesen Rechtsstatus.⁴⁾

Auch die Völkerrechtspraxis hat sich zu wiederholten Malen mit der umstrittenen Frage auseinandergesetzt und die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte erstmalig in dem Streitfall zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten über die Staatsangehörigkeit eines ehemals britischen Untertanen im Jahre 1799 herausgestellt,⁵⁾ ohne jedoch dabei eine Entscheidung zu fällen. In der Folge wurden aber in vielen Fällen eine Reihe von Entscheidungen herbeigeführt,⁶⁾ die eine grundsätzliche Einstellung der Staatenpraxis zu diesem Problem erkennen lassen.

¹⁾ vgl. die Bibliographie Landheer / van Essen, Recognition in International Law.

²⁾ Für viele: Chen, The international Law of Recognition.

³⁾ Für viele: Anzilotti, Corso, S. 91 ff.

⁴⁾ vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt IV dieser Abhandlung.

⁵⁾ Allen Case, Recueil des Arbitrages, I S. 21 und 24

⁶⁾ vgl. Mc Ilvaine v. Coxes Lessee (1808), Moore, Digest, III, S. 289 f — Harcourt v. Gaillard (1827), Hershey, The essentials, S. 115 ff. — Ziegler c. Kanton Schaffhausen (1905), in: Zeitschrift für Völkerrecht, I S. 280. — Rights of Citizenship Case (1921), Tschechoslowakei, vgl. Chen. op. cit., S. 91. — Briefmarkenfälschungsfall (1920), Entscheidung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, Lauterpacht, Annual Digest, 1919/22 No. 24. — Sokoloff v. National City Bank (1925), American Journal of I. L. Bd. 19 (1925) S. 269. — Brohemian Union Bank v. Administrator of Austrian Property (1927) vgl. Chen, op. cit., S. 91. — Réparations des dommages subis an Service des Nations Unies (1949) C. I. J. Reports of Jugments, 1949 S. 174 ff. u. a. m.

Danach können auch noch nicht anerkannte Entscheidungseinheiten jene Rechtsakte mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit setzen, die nach den völkerrechtlichen Grundsätzen ausschließlich ihre innere Organisation betreffen, wenn sie ihre Anordnungen über einen bestimmten Personenkreis durchzusetzen vermögen, also in inneren Angelegenheiten souverän sind. Diese Rechtsakte sind dann von den Völkerrechtssubjekten im Verkehr untereinander zu beachten und als rechtmäßige Handlungen eines Staates anzuerkennen.

Selbst aber kann eine noch nicht anerkannte Entscheidungseinheit am Rechtsverkehr der Völkerrechtssubjekte noch nicht teilnehmen⁷⁾ oder den zwischen diesen vereinbarten Rechtsschutz für sich in Anspruch nehmen. Die Klage einer solchen Entscheidungseinheit vor einem internationalen Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof würde wegen der fehlenden Aktivlegitimation zurückgewiesen werden müssen.

Die Völkerrechtspersönlichkeit der Entscheidungseinheit wird also erst durch die Anerkennung effektiv.⁸⁾

Die Anerkennung ist dabei ein einseitiges, selbständiges Rechtsgeschäft des anerkennenden Völkerrechtssubjektes⁹⁾ und es ist in dessen Belieben gestellt, ob es ein weiteres Subjekt dieser Rechtsordnung anerkennen will, d. h. zu ihm in Rechtsbeziehungen im Rahmen der Völkerrechtsordnung treten will; ebenso wie es der anerkannten Entscheidungseinheit freigestellt ist, ob sie nunmehr in Rechtsbeziehungen zu dem anerkennenden Völkerrechtssubjekt treten wird oder nicht.¹⁰⁾

Nicht die Anerkennung an sich ist bereits ein Vertrag völkerrechtlicher Art, sondern aus der gegenseitigen Anerkennung erwächst erst die Vertragsfähigkeit. Mit Abschluß des ersten völkerrechtlichen Vertrages wird sie dann allerdings, da sie eine Voraussetzung dazu ist, Vertragsbestandteil, auch wenn dieser nicht ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt wird, und unterliegt somit dann dem Rechtsgrundsatz der Vertragsbindung.

Den Grundsatz von der freien Entscheidung über die Aner-

7) Dem steht auch die Montevideo Convention über die Rechte und Pflichten der Staaten (American Journal of I. L. Bd. 28 [1934] Suppl. S. 75) nicht entgegen, da in dieser Convention den nicht anerkannten Staaten *nur* das Recht auf Selbstverteidigung eingeräumt wird.

8) So auch die heute herrschende Lehre.

9) vgl. Cavaglieri, in: Rivista di Diritto Internazionale, 1921/22, S. 304 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Staatenpraxis. Die Ansicht ist jedoch nicht unbestritten. Anderer Meinung z. B. Verdross, Verfassung, S. 137 ff., der sich jedoch in der neuesten Auflage seines Lehrbuches (Völkerrecht S. 160) auch für die Rechtsnatur der Anerkennung als einseitiges Rechtsgeschäft entscheidet.

10) vgl. Kelsen, Recognition, S. 609.

kennung einer Entscheidungseinheit als Völkerrechtssubjekt als machiavellistisch zu brandmarken und mit dieser Begründung abzulehnen¹¹⁾ widerspricht nicht nur der Mehrzahl der in der Völkerrechtslehre vertretenen Anschauungen, sondern auch der einhelligen Staatenpraxis.

Es mag zwar politisch wie auch wirtschaftlich unklug sein, ein potentiell Völkerrechtssubjekt¹²⁾ nicht auch als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft anzuerkennen, doch juristisch ist es möglich, zulässig und auch nicht ungewöhnlich.¹³⁾

Die Weigerung eines Völkerrechtssubjektes, eine faktisch souveräne Entscheidungseinheit als Subjekt des Völkerrechts anzuerkennen, besagt ja nicht, daß damit deren Existenz geleugnet wird, sondern drückt nur den Willen aus, auf der Ebene des Völkerrechts mit derselben keine Rechtsbeziehungen aufzunehmen. Und da das Völkerrecht durch den Rechtswillen und die Rechtshandlungen der Staaten geschaffen und getragen wird liegt diese Entscheidung in dem Rechtswillen eines jeden einzelnen Völkerrechtssubjektes, sofern der Rechtswille den Rechtsgrundsätzen nicht widerspricht. Einen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts, daß eine faktisch souveräne Entscheidungseinheit ein Recht auf Anerkennung habe, gibt es trotz der verschiedentlich geäußerten gegenteiligen Ansicht¹⁴⁾ nicht, ebenso wie die Völkerrechtsordnung keine Norm kennt, die das Vorliegen bestimmter Eigenschaften einer Entscheidungseinheit mit dem Entstehen eines effektiven Völkerrechtssubjektes identifiziert. Wenn aber die Rechtsordnung solche Normen nicht kennt, kann es auch nicht ihrem Wesen widersprechen, wenn diese nicht beachtet werden.¹⁵⁾

Das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften verleiht also einer Entscheidungseinheit noch nicht Völkerrechtssubjektivität, ist indessen aber die Voraussetzung für seine Anerkennung als Subjekt der Völkerrechtsordnung. In der Regel sind die anerkannten Entscheidungseinheiten Staaten, doch die Merkmale eines Staates sind nicht Voraussetzung der Anerkennung. Die

¹¹⁾ Chen, op. cit., S. 3 ff.

¹²⁾ vgl. Fußnote 4.

¹³⁾ vgl. in neuerer Zeit die Verweigerung der Anerkennung der Russischen Regierung bis zum Jahre 1933 durch die Vereinigten Staaten, der Volksrepublik China durch die Vereinigten Staaten und Frankreich, der Griechischen Regierung durch Rußland wie auch die Verweigerung der Anerkennung der Mandchurei und der von dem nationalsozialistischen Deutschland geschaffenen Staaten im Kriege. vgl. Alexandrowicz-Alexander, *The quasi judicial function*, S. 631 ff.

¹⁴⁾ so unter anderem: Lauterpacht, *Recognition*, Chen. op. cit.

¹⁵⁾ Chen, op. cit., S. 3 Such a theory (die die Anerkennung in das Belieben der Rechtssubjekte stellt, . . . would defeat the purpose of international law.

Völkerrechtspraxis kennt unter dem Oberbegriff der Anerkennung eine Fülle rechtlich gänzlich verschiedener Fälle, die von der Völkerrechtslehre in mehrere, streng voneinander zu trennende Tatbestände aufgegliedert werden, nämlich in a) die Anerkennung von Staaten, b) die Anerkennung von Regierungen, c) die Anerkennung als kriegsführende Partei und d) die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt *sui generis*. Die „reconnaissance comme nation“ hingegen, wie sie von einigen Schriftstellern¹⁶⁾ für die Tschechen und Slowaken vor der Konstituierung der Tschechoslowakei als Staat behauptet wird, ist kein völkerrechtlicher Tatbestand.

Notwendige Voraussetzung für die Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität ist in allen der angeführten Fälle, daß die Entscheidungseinheit eine Regierung besitzt, die auf Grund einer Verfassung konstituiert ist und sowohl nach außen die Einheit vertritt wie auch nach innen die Regierungsgewalt faktisch ausübt. Die Entscheidungseinheit muß also souverän und, das ist ein weiteres wichtiges Kriterium für die Anerkennungsmöglichkeit, gewillt sein die Rechtsgrundsätze und Rechtssätze des Völkerrechts zu beachten.¹⁷⁾

Daß die Voraussetzung der Souveränität beim Malteser-Ritter-Orden gegeben ist, wurde bereits festgestellt¹⁸⁾ und daß er bereit und gewillt ist, die Regeln des Völkerrechts zu achten, ergibt sich aus der über Jahrhunderte sich erstreckenden Teilnahme des Ordens am zwischenstaatlichen Rechtsverkehr.

Die Anerkennung des Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt in jenem Zeitpunkt seiner Geschichte als er die Gebietshoheit auf Rhodos und auf Malta besaß mit einer Anerkennung als Staat gleichzusetzen, ist naheliegend, wenn man die seine Rechtsnatur bestimmende Eigenschaft als supranationale Organisation außer Acht läßt, doch unzutreffend! Wäre diese Ansicht zutreffend, dann hätte der Orden auch mit dem Verlust seines Hoheitsgebietes — eines der essentiellen Bestandteile seiner Staatseigenschaft — auch die Voraussetzung dafür verloren, weiterhin in der Völkerrechtsgemeinschaft als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts verliert ein Völkerrechtssubjekt diese Eigenschaft, wenn es einen jener wesentlichen Bestandteile verliert,

¹⁶⁾ So vor allem: Taborsky, *The full recognition*, S. 185 ff., aber auch Fauchille, *Traité de droit international*, S. 311 ff. — Scelle, *Cours de Droit International*, S. 170. — Mattern, *Exilregierung*, S. 35 u. andere (vgl. Mattern, *op. cit.* S. 35 ff) sehen in der „reconnaissance comme Nation“ eine modifizierte Anerkennung.

¹⁷⁾ vgl. Kelsen, *Recognition*, S. 614 f. — Brown, *Sovereignty*, S. 668, *The Effects*, S. 107. — Alexandrowicz-Alexander, *op. cit.*, S. 635.

¹⁸⁾ vgl. Abschnitt IV dieser Abhandlung.

die zur Zeit seiner Anerkennung Voraussetzung für dieselbe waren.¹⁹ Wenn also ein Staat sein Hoheitsgebiet verliert, seine Verfassungsautonomie oder seine Völkerrechtsunmittelbarkeit, dann verliert er in der Regel auch gleichzeitig seine Völkerrechtssubjektivität.

Trotz des Verlustes seines Hoheitsgebietes aber wurde der Malteser-Ritter-Orden auch weiterhin noch von den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft als Subjekt der Völkerrechtsordnung anerkannt.

Die Anerkennung des Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt kann demnach nicht mit einer Anerkennung als Staat identisch sein.

Infolgedessen scheidet diese Art der Anerkennung aus der Untersuchung a priori aus. Ebenso entfällt auch eine Anerkennung als kriegsführende Partei, da der Orden seit dem Frieden von Amiens jegliche militärische Tätigkeit eingestellt hat.

Indessen bleibt zu prüfen, ob es sich bei seiner Anerkennung um eine Anerkennung als Regierung oder eine Anerkennung als Völkerrechtssubjekt sui generis handelt, wobei auf die bereits erwähnte „reconnaissance comme nation“ einzugehen ist.

Bei den Anerkennungen von Regierungen handelt es sich entweder um den Tatbestand, daß in einem bestimmten Hoheitsgebiet eine neue, nicht nach verfassungsmäßigen Grundlagen konstituierte Regierung gebildet wurde²⁰) oder um die Anerkennung einer Exilregierung, einer Regierung also, die sich außerhalb ihres Hoheitsgebietes aufhält.²¹)

Die historische Untersuchung ergibt, daß für den Malteser-Ritter-Orden der erste Fall nicht zur Anwendung kommen kann, der zweite Fall jedoch insoweit vorliegen könnte, als die legitime Ordensregierung gezwungen war ihr Hoheitsgebiet Malta infolge der militärischen Besetzung der Insel durch Frankreich zu verlassen.²²)

Wenn auch die Präzisierung des Begriffes der Exilregierung durch die Völkerrechtslehre²³) erst in den letzten Jahrzehnten

¹⁹) vgl. Entschließung des Instituts de Droit International im Hinblick auf die Anerkennung neuer Staaten und Regierungen, angenommen auf der Sitzung in Brüssel 1939, Art. V.

²⁰) vgl. Kunz, Die Anerkennung von Staaten, S. 112 ff.

²¹) Zum Begriff der Exilregierung vgl. Mattern, op. cit., Brown, Sovereignty, und Oppenheimer, Governments. Der Begriff umfaßt sowohl legitime Regierungen, die sich außer Landes begeben haben als auch im Exil neugebildete (illegitime) Regierungen.

²²) vgl. Martens, Recueil, R VII S. 434. „Convention pour la cession à la France des îles Malte, Gozo et Comino . . .“

²³) ausführliche Bibliographie bei Mattern, op. cit.

im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen erfolgte, so ist doch der Tatbestand als solcher schon so lange bekannt wie es Staaten gibt, wenn er auch nur selten verwirklicht wurde, weil durch die vorherrschende Staatsform durch Jahrhunderte, insbesondere im Zeitalter der Monarchie, seine Effektivität zur Bedeutungslosigkeit herabgemindert wurde.

Dem Begriff fehlte demgemäß lange Zeit eine exakte völkerrechtliche Definition.

Als diese, durch die Ereignisse bedingt durchgeführt wurde, ergab sich als eines der wesentlichen Kriterien für die Existenz einer Exilregierung, daß die außer Landes sich befindliche Regierung einer Entscheidungseinheit von ihrem Exil aus den Anspruch auf Wiedererlangung der Herrschaft über ein bestimmtes Hoheitsgebiet durch Handlungen zu verwirklichen suchen und die begründete Ansicht bestehen muß, daß sie die Zustände in dem Hoheitsgebiet zu ändern vermag, zum mindesten aber beeinflussen kann.²⁴⁾

Wenn diese Voraussetzung für die Existenz einer Exilregierung in der ersten Zeit nach dem Verluste Malτας durch die Ordensregierung auch erfüllt wurde, so schwindet sie doch spätestens nach Beendigung des Wiener und des Aachener Kongresses.

Es ist daher verfehlt, die Stellung der Ordensregierung nach diesen Kongressen noch mit einer Exilregierung zu vergleichen.

Somit verbleibt nur noch der Rechtstatbestand der Anerkennung des Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt *sui generis*.

Eine solche Anerkennung eines Völkerrechtssubjektes, das nicht die Merkmale eines Staates trägt und doch Mitglied der Völkergemeinschaft ist, ist zwar selten, aber dem Völkerrecht in Praxis und Theorie nicht unbekannt.²⁵⁾

Unzutreffend wäre es indessen, diese Stellung der Ordensregierung mit der des Tschechoslowakischen Nationalrates im Jahre 1918 zu vergleichen.

Diese Vergleichsmöglichkeit bietet sich zwar *cum grano salis*

²⁴⁾ vgl. hierzu die völkerrechtliche Stellung des Kaisers von Abessinien nach der Behandlung der „aus der Lage Aethiopiens entspringenden Schlußfolgerungen“ durch den Völkerbund am 12. 5. 1938 „insbesondere die Ausführungen des Vertreters Großbritanniens in dieser Sitzung (Société des Nations, journal officiel, 1938 I S. 333 ff).

²⁵⁾ vgl. die Anerkennung des Hl. Stuhles als Völkerrechtssubjekt, insbesondere in der Zeit von 1871 — 1929, wie auch in neuester Zeit der Vereinten Nationen, deren Völkerrechtssubjektivität sogar ausdrücklich als auch gegenüber den Nichtmitgliedstaaten der UN bestehend bestätigt wurde (C. I. J., Reports of judgments 1949, S. 178 und 185).

insofern an, als der Tschechoslowakische Nationalrat sich gleich der Ordensregierung außerhalb des von ihm beanspruchten Hoheitsgebietes ²⁶⁾ befand und sein Bestreben als Völkerrechtssubjekt anerkannt zu werden auf seine Befehlsgewalt über eine Personenkörperschaft ²⁷⁾ stützte, deren Mitglieder sich in einer Reihe von europäischen Staaten aufhielten und als Angehörige dieser Personenkörperschaft von den betreffenden Staaten anerkannt wurden.

Unter dem unklaren und in diesem Zusammenhange nie definierten Begriff „Nation“ wurden die Tschechoslowaken dann von verschiedenen Staaten als Völkerrechtssubjekt bezeichnet mit dem Nationalrat als „Regierung“.

Bereits im Jahre 1917 ²⁸⁾ wurden zwischen der französischen Regierung und dem Nationalrat Vereinbarungen über die Überführung tschechoslowakischer Truppeneinheiten von Rußland nach Frankreich und deren Stellung in Frankreich getroffen, die von den Tschechoslowaken als erste völkerrechtliche Handlungen des Nationalrates angesehen werden.²⁹⁾

Am 29. 6. 1918 teilte der Außenminister der französischen Republik (Pichon) dann dem Nationalrat mit: „Le gouvernement de la République . . . considère comme équitable et nécessaire de proclamer les droits de votre nation de l'indépendance et de reconnaître publiquement et officiellement le Conseil National comme l'organe suprême des intérêts généraux et la première assise du futur Gouvernement tchécoslovaque“.³⁰⁾

Als nächste erklärte die Regierung Großbritanniens am 9. 8. 1918: „ . . . In Anbetracht dieser Bestrebungen zur Erlangung der Unabhängigkeit betrachtet Großbritannien die Tschechoslowaken als verbündete Nation (allied Nation) und erkennt die Einheit der der tschechoslowakischen Armeen als alliierte und kriegführende Armee (allied and belligerent army) an, die in regelrechtem Kriege gegen Österreich-Ungarn und Deutschland steht. Großbritannien erkennt auch das Recht des Tschechoslowakischen Nationalrates als oberstes Organ der tschechoslowakischen nationalen Interessen und als gegenwärtigen Sachwalter (trustee) der künftigen tschechoslowakischen Regierung

²⁶⁾ In Paris mit Billigung und unter dem Schutz der französ. Regierung.

²⁷⁾ Die tschechoslowakischen Truppenverbände, die sich in Rußland, Frankreich und Italien aufhielten. Ihre Stärke wird unterschiedlich von 79 000 bis 128 000 Mann angegeben.

²⁸⁾ am 13. 6. 1917, 17. 8. 1917 und am 19. 12. 1917.
vgl. Masaryk, die Weltrevolution, Anhang.

²⁹⁾ Masaryk, a. a. O.

³⁰⁾ Archiv Prag Bd. 1, zit. Kybal, Les origines, S. 42.

an, der über diese alliierte und kriegführende Armee die höchste Gewalt hat“.³¹⁾

Ferner veröffentlichte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund eines Memorandums Masaryks vom 31. 8. 1918³²⁾ am 2. 9. 1918 eine Erklärung³³⁾ durch welche sie „recognizes the Czecho-Slovak National Council as a de facto belligerent Government, clothed with proper authority to direct the military and political affairs of the Czecho-Slovaks“, und erklärt „The Government of the United States further declares that it is prepared to enter formally into relations with the de facto Government thus recognized for the purpose of prosecuting the war against the common enemy, the Empires Germany and Austria-Hungary“.

Zur Begründung dieser Stellungnahme der Vereinigten Staaten von Amerika führt Lansing eingangs in der Note aus: The Czecho-Slovak peoples having taken up arms against the German and Austro-Hungarian Empires . . .“ wobei er offensichtlich einen Irrtum oder einem Informationsfehler unterlegen ist, da das tschechoslowakische Volk sich in keiner Weise weder gegen Deutschland noch gegen seine Regierung, die österreich-ungarische Monarchie, erhoben hatte.³⁴⁾

Auch die japanische Regierung erklärte am 9. 10. 1918, daß sie die tschechoslowakischen Truppen als alliierte Armee und den Nationalrat als Verwaltungsorgan der tschechoslowakischen Interessen anerkennt.³⁵⁾

Der italienische Ministerpräsident Orlando hatte bereits im Namen seiner Regierung am 21. 4. 1918 mit dem tschechoslowakischen Nationalrat einen Vertrag über die Errichtung einer tschechoslowakischen Armee in Italien abgeschlossen³⁶⁾ den die italienische Regierung der Anerkennung einer tschechoslowakischen de facto Regierung gleichsetzte.³⁷⁾

Weiterhin verpflichtete sich die französische Regierung in einem am 28. 9. 1918 mit dem Nationalrat geschlossenen Vertrag über die Stellung der tschechoslowakischen Nation gegenüber Frankreich, den tschechoslowakischen Staat in den historischen Grenzen zu errichten.³⁸⁾

Das zaristische Rußland hatte es abgelehnt, den Nationalrat

³¹⁾ Balfour-Declaration v. 9. 8. 1918, zit. Masaryk op. cit., S. 300, vgl. auch Benesch, Aufstand S. 485/86 und Kybal, op. cit., S. 45 und S. 98 Anm. 48.

³²⁾ Masaryk, op. cit., S. 311, Kybal, op. cit., S. 71 ff.

³³⁾ Lansing-Declaration v. 2. 9. 1918, zit. Mattern, op. cit., S. 31.

³⁴⁾ vgl. Laun, Der Wandel der Ideen, S. 222 ff.

³⁵⁾ Kybal, op. cit., S. 51 und 99, Anm. 66.

³⁶⁾ Masaryk, op. cit., Anhang.

³⁷⁾ vgl. Benesch, op. cit. S. 584.

³⁸⁾ Masaryk, op. cit., Anhang, Benesch, op. cit., S. 562 f. – Kabyl, op. cit. S. 59 ff.

oder die tschechoslowakische Nation anzuerkennen,³⁹⁾ doch das Direktorium der all-russischen Regierung erkannte nach der bolschewistischen Revolution den Nationalrat am 7. 10. 1918 als de jure Regierung des tschechoslowakischen Staates an.⁴⁰⁾

Dieser Anerkennung ging die Anerkennung einer in Sibirien sich aufhaltenden tschechoslowakischen Armee als reguläre kriegführende Armee und des Nationalrates als deren leitendes Organ durch die chinesische Regierung am 3. 10. 1918 voraus.⁴¹⁾

Aus diesen Verträgen, Dekreten und Erklärungen nun jedoch einen völkerrechtlichen Tatbestand der „Anerkennung als Nation“ zu konstruieren ist völlig abwegig. Abgesehen davon, daß sie sich, wie die Erklärung der chinesischen Regierung, gar nicht auf diesen Tatbestand beziehen oder wie die Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika von Tatsachen ausgehen, die nicht gegeben waren, haftet ihnen allen ein Mangel an, der in der Erklärung des all-russischen Regierungsdirektoriums deutlich, bei den übrigen mehr oder weniger versteckt zum Ausdruck kommt, der Mangel, daß der den Anerkennungen zu Grunde gelegte Tatbestand nach den Grundsätzen des Völkerrechts eine solche Anerkennung als völkerrechtlich rechtsunwirksam kennzeichnet und darüberhinaus sich diese Anerkennungen mit keinem der zur Zeit der Anerkennung bekannten völkerrechtlichen Tatbestände identifizieren lassen.

Die Mehrzahl der Tschechoslowaken lebte im Zeitpunkt dieser „Anerkennungen“ als loyale Bürger auf dem Hoheitsgebiet der Habsburger Monarchie. Wenn auch die alliierten und assoziierten Mächte in ihren Erklärungen die tschechoslowakische *Nation* als Subjekt des Völkerrechts bezeichneten — der tschechoslowakische Staat ist im Sinne des Völkerrechts erst am 28. Oktober 1918 entstanden⁴²⁾ —, so waren doch alle Tschechen und Slowaken unbestritten bis zu diesem Zeitpunkt österreichische oder ungarische Staatsangehörige, was auch von den Tschechoslowaken selbst nicht in Abrede gestellt wird.⁴³⁾

³⁹⁾ Die Ablehnung erfolgte, weil nach der in der Note zum Ausdruck kommenden Ansicht des Zaren, „Die vorläufige Anerkennung der künftigen Selbständigkeit . . . so wenig ernst zu nehmen sei, daß es sich kaum lohne, davon im Einzelnen zu sprechen“. Benes, op. cit., S. 180.

⁴⁰⁾ Masarky, op. cit., Anhang. Es handelt sich dabei um die Anerkennung durch die sibirische Militärregierung.

⁴¹⁾ Masarky, op. cit., Anhang.

⁴²⁾ vgl. u. a. Laun, der Wandel der Ideen, S. 227. — Masarky, op. cit., S. 406 erkennt ebenfalls dieses Datum, an dem die Proklamation der Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates durch den Nationalrat auf eigenem Territorium erfolgte, als Staatsgründungstag an.

⁴³⁾ Masarky, op. cit., S. 386 erkennt mit geringer, in diesem Zusammenhang allerdings unwesentlicher Abweichung, die österreichische Staatsangehörigkeit als bis zum 18. u. nicht den 28. 10. 1918 fortbestehend an.

Der tschechoslowakische Nationalausschuß war also lediglich die Verwaltungsspitze einer Körperschaft — eben der zahlenmäßig unbedeutenden tschechoslowakischen Truppenverbände —, die kein Hoheitsgebiet besaß auf dem sie regierte und die Ordnung aufrecht erhielt und die daher nach den unbestritten anerkannten Regeln des Völkerrechts weder ein Staat noch eine parti belligérante sein konnte.⁴⁴⁾ Ebenso kann wegen des fehlenden Tatbestandes die Anerkennung des Nationalrates nicht mit der Anerkennung einer erfolgreichen Revolution gleichgesetzt werden, denn eine solche fand nicht statt und selbst Masaryk kommt nicht umhin, festzustellen, daß diese von ihm behauptete Revolution „eigentümlich“ gewesen sei, weil „ihre bewaffnete Form nicht daheim auf unserem Gebiet, sondern jenseits der Grenzen auf fremdem Gebiet durchgeführt wurde“.⁴⁵⁾

Der Tatbestand der Anerkennung als Nation aber, auf den die anerkennenden Staaten sich notgedrungen stützen, ist dem Völkerrecht unbekannt. Selbst in der Völkerrechtspraxis, insbesondere in den zahlreichen nach dem ersten Weltkriege abgeschlossenen Minderheitenschutzverträgen ist nirgends ein Anhaltspunkt gegeben, der den Rückschluß auf das Bestehen eines derartigen Rechtsinstitutes im Völkerrecht auch nur im entferntesten zuläßt.

Diese Anerkennungen sind daher außerhalb des Völkerrechts liegende Handlungen, deren völkerrechtswidriger Charakter sich insbesondere daraus erhellt, daß auch später, in Fällen, in denen ein gleichgearteter Tatbestand vorlag, die gleiche Rechtsansicht nie wieder vertreten wurde.⁴⁶⁾

Nur dieses einzige Mal in der Geschichte des Völkerrechts wurde von einer durch ein gemeinsames Interesse gekennzeichneten Gruppe von Staaten die „Nation“ als Subjekt des Völkerrechts bezeichnet, um sofort darauf von den gleichen Staaten als völkerrechtlicher Tatbestand wieder verworfen zu werden, wie die Pariser Vorortverträge eindeutig beweisen.

Wie aber kam es zu diesen Anerkennungen? Eine ausführliche Erklärung dafür gibt Masaryk, indem er ausführt, daß die alliierten und assoziierten Mächte die Anerkennung der Tschechoslowaken als Völkerrechtssubjekt als politisches Druckmittel gegen Österreich-Ungarn verwandten, um dessen Kriegs-

⁴⁴⁾ vgl. Laun, Der Wandel der Ideen, S. 217.

⁴⁵⁾ Masaryk, op. cit., S. 386.

⁴⁶⁾ vgl. Entscheidung des Obersten Gerichtes des Staates New-York im Falle Irish Free State v. Guaranty Safe Deposit Co.; May 11, 1927 bezüglich des „Easter Uprising“ in Irland, in: Bruns, Zeitschrift für ausländisches öff. Recht und Völkerrecht, 1929 Bd. I S. 236.

moral zu zersetzen, den Zerfall des Nationalitätenstaates herbeizuführen und es so zu einer Kapitulation zu zwingen.⁴⁷⁾ Ihrer Rechtsnatur nach sind die Anerkennungen der Tschechoslowaken vor der Konstituierung des tschechoslowakischen Staates keine Völkerrechtsakte, durch die die tschechoslowakische „Nation“ zum Völkerrechtssubjekt geworden wäre. Es handelt es sich bei ihnen lediglich um die von einzelnen Staaten getroffenen Entscheidungen über die Stellung einer bestimmten Personengruppe auf dem Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates. Diese besitzen daher nur staatsrechtliche Bedeutung. Der Umstand, daß diesen Entscheidungen das Ansehen völkerrechtmäßiger Akte gegeben wurde, erhebt sie keineswegs in die Rechtsordnung des Völkerrechts. Auf dieser Ebene haben sie keinerlei Rechtsansprüche für die Anerkannten begründet.

Somit ist also erwiesen, daß die Anerkennung des Malteser-Ritter-Ordens im Völkerrecht nur als die eines Völkerrechtssubjektes eigener Art möglich ist, und zwar als supranationale Organisation. Diese Rechtsform ist im Völkerrecht allgemein anerkannt.⁴⁸⁾ Zudem erhellt aus der rechtshistorischen Untersuchung, daß diese Art der Anerkennung auch die einzige, der besonderen Art des Malteser-Ritter-Ordens entsprechende ist. Jede andere Begründung der völkerrechtlichen Anerkennung ist unzutreffend, denn sie widerspricht den Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts.

Zwar könnten solche Handlungen, wie die vorangegangene Untersuchung im Hinblick auf den Begriff der „Reconnaissance comme Nation“ erweist, über eine kurze Zeitdauer und in begrenzter Anzahl mit dem Anschein der Völkerrechtmäßigkeit verbrämt werden, doch bei einer solchen Vielzahl von über mehrere Jahrhunderte sich erstreckenden Fällen, wie sie die auf dem Malteser-Ritter-Orden bezogene Völkerrechtspraxis aufweist, ist dies schlechterdings unmöglich.

Hinsichtlich der Form der Anerkennung kann nach einhelliger Staatenpraxis sowohl die Anerkennung durch förmlichen Vertrag,⁴⁹⁾ als auch durch diplomatische Noten⁵⁰⁾ oder durch konkludentes Handeln⁵¹⁾ zum Ausdruck gebracht werden.

⁴⁷⁾ Masarky, op. cit., S. 431 f., 128 f., 806 f.

⁴⁸⁾ vgl. u. a. die Anerkennung der Vereinten Nationen als Völkerrechtssubjekt, C. I. J. Reports of Judgments, 1949 S. 174 ff.

⁴⁹⁾ z. B. Friedensvertrag von St. Germain, Art. 53: „L’Autriche reconnait, comme l’ont déjà fait les Puissances alliées et associées, l’entière indépendance de l’Etat tchéco-slovaque . . .“

⁵⁰⁾ Anerkennung der Republik Österreich durch die alliierten u. assoziierten Mächte vom 29. 5. 1919 (vgl. Verdross, Verfassung, S. 142).

⁵¹⁾ z. B. Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder Abschluß eines Staatsvertrages ohne vorhergehende ausdrückliche Anerkennung.

Alle drei Formarten fanden, wie die Untersuchung ergeben wird, in Bezug auf den Malteser-Ritter-Orden Anwendung.

Die Wirkung der Anerkennung durch ein Völkerrechtssubjekt ist eine relative, d. h. Rechtsbeziehungen völkerrechtlicher Art werden nur gegenüber dem anerkennenden Völkerrechtssubjekt begründet. Wesentliche Voraussetzung für diese Rechtsfolge ist natürlich, daß die anerkannte Körperschaft auch nach den Grundsätzen des Völkerrechts als Subjekt dieser Rechtsordnung anerkannt werden kann.

Die Anerkennung einer Körperschaft als Völkerrechtssubjekt wird deshalb auch dadurch nicht in Zweifel gestellt, daß ein oder mehrere Staaten ihm diese Anerkennung verweigern.

Wenn die von der Völkerrechtsordnung geforderten Voraussetzungen gegeben sind, regeln sich die Rechtsbeziehungen zwischen der anerkennenden und der anerkannten Entscheidungseinheit unbestritten nach dem Völkerrecht.

§ 28 Das Wesen der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens

Obwohl die Anerkennung des Ordens als Rechtssubjekt des Völkerrechts in zahlreichen Gesetzen, Verfügungen und Gerichtsurteilen verschiedener Staaten, wie auch durch den Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit dem Orden ihren Ausdruck findet, ist es dennoch notwendig, den Ursprung dieser besonderen Rechtspersönlichkeit des Ordens zu untersuchen, weil die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Ordens ihn zwar zum Völkerrechtssubjekt erhebt, indessen keinesweges die Quelle dieser Rechtspersönlichkeit ist.

Eine Betrachtungsweise, die sich ausschließlich darauf beschränkt, den status quo an Hand der oben angeführten Unterlagen festzustellen, wie es beispielsweise del Balzo durchführt, der dann als Quellen der Rechtspersönlichkeit des Ordens Gewohnheitsrecht, Präzedenz, Courtoisie, Gesetzestexte, Gerichtsurteile und Dekrete anführt,¹⁾ birgt die Gefahr in sich, die bestehenden Rechtstatsachen zu verkennen.

Als durchaus verständliche Folge einer derartigen Betrachtungsweise ist es dann anzusehen, daß die Rechtsstellung des Ordens als die eines „Protektorates“ unter der „geistlichen Suprematie“ des Hl. Stuhles, die „der Orden als religiös-geistliche Körperschaft freiwillig gegen Gewährung völkerrechtlichen Schutzes hinnimmt, unbeschadet seiner Souveräni-

¹⁾ del Balzo, La personalidad, S. 1183.

tät“ . . .²⁾), wie Steinert ausführt, angesehen wird, oder die von der Rechtsstellung des Ordens zu behaupten weiß, daß „toutes les concessions (internationales) relèvent de la pure courtoisie“ und „C'est pourquoi il faut . . . lui refuser la subjectivité internationale“.³⁾

Auf solche Überlegungen gegründet, kann dann auch wohl ein Vorschlag, wie ihn Genet macht, nach welchem die Insel Malta dem Vatikanstaat anzuschließen wäre und der Hl. Stuhl dem Orden seinen Sitz auf der Insel zuweisen solle,⁴⁾ als naturgemäße Lösung des Problems erscheinen, denn es würde dadurch ja nur ein dieser Ansicht nach theoretisch bestehender Zustand seine reale Verwirklichung erlangen.

Indessen bemerkt Biscottini hierzu, den wahren Rechtsursprung der Völkerrechtssubjektivität des Ordens klar erfassend, daß ein solches Vorgehen die völkerrechtliche Stellung des Ordens vollkommen unberührt lassen würde, da die Gebietshoheit des Ordens lediglich ein Mittel zur Durchführung seiner ideellen Aufgaben gewesen sei, so daß sie keinerlei Einfluß auf den Rechtscharakter des Ordens gehabt habe.⁵⁾

Auch Cansacci kommt zu dem Ergebnis, daß die Rechtspersönlichkeit des Ordens weder durch ausdrückliche, noch durch stillschweigende Vereinbarung mit den Staaten begründet sei, sondern dem Orden „da una norma originaria della communita internazionale“⁶⁾ zukomme. Rapisardi-Mirabelli hinwiederum erklärt die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens aus seiner gegenwärtigen, an Staatsgrenzen nicht gebundenen Aufgabe auf dem Gebiete der Krankenpflege und Caritas.⁷⁾

Diese unterschiedliche Beurteilung der Rechtspersönlichkeit des Ordens in der Völkerrechtsliteratur ist jedoch nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Rechtsstellung des Ordens zum Teil nach seiner gegenwärtigen Ausdrucksform und dem Bild, welches das Völkerrecht augenblicklich reflektiert, beurteilt wurde.

Der wahre Grund, der eine so weitgehende Differenz der Ansichten bewirkt, ist, wie bei vielen scheinbar unlösbaren

²⁾ Steinert, Geistliche Souveräne, S. 40.

³⁾ Delbez, Manuel, S. 750, wobei er sich auf Quadri, Diritto internazionale pubblico, S. 324 und ohne Quellenangabe auf Verdross stützt. Verdross indessen, im Widerspruch dazu, erkennt den Orden als Völkerrechtssubjekt an. vgl. Verdross, Völkerrecht, S. 98.

⁴⁾ Genet, Malte et son destin.

⁵⁾ Biscottini, op. cit., S. 1 — 16, vgl. auch § 26, Fußnote 4.

⁶⁾ Cansacci, Il diritto di legazione, S. 59. vgl. auch La personalita di Diritto Internazionale del S. M. O. Gerosolimitano detto di Malta.

⁷⁾ Rapisardi-Mirabelli, Diritto internazionale S. 191.

Problemen des Völkerrechts, der unterschiedliche Rechtsstandpunkt, den die Völkerrechtspositivisten und die Vertreter der naturrechtlichen Doktrin einnehmen.

Für den Völkerrechtspositivisten kann die Rechtsstellung des Ordens gar nicht anders als durch die für ihn einzig denkbaren Quellen des Völkerrechts, vornehmlich also durch Verträge, Gesetze, Dekrete und Gerichtsurteile, die Bestandteil des Völkerrechts wurden oder sind, begründet werden. Sie muß sich demgemäß zwangsläufig in einer ad hoc Beurteilung der einzelnen positivrechtlichen Bestimmungen des Völkerrechts erschöpfen.

Einer solchen Rechtsbetrachtung ist daher das Wesen einer der Körperschaft a priori immanenten Völkerrechtspersönlichkeit, die in positivrechtlichen Bestimmungen nur ihre Bestätigung und ihren sichtbaren Ausdruck findet, undenkbar.

Aus diesem Grunde läßt sich vom positivrechtlichen Standpunkt aus die wahre Begründung der Rechtspersönlichkeit des Ordens weder erfassen noch erklären. Jede rechtspositivistische Charakterisierung der Rechtspersönlichkeit des Ordens muß sich daher in jenen Völkerrechtstatbeständen erschöpfen, die das positivrechtliche Denksystem akzeptieren kann. Wenn man von positivrechtlichen Überlegungen ausgeht, ist es somit keineswegs verwunderlich, wenn dem Malteser-Ritter-Orden die Völkerrechtspersönlichkeit nicht zuerkannt wird, und die darauf hinweisenden Handlungen der Staaten nicht als Rechtsakte, sondern lediglich als Völkercourtoisie gewertet werden.

Im naturrechtlichen Denksystem indessen ist ein solches Untersuchungsergebnis abwegig.

Die rechtshistorische Betrachtung der Entwicklung des Ordens und seiner Stellung in der Rechtsgemeinschaft der Völker läßt klar erkennen, daß die Rechtspersönlichkeit des Ordens, infolge seiner übernationalen Aufgabe, sich aus dem Wesen der Rechtsordnung heraus ergibt und in der Natur des Ordens begründet ist. Sie findet ihren Ausdruck in der jeweiligen, der sich wandelnden Rechtsordnung entsprechenden, Form der zur Erfüllung der Aufgabe des Ordens notwendigen Unabhängigkeit.

Ohne jede Bedeutung für die Rechtsnatur des Ordens ist daher das Bestehen oder Nichtbestehen einer territorialen Souveränität.

Solange der Orden die Erfüllung seiner Aufgaben fortsetzt und somit die in der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung dieser Aufgabe entsprechende faktische Souveränität besitzt, ist seine

Völkerrechtspersönlichkeit als Ausfluß der Rechtsordnung gegeben. Selbst wenn der Orden keine völkerrechtliche Anerkennung fände, besäße er doch, solange er an seiner übernationalen Aufgabe festhielte, eine latente, potentielle Rechtspersönlichkeit, die nur im positiven Völkerrecht keinen sichtbaren Ausdruck fände.

Es bedarf daher keiner, die Regeln des Völkerrechts ausweitenden Theorien, um die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens durch die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu begründen. Genau so wenig, wie es keiner besonderen Theorie bedarf, um einen neu entstandenen, souveränen Staat anerkennen zu können.

Ob allerdings diese Anerkennung vollzogen wird oder nicht, ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen allein der freien Willensentscheidung jedes einzelnen Völkerrechtssubjektes anheimgestellt. Vornehmlich wirtschaftliche und politische Überlegungen, also außerrechtliche Momente, werden im allgemeinen die die juristische Handlung bestimmenden Impulse sein.

Daß die Rechtssubjekte der Völkerrechtsordnung indessen fast ausnahmslos Staaten sind, ist nicht dadurch begründet, daß andere Personenverbände als Staaten nur durch besondere völkerrechtliche Vereinbarungen Subjekte der Völkerrechtsgemeinschaft werden können, sondern lediglich dadurch, daß in unserer Gesellschaftsordnung jene Personenverbände, die über eine faktische Souveränität verfügen, in der Regel ihrer Form nach Staaten sind.

Grundsätzlich ist jede Körperschaft, die faktisch souverän ist, potentiell Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft.

§ 29 Die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens durch die Völkerrechtsgemeinschaft als Vertragspartner, sowie in Gesetzen und Gerichtsurteilen

Völkerrechtssubjektivität und damit das Recht und die Möglichkeit, am Völkerrechtsverkehr teilnehmen zu können, erlangt ein potentiell Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft jedoch erst durch die völkerrechtliche Anerkennung. Diese ist also neben der faktischen Souveränität die weitere essentielle Voraussetzung der Völkerrechtssubjektivität.

Die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens kommt vornehmlich wiederum in Gesetzen,

Dekreten und Urteilen der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft, aber auch durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit dem Malteser-Ritter-Orden zum Ausdruck.

Es ist, wie die Untersuchung erweisen wird, nicht ganz zutreffend, daß der Orden keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen hat,¹⁾ wie Delbez behauptet, und auch, daß er den Pariser Friedensvertrag von 1814, der eine so wesentliche Vereinbarung über die Territorialherrschaft des Ordens enthält, nicht unterzeichnete ist kein Kriterium, das geeignet ist an ihm die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens zu messen.²⁾ Weder gehörte der Orden zu den kriegführenden Parteien, die Vertragspartner dieses Vertrages waren, noch konnte er den Vertrag unterzeichnen, ohne damit die völkerrechtswidrige Besitzergreifung der Insel durch England anzuerkennen und sich damit jeglichen Rechtsanspruches auf die Restituierung zu begeben.

Selbst wenn man von den völkerrechtlichen Verträgen, die der Orden 1775 und 1776 mit Polen³⁾ und 1797 mit Rußland⁴⁾ schloß, absieht, hat der Orden am 28. Januar 1806,⁵⁾ also nach dem Verlust der Gebietshoheit mit dem Königreich Bayern hinsichtlich des Großpriorates Deutschland, sowie mit dem Königreich Italien 1884⁶⁾ und der Republik San Marino 1935⁷⁾ Verträge abgeschlossen, die jeweils alle Merkmale eines völkerrechtlichen Vertrages aufweisen.

Als Vertragspartei trat der Orden zudem in all den vielen Verhandlungen zum Zwecke seiner Resituierung auf, wenn sie auch nicht zum Abschluß eines Vertrages führten.⁸⁾ Bei diesen Verhandlungen wurde er stets von den Staaten, die mit dem Orden auf völkerrechtlicher Ebene vorvertragliche Beziehungen aufnahmen, als Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts anerkannt.

Doch die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens wird auch durch den italienischen Ministerialerlaß vom Jahre 1863, in

¹⁾ Delbez, op. cit., S. 57 „ . . . On le voit nulle part l'Ordre figurer comme partie contractante dans un traité international . . . “

²⁾ Delbez, a. a. O. „ . . . il n'a même pas signé en 1814 le traité de Paris qui statuait sur le sort de ses anciennes possessions“.

³⁾ Martens, Recueil, R. VII, S. 29 — 35, 37 und 38.

⁴⁾ Martens, op. cit., R VII, S. 156, 166, 428.

⁵⁾ Martens, op. cit., R IV, S. 229. — vgl. hinsichtlich der Vertragsverhandlungen sehr ausführlich mit Dokumenten Pierredon, Histoire Politique, S. 61 ff.

⁶⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 121. Pierredon, Histoire Politique, S. 324.

⁷⁾ Astraudo, San Marin et l'Ordre, S. 7.

⁸⁾ vgl. Abschn. IV D § 26 dieser Abhandlung.

dem festgestellt wurde, daß der Malteser-Ritter-Orden Subjekt des Völkerrechts ist und „unter dem Schutz des Völkerrechts steht“,⁹⁾ und durch die Untersuchungen über die Rechtsstellung der Ritter-Orden in Italien, über deren Ergebnis Conte Cibario 1868 in seinem Bericht an die italienische Regierung ausführt, daß „der Orden eine autonome und unabhängige Körperschaft ist, die als solche von allen europäischen Mächten anerkannt wird“, und „daß der Orden nach europäischem Völkerrecht niemals aufgehört hat, souverän zu sein, da zahlreiche Souveräne seine Vertreter zu den Diplomaten zählen, die bei ihnen akkreditiert sind“.¹⁰⁾

Darüber hinaus wurde auch durch das Gutachten des obersten Rates für die Verwaltung des italienischen Kulturfonds, als Ergebnis der Beratungen vom 30. September bis zum 6. Oktober 1869 festgestellt, daß „die Ritter und Komture (des Malteser-Ritter-Ordens) eine ausländische Körperschaft bilden, die durch Gewohnheitsrecht und Völkerrecht geschützt ist“.¹¹⁾

Weiterhin ergaben die Beratungen des italienischen Staatsrates vom 29. Oktober bis zum 10. November 1869, daß „der St. Johannes-Ritter-Orden von Jerusalem nicht nur eine einfache privatrechtliche Gesellschaft, sondern eine politische Institution ist, die das Bewußtsein, daß der Orden souverän ist, durch viele Zweigniederlassungen in anderen Staaten aufrecht erhält, wodurch seine Autorität über Personen und Sachen, die ihm eigentümlich ist, demonstriert wird. Er verleiht zudem Orden und Ehrungen. Daher ist die Kommission der Ansicht, daß das Großmeistertum des Ordens weder dem Königlichen Exequatur . . . noch der Schutzherrschaft der Regierung unterworfen ist“.¹²⁾ Auch in diesem Gutachten wird also die Stellung des Malteser-Ritter-Ordens als souveränes Völkerrechtssubjekt von der italienischen Regierung anerkannt.

⁹⁾ Resolution des Finanzministeriums vom 15. Juni 1863, gerichtet an die Contributions General Direction, die Beschlagnahme des Kirchenvermögens betreffend, Vease-Astorri, *Il Sovrano Ordine*, S. 43.

¹⁰⁾ Zitat nach Vease-Astorri, *op. cit.*, S. 47.

¹¹⁾ Zitat nach den Ausführungen des Generalstaatsanwaltes Pilotti vor dem Römischen Kassationshof v. 24. 4. 1945, Pilotti, *op. cit.*, S. 394.

¹²⁾ Abgedruckt bei Silenci de Stagni, *op. cit.*, S. 121 „conviene però osservare che l'Ordine Gerosolimitano non essendo un semplice ente morale privato, ma piuttosto una istituzione politica che pretende mantenere qualche ricordo di Sovranità, che ha le sue diramazioni in varii Stati, che spiega una certa autorità sopra le persone e le cose che gli appartengono, che conferisce anche distinzioni e decorazioni, . . . perciò importa che i provvedimenti che ne emanano non sfuggano alla vigilanza delle autorità Governative . . . E per questi motivi avvisa che i provvedimenti del Gran Magisterio dell'Ordine Gerosolimitano sebbene non possono ritenarsi soggetti alla necessità del Regio exequatur . . . né all'autorità tuttora del Governo . . .“

Diese Anerkennung findet ihre Bestätigung in dem völkerrechtlichen Vertrag, der am 20. 2. 1884 zwischen der Vereinigung der italienischen Ritter des souveränen Malteser-Ritter-Ordens und dem königlich-italienischen Kriegsministerium in Bezug auf die Zusammenarbeit im Kriegsfall hinsichtlich der Versorgung der Verwundeten und Kranken geschlossen wurde.¹³⁾

In diesem Verträge wird einerseits der italienische Staat durch eines seiner Organe, das Kriegsministerium, andererseits der Malteser-Ritter-Orden durch eine Vereinigung von Rittern, die in Italien keine Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechtes darstellt und die demnach entweder ein Organ oder eine Körperschaft des Ordens ist, vertreten. Es ist indes- sen unbedeutend, in welcher Eigenschaft diese Vereinigung für den Orden auftrat, denn in beiden Fällen war sie zur Vertretung des Ordens befugt, und der Orden wurde somit durch diesen Vertragsabschluß vom italienischen Staat als völkerrechtlicher Vertragspartner, also als Subjekt der Völkerrechts- ordnung, anerkannt. Zugleich wurde auch in diesem Vertrag das aktive Gesandtschaftsrecht des Ordens, sein Ordenszweck, die Ordensinsignien und seine souveräne Macht, Titel und Ehrungen zu verleihen, bestätigt.¹⁴⁾

Ein gleiches kommt durch das Gesetzesdekret vom 7. Oktober 1923¹⁵⁾ zum Ausdruck, durch das der italienische Staat nach der Räumung Korfus (23. 9. 1923) dem Orden, entsprechend seiner übernationalen karitativen Aufgabe, die Betreuung der griechischen und armenischen Flüchtlinge auf der Insel über- trug und ihm für diesen Zweck, im Hinblick auf die damals von der griechischen Regierung zu zahlende Entschädigung, 10 Millionen Lire zur Verfügung stellte.

Ferner wurde durch das Gesetzesdekret vom 28. 11. 1929¹⁶⁾ die Völkerrechtssubjektivität des Ordens erneut anerkannt, seinem Großmeister die Stellung eines Staatschefs eingeräumt und ihm u. a. auch Zollfreiheit zugebilligt.

Darüber hinaus aber haben auch italienische Obergerichte¹⁷⁾ wie auch der Oberste Italienische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung in seinen Urteilen v. 17. Juni 1913, 18. Febr.

¹³⁾ Vease-Astorri, op. cit., S. 61 ff. — Silenzi de Stagni, op. cit., S. 118. — Pilotti, op. cit., S. 394.

¹⁴⁾ Vease-Astorri, op. cit., S. 61 ff. — *Rivista di diritto internazionale* (27) 1935, S. 372.

¹⁵⁾ *Raccolta ufficiale, a. a. O. Decret, No. 2192.*

¹⁶⁾ *Gazette ufficiale, 1929 No. 280, S. 5393, Decret Nr. 2029.*

¹⁷⁾ vgl. Urteil des Zivilgerichtshofes der italienischen Republik vom 26. Juni 1917 und Urteil des Tribunals der Republik von Rom vom 26. Juli 1947.

1925, 17. März 1935, 11. Juli 1935 und 25. Juli 1945 dem Orden die Stellung eines Völkerrechtssubjektes eingeräumt.

In seinem Urteil vom 13. 3. 1935¹⁸⁾ führt der Kassationshof aus „der souveräne Orden der Malteser-Ritter ist ein Subjekt des internationalen Rechts. Als solcher ist er durch eine Gewohnheitsnorm des internationalen Rechts von der Notwendigkeit einer vorbeugenden Regierungsgenehmigung für den Erwerb von Immobilien, welche den institutseigenen Zwecken dienen, befreit . . . Diese Attribute der souveränen Unabhängigkeit des Ordens in Jerusalem haben heute nicht aufgehört, wenigstens nicht in Bezug auf ihren formalen Aspekt und in der Beziehung zu unserem Staat. Auch ist seine Person internationalen Rechts nicht geringer geworden, obwohl auf Grund der engl. Besetzung jener Insel diese Person heute nicht mehr gebietsmäßig zu identifizieren ist. Es genügt bei diesem zweiten Teil der Untersuchung, auf die moderne Theorie der Subjekte des internationalen Rechts hinzuweisen, unter welchen jene Einrichtungen oder Kollektivformen aufzuführen sind, deren Zusammensetzung von der Nationalität der Mitglieder, die sie gebildet haben, herrührt, und welche transzendente Zwecke auf Grund ihres universalen Charakters verfolgen, und zwar innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates. Es ist wohl wahr, daß bei der Bildung des internationalen Rechtes, objektiv betrachtet, nur die Staaten mitarbeiten, d. h. also international

¹⁸⁾ Abgedruckt in: *Rivista di diritto internazionale* (27) 1935, S. 370 ff. Il Sovrano Militare ordine di Malta è un sogetto di diritto internazionale. Come è tale esso e esente, per una norma consuetudinaria di diritto internazionale, dalla necessità di ottenere la preventiva autorizzazione governativa pr l'aquisto di immobili inservienti ai propri fini istituzionali Codesti attributi di sovraña indipedenza dell'Ordine gerosolimitano non sono cessati attualmente, almeno nel loro aspetto formale e nei rapporti col nostro Stato; nè è venuta meno la sua personalità di diritto internazionale, nonostante che per effetto dell'occupazione inglese di quelle isole tale personalità non sia più oggi territorialmente indentificabile. Basta su questa seconda parte d'indagine, richiarmare la moderna teorica dei soggetti del diritto internazionale, tra cui sono annoverati quegli enti o collettività, la cui composizione presteinde dalla nazionalità dei membri che concorrona a costituirli e che perseguono scopi trascendenti, per il loro carattere universale, i confini territoriali di un singolo Stato. E ben vero che alla formazione del diritto internazionale obbiettivamente considerato cooperano soltanto gli Stati, cioè entita internazionali territorialmente indentificabili, apunto perchè il consorso di tale requisito li rende di quelle norme i costitutori et i principali destinatari. Ma se non è possibile negare in quelle altre collectività internazionali la limitata capacità di agire internazionalmente nell'ambito e per l'attuazione degli scopi che sono loro propri, ovvia conseguenza di tale capacità é la loro personalità giuridica, che ne costituisce il necessario e naturale presupposto . . . onde sarebbe illegittimo negarla pel Sovrano Ordine Militare Gerosolimitano che conserva sia la plurinazionale composizione originaria delle sue varie lingue; sia il carattere aquisitamente europeo et altamente universale dei suoi scopi di carita, di pietà christiana e di spirituale elevamento“.

gebietsmäßig identifizierbare Einheiten bzw. Einrichtungen, gerade weil das Mitwirken eines solchen Bestandteiles sie für jene Normen, zu deren Schöpfer und hauptsächlichsten Empfänger macht. Aber, wenn es nicht möglich ist, jenen anderen internationalen Gemeinschaften die begrenzte Fähigkeit abzusprechen, international im Bereich und für die Ausführung der ihnen eigenen Zwecke zu handeln, so ist die natürliche Konsequenz einer solchen Fähigkeit ihre juristische Person, welche deren notwendige und natürliche Voraussetzung bildet . . . daher würde es ungesetzlich sein, diese Fähigkeit dem souveränen Militärorden von Jerusalem abzusprechen, welcher einerseits die ursprüngliche plurinationale Zusammensetzung seiner verschiedenen „Zungen“ bewahrte, und andererseits auf Grund des ausgesprochen europäischen und im hohen Maße universalen Charakters seiner Karitatzwecke, der christlichen Pietät und der geistigen Erhebung dient“.¹⁹⁾

Auch in seinem Urteil vom 25. 6. 1945 führt der oberste Gerichtshof unter den Gründen aus: „Um, soweit es sich voraussehen läßt, zu verhindern, daß in Hinkunft Unklarheit in dieser umstrittenen Frage besteht, scheint es im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Balleien und der berechtigten Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechts, die immer wieder gefordert wurde, und auch in Zukunft im Rahmen der eigenen Regeln des Malteser-Ritter-Ordens gefordert werden dürfte, nützlich sein festzustellen, daß dieser Orden sowohl nach anerkannter Rechtslehre wie auch nach dem Urteil des obersten Gerichtshofes in seinem bereits erwähnten Spruch aus dem Jahre 1935 eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts ist, woraus sich seine Bezeichnung als Souverän ergibt und seine Rechtsstellung, die gegenüber der italienischen Regierung autonom und ursprünglich ist . . .“.²⁰⁾

Auch die jüngste der vorliegenden Entscheidungen, die des Tribunals der italienischen Republik von Rom vom 26. 7. 1947²¹⁾ weicht nicht in ihren Gründen von den Urteilen des Kassationshofes ab und kommt zu dem Schluß, daß der Orden zwar kein Staat, aber dennoch Völkerrechtssubjekt sei, und zwar als internationaler, souveräner Verband.

Die von den italienischen Gerichten gefällten Entscheidungen betonen somit immer wieder, daß der Malteser-Ritter-Orden kein privat- oder öffentlich rechtlicher Zusammenschluß,

¹⁹⁾ Rivista di diritto internazionale (27) 1935, S. 366, 369, 371, 372. (Übersetzung)

²⁰⁾ Zitiert nach Pilotti, op. cit., S. 394.

²¹⁾ Auszugsweise abgedruckt bei Pasini-Costodati, La personalidad . . . in: La Bey, Buenos Aires, 11. April 1948, S. 3.

sondern eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts ist, und seine Entscheidungen völlig unabhängig von den Hoheitsakten des ital. Staates sind. Zwar sind diese Urteile keine völkerrechtlich relevanten Handlungen sondern nur Akte von staatsrechtlicher Bedeutung, doch sie sind ein eindeutiges Kriterium für die Stellung, die der erkennende Gerichtshof und durch ihn der Staat, nach dessen Recht er erkannte, dem Malteser-Ritter-Orden in völkerrechtlicher Hinsicht einräumt. In jeder dieser Entscheidungen liegt also eine Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität des Ordens durch den italienischen Staat.

Daß gerade von italienischen Gerichten eine solche Fülle von Urteilen über diese Rechtsfrage vorliegt, findet seinen Grund vornehmlich darin, daß der umfangreiche Grundbesitz des Ordens in Italien von den italienischen Gerichten als der Grundbesitz eines Inländers behandelt werden müßte, wenn der Orden eine Körperschaft des italienischen Rechtes wäre. Für den Fall, daß der Orden eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, ist aber der Grundbesitz des Ordens als der Besitz eines Ausländers zu betrachten. Die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung des Ordens war daher bei Grundstückserwerb oder Veräußerung — soweit sie den Ordensbesitz betrafen — von den italienischen Gerichten zu prüfen.

Ebenso ergeben sich die zahlreichen Dekrete und Erklärungen des italienischen Staates, die die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens bestätigen, aus der einfachen Tatsache, daß bei den zahlreichen Rechtsbeziehungen des Ordens, mit seinem Sitz in Rom, von dem italienischen Staat vorab die Frage zu klären war, ob diese Rechtsbeziehungen staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur sind.

Indessen hat auch der oberste ungarische Gerichtshof die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens in seinem Urteil vom 12. Mai 1943²²⁾ festgestellt, die damit ihre Anerkennung auch durch den ungarischen Staat fand.

Die formelle Anerkennung des Ordens als Völkerrechtssubjekt erfolgte darüber hinaus durch den Hl. Stuhl mit dem Breve Pius IX vom Jahre 1854, erneut mit dem Breve und dem Pontifikalbreve Leo XIII aus den Jahren 1879 und 1888 und endlich durch das Urteil des Kardinaltribunals des Hl. Stuhls vom 24. 1. 1953.²³⁾

²²⁾ American Journal of International Law, 1949, S. 537 (case No. 798, May 12. 1943).

²³⁾ Acta Apostolicae Sedis, 1953, Nr. 15.

In Frankreich erfolgt die Anerkennung durch die Note vom 22. 5. 1924,²⁴⁾ in San Marino durch das Konkordat vom 23. 7. 1935,²⁵⁾ in Argentinien durch Dekret vom 4. 9. 1948.²⁶⁾ Ferner wurde im Jahre 1952 die Völkerrechtspersönlichkeit durch die Regierung von Brasilien und im Jahre 1953 durch die Bundesrepublik Deutschland²⁷⁾ und die Staaten Peru, Equador, Columbien, Libanon und Nicaragua anerkannt.

Darüber hinaus wurde der souveräne Malteser-Ritter-Orden in dem im Jahre 1763 begründeten Almanach de Gotha, der bis zum Jahre 1944 alljährlich neu herausgegeben wurde und der das anerkannte diplomatische Verzeichnis der Staaten war, ständig bis zu der letzten Ausgabe in der Liste der Völkerrechtssubjekte aufgeführt.²⁸⁾

§ 30 Die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteser-Ritter-Ordens durch die Aufnahme weiterer internationaler Rechtsbeziehungen, insbesondere durch die Anerkennung seines Gesandtschaftsrechtes

Des weiteren wird die völkerrechtliche Anerkennung des Ordens durch seine Mitarbeit im Rahmen jener internationalen seiner Aufgabe entsprechenden Verbände gekennzeichnet, die von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft gegründet sind oder gefördert werden.

So setzte sich der Orden für den Aufbau des Roten Kreuzes ein¹⁾ und nahm von der ersten internationalen Konferenz im Jahre 1869 an, an den regelmäßig alle vier Jahre zusammentretenden internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes teil, zuletzt an der XVII (1948) und XVIII (1952) Konferenz, die für die Entwicklung des Internationalen Roten Kreuzes von wesentlicher Bedeutung waren.²⁾ Dabei wurde insbesondere in dem offiziellen Verhandlungsprotokoll der XVII (Stockholmer) Konferenz der Orden als völkerrechtlich anerkannte Einrichtung aufgeführt.³⁾

Die Rechtsstellung des Ordens wurde auch auf der im Jahre 1929 tagenden diplomatischen Konferenz zur Verbesserung der Genfer Conventionen, zu der der Orden, wie die anderen Staa-

²⁴⁾ Pierredon, Histoire Politique, S. 298.

²⁵⁾ Astraud, op. cit., S. 7.

²⁶⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 126.

²⁷⁾ In dem von der Bundesregierung mit der Ordensregierung geführten Schriftwechsel bestätigte die Bundesregierung, daß sie eine diplomatische Vertretung des Ordens an ihrem Regierungssitz anerkennen würde.

²⁸⁾ Almanach de Gotha, Annuaire généalogique et diplomatique et statistique, 1944, S. 1015 f.

¹⁾ vgl. de Fisher, L'Ordre souverain, S. 689 f.

²⁾ Ruegger, L'Organisation du Croix Rouge International.

³⁾ vgl. das offizielle Verhandlungsprotokoll der XVII Konferenz, und de Barca: Discours de Délégué de l'Ordre . . .

ten, von dem Schweizer Bundesrat eingeladen worden war, eingehend erörtert.⁴⁾

Der wesentliche Inhalt der Diskussionen betraf die Frage, ob der Orden, weil er keiner Regierung untersteht, die im Kriegsfall den Schutz seiner Hilfsorganisationen übernehmen kann, in dem Artikel 10 der Roten-Kreuz-Convention, in dem der Schutz der von den Regierungen anerkannten freiwilligen nationalen Hilfsorganisationen geregelt wurde, genannt werden sollte oder ob eine Sonderregelung notwendig sei. Da der Orden aber als souveränes Völkerrechtssubjekt anerkannt wurde, konnte man ihn nicht mit den nationalen, ihren Regierungen unterstehenden Hilfsorganisationen gleichsetzen. So einigte man sich auf eine Sonderregelung und legte in Artikel II Abs. 1 der *Voeux et Avis de la conférence diplomatique de Genève* fest, daß: „La Conférence, en présence d'une demande de l'Ordre souverain et militaire de Saint-Jean de Jérusalem, dit de Malte, estime que les dispositions établies par la Convention de Genève et réglant la situation des Sociétés de Secours auprès des armées en campagne sont applicables aux organisations nationales de cet ordre“.⁵⁾

Die an der Konferenz teilnehmenden Staaten bestätigten somit dem Orden sowohl ausdrücklich seine Souveränität, wie auch dadurch, daß sie seinen Hilfsverbänden, den Ritter-Assoziationen, die Rechtsstellung der Hilfsverbände der souveränen Staaten zuerkannten, seine Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt.

Daß in Abs. 2 dieses Artikels gesagt wird: „Il en est de même en ce qui concerne le Grand-Prieuré de Saint-Jean de Jérusalem en Angleterre, les Ordres de Saint-Jean (Johanniter) et de Saint-Georges en Allemagne et les Ordres hospitaliers similaires en tous pays“,⁶⁾ widerspricht dem nur scheinbar. Der Artikel II war eigens für den Malteser-Ritter-Orden verfaßt worden und auf seine Rechtsstellung zugeschnitten. Der Zusatz des Absatz 2, der ursprünglich nicht vorgesehen war, weil die in ihm genannten Orden nicht international sind und daher als nationale Hilfsorganisationen unter Artikel X fallen, erfolgte auf die von einzelnen Staaten aus Gründen des nationalen

4) Actes de la Conférence diplomatique convoquée par le Conseil Fédéral suisse . . . , S. 62 ff, 133, 367 ff, 414 f, 606. Dagegen war der Orden auf der diplomatischen Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes 1949 in Genf nicht vertreten. Seine Ansicht, allein durch Vertreter der Assoziationen auf der Konferenz auftreten zu können, gab zu einer Diskussion über die Stellung des Ordens Anlaß, die nicht zur Klärung dieser Frage beitrug. Vgl. Breycha-Vauthier / Potulicki, op. cit.

5) Actes de la Conférence, a. a. O.

6) Actes de la Conférence, a. a. O.

Prestiges eingebrachten Anträge hin erst nach längeren Debatten, in denen sich die Vereinigten Staaten,⁷⁾ die Schweiz⁸⁾ und Italien⁹⁾ gegen diese, in Bezug auf die völkerrechtliche Stellung der genannten nationalen Hilfsverbände unklare und auch rechtlich nicht vertretbare Aufzählung wandten und zum Ausdruck brachten, daß in der Schlußakte nur der Malteser-Ritter-Orden Erwähnung finden sollte. Der Art. II wurde in seiner durch den Abs. 2 erweiterten Fassung erst angenommen, nachdem sich auch der Vertreter des Malteser-Ritter-Ordens, im Interesse der gemeinsamen Aufgabe, insbesondere mit der Aufnahme des „Order of St. John of Jerusalem of the British Realm“ einverstanden erklärt hatte.¹⁰⁾ Dennoch erlangen die angeführten Organisationen, selbst wenn man von den vorgenannten Einschränkungen absieht, durch diese Erklärung keine Völkerrechtspersönlichkeit, da ihnen die bei dem Malteser-Ritter-Orden vorliegenden Voraussetzungen einer internationalen Organisation fehlen.

Des weiteren nahm der Orden an der internationalen Konferenz, die der Völkerbund 1927 zur Gründung der Welthilfsorganisation einberufen hatte, teil. Der Delegierte des Ordens erklärte dort, daß der Orden an der nach Artikel 1 des Statuts der auf dieser Tagung gegründeten Welthilfsorganisation¹¹⁾ gemeinsam mit den Staaten, dem Völkerbundsrat und dem Internationalen Roten Kreuz mitarbeiten werde, der Orden jedoch aus Gründen seiner „Position de Puissance morale“ die Convention selbst nicht unterzeichnen könne.¹²⁾ Weitere Vereinbarungen über die Unterstützung dieser internationalen Organisation durch den Orden wurden in einem Abkommen zwischen dem Welthilfsverband und dem Malteser-Ritter-Orden im Jahre 1936 getroffen.¹³⁾

Auch die internationale Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen unterhält entsprechend Artikel 14 des Statuts vom 15. Dezember 1946¹⁴⁾ durch ihren Delegierten in Rom eine ständige Verbindung zu dem Malteser-Ritter-Orden aufrecht, der

7) Actes de la Conférence, S. 374. — vgl. auch die Instruktionen für den Delegationsführer der US Amerikanischen Delegation auf der Konferenz, in: Hackworth, Digest, 1950, I, S. 50.

8) Actes de la Conférence, S. 375

9) Actes de la Conférence, S. 367.

10) Actes de la Conférence, S. 371.

11) Convention et Status établissant une union internationale de secours, Série des publications de la Société des Nations, 1927, V. S. 17.

12) Conférence pour la création d'une union internationale de secours, Genève 1927, Publications de la SDN 1927, VIII, A. 36, S. 50.

13) Union internationale de secours. Rapport sur l'activité du comité executive du 26. 8. 1936, Série de publications de la SDN 1936, XII, B 9, S. 2.

14) US Senate Document Nr. 123, S. 361, 8st Congr.

seinerseits in der gleichen Weise durch einen Ordensritter beim Hochkommissar für das Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen vertreten wird. Im wesentlichen erstreckt sich diese Zusammenarbeit, nach Mitteilung des Hochkommissariates für das Flüchtlingswesen¹⁵⁾ auf die Ansiedlung von Flüchtlingen, und zwar vornehmlich intellectual refugees, in den latein-amerikanischen Staaten und auf die Ausgabe von Pässen des Malteser-Ritter-Ordens an einen Teil dieser Flüchtlinge.

Im Jahre 1950 nahm der Orden dann die Zusammenarbeit mit der Welt-Gesundheits-Organisation auf. Bei dieser Gelegenheit¹⁶⁾ wurde erneut festgestellt, daß der Orden weder eine nationale Hilfsorganisation eines Staates noch eine durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gegründete internationale Hilfsorganisation einer Staatengruppe sei, sondern eine eigene Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht besitze.

Ferner ist die Stellung des Ordens im 2. Weltkrieg in diesem Zusammenhang von Bedeutung. War dem Orden auch von seinem, auf italienischen Hoheitsgebiet liegenden Sitz aus der Verkehr mit seinen außeritalienischen „Zungen“ und Assoziationen sehr erschwert, ja fast unmöglich, so wurde doch seine, auf der Deklaration vom 10. 10. 1793¹⁷⁾ fußende Neutralität beispielsweise von Großbritannien anerkannt, das während des Krieges italienische Staatsbürger auf Malta, die zugleich die Staatsbürgerschaft des Ordens besaßen, nicht als feindliche Ausländer ansah, sondern ihnen ein neutrales „Indigènat d'honneur“ zubilligte.¹⁸⁾

Auch in einer Protestnote des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes an die Deutsche Regierung hinsichtlich der Beschlagnahme von Lazarettzügen des Ordens durch die Deutsche Wehrmacht in Italien wurde hervorgehoben, daß diese Züge, die einen Teil des Ordensvermögens darstellten, auf Grund der Neutralität des Ordens, überall wo sie sich befänden neutrales Eigentum wären.¹⁹⁾ Nicht minder bedeutsam ist ferner, daß dem Orden nach Beendigung des Krieges und vor Abschluß des Friedensvertrages mit Italien (1945 — 1947), zu einem Zeitpunkt also, in dem der italienische Staat keine eigene Lufthoheit hatte und keine Flugzeuge besitzen durfte, von den mit Italien im Kriegszustand befindlichen Mächten gestattet

¹⁵⁾ Mitteilung des Office du Haut-Commissaire pour les Réfugiés, Genf, vom 22. 12. 1953 und vom 10. 3. 1954.

¹⁶⁾ vgl. World Health Organization, Fifth Assembly, Sovereign and Military Order of Malta (A 5/13).

¹⁷⁾ Martens, Recueil, R VIII, S. 138.

¹⁸⁾ Serra, Un Etat sans Etat, S. 193.

¹⁹⁾ Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, S. 406.

wurde, eine größere Anzahl ordenseigener Flugzeuge (etwa 30) auf italienischem Hoheitsgebiet zur Aufrechterhaltung des Seenotdienstes und der medizinischen Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Auch diese Genehmigung bringt eine Bestätigung des Ordens als völkerrechtlich anerkannte internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit durch die mit Italien im Kriegszustand befindlichen Staaten zum Ausdruck.

Aber auch schon während des ersten Weltkrieges wurde die Eigenschaft des Ordens als souveränes Rechtssubjekt des Völkerrechts von der italienischen Regierung in einer Reihe von Dekreten anerkannt.²⁰⁾

Für die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens lassen sich darüber hinaus noch weitere Nachweise erbringen.

So ist beispielsweise das Konkordat, das der Souveräne Malteser-Ritter-Orden mit der Republik San Marino am 23. Juni 1953 abschloß, einer jener völkerrechtlichen Verträge, die über die Anerkennung ihrer Vertragspartner als Völkerrechtssubjekte hinaus eine besonders interessante Note tragen.

Zwar ist es nicht der Inhalt dieses Vertrages, der ihn aus der Menge der völkerrechtlichen Verträge heraushebt, doch interessant ist an ihm, daß dieser Vertrag zwischen der ältesten Republik und dem ältesten Orden der Welt geschlossen wurde.

Inhalt dieses Vertrages²¹⁾ ist unter anderem, und das ist im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des Ordens von besonderer Bedeutung, die Verleihung des Grand Croix d'Honneur et de Dévotion²²⁾ durch den Großmeister des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens an die Republik San Marino,²³⁾ denn das Recht Orden zu verleihen, ist kraft internationalen Gewohnheitsrechts allein das Vorrecht souveräner Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft.

So ist denn auch darin, daß beispielsweise Österreich, Ungarn, Polen, Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Spanien und Portugal die Auszeichnung des Malteser-Ritter-Ordens wie die Auszeichnungen fremder Staaten anerkennen und ihnen in vielen Fällen den Schutz ihrer Strafgesetze gegen ein mißbräuch-

²⁰⁾ vgl. Vease-Astorri, op. cit., S. 61, 62 und 67.

²¹⁾ Abgedruckt in Astraldo, op. cit., S. 7.

²²⁾ Diese Auszeichnung kann in 3 Klassen verliehen werden, Chevalier, Commandeur, Grand Croix.

²³⁾ vgl. auch Pierredon, Histoire politique, Verleihung des Grand Croix an die Republik Frankreich, S. 228.

liches Tragen gewähren,²⁴⁾ eine Anerkennung der völkerrechtlichen Stellung des Ordens zu sehen.

Doch auch andere Vorgänge des völkerrechtlichen Verkehrs erlauben eine gleiche Schlußfolgerung. So findet die Eigenschaft des Ordens als Völkerrechtssubjekt ihre wohl augenscheinlichste Bestätigung in dem aktiven und passiven Gesandtschaftsrecht des Ordens.²⁵⁾

Bereits im Jahre 1466 bestätigte Papst Nicolaus V durch eine Bulle dem Orden dieses Recht und der Orden unterhielt von diesem Zeitpunkt an einen regen diplomatischen Verkehr. Zunächst durch außerordentliche Gesandte²⁶⁾ und später, nachdem sich das Gesandtschaftsrecht immer mehr herausbildete, durch ständige Gesandtschaften an den europäischen Höfen, wie auch die meisten europäischen Staaten ihrerseits diplomatische Vertreter an den Ordenssitz entsandt hatten. Schon im Jahre 1747 unterhielt der Orden vier ständige Gesandtschaften u. zw. in Rom, Paris, Madrid und Wien, obwohl zu dieser Zeit und sogar noch mehr als hundert Jahre später ausschließlich einflußreiche Großmächte ständige Gesandtschaften unterhielten. So waren noch im Jahre 1858 nur vier ständige Gesandte in Paris, drei in Wien und drei am Hl. Stuhl beglaubigt, während die übrigen Staaten nur Geschäftsträger entsandt hatten. Als Landesherr auf Malta konnte der Orden indessen diese Stellung unter den Staaten keineswegs beanspruchen, sondern nur in seiner Eigenschaft als übernationale Organisation.²⁷⁾ Die diplomatischen Beziehungen des Ordens erlahmten dann nach dem Verlust Malta's zunächst, insbesondere auch deshalb, weil die Ordensleitung keinen ständigen festen Sitz hatte und die Ordensgeschicke durch Jahrzehnte nur von einem Statthalter und nicht von einem Großmeister geleitet wurden.

Trotz des Verlustes von Malta aber war von 1798 — 1803 ständig ein Geschäftsträger des Ordens beim Hl. Stuhl akkreditiert, und schon im Jahre 1803 nahm Frankreich, zu dem bis zum Jahre 1798 ununterbrochen diplomatische Beziehungen bestanden hatten, als erster der europäischen Staaten den diplomatischen Verkehr mit dem Orden wieder auf und entsandte 1805 einen Vertreter an den Ordenssitz nach Catania. Ebenso war auch der Orden durch einen ständigen Gesandten am

²⁴⁾ vgl. Pasini-Costodat, *La personalidad*, S. 3, *Silenci de Stagni*, op. cit., S. 127, *Pierredon*, *Histoire politique*, sehr ausführlich über die Anerkennung der Auszeichnungen des Ordens in Frankreich, S. 211 ff u. S. 228.

²⁵⁾ vgl. hierzu *Cansacci*, *Il diritto di Legazione*.

²⁶⁾ *Bittner/Gross*, *Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder* . .

²⁷⁾ vgl. *O'Farran*, op. cit., S. 220 und *Almanach de Gotha* vom Jahre 1858.

Hofe Ludwigs XVIII vertreten. Nach dessen Tod wurde indes-
sen kein neuer diplomatischer Vertreter mehr ernannt.²⁸⁾ Auch
Großbritannien unterhielt noch nach der Inbesitznahme von
Malta und vor dem Pariser Friedensvertrag diplomatische Be-
ziehungen zum Orden durch den Gouverneur von Malta als
Geschäftsträger.²⁹⁾

Im Rahmen dieser Untersuchung ist jedoch nur die Situation,
wie sie sich dem Betrachter seit Beginn des zwanzigsten Jahr-
hunderts darbietet, von Bedeutung.³⁰⁾

Die diplomatischen Vertretungen, die der Orden gegenwär-
tig unterhält, sind Gesandtschaften. Sie werden als solche, mit
allen diplomatischen Vorrechten von den Empfangsstaaten
anerkannt, wie auch die diplomatischen Vertreter des Or-
dens den diplomatischen Vertretern der anderen Staaten
gleichgestellt sind und dem Diplomatischen Corps angehören.
In Österreich-Ungarn war der Botschafter des Ordens bis 1918
darüber hinaus Doyen des Diplomatischen Corps.³¹⁾

Von den diplomatischen Vertretungen des Ordens jüngeren
Ursprungs wurde derjenigen in Österreich-Ungarn durch kai-
serliches Dekret vom 23. Mai 1868 das Agrément erteilt³²⁾ und
bis zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (1938) be-
stand dieselbe ununterbrochen als Botschaft in Wien.³³⁾

Nach dem Untergang des österreichisch-ungarischen Kaiser-
reiches wurde 1925 in Ungarn eine diplomatische Vertretung
des Ordens errichtet,³⁴⁾ die im Jahre 1944 noch im offiziellen
Verzeichnis der bei der ungarischen Regierung akkreditierten
diplomatischen Vertreter genannt wurde.³⁵⁾ Wie Silenci de
Stagni zu berichten weiß, hat diese Vertretung auch noch 1949
bestanden.³⁶⁾

Beim Hl. Stuhl wird der Orden seit 1930³⁷⁾ durch einen aus-
serordentlichen Gesandten vertreten und bei der italienischen
Regierung wurde im Jahre 1933 eine diplomatische Vertretung
errichtet.³⁸⁾ Weiterhin wurden durch den Orden 1936 nach San

²⁸⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 116.

²⁹⁾ vgl. O'Farran, op. cit., S. 221.

³⁰⁾ Über die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechtes des
Ordens vor 1900, Cansacci, *Il Diritto*, S. 58 ff mit vielen Hinweisen
und Quellen, sowie Silenci de Stagni op. cit., S. 116 ff, O'Farran,
op. cit., S. 220.

³¹⁾ Cansacci, *Il Diritto*, S. 60.

³²⁾ Cansacci, *Il Diritto*, S. 60.

³³⁾ Letztmalig im österreichischen Amtskalender 1937, S. 127 erwähnt.

³⁴⁾ Cansacci, *Il Diritto*, S. 60.

³⁵⁾ Magyarorszag Tiszti cim és Nèvtara, 1944, S. 45.

³⁶⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 125 A. 34.

³⁷⁾ Decret vom 20. 2. 1930. *Annuario ufficiale dell'Ordine di Malta*, 1932,
S. 102 *Annuario Pontificio*, 1930, S. 569, 1940, S. 782.

³⁸⁾ Decret vom 21. 5. 1933, *Annuario ufficiale dell'Ordine*, 1935, S. 10.

Marino³⁹⁾ und 1937 nach Spanien⁴⁰⁾ diplomatische Vertretungen entsandt.

In Frankreich besteht z. Z. keine diplomatische Vertretung, wohl aber unterhält der Orden seit 1928 einen ständigen außerordentlichen Bevollmächtigten, der mit der Wahrung der diplomatischen Beziehungen beauftragt ist. Weitere diplomatische Vertretungen wurden 1933 in Rumänien,⁴¹⁾ 1948 in Haiti und Panama,⁴²⁾ ebenfalls 1948 in Argentinien⁴³⁾ und 1950 in Brasilien errichtet.⁴⁴⁾

Gegenwärtig unterhält der Orden zu folgenden Staaten ständige diplomatische Beziehungen: Hl. Stuhl (Gesandtschaft), Spanien (Gesandtschaft), Portugal (Gesandtschaft), San-Marino (Gesandtschaft), Argentinien (Geschäftsträger), Brasilien (Gesandtschaft), Paraguay (Gesandtschaft), Columbien, Nicaragua (Gesandtschaft), Haiti (Gesandtschaft), Panama (Gesandtschaft), El Salvador (Gesandtschaft), Peru (Gesandtschaft), Equador (Gesandtschaft), Costarica, Libanon (Gesandtschaft). Darüberhinaus unterhält er offizielle Beziehungen zu den Regierungen Belgiens, Frankreichs und Italiens durch ständige Delegierte und zu der Bundesrepublik Deutschlands durch einen Missionschef im Range eines bevollmächtigten Ministers. Somit steht der Orden z. Z. mit 20 Staaten im ständigen diplomatischen Verkehr und unterhält bei 13 von Ihnen Gesandtschaften.⁴⁵⁾

Hinsichtlich der Form der Überreichung der Beglaubigungsschreiben, der Rückberufung, der Exterritorialität und der völkerrechtlichen Exemption sowie im Hinblick auf die von dem Orden ausgestellten Diplomatenpässe werden die gleichen Formen gewahrt und die gleichen Zeremonien beachtet, wie sie im diplomatischen Verkehr üblich sind.⁴⁶⁾

Das passive Gesandtschaftsrecht des Ordens weist insofern eine Besonderheit auf, als der Orden nicht in der Lage ist, den bei ihm beglaubigten Vertretern diplomatische Immunität zu

³⁹⁾ Almanach de Gotha, 1937, S. 1227; Tacchino, I Rapporti, S. 17 ff.

⁴⁰⁾ Decret vom 18. 12. 1937, Ministerio de Asunto Exteriores, Representants Diplomaticos Extrangeres, 1940.

⁴¹⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 126, insofern besonders interessant als Rumänien ein nicht röm. katholischer Staat ist.

⁴²⁾ Silenci de Stagni, op. cit., S. 126.

⁴³⁾ Decret vom 4. 9. 1948, No. 26 588, abgedr. bei Sil. de Stagni, La Sobrana Orden, S. 126, vgl. auch Bishop, International. Law, S. 173.

⁴⁴⁾ Tableau des Représantations, veröffentlicht vom Sekretariat pour les affaires étrangères des Ordens.

⁴⁵⁾ Diese Zusammenstellung stützt sich auf eine Mitteilung des Großmagisterium des Ordens vom Oktober 1954.

⁴⁶⁾ Satow, A guide to diplomatic practice, Bd. 1, S. 58. — Genet, Traité de Diplomatie et de droit diplomatique, Bd. 2, 1, 136.

gewähren. Bedingt ist dies durch den Umstand, daß der Orden kein eigenes Hoheitsgebiet besitzt. Der Sitz der Ordensleitung und des Fürstgroßmeisters in Rom ist lediglich exterritorial.⁴⁷⁾ Zudem hat die italienische Regierung, auf deren Hoheitsgebiet der Orden residiert, demselben bisher nur das aktive Gesandtschaftsrecht zuerkannt,⁴⁸⁾ weil infolge der fehlenden Gebietshoheit des Ordens die Immunität der bei dem Orden akkreditierten Gesandten praktisch von Italien garantiert werden müßte, wenn von ihm auch das passive Gesandtschaftsrecht des Ordens anerkannt würde. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurden nach der Verlegung des Ordenssitzes nach Rom bislang nur von der Republik San Marino⁴⁹⁾ und von der Republik Spanien⁵⁰⁾ diplomatische Vertreter an den Ordenssitz entsandt. Dabei fand das Problem der Garantie der Immunität im Falle Spanien insofern eine Lösung, als der spanische Botschafter beim Hl. Stuhl zugleich auch bei dem Malteser-Ritter-Orden akkreditiert wurde.

Im diplomatischen Verkehr des souveränen Malteser-Ritter-Ordens mit den Staaten werden die im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Formen beachtet und die von den Staaten mit dem Malteser-Ritter-Orden gewechselten diplomatischen Noten entsprechen den allgemein üblichen Gepflogenheiten.⁵¹⁾

Dem Großmeister des Ordens werden auch außerhalb Italiens die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes erwiesen, so bei seinen Reisen nach Frankreich, Ungarn und Belgien wie auch Rhodos und Malta. Die Erwählung eines neuen Großmeisters wird unter Beachtung der im Staatenverkehr üblichen Form den Regierungen mitgeteilt, wie auch eine Reihe von Staaten ihrerseits dem Orden den Wechsel des Staatsoberhauptes anzeigen.⁵²⁾ Wenn es sich hierbei auch lediglich um einen Akt der „courtoisie internationale“ handelt, der mit der völkerrechtlichen Anerkennung unmittelbar nichts zu tun hat, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Form der Ehrerweisung nur im Verkehr der Völkerrechtssubjekte (Staaten) untereinander

⁴⁷⁾ Lampert, Die souveräne Stellung des Malteser-Ritter-Ordens, S. 12.

⁴⁸⁾ Konvention vom 20. 2. 1864, Decret vom 7. 10. 1923, Decret vom 16. 12. 1927, Decret vom 2. 12. 1929 u. a. m.

⁴⁹⁾ Decret vom 18. 3. 1936, Tacchino, I Rapporti, S. 23 ff.

⁵⁰⁾ Decret vom 5. 7. 1938, Rivista mensile del SMO di Malta, 1938, Jahrgang 2, No. 8, S. 4.

⁵¹⁾ vgl. Cansacci, La notificazione internazionale.

⁵²⁾ vgl. Pierredon, Voyage officiel en France de SAS Prince Grand Maître de l'Ordre souverain de Malte, S. 11 ff. Hinsichtlich d. Staatsempfanges d. Großmeist. i. Ungarn 1938: Rivista mensile del Sovrano Militare Ordine di Malta, 1938, 2. Jahrgang, Heft 4, S. 7 ff, O'Farran, op. cit., S. 225.

⁵³⁾ Pasini-Costodati, La Personalidad (Rivista Peruana) S. 2 — 11, 12.

üblich ist und implizite einen Ausdruck der völkerrechtlichen Stellung der Handelnden in der Völkerrechtsgemeinschaft enthält.

§ 31 Der Malteser-Ritter-Orden — ein Subjekt der modernen Völkerrechtsgemeinschaft

Die Untersuchung der Rechtsstellung des Malteser-Ritter-Ordens in der Völkerrechtsgemeinschaft, die Aufgabe der vorstehenden Abhandlung, ergibt folgende, die Stellung des Ordens charakterisierende, rechtlich relevante Tatsachen:

1. Der Orden ist eine religiöse, internationale Personenkörperschaft mit überstaatlichen Aufgaben, die in der staatsrechtlichen Form einer Republik konstituiert ist und deren Regierung in weltlichen Dingen eine sowohl faktisch als auch juristisch begründete Staatsgewalt besitzt und ausübt.

2. Hinsichtlich seiner religiösen Belange ist der Orden an die Entscheidungen des Hl. Stuhles gebunden. Seine Willensentscheidungen in Bezug auf seine weltlichen Belange jedoch sind sowohl in innerer (staatsrechtlicher) als auch in äußerer (völkerrechtlicher) Beziehung keiner höheren Entscheidungsgewalt unterworfen.

3. Er nennt sich selbst souverän, obwohl er kein Staatsgebiet besitzt und diese Souveränität ist faktisch nachweisbar. Sie wird von vielen Staaten anerkannt, und ist daher auch von völkerrechtlicher Bedeutung.

4. Der Großmeister des Ordens genießt die Anerkennung und die Vorrechte eines Staatsoberhauptes. Der Orden nimmt als gleichberechtigtes Mitglied am Völkerrechtsverkehr teil, er schließt Konkordate und Verträge ab, kennt eine eigene Staatsangehörigkeit, stellt Pässe aus, verleiht Dekorationen und übt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus.

Darum ist der souveräne Malteser-Ritter-Orden ein rechts- und handlungsfähiges souveränes Subjekt des Völkerrechtes, das auch im Völkerrechtsverkehr als solches anerkannt wird.

Diese Rechtsstellung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens begründet sich auf seine übernationale Aufgabe und ist mit dieser so unlösbar verbunden, daß beide in einer echten unmittelbaren Abhängigkeit zueinander stehen.

Das Ergebnis der sowohl rechtshistorischen als auch rechtsdogmatischen Untersuchung wird von den Normen des Völkerrechtes getragen. Es begründet sich darüber hinaus aber auch auf der, auf das Völkerrecht einen nicht geringen Einfluß ausübenden, rechtsbildenden Kraft des Faktischen.

Es hieße, die Augen vor den bestehenden Tatsachen verschließen, wollte man sich an die vor dem ersten Weltkrieg herrschende Völkerrechtstheorie klammern, die behauptet, daß nur souveräne *Staaten* Mitglieder der Völkerrechtsfamilie sein können, oder wollte man die Souveränität als völkerrechtlichen Tatbestand negieren, beides mit lebensfremden Völkerrechtstheorien begründend.

Nur aus dem Wesen des Völkerrechtes in Verbindung mit den Realitäten des Lebens läßt sich ein völkerrechtlicher Status beurteilen und beschreiben.

Sowohl eine vom rein faktischen als auch eine vom rein theoretischen ausgehende Untersuchung muß notgedrungen zu einem, das Wesen eines völkerrechtlichen Tatbestandes nicht erfassenden Urteil führen.

Neunhundert Jahre Ordensgeschichte haben das juristische Bild von der Entwicklung des Ordens gezeichnet. Ein gewaltiges und bewegtes Bild, das den Orden in seiner immer gleichbleibenden Stellung in dem sich ständig bewegenden Strom der Entwicklung des Völkerrechts zeigt. Die Ausdrucksform dieser Stellung wechselte, ihr Inhalt blieb immer gleich.

Am Ende dieser juristischen Evolution steht der souveräne Malteser-Ritter-Orden in seiner heutigen Form:

Als unabhängiger Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, als

SOUVERÄNES VÖLKERRECHTSSUBJEKT.

LEBENS LAUF

Am 4. März 1920 wurde ich in Wilhelmshaven, wo mein Vater als Beamter im preußischen Staatsdienste stand, geboren. Ich wuchs in Norddeutschland auf und besuchte dort die Volksschule und das humanistische Gymnasium in Lingen a. d. Ems und später die Staatliche Aufbauschule in Osnabrück, die ich mit der mittleren Reife verließ. Als Vorbereitung auf ein Flugzeugbauingenieur Fachstudium absolvierte ich in den nächsten zwei Jahren die erforderliche Praktikantenzeit in verschiedenen Industrieunternehmen. Von 1939 bis 1945 war ich zum Wehrdienst eingezogen. Als Leutnant und Adjutant einer Panzerjagdabteilung geriet ich in Gefangenschaft, aus der ich Ende 1945 entlassen wurde. Nachdem ich im Jahre 1948 an der Abend-Oberschule in Hannover die Reifeprüfung bestand, studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Hamburg, Tübingen und der Académie de Droit International im Haag (Holland). Vor dem Prüfungsausschuß des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg legte ich 1952 das erste, und vor dem Prüfungsausschuß des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg im Jahre 1956 das zweite juristische Staatsexamen ab.

ERRATA

- Seite 5 Zeile 19: Statt „der UNO“ setze „die UNO“
- Seite 11 Zeile 8: Statt „dem Völkerrecht“ setze „das Völkerrecht“
- Seite 28 Fußnote 19 Zeile 2: Statt „d'etre“ setze „d'être“
- Seite 30 Zeile 33: Statt „etre“ setze „être“
- Seite 35 Zeile 39: zwischen „an“ und „von der“ füge ein „höchste Rechtsgrundsätze zu binden. Was diese Auffassung“
- Seite 38 Zeile 24: Statt „Aktes“ setze „Akten“
- Seite 40 Zeile 9: Hinter „responsabilité“ füge ein Komma ein
Zeile 10: Statt „principles“ setze „principes“
- Seite 51 Zeile 12: zwischen „Rhodos“ und „die“ füge „und“ ein
- Seite 60 Zeile 3: Statt „plentidudo“ setze „plenitudo“
Zeile 15: Statt Anmerkungsnummer 5) setze 6)
Zeile 22: Statt Anmerkungsnummer 6) setze 5)
- Seite 61 Zeile 28: Statt „Versuchungen“ setze „Versuche“
- Seite 72 Zeile 16: Statt „Spielgefechte“ setze „Spiegelgefechte“
- Seite 75 Zeile 18: Statt „1803“ setze „1805“
- Seite 76 Zeile 31: Statt „Darlehns“ setze „Darlehens“
- Seite 81 Zeile 33: Statt „vertraglich“ setze „vertragliche“
- Seite 83 Zeile 27: Statt „Ordensballay“ setze „Ordensballey“
Zeile 39: Statt „Landsherr“ setze „Landesherr“
- Seite 96 Zeile 26: Statt „unter, weil“ setze „unter. Weil“
- Seite 98 Zeile 39: Statt „Ahnenprobe“ setze „Adelsprobe“
- Seite 99 Zeile 1: Statt „Rechtsritter“ setze „Justizritter“
- Seite 106 Zeile 26: Statt „In dieser Eigenschaft als religiöser Orden untersteht er“ setze „In dieser Hinsicht also kann der Papst in innere Ordens-“
- Seite 112 Fußnote Absatz 3 Zeile 16: Statt „Mojanna“ setze „Mojana“
- Seite 118 Fußnote 11: Statt „cotro“ setze „contro“
- Seite 120 Fußnote 1: Statt „Biliographie“ setze „Bibliographie“
Fußnote 6 Zeile 8: Statt „Brohemian“ setze „Bohemian“
- Seite 127 Zeile 13: Statt „Epire“ setze „Empire“
Fußnote 28: Statt „Kabył“ setze „Kybal“
- Seite 128 Fußnote 40, 41, 42 und 43: Statt „Masarky“ setze „Masaryk“
- Seite 129 Zeile 7: Statt „kommte“ setze „konnte“
Fußnote 45: Statt „Masarky“ setze „Masaryk“
- Seite 130 Zeile 27: Statt „Reconnaissance“ setze „Reconnaissance“
Fußnote 47: Statt „Masarky“ setze „Masaryk“
- Seite 135 Fußnote 8: Statt „D“ setze „F“
- Seite 138 Zeile 1: Statt „17. März“ setze „13. März“
- Seite 139 Zeile 40: Statt „öffentlich rechtlich“ setze „öffentlichrechtlich“
- Seite 145 Zeile 21: Streiche „an der“
- Seite 144 Zeile 20: Statt „Deklaration vom 10. 10. 1793“ setze „Ordensverfassung und dem Vertrag von Amiens“
Streiche Fußnote 17
- Seite 146 Zeile 23: Füge hinter „hatten“ Anmerkungsnummer 27) ein und streiche diese in Zeile 26
- Seite 149 Zeile 26: Füge hinter „Malta“ Anmerkungsnummer 52) ein und streiche diese in Zeile 30
- Seite XIV Zeile 23: streiche „Stier“ und setze vor Zeile 24 „Stier-Somlo“